Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8300**
16. Wahlperiode 28. 02. 2008

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007

A. Problem und Ziel

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden. Der Vertrag stärkt die Handlungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union, den Grundrechtsschutz durch die Rechtsverbindlichkeit der europäischen Grundrechtecharta sowie die Rechte des Europäischen Parlaments und schafft Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle.

B. Lösung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entsteht kein unmittelbarer Vollzugsaufwand (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. Februar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Lissabon
vom 13. Dezember 2007

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dem in Lissabon am 13. Dezember 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der zwei Protokolle zum Vertrag von Lissabon und der elf Protokolle, die durch den Vertrag von Lissabon den Verträgen beigefügt werden, sowie den von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen, wie sie in der Schlussakte vom selben Tage aufgeführt sind, wird zugestimmt. Der Vertrag, die Protokolle sowie die Schlussakte einschließlich der Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag von Lissabon nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa wird nicht mehr in Kraft treten, da er nicht in allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden wird. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben daher den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschlossen. Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrags geschaffen werden. Mit diesem Gesetz ist das vom Bundestag am 12. Mai 2005 beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa, dem der Bundesrat am 27. Mai 2005 zugestimmt hat, überholt.

Zu Artikel 1

Der Vertrag von Lissabon einschließlich der zwei Protokolle zum Vertrag von Lissabon und der elf Protokolle, die durch den Vertrag von Lissabon den Verträgen beigefügt werden, bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, da der Vertrag von Lissabon in einzelnen Regelungen auch eine Übertragung von Hoheitsrechten vorsieht, die als verfassungsrelevante Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Dies gilt jedenfalls für die Überführung der Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die bisher Teil der intergouvernementalen Zusammenarbeit waren (Titel VI EU-Vertrag) und die sogenannte „dritte Säule“ bildeten, in den allgemeinen Rahmen der Union als Teil der geteilten Zuständigkeit für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die in diesem Bereich erweiterten beziehungsweise neu geschaffenen Handlungsmöglichkeiten der Union.

Die der Schlussakte beigefügten, von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen entfalten rechtliche Wirkungen und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon, sodass sie in das Zustimmungsverfahren einzubeziehen sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag von Lissabon nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Zustimmungsgesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Vertragsbestimmungen treffen keine quantitativen finanziellen Festlegungen. Die finanziellen Auswirkungen des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft können daher erst im Zusammenhang mit dem Erlass sekundären Rechts ermittelt werden. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Präambel

Seine Majestät der König der Belgier,

Der Präsident der Republik Bulgarien,

Der Präsident der Tschechischen Republik,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Republik Estland,

Die Präsidentin Irlands,

Der Präsident der Hellenischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Der Präsident der Republik Zypern,

Der Präsident der Republik Lettland,

Der Präsident der Republik Litauen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Der Präsident der Republik Ungarn,

Der Präsident Maltas,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Der Bundespräsident der Republik Österreich,

Der Präsident der Republik Polen,

Der Präsident der Portugiesischen Republik,

Der Präsident Rumäniens,

Der Präsident der Republik Slowenien,

Der Präsident der Slowakischen Republik,

Die Präsidentin der Republik Finnland,

Die Regierung des Königreichs Schweden,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

in dem Wunsch, den mit dem Vertrag von Amsterdam und dem Vertrag von Nizza eingeleiteten Prozess, mit dem die Effizienz und die demokratische Legitimität der Union erhöht und die Kohärenz ihres Handelns verbessert werden sollen, abzuschließen,

sind übereingekommen, den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu ändern,

und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier

Guy Verhofstadt
Premierminister

Karel de Gucht
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Bulgarien

Sergei Stanishev
Premierminister

Ivailo Kalfin
Vize-Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Tschechischen Republik

Mirek Topolánek
Premierminister

Karel Schwarzenberg
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin von Dänemark

Anders Fogh Rasmussen
Premierminister

Per Stig Møller
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Angela Merkel
Bundeskanzlerin

Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter der Bundeskanzlerin

Der Präsident der Republik Estland

Andrus Ansip
Premierminister

Urmas Paet
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Die Präsidentin Irlands

Bertie Ahern
Premierminister (Taoiseach)

Dermot Ahern
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Hellenischen Republik

Konstantinos Karamanlis
Premierminister

Dora Bakoyannis
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König von Spanien

José Luis Rodríguez Zapatero
Präsident der Regierung

Miguel Ángel Moratinos Cuyaubé
Minister für auswärtige Angelegenheiten und für Zusammenarbeit

Der Präsident der Französischen Republik

Nicolas Sarkozy
Präsident

François Fillon
Premierminister

Bernard Kouchner
Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik

Romano Prodi
Präsident des Ministerrats

Massimo D'Alema
Vizepräsident des Ministerrats und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Zypern

Tassos Papadopoulos
Präsident

Erato Kozakou-Marcoullis
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Lettland

Valdis Zatlers
Präsident

Aigars Kalvītis
Premierminister

Māris Riekstiņš
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Litauen

Valdas Adamkus
Präsident

Gediminas Kirkilas
Premierminister

Petras Vaitiekūnas
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg

Jean-Claude Juncker
Premierminister, Staatsminister

Jean Asselborn
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Immigration

Der Präsident der Republik Ungarn

Ferenc Gyurcsány
Premierminister

Dr. Kinga Göncz
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident Maltas

The Hon Lawrence Gonzi
Premierminister

The Hon Michael Frendo
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

Dr. J. P. Balkenende
Premierminister

M. J. M. Verhagen
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Dr. Alfred Gusenbauer
Bundeskanzler

Dr. Ursula Plassnik
Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Polen

Donald Tusk
Premierminister

Radosław Sikorski
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Portugiesischen Republik

José Sócrates Carvalho Pinto de Sousa
Premierminister

Luís Filipe Marques Amado
Staatsminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident Rumäniens

Traian Băsescu
Präsident

Călin Popescu Tăriceanu
Premierminister

Adrian Cioroianu
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Slowenien

Janez Janša
Präsident der Regierung

Dr. Dimitrij Rupel
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Slowakischen Republik

Robert Fico
Premierminister

Ján Kubiš
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Die Präsidentin der Republik Finnland

Matti Vanhanen
Premierminister

Ilkka Kanerva
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Die Regierung des Königreichs Schweden

Fredrik Reinfeldt
Premierminister

Cecilia Malmström
Ministerin für europäische Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

The Rt. Hon Gordon Brown
Premierminister

The Rt. Hon David Miliband
Minister für auswärtige Angelegenheiten und den Commonwealth

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Artikel 1

Der Vertrag über die Europäische Union wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

Präambel

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Wortlaut wird als zweiter Erwägungsgrund eingefügt:

   „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,“.

   b) Im siebten Erwägungsgrund, der achter Erwägungsgrund wird, werden die Worte „mit diesem Vertrag“ durch die Worte „mit diesem Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

   c) Im elften Erwägungsgrund, der zwölfter Erwägungsgrund wird, werden die Worte „dieses Vertrags“ durch die Worte „dieses Vertrags und des Vertrags über die-Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

Allgemeine Bestimmungen

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Das Ende des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

   „eine Europäische Union (im Folgenden „Union“), der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.“

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Verträge“). Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.“

3. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

   „Artikel 1a

   Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

   (2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

   (3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

   Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

   Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.

(5) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(6) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind."

5. Artikel 3 wird aufgehoben und der folgende Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 3b bei den Mitgliedstaaten.

(2) Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwatung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten."

6. Der folgende Artikel 3b wird eingefügt; er ersetzt Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

„Artikel 3b

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an."

7. Die Artikel 4 und 5 werden aufgehoben.

8. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts."

9. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) Im gesamten Artikel wird die Bezugnahme auf die „Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen" ersetzt durch eine Bezugnahme auf die „Verletzung der in Artikel 1a genannten Werte" und werden die Worte „dieses Vertrags" bzw. „diesem Vertrag" ersetzt durch „der Verträge" bzw. „den Verträgen"; das Wort „Kommission" wird durch „Europäische Kommission" ersetzt. Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

   b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 wird der letzte Satzteil „und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten" gestrichen; im letzten Satz wird der letzte Satzteil „und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage

in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen“ ersetzt durch „und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen“ ersetzt durch „kann der Europäische Rat einstimmig feststellen“ und werden die Worte „die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats“ ersetzt durch „den betroffenen Mitgliedstaat“.

d) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Die Abstimmungsmodalitäten, die für die Zwecke dieses Artikels für das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat gelten, sind in Artikel 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.“

10. Der folgende neue Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schließen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmäßige Konsultationen statt.“

11. Die Bestimmungen des Titels II werden in den anderweitig geänderten Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird, eingearbeitet.

Demokratische Grundsätze

12. Titel II und Artikel 8 erhalten folgende neue Überschrift und werden durch die folgenden neuen Artikel 8 bis 8c ersetzt:

„Titel II

Bestimmungen
über die Demokratischen Grundsätze

Artikel 8

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.

Artikel 8a

(1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

(3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.

(4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 8b

(1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

(2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

(3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

Artikel 8c

Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem sie

a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Gesetzgebungsakten der Union gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zugeleitet werden;

b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den in dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren beachtet wird;

c) sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Artikel 61c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligen und in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln 69g und 69d des genannten Vertrags einbezogen werden;

d) sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Artikel 48 dieses Vertrags beteiligen;

e) über Anträge auf Beitritt zur Union nach Artikel 49 dieses Vertrags unterrichtet werden;

f) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union beteiligen.“

Organe

13. Die Bestimmungen des Titels III werden aufgehoben. Titel III erhält folgende neue Überschrift:

„Titel III

Bestimmungen über die Organe“.

14. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Union verfügt über einen institutionellen Rahmen, der zum Zweck hat, ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Die Organe der Union sind

– das Europäische Parlament,
– der Europäische Rat,
– der Rat,
– die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“),
– der Gerichtshof der Europäischen Union,
– die Europäische Zentralbank,
– der Rechnungshof.

(2) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

(3) Die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank und den Rechnungshof sowie die detaillierten Bestimmungen über die übrigen Organe sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten.

(4) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.“

15. Der folgende Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

(2) Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

(3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(4) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.“

16. Der folgende Artikel 9b wird eingefügt:

„Artikel 9b

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil.

(3) Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.

(5) Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

(6) Der Präsident des Europäischen Rates

a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,

b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,

c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,

d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.“

17. Der folgende Artikel 9c wird eingefügt:

„Artikel 9c

(1) Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.

(2) Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Ab dem 1. November 2014 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Die übrigen Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeisweise der Europäischen Union festgelegt.

(5) Die Übergangsbestimmungen für die Definition der qualifizierten Mehrheit, die bis zum 31. Oktober 2014 gelten, sowie die Übergangsbestimmungen, die zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 gelten, sind im Protokoll über die Übergangsbestimmungen festgelegt.

(6) Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen; die Liste dieser Zusammensetzungen wird nach Artikel 201b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

Als Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.

Als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.

(7) Ein Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.

(8) Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät und abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.

(9) Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat unter Bedingungen, die gemäß Artikel 201b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt werden, nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen.“

18. Der folgende Artikel 9d wird eingefügt:

„Artikel 9d

(1) Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

(2) Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist.

(3) Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels 9e Absatz 2 Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

(4) Die Kommission, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und dem 31. Oktober 2014 ernannt wird, besteht einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.

(5) Ab dem 1. November 2014 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Die Mitglieder der Kommission werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der strikt gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten so ausgewählt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt. Dieses System wird vom Europäischen Rat nach Artikel 211a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einstimmig festgelegt.

(6) Der Präsident der Kommission

a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,

b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

c) ernennt, mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels 9e Absatz 1 nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

(7) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kanidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 ausgewählt.

Der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum

des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

(8) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel 201 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.“

19. Der folgende neue Artikel 9e wird eingefügt:

„Artikel 9e

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Hohen Vertreters nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Hohe Vertreter führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“.

(4) Der Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Hohe Vertreter den Vefahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist.“

20. Der folgende Artikel 9f wird eingefügt:

„Artikel 9f

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 223 und 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge

a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen;

b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.“

21. Die Bestimmungen des Titels IV werden in den anderweitig geänderten Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingearbeitet.

Verstärkte Zusammenarbeit

22. Titel IV erhält die Überschrift des bisherigen Titels VII „Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit“ und die Artikel 27a bis 27e, die Artikel 40 bis 40b sowie die Artikel 43 bis 45 werden durch folgenden Artikel 10 ersetzt, der auch die Artikel 11 und 11a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt. Dieselben Artikel werden ferner durch die Artikel 280a bis 280i des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt, die in Artikel 2 Nummer 278 dieses Vertrags wiedergegeben sind:

„Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können, in den Grenzen und nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel 280a bis 280i des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge ausüben.

Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten nach Artikel 280c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union jederzeit offen.

(2) Der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind. Der Rat beschließt nach dem in Artikel 280d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verfahren.

(3) Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, die die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil. Die Abstimmungsmodalitäten sind in Artikel 280e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen.

(4) An die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitrittswilligen Staaten angenommen werden muss.“

23. Die Überschrift des Titels V erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bestimmungen
über das auswärtige Handeln der Union
und besondere Bestimmungen über die
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“.

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln

24. Das folgende neue Kapitel 1 und die folgenden neuen Artikel 10a und 10b werden eingefügt:

„Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen
über das auswärtige Handeln der Union

Artikel 10a

(1) Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

(2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

a) ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren;

b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;

c) nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;

d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;

e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;

f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und

h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

(3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel 10b

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 10a aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie enthalten Bestimmungen zu ihrer Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mitteln.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden nach Maßgabe der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist.“

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

25. Die folgenden Überschriften werden eingefügt:

„Kapitel 2

Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Abschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen“.

26. Der folgende neue Artikel 10c wird eingefügt:

„Artikel 10c

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen dieses Kapitels beruht auf den Grundsätzen des Kapitels 1, verfolgt die darin genannten Ziele und steht mit den allgemeinen Bestimmungen jenes Kapitels im Einklang.“

27. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

„(1) Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Bestimmungen und Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in

den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung des Artikels 25b dieses Vertrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Artikel 240a Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(2) Die Union verfolgt, bestimmt und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 werden am Ende folgende Worte angefügt: „und achten das Handeln der Union in diesem Bereich".

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Rat und der Hohe Vertreter tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge."

28. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,

b) Beschlüsse erlässt zur Festlegung

i) der von der Union durchzuführenden Aktionen,

ii) der von der Union einzunehmenden Standpunkte,

iii) der Einzelheiten der Durchführung der unter den Ziffern i und ii genannten Beschlüsse,

und

c) die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut."

29. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der" ersetzt durch „bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der ... fest," und wird folgender Satz angefügt: „Er erlässt die erforderlichen Beschlüsse."

Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen."

b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat gestaltet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben."

Unterabsatz 2 wird gestrichen. In Unterabsatz 3, der Unterabsatz 2 wird, wird das Wort „trägt" ersetzt durch „und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik tragen".

c) Der folgende neue Absatz wird angefügt:

„(3) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt."

30. Der folgende neue Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der im Rat „Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.

(2) Der Hohe Vertreter vertritt die Union in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Er führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

(3) Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Hohe Vertreter auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Hohen Vertreters nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission."

31. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die ersten zwei Sätze durch folgenden Satz ersetzt: „Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Rat die erforderlichen Beschlüsse.", und in Satz 3 werden die Worte „In den gemeinsamen Aktionen" durch „In den Beschlüssen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird Unterabsatz 2 von Absatz 1 und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert. In Satz 1 werden die Worte „einer gemeinsamen Aktion" durch „dieses Beschlusses" und die Worte „dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen" durch „dieses Beschlusses und trifft die erforderlichen Beschlüsse" ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.

c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden die Worte „gemeinsamen Aktionen" durch „Beschlüsse nach Absatz 1" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert.

e) In Absatz 5, der Absatz 3 wird, werden in Satz 1 die Worte „ , die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt," ersetzt durch „ , die im Rahmen eines Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mitgeteilt,"; die Worte „Umsetzung der Entscheidungen des Rates" werden durch „Umsetzung der Beschlüsse des Rates" ersetzt.

f) In Absatz 6, der Absatz 4 wird, werden in Satz 1 die Worte „und mangels einer Entscheidung des Rates" durch „ , und falls eine Überprüfung des Beschlusses des Rates nach Absatz 1 nicht stattfindet" und die Worte „der gemeinsamen Aktion" durch „des genannten Beschlusses" ersetzt.

g) In Absatz 7, der Absatz 5 wird, werden in Satz 1 die Worte „einer gemeinsamen Aktion“ durch „eines Beschlusses nach diesem Artikel“ und in Satz 2 die Worte „der gemeinsamen Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden“ durch „des Beschlusses nach Absatz 1 stehen oder seiner Wirksamkeit schaden“ ersetzt.

32. Am Anfang des Artikels 15 werden die Worte: „Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage … bestimmt“ ersetzt durch „Der Rat erlässt Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage … bestimmt wird“ und werden am Ende die Worte „gemeinsamen Standpunkten“ durch „Standpunkten der Union“ ersetzt.

33. Ein Artikel 15a mit dem Wortlaut des Artikels 22 wird eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat“ ersetzt durch „Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Hohe Vertreter mit Unterstützung der Kommission kann den Rat“ und werden die Worte „Vorschläge unterbreiten“ durch „Initiativen beziehungsweise Vorschläge unterbreiten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „beruft der Vorsitz“ ersetzt durch „beruft der Hohe Vertreter“ und die Worte „oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats“ ersetzt durch „oder auf Antrag eines Mitgliedstaats“.

34. Ein Artikel 15b mit dem Wortlaut des Artikels 23 wird eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig gefasst, soweit in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen.“

Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Vertreten die Mitglieder des Rates, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, so wird der Beschluss nicht erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Gedankenstrich wird durch folgende zwei Gedankenstriche ersetzt:

„– auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Artikel 10b Absatz 1 einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;

– auf einen Vorschlag hin, den ihm der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat, das auf dessen eigene Initiative oder auf eine Initiative des Hohen Vertreters zurückgeht, einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;“.

ii) Im bisherigen zweiten Gedankenstrich, der dritter Gedankenstrich wird, werden die Worte „Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst“ ersetzt durch „Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird, erlässt;“.

iii) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „wichtigen“ durch „wesentlichen“ ersetzt. Der letzte Satz wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der Hohe Vertreter bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Gelingt dies nicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird.“

iv) Der bisherige Unterabsatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt, der bisherige letzte Unterabsatz wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5:

„(3) Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.“

c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Dieser Absatz gilt nicht“ durch „Die Absätze 2 und 3 gelten nicht“ ersetzt.

35. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen.“

b) An Satz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.“

c) Die folgenden zwei Absätze werden angefügt:

„Hat der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne des Absatzes 1 festgelegt, so koordinieren der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.

Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Orgaisationen arbeiten zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des gemeinsamen Vorgehens bei.“

36. Der Wortlaut des Artikels 17 wird Artikel 28a mit den Änderungen gemäß Nummer 49.

37. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

b) In Absatz 5 entfällt die Absatznummerierung und werden nach den Worten „Der Rat kann“ folgende Worte eingefügt: „auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“. Der letzte Satzteil „wenn er dies für notwendig hält“ wird gestrichen. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Verantwortung des Hohen Vertreters aus.“

38. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 werden die Worte „gemeinsamen Standpunkte“ ersetzt durch „Standpunkte der Union“. Dem Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3“ ersetzt durch „Nach Artikel 11 Absatz 3“; nach den Worten „die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten“ werden die Worte „und den Hohen Vertreter“ eingefügt.

ii) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten.“ ersetzt durch „stimmen sich ab und unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Hohen Vertreter in vollem Umfang.“ In Satz 2 wird das Wort „ständige“ gestrichen und werden die Worte „werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben … für die Standpunkte … einsetzen“ ersetzt durch „setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben … für die Standpunkte … ein“.

iii) Der folgende neue Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.“

39. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Delegationen der Kommission“ ersetzt durch „Delegationen der Union“ und die Worte „Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen“ ersetzt durch „Durchführung der nach diesem Kapitel erlassenen Beschlüsse, mit denen Standpunkte und Aktionen der Union festgelegt werden“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen“ ersetzt durch „Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.“ und wird der Satzteil „und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.“ gestrichen.

c) Der folgende neue Absatz wird angefügt:

„Sie tragen zur Verwirklichung des in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Rechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Artikel 20 des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen bei.“

40. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hört das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und unterrichtet es über die Entwicklung der Politik in diesen Bereichen. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „an den Rat“ die Worte „und den Hohen Vertreter“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „Einmal jährlich“ durch „Zweimal jährlich“ ersetzt und am Ende die Worte „ , einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ angefügt.

41. Der Wortlaut des Artikels 22 wird Artikel 15a mit den Änderungen gemäß Nummer 33.

42. Der Wortlaut des Artikels 23 wird Artikel 15b mit den Änderungen gemäß Nummer 34.

43. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Die Union kann in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.“

44. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt und werden nach den Worten „auf Ersuchen des Rates“ die Worte „ , des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission“ durch „unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels 28b wahr.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „unbeschadet des Artikels 47“ gestrichen.

45. Die Artikel 26 und 27 werden aufgehoben. Die folgenden Artikel 25a und 25b werden eingefügt, wobei Artikel 25b den bisherigen Artikel 47 ersetzt:

„Artikel 25a

Gemäß Artikel 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abweichend von Absatz 2 des genannten Artikels erlässt der Rat einen Beschluss zur Festlegung von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Artikel 25b

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung der in den Artikeln 2b bis 2e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Zuständigkeiten der Union vorgesehen sind, unberührt.

Ebenso lässt die Durchführung der Politik nach den genannten Artikeln die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nach diesem Kapitel vorgesehen sind, unberührt.“

46. Die Artikel 27a bis 27e betreffend die Verstärkte Zusammenarbeit werden gemäß Nummer 22 durch Artikel 10 ersetzt.

47. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert. In dem gesamten Artikel werden die Worte „der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Union“ ersetzt.

b) In Absatz 2, der Absatz 1 wird, werden die Worte „den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten

Bereiche“ ersetzt durch „der Durchführung dieses Kapitels“.

c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden in Unterabsatz 1 die Worte „Durchführung dieser Bestimmungen“ ersetzt durch „Durchführung dieses Kapitels“.

d) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt und Absatz 4 wird gestrichen:

„(3) Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission nach Artikel 28a Absatz 1 und Artikel 28b bestimmt sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel 28a Absatz 1 und in Artikel 28b genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Beschlüsse über

a) die Einzelheiten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds;

b) die Einzelheiten für die Verwaltung des Anschubfonds;

c) die Einzelheiten für die Finanzkontrolle.

Kann die geplante Mission nach Artikel 28a Absatz 1 und Artikel 28b nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden, so ermächtigt der Rat den Hohen Vertreter zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Hohe Vertreter erstattet dem Rat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats.“

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

48. Der folgende neue Abschnitt 2 wird eingefügt:

„Abschnitt 2

Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“.

49. Als Artikel 28a wird der bisherige Artikel 17 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt und der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2:

„(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 1, der Absatz 2 wird, wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.“

ii) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach diesem Artikel“ durch die Worte „nach diesem Abschnitt“ ersetzt.

iii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärsche Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

(4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 28c.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 28e. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 28b.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“

50. Die folgenden neuen Artikel 28b bis 28e werden eingefügt:

„Artikel 28b

(1) Die in Artikel 28a Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel 28c

(1) Im Rahmen der nach Artikel 28b erlassenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse.

Artikel 28d

(1) Aufgabe der in Artikel 28a Absatz 3 genannten, dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur ist es,

a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;

b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;

c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;

d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;

e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Artikel 28e

(1) Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 28a Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Absicht mit.

(2) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Hohen Vertreters mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligen möchte, teilt dem Rat und dem Hohen Vertreter seine Absicht mit.

Der Rat erlässt einen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Hohen Vertreters. Nur die Mitglieder des Rates, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, sind stimmberechtigt.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(4) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, sind stimmberechtigt.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(5) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Beschlüsse und Empfehlungen im

Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten."

51. Die Artikel 29 bis 39 des Titels VI betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie die polizeiliche Zusammenarbeit werden durch die Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV Kapitel 1, 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt. Wie nachstehend in Artikel 2 Nummern 64, 67 und 68 dieses Vertrags angegeben, wird Artikel 29 durch Artikel 61 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt, Artikel 30 durch die Artikel 69f und 69g, Artikel 31 durch die Artikel 69a, 69b und 69d, Artikel 32 durch Artikel 69h, Artikel 33 durch Artikel 61e und Artikel 36 durch Artikel 61d des genannten Vertrags ersetzt. Die Überschrift des Titels wird gestrichen und der Titel erhält die Nummer des Titels betreffend die Schlussbestimmungen.

52. Die Artikel 40 bis 40b des Titels VI und die Artikel 43 bis 45 des Titels VII betreffend die Verstärkte Zusammenarbeit werden gemäß Nummer 22 durch Artikel 10 ersetzt und Titel VII wird aufgehoben.

53. Die Artikel 41 und 42 werden aufgehoben.

Schlussbestimmungen

54. Der Titel VIII betreffend die Schlussbestimmungen wird Titel VI; dieser Titel und die Artikel 48, 49 und 53 werden gemäß den Nummern 56, 57 und 61 geändert. Artikel 47 wird gemäß Nummer 45 durch Artikel 25b ersetzt und die Artikel 46 und 50 werden aufgehoben.

55. Der folgende neue Artikel 46a wird eingefügt:

„Artikel 46a

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit."

56. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

(1) Die Verträge können nach dem ordentlichen Änderungsverfahren geändert werden. Sie können ebenfalls nach vereinfachten Änderungsverfahren geändert werden.

Ordentliches Änderungsverfahren

(2) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen. Diese Entwürfe können unter anderem eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.

(3) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Absatz 4 gerichtet ist.

Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

(4) Eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

(5) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung eines Vertrags zur Änderung der Verträge vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Vereinfachte Änderungsverfahren

(6) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Europäischen Rat Entwürfe zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die internen Politikbereiche der Union vorlegen.

Der Europäische Rat kann einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Beschluss nach Unterabsatz 2 darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen.

(7) In Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Titels V dieses Vertrags in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Dieser Unterabsatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

In Fällen, in denen nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Gesetzgebungsakte vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach die Gesetzgebungsakte gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.

Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage von Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nach Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so kann der Europäische Rat den Beschluss erlassen.

Der Europäische Rat erlässt die Beschlüsse nach den Unterabsätzen 1 oder 2 einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt."

57. Artikel 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen," ersetzt durch die Worte „die in Artikel 1a genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen,".

b) In Satz 2 werden die Worte „Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig“. Das Wort „absoluten“ wird gestrichen. Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

c) Der folgende neue Satz wird am Ende des Absatzes angefügt: „Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt.“

58. Der folgende neue Artikel 49a wird eingefügt:

„Artikel 49a

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 188n Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.“

59. Der folgende Artikel 49b wird eingefügt:

„Artikel 49b

Die Protokolle und Anhänge der Verträge sind Bestandteil der Verträge.“

60. Der folgende Artikel 49c wird eingefügt:

„Artikel 49c

(1) Die Verträge gelten für das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verträge wird in Artikel 311a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einzelnen angegeben.“

61. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird nummeriert und die dort aufgeführten Sprachen werden um die im bisherigen Artikel 53 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen ergänzt; Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der folgende neue Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dieser Vertrag kann ferner in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird.“

Artikel 2

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Der Titel des Vertrags erhält folgende Fassung:

„Vertrag
über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

A. Horizontale Änderungen

2. Im gesamten Vertrag

a) werden die Worte „Gemeinschaft“ oder „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt durch „Union“, die Worte „Europäische Gemeinschaften“ oder „EG“ oder gegebenenfalls „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Union“, der Wortbestandteil „Gemeinschafts-“ durch „Unions-“ und das Adjektiv „gemeinschaftlich“ durch „der Union“, außer in Artikel 299 Absatz 6 Buchstabe c, der Artikel 311a Absatz 5 Buchstabe c wird. In Artikel 136 Absatz 1 betrifft die vorstehende Änderung nicht das Wort „Gemeinschaftscharta“;

b) werden die Worte „dieser Vertrag“ durch die Worte „die Verträge“ ersetzt, in der entsprechenden grammatikalischen Form und mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen. Dieser Buchstabe gilt nicht für Artikel 182 Absatz 3 sowie die Artikel 312 und 313;

c) werden die Worte „Rat … nach/gemäß dem Verfahren des Artikels 251“ ersetzt durch „das Europäische Parlament und der Rat … gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ und werden die Worte „Verfahren des Artikels 251“ ersetzt durch „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“; das Verb wird gegebenenfalls in den Plural gesetzt;

d) werden die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ beziehungsweise „der (darüber) mit qualifizierter Mehrheit beschließt/entscheidet“ gestrichen;

e) werden die Worte „der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt,“ ersetzt durch „der Europäische Rat“;

f) werden die Worte „Organe oder Einrichtungen“ beziehungsweise „Organe und Einrichtungen“ ersetzt durch „Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen“ beziehungsweise „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen“, außer in Artikel 193 Absatz 1;

g) werden die Worte „Gemeinsamer Markt“ ersetzt durch „Binnenmarkt“;

h) wird das Wort „ECU“ ersetzt durch „Euro“;

i) werden die Worte „Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt,“ ersetzt durch „Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,“;

j) wird die Abkürzung „EZB“ ersetzt durch die Worte „Europäische Zentralbank“;

k) werden die Worte „Satzung des ESZB“ ersetzt durch „Satzung des ESZB und der EZB“;

l) werden die Worte „Ausschuss nach Artikel 114“ und „in Artikel 114 bezeichneter Ausschuss“ ersetzt durch „Wirtschafts- und Finanzausschuss“;

m) werden die Worte „Satzung des Gerichtshofs“ ersetzt durch „Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union“;

n) werden die Worte „Gericht erster Instanz“ ersetzt durch „Gericht“;

o) werden die Worte „gerichtliche Kammer“ und „gerichtliche Kammern“ ersetzt durch „Fachgericht“ bzw. „Fachgerichte“ und die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

3. In den folgenden Artikeln werden die Worte „Rat … einstimmig“ an der geeigneten Stelle ergänzt durch die Worte „gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren“; die Worte „auf Vorschlag der Kommission“ werden gestrichen:

– Artikel 13, der 16e wird, Absatz 1
– Artikel 19 Absatz 1
– Artikel 19 Absatz 2
– betrifft nicht die deutsche Fassung
– Artikel 93
– Artikel 94, der 95 wird
– Artikel 104 Absatz 14 Unterabsatz 2
– Artikel 175 Absatz 2 Unterabsatz 1.

4. In den folgenden Artikeln werden nach dem Wort „Rat“ die Worte „ , der mit einfacher Mehrheit beschließt,“ eingefügt:

– Artikel 130 Absatz 1
– Artikel 144 Absatz 1
– Artikel 208
– Artikel 209
– Artikel 213 letzter Absatz Satz 3
– Artikel 216
– Artikel 284.

5. In den folgenden Artikeln werden die Worte „Anhörung des Europäischen Parlaments“ durch „Zustimmung des Europäischen Parlaments“ ersetzt:

– Artikel 13, der 16e wird, Absatz 1
– betrifft nicht die deutsche Fassung.

6. In den folgenden Artikeln wird das Wort „Organ“ durch die Worte „Organ, Einrichtung oder sonstige Stelle“ ersetzt und werden die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen:

– Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2
– Artikel 232 Absatz 2
– Artikel 233 Absatz 1
– Artikel 234 Buchstabe b
– Artikel 255 Absatz 3, der 16a Absatz 3 Unterabsatz 3 wird.

7. In den folgenden Artikeln wird das Wort „Gerichtshof“ durch die Worte „Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt:

– Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe d
– Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2
– Artikel 95, der 94 wird, Absatz 9
– Artikel 195 Absatz 1
– Artikel 225a Absatz 6
– Artikel 226 Absatz 2
– Artikel 227 Absatz 1
– Artikel 228 Absatz 1 (erste Erwähnung)
– Artikel 229
– Artikel 229a
– Artikel 230 Absätze 1, 2 und 3
– Artikel 231 Absatz 1
– Artikel 232 Absatz 1
– Artikel 233 Absatz 1
– Artikel 234 Absatz 1
– Artikel 235
– Artikel 236
– Artikel 237 Einleitungssatz und Buchstabe d (erste Erwähnung)
– Artikel 238
– Artikel 240
– Artikel 242 Satz 1
– Artikel 243
– Artikel 244
– Artikel 247 Absatz 9, der 8 wird
– Artikel 256 Absätze 2 und 4.

8. In den folgenden Artikeln wird der Verweis auf einen anderen Artikel des Vertrags durch folgenden Verweis auf einen Artikel des Vertrags über die Europäische Union ersetzt:

– Artikel 21 Absatz 3, der 4 wird: Verweis auf Artikel 53 Absatz 1 (erster Verweis) und auf Artikel 9 (zweiter Verweis)
– Artikel 97b: Verweis auf Artikel 2
– Artikel 98: Verweis auf Artikel 2 (erster Verweis)
– Artikel 105 Absatz 1 Satz 2: Verweis auf Artikel 2
– Artikel 215 Absatz 3, der 4 wird: Verweis auf Artikel 9d Absatz 7 Unterabsatz 1.

9. In der deutschen Fassung des Vertrags wird in den folgenden Artikeln das Wort „Entscheidung“ ersetzt durch „Beschluss“ und das Verb „entscheiden“ durch „beschließen“, jeweils in der entsprechenden grammatikalischen Form:

– Artikel 75 Absatz 4;
– Artikel 76 Absatz 2 Unterabsatz 2;
– Artikel 85 Absatz 2 (zweimal);
– Artikel 86 Absatz 3;
– Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e;
– Artikel 88 Absatz 2 (fünfmal) und Absatz 3;
– Artikel 94, der 95 wird, Absatz 6 Unterabsatz 2. Außerdem wird dort „Trifft“ ersetzt durch „Erlässt“.

B. Spezifische Änderungen

Präambel

10. Im zweiten Erwägungsgrund wird das Wort „Länder“ durch „Staaten“ ersetzt und im Schlusssatz der Präambel werden die Worte „haben beschlossen, eine Europäische

Gemeinschaft zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt“ ersetzt durch „haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt“.

Gemeinsame Bestimmungen

11. Die Artikel 1 und 2 werden aufgehoben. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Dieser Vertrag regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest.

(2) Dieser Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union bilden die Verträge, auf die sich die Union gründet. Diese beiden Verträge, die rechtlich gleichrangig sind, werden als „die Verträge“ bezeichnet.“

Zuständigkeiten und Bereiche

12. Folgender neuer Titel I und folgende neue Artikel 2a bis 2e werden eingefügt:

„Titel I

Arten und
Bereiche der Zuständigkeit der Union

Artikel 2a

(1) Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.

(2) Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe dieses Vertrags, für deren Festlegung die Union zuständig ist.

(4) Die Union ist nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

(5) In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verträge dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

Die verbindlichen Rechtsakte der Union, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen der Verträge erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verträge zu den einzelnen Bereichen.

Artikel 2b

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

a) Zollunion,

b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,

c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,

d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,

e) gemeinsame Handelspolitik.

(2) Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

Artikel 2c

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 2b und 2e genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.

(2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

a) Binnenmarkt,

b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,

c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,

d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,

e) Umwelt,

f) Verbraucherschutz,

g) Verkehr,

h) transeuropäische Netze,

i) Energie,

j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

Artikel 2d

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Regelungen.

(2) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für diese Politik.

(3) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Artikel 2e

Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden:

a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,

b) Industrie,

c) Kultur,

d) Tourismus,

e) allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,

f) Katastrophenschutz,

g) Verwaltungszusammenarbeit."

Allgemeine Bestimmungen

13. Folgender Titel II und folgender Artikel 2f werden eingefügt:

„Titel II

Allgemein geltende Bestimmungen

Artikel 2f

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung."

14. Artikel 3 Absatz 1 wird gestrichen. Sein Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte „in diesem Artikel genannten Tätigkeiten" werden durch „ihren Tätigkeiten" ersetzt und die Nummerierung entfällt.

15. Der Wortlaut des Artikels 4 wird Artikel 97b mit den Änderungen gemäß Nummer 85.

16. Artikel 5 wird aufgehoben; er wird durch Artikel 3b des Vertrags über die Europäische Union ersetzt.

17. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesunheitsschutzes Rechnung."

18. Folgender Artikel 5b wird eingefügt:

„Artikel 5b

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen."

19. In Artikel 6 werden die Worte „in Artikel 3 genannten" gestrichen.

20. Es wird ein Artikel 6a mit dem Wortlaut des Artikels 153 Absatz 2 eingefügt.

21. Als Artikel 6b wird der verfügende Teil des bisherigen Protokolls über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere eingefügt; nach dem Wort „Landwirtschaft" wird das Wort „Fischerei" eingefügt, die Worte „und Forschung" werden durch „Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt" ersetzt und nach den Worten „des Wohlergehens der Tiere" werden die Worte „als fühlende Wesen" eingefügt.

22. Die Artikel 7 bis 10 werden aufgehoben. Die Artikel 11 und 11a werden durch Artikel 10 des Vertrags über die Europäische Union sowie durch die Artikel 280a bis 280i des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt, die vorstehend in Artikel 1 Nummer 22 dieses Vertrags beziehungsweise nachstehend in Nummer 278 wiedergegeben sind.

23. Der Wortlaut des Artikels 12 wird Artikel 16d.

24. Der Wortlaut des Artikels 13 wird Artikel 16e mit den Änderungen gemäß Nummer 33.

25. Der Wortlaut des Artikels 14 wird Artikel 22a mit den Änderungen gemäß Nummer 41.

26. Der Wortlaut des Artikels 15 wird Artikel 22b mit den Änderungen gemäß Nummer 42.

27. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

    a) Am Anfang des Artikels werden die Worte „Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87" ersetzt durch: „Unbeschadet des Artikels 3a des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 73, 86 und 87 dieses Vertrags".

    b) Am Ende des Satzes werden die Worte „und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können" ersetzt durch die Worte „und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können".

    c) Der folgende neue Satz wird angefügt:

    „Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren."

28. Als Artikel 16a wird der bisherige Artikel 255 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

    a) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt; der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 Unterabsatz 1, und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Unterabsätze 2 und 3:

    „(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

    (2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt."

    b) Im bisherigen Absatz 1, der Absatz 3 Unterabsatz 1 wird, wird vor dem Wort „Sitz" das Wort „satzungsmäßigem" eingefügt, werden die Worte „des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission" ersetzt durch „der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger," und werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 3" durch „nach diesem Absatz" ersetzt.

    c) Im bisherigen Absatz 2, der Absatz 3 Unterabsatz 2 wird, werden nach den Worten „vom Rat" die Worte „durch Verordnungen" eingefügt und werden die Worte „binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam" gestrichen.

d) Im bisherigen Absatz 3, der Absatz 3 Unterabsatz 3 wird, werden die Worte „Jedes der vorgenannten Organe legt“ ersetzt durch „Jedes Organ gewährleistet die Transparenz seiner Tätigkeit und legt in den in Unterabsatz 2 genannten Verordnungen“ und werden die folgenden zwei neuen Unterabsätze angefügt:

„Dieser Absatz gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das Europäische Parlament und der Rat sorgen dafür, dass die Dokumente, die die Gesetzgebungsverfahren betreffen, nach Maßgabe der in Unterabsatz 2 genannten Verordnungen öffentlich zugänglich gemacht werden.“

29. Der folgende Artikel 16b, der Artikel 286 ersetzt, wird eingefügt:

„Artikel 16b

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 25a des Vertrags über die Europäische Union unberührt.“

30. Der folgende neue Artikel 16c wird eingefügt:

„Artikel 16c

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

31. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft“.

32. Als Artikel 16d wird der bisherige Artikel 12 eingefügt.

33. Als Artikel 16e wird der bisherige Artikel 13 eingefügt; in dessen Absatz 2 werden die Worte „beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er gemeinschaftliche Fördermaßnahmen annimmt“ ersetzt durch „können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union festlegen“.

34. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft“ ersetzt durch „tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

c) im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.“

35. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „kann der Rat Vorschriften erlassen“ ersetzt durch „können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen“ und wird der letzte Satz gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

36. In Artikel 20 werden die Worte „vereinbaren die notwendigen Regeln und“ ersetzt durch „treffen die notwendigen Vorkehrungen und“. Der folgende neue Absatz 2 wird angefügt:

„Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Festlegung der notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung deses Schutzes erlassen.“

37. In Artikel 21 wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 8b des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt.“

38. In Artikel 22 Absatz 2 werden die Worte „der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.“ ersetzt durch „der in Artikel 17

Absatz 2 aufgeführten Rechte einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."

39. Der Dritte Teil erhält die folgende neue Überschrift:

„Die internen Politiken
und Maßnahmen der Union".

Binnenmarkt

40. Am Anfang des Dritten Teils wird ein Titel I mit der Überschrift „Der Binnenmarkt" eingefügt.

41. Als Artikel 22a wird der bisherige Artikel 14 eingefügt. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten."

42. Als Artikel 22b wird der bisherige Artikel 15 eingefügt. In Absatz 1 werden die Worte „im Zuge der Errichtung" ersetzt durch „für die Errichtung".

43. Titel I „Der freie Warenverkehr" wird Titel Ia.

44. In Artikel 23 Absatz 1 werden die Worte „Grundlage der Gemeinschaft ist" ersetzt durch „Die Union umfasst".

45. Nach Artikel 27 wird ein Kapitel 1a mit der Überschrift „Die Zusammenarbeit im Zollwesen" eingefügt. Als Artikel 27a wird der bisherige Artikel 135 eingefügt, dessen letzter Satz gestrichen wird.

Landwirtschaft und Fischerei

46. In der Überschrift des Titels II werden die Worte „und die Fischerei" angefügt.

47. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende neue Unterabsatz 1 eingefügt:

„(1) Die Union legt eine gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik fest und führt sie durch."

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird Unterabsatz 2.

In Unterabsatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Landwirtschaft" die Worte „ , die Fischerei" eingefügt und der folgende Satz wird als letzter Satz des Unterabsatzes angefügt:

„Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes „landwirtschaftlich" sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Errichtung" die Worte „oder das Funktionieren" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „sind in der diesem Vertrag als Anhang I beigefügten Liste aufgeführt" ersetzt durch: „sind in Anhang I aufgeführt".

48. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „der Rat" die Worte „das Europäische Parlament und" eingefügt und wird der Verweis auf Absatz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden".

49. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; der Satzteil „Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz 1 vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor," wird ersetzt durch „Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor," und Unterabsatz 3 wird gestrichen.

c) Folgende Absätze werden als neue Absätze 2 und 3 eingefügt und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert:

„(2) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 34 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei."

d) In Absatz 3, der Absatz 4 wird, erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:

„Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden,".

e) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

50. In Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte „in Durchführungsverordnungen" durch „durch Verordnungen" ersetzt.

51. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen" ersetzt durch „zu diesem Zweck führen sie insbesondere ein System ein, das zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen".

b) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Erklärt ein Mitglied des Rates, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach Absatz 1 wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, insbesondere dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur, verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

a) er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird, oder

b) er sieht von einem Tätigwerden ab, oder aber er ersucht die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen."

Niederlassungsrecht

52. In Artikel 44 werden am Anfang des Absatzes 2 die Worte „Das Europäische Parlament“ eingefügt.

53. In Artikel 45 Absatz 2 werden die Worte „Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“.

54. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

    a) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satzteil angefügt: „sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten“.

    b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

55. Als Artikel 48a wird der bisherige Artikel 294 eingefügt.

Dienstleistungen

56. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „Staat der Gemeinschaft“ ersetzt durch „Mitgliedstaat“.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“.

57. In Artikel 50 Absatz 3 werden die Worte „dem Staat“ ersetzt durch „dem Mitgliedstaat“ und werden die Worte „dieser Staat“ ersetzt durch „dieser Mitgliedstaat“.

58. In Artikel 52 Absatz 1 werden die Worte „Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses“.

59. In Artikel 53 werden die Worte „sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung“ ersetzt durch „bemühen sich, über das Ausmaß der Liberalisierung“.

Kapitalverkehr

60. In Artikel 57 Absatz 2 werden die Worte „kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen … beschließen“ ersetzt durch „beschließen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen …“ und werden die Worte „seiner Bemühungen“ am Anfang des Absatzes 2 durch „ihrer Bemühungen“ ersetzt. Der letzte Satz des Absatzes 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

    „(3) Abweichend von Absatz 2 kann nur der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen einstimmig beschließen, die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen.“

61. In Artikel 58 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

    „(4) Sind keine Maßnahmen nach Artikel 57 Absatz 3 erlassen worden, so kann die Kommission oder, wenn diese binnen drei Monaten nach der Vorlage eines entsprechenden Antrags des betreffenden Mitgliedstaats keinen Beschluss erlassen hat, der Rat einen Beschluss erlassen, mit dem festgelegt wird, dass die von einem Mitgliedstaat in Bezug auf ein oder mehrere Drittländer getroffenen restriktiven steuerlichen Maßnahmen insofern als mit den Verträgen vereinbar anzusehen sind, als sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind. Der Rat beschließt einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats.“

62. Artikel 60 wird Artikel 61h in der Fassung gemäß Nummer 64.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

63. Ein Titel IV mit der Überschrift

    „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

    ersetzt den Titel IV über Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr. Dieser Titel umfasst folgende Kapitel:

    Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

    Kapitel 2: Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

    Kapitel 3: Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

    Kapitel 4: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

    Kapitel 5: Polizeiliche Zusammenarbeit

Allgemeine Bestimmungen

64. Artikel 61 wird durch folgendes Kapitel 1 und folgende Artikel 61 bis 61i ersetzt: Artikel 61 ersetzt auch Artikel 29 des bisherigen Vertrags über die Europäische Union, Artikel 61d ersetzt Artikel 36 jenes Vertrags, Artikel 61e ersetzt Artikel 64 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Artikel 33 des bisherigen Vertrags über die Europäische Union, Artikel 61g ersetzt Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 61h übernimmt gemäß der vorstehenden Nummer 62 Artikel 60 jenes Vertrags.

„Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 61

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.

(2) Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist. Für die Zwecke dieses Titels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

(3) Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 61a

Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Artikel 61b

Die nationalen Parlamente tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Kapitel 4 und 5 vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips nach Maßgabe des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Artikel 61c

Unbeschadet der Artikel 226, 227 und 228 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen erlassen, mit denen Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesen Titel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel 61d

Im Rat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels 207 die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über die Arbeiten des Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 61e

Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel 61f

Es steht den Mitgliedstaaten frei, untereinander und in eigener Verantwortung Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer für den Schutz der nationalen Sicherheit verantwortlichen Verwaltungen einzurichten, die sie für geeignet halten.

Artikel 61g

Der Rat erlässt Maßnahmen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission vorbehaltlich des Artikels 61i und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 61h

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels 61 in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundener Aktivitäten zu verwirklichen, schaffen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen einen Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Eigentümer oder Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 1 genannten Rahmens.

In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

Artikel 61i

Die in den Kapiteln 4 und 5 genannten Rechtsakte sowie die in Artikel 61g genannten Maßnahmen, mit denen die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen der genannten Kapitel gewährleistet wird, werden wie folgt erlassen:

a) auf Vorschlag der Kommission oder

b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.“

Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

65. Die Artikel 62 bis 64 werden durch folgendes Kapitel 2 und folgende Artikel 62 bis 63b ersetzt. Artikel 62 ersetzt den bisherigen Artikel 62, Artikel 63 Absätze 1 und 2 ersetzt Artikel 63 Nummern 1 und 2, Artikel 63 Absatz 3 ersetzt Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 63a ersetzt Artikel 63 Nummern 3 und 4:

„Kapitel 2

Politik im Bereich
Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

Artikel 62

(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der

a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;

c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die folgende Bereiche betreffen:

a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;

b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;

c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;

d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;

e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

(3) Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechts ein Tätigwerden der Union erforderlich, so kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente er-

lassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

Artikel 63

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:

a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;

b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;

c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;

d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;

e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;

f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;

g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 63a

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in folgenden Bereichen:

a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;

b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;

c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

(3) Die Union kann mit Drittländern Übereinkünfte über eine Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

(4) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.

(5) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

Artikel 63b

Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.“

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

66. Artikel 65 wird durch folgendes Kapitel 3 und folgenden Artikel 65 ersetzt:

„Kapitel 3

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Artikel 65

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen:

a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;

d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;

e) einen effektiven Zugang zum Recht;

f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;

g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;

h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der in Unterabsatz 2 genannte Vorschlag wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Wird der Vorschlag nicht abgelehnt, so kann der Rat den Beschluss erlassen."

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

67. Artikel 66 wird durch Artikel 61g ersetzt, der in Nummer 64 wiedergegeben ist, und die Artikel 67 bis 69 werden aufgehoben. Das folgende Kapitel 4 und die folgenden Artikel 69a bis 69e werden eingefügt. Die Artikel 69a, 69b und 69d ersetzen Artikel 31 des bisherigen Vertrags über die Europäische Union, wie vorstehend in Artikel 1 Nummer 51 dieses Vertrags angegeben:

„Kapitel 4

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Artikel 69a

(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel 69b genannten Bereichen.

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um

a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;

b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;

c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;

d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

(2) Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berüksichtigt.

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;

c) die Rechte der Opfer von Straftaten;

d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

(3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach Absatz 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 280d Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Artikel 69b

(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach Entwicklung der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen

erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Diese Richtlinien werden unbeschadet des Artikels 61i gemäß dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

(3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass der Entwurf einer Richtlinie nach den Absätzen 1 oder 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 280d Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Artikel 69c

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.

Artikel 69d

(1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Infomationen.

Zu diesem Zweck legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;

b) Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;

c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

(2) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels 69e durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen.

Artikel 69e

(1) Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 280d Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

(2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

(3) Die in Absatz 1 genannte Verordnung legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

(4) Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung oder im Anschluss daran einen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission.“

Polizeiliche Zusammenarbeit

68. Das folgende Kapitel 5 und die folgenden Artikel 69f, 69g und 69h werden eingefügt. Die Artikel 69f und 69g ersetzen Artikel 30 des bisherigen Vertrags über die Europäische Union und Artikel 69h ersetzt Artikel 32 jenes Vertrags, wie in Artikel 1 Nummer 51 dieses Vertrags angegeben:

„Kapitel 5

Polizeiliche Zusammenarbeit

Artikel 69f

(1) Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;

b) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;

c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

(3) Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf von Maßnahmen befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs von Maßnahmen begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 280d Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Das besondere Verfahren nach den Unterabsätzen 2 und 3 gilt nicht für Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

Artikel 69g

(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;

b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festglegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.

(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

Artikel 69h

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 69a und 69f genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

Verkehr

69. In Artikel 70 werden die Worte „verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik“ ersetzt durch „werden die Ziele der Verträge im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgt“.

70. Artikel 71 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Anwendung den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte.“

71. In Artikel 72 werden die Worte „es sei denn, dass der Rat einstimmig etwas anderes billigt“ ersetzt durch „es sei denn, dass der Rat einstimmig eine Maßnahme billigt, die eine Ausnahmeregelung gewährt“.

72. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft werden die Diskriminierungen beseitigt, die“ ersetzt durch „Im Verkehr innerhalb der Union sind Diskriminierungen verboten, die“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Rat“ ersetzt durch „das Europäische Parlament und der Rat“ und das Wort „kann“ ersetzt durch „können“.

c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Worte „des Wirtschafts- und Sozialausschusses“ ersetzt durch „des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses“.

73. In Artikel 78 wird folgender Satz angefügt: „Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Artikel aufgehoben wird.“

74. In Artikel 79 wird der Satzteil „ ; die Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses bleiben unberührt“ gestrichen.

75. Artikel 80 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt erlassen. Sie beschließen nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.“

Wettbewerbsregeln

76. Dem Artikel 85 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission kann Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen erlassen, zu denen der Rat nach Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b eine Verordnung oder Richtlinie erlassen hat.“

77. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Ende des Buchstabens c folgender Satz angefügt: „Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.“

b) In Absatz 3 wird am Ende des Buchstabens a folgender Satzteil angefügt: „ , sowie der in Artikel 299 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage“.

78. Dem Artikel 88 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kommission kann Verordnungen zu den Arten von staatlichen Beihilfen erlassen, für die der Rat nach Artikel 89 festgelegt hat, dass sie von dem Verfahren nach Absatz 3 ausgenommen werden können.“

Steuerliche Vorschriften

79. Am Ende des Artikels 93 werden die Worte „innerhalb der in Artikel 14 gesetzten Frist“ ersetzt durch „und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen“.

Angleichung der Rechtsvorschriften

80. Die Artikel 94 und 95 werden umgestellt. Artikel 94 wird Artikel 95 und Artikel 95 wird Artikel 94.

81. Artikel 95, der Artikel 94 wird, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von Artikel 94“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird der Satzteil „Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich,“ ersetzt durch „Hält es ein Mitgliedstaat nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch das Europäische Parlament und den Rat beziehungsweise durch den Rat oder die Kommission für erforderlich,“.

c) Am Anfang des Absatzes 5 wird der Satzteil „Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält,“ ersetzt durch „Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ferner ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch das Europäische Parlament und den Rat beziehungsweise durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält,“.

d) In Absatz 10 werden die Worte „einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren“ ersetzt durch „einem Kontrollverfahren der Union“.

82. In Artikel 94, der Artikel 95 wird, werden die Worte „Der Rat erlässt“ ersetzt durch „Unbeschadet des Artikels 94 erlässt der Rat“.

83. In Artikel 96 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien“ ersetzt durch „erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Richtlinien“. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es können alle sonstigen in den Verträgen vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden.“

Geistiges Eigentum

84. Der folgende neue Artikel 97a wird als letzter Artikel des Titels VI eingefügt:

„Artikel 97a

Im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene.

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel fest. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

Wirtschafts- und Währungspolitik

85. Als Artikel 97b wird der bisherige Artikel 4 als erster Artikel des Titels VII eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und der darin vorgesehenen Zeitfolge“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der Satzteil „Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festsetzung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU,“ ersetzt durch „Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verträge und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro,“.

86. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird Satz 1 durch die folgenden zwei Sätze ersetzt: „Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann die Kommission eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) In Absatz 4 werden die folgenden zwei neuen Unterabsätze angefügt:

„Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.“

d) In Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Worte „Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 die Einzelheiten“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Einzelheiten“.

Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren (Energie)

87. Artikel 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.“

Sonstige Bestimmungen – Wirtschafts- und Währungspolitik

88. In Artikel 102 wird Absatz 2 gestrichen und in Absatz 1 entfällt die Nummerierung.

89. Artikel 103 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Definitionen für die Anwendung der in den Artikeln 101 und 102 sowie in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.“

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

90. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „entscheidet“ durch „beschließt“ und das Wort „Empfehlung“ durch „Vorschlag“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Stellt der Rat nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit fest, so richtet er auf Empfehlung der Kommission unverzüglich Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelfen.“

d) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

e) In Absatz 12 wird in Satz 1 das Wort „Entscheidungen“ durch die Worte „Beschlüsse oder Empfehlungen“ und „die Entscheidung nach Absatz 8“ durch „der Beschluss nach Absatz 8“ ersetzt.

f) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Die Beschlussfassung und die Empfehlungen des Rates nach den Absätzen 8, 9, 11 und 12 erfolgen auf Empfehlung der Kommission.

Erlässt der Rat Maßnahmen nach den Absätzen 6 bis 9 sowie den Absätzen 11 und 12, so beschließt er ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.“

g) In Absatz 14 Unterabsatz 3 werden die Worte „vor dem 1. Januar 1994“ gestrichen.

Währungspolitik

91. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ESZB“ ersetzt durch „Europäischen Systems der Zentralbanken (im Folgenden „ESZB“)“.

b) In Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird der Verweis auf Artikel 111 durch einen Verweis auf Artikel 188o ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Rat kann einstimmig durch Verordnungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen der Europäischen Zentralbank übertragen.“

92. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ausgabe von Banknoten“ bei der ersten Erwähnung ersetzt durch „Ausgabe von Euro-Banknoten“ und bei der zweiten Erwähnung durch „Ausgabe dieser Banknoten“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Münzen“ durch „Euro-Münzen“ ersetzt. Am Anfang des Satzes 2 werden die Worte „Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB“ ersetzt durch „Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank“.

93. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen; die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4.

b) In Absatz 4, der Absatz 2 wird, werden die Worte „Die Satzung des ESZB“ durch folgenden Satzteil ersetzt: „Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „Satzung des ESZB und der EZB“)“.

c) Absatz 5, der Absatz 3 wird, erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament und der Rat können die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1 Buchstabe a und 36 der Satzung des ESZB und der EZB gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ändern. Sie beschließen entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.“

94. In Artikel 109 werden die Worte „spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB“ gestrichen und die Worte „Satzung seiner Zentralbank“ werden durch „Satzung seiner nationalen Zentralbank“ ersetzt.

95. In Artikel 110 Absatz 2 werden die vier ersten Unterabsätze gestrichen. In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und im verbleibenden Teil des Absatzes 2 sowie in Absatz 3 wird das Wort „Entscheidungen“ durch „Beschlüsse“ bzw. „Beschlüssen“ ersetzt.

Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro

96. Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 wird Artikel 188o Absätze 1 bis 4 mit den Änderungen gemäß Nummer 174. Absatz 4 wird Artikel 115c Absatz 1 in der Fassung gemäß Nummer 100.

97. Der folgende Artikel 111a wird eingefügt:

„Artikel 111a

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen."

Institutionelle Bestimmungen (WWU)

98. Artikel 112 wird Artikel 245b mit den Änderungen gemäß Nummer 228. Artikel 113 wird Artikel 245c.

99. Artikel 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird die Bezeichnung „Beratender Währungsausschuss" ersetzt durch „Wirtschafts- und Finanzausschuss".

b) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

c) In Absatz 2 wird Unterabsatz 1 gestrichen; im dritten Gedankenstrich wird der Verweis auf Artikel 99 Absätze 2, 3, 4 und 5 durch einen Verweis auf Artikel 99 Absätze 2, 3, 4 und 6 ersetzt und der Verweis auf Artikel 122 Absatz 2 und Artikel 123 Absätze 4 und 5 wird durch einen Verweis auf Artikel 117a Absätze 2 und 3 ersetzt.

d) In Absatz 4 wird der Verweis auf die Artikel 122 und 123 durch einen Verweis auf Artikel 116a ersetzt.

Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

100. Das folgende neue Kapitel 3a mit den folgenden neuen Artikeln 115a, 115b und 115c wird eingefügt:

„Kapitel 3a

Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

Artikel 115a

(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln 99 und 104 genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel 104 Absatz 14 genannten Verfahrens, um

a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,

b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.

Artikel 115b

Die Einzelheiten für die Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind in dem Protokoll betreffend die Euro-Gruppe festgelegt.

Artikel 115c

(1) Zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Ziel erlassen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

Übergangsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt

101. Artikel 116 wird aufgehoben und der folgende Artikel 116a wird eingefügt:

„Artikel 116a

(1) Die Mitgliedstaaten, für die der Rat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, werden im Folgenden als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" oder „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung" bezeichnet.

(2) Auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, finden die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen der Verträge keine Anwendung:

a) Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Artikel 99 Absatz 2);

b) Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits (Artikel 104 Absätze 9 und 11);

c) Ziele und Aufgaben des ESZB (Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5);

d) Ausgabe des Euro (Artikel 106);

e) Rechtsakte der Europäischen Zentralbank (Artikel 110);

f) Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro (Artikel 111a);

g) Währungsvereinbarungen und andere Maßnahmen bezüglich der Wechselkurspolitik (Artikel 188o);

h) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (Artikel 245b Absatz 2);

i) Beschlüsse zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Artikel 115c Absatz 1);

j) Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich (Artikel 115c Absatz 2).

Somit sind „Mitgliedstaaten" im Sinne der in den Buchstaben a bis j genannten Artikel die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

(3) Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren nationale Zentralbanken sind nach Kapitel IX der Satzung des ESZB und der EZB von den Rechten und Pflichten im Rahmen des ESZB ausgeschlossen.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung vertreten, ruht beim Erlass von Maßnahmen nach den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Rat sowie bei

a) Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der multilateralen Überwachung, einschließlich Empfehlungen zu den Stabilitätsprogrammen und Verwarnungen (Artikel 99 Absatz 4);

b) Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Artikel 104 Absätze 6, 7, 8, 12 und 13).

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.“

102. Artikel 117 wird aufgehoben, mit Ausnahme der fünf ersten Gedankenstriche seines Absatzes 2, die die fünf ersten Gedankenstriche von Artikel 118a Absatz 2 mit den Änderungen nach Nummer 103 werden. Es wird ein Artikel 117a nach Maßgabe folgender Anweisungen eingefügt:

a) Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des Artikels 121 Absatz 1 mit folgenden Änderungen:

i) In dem gesamten Absatz werden die Abkürzung „das EWI“ bzw. „des EWI“ ersetzt durch „die Europäische Zentralbank“ bzw. „der Europäischen Zentralbank“.

ii) Am Anfang des Unterabsatzes 1 werden die Worte „Die Kommission und das EWI berichten“ ersetzt durch „Mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank“.

iii) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung“ ersetzt durch „inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung“.

iv) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „der einzelnen Mitgliedstaaten“ ersetzt durch „jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten“ und die Worte „dieses Vertrags“ gestrichen.

v) In Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich werden die Worte „gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats“ ersetzt durch „gegenüber dem Euro“. Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

vi) In Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich werden die Worte „von dem Mitgliedstaat“ ersetzt durch „von dem Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung“ und die Worte „des Europäischen Währungssystems“ gestrichen.

vii) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Entwicklung der ECU,“ gestrichen.

b) Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des Artikels 122 Absatz 2 Satz 2, mit folgenden Änderungen:

i) Das Wort „entscheidet“ wird durch „beschließt“ ersetzt und die Worte „des Artikels 121 Absatz 1“ werden durch „des Absatzes 1“ ersetzt;

ii) die folgenden neuen Unterabsätze 2 und 3 werden angefügt:

„Der Rat beschließt auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit derjenigen seiner Mitglieder, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist. Diese Mitglieder beschließen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags der Kommission beim Rat.

Die in Unterabsatz 2 genannte qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.“

c) Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des Artikels 123 Absatz 5 mit folgenden Änderungen:

i) Am Anfang des Absatzes werden die Worte „Wird nach dem Verfahren des Artikels 122 Absatz 2 beschlossen,“ ersetzt durch „Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen,“.

ii) Vor den Worten „fest und ergreift“ wird das Wort „unwiderruflich“ eingefügt.

103. Artikel 118 wird aufgehoben. Es wird ein Artikel 118a nach Maßgabe folgender Anweisungen eingefügt:

a) Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des Artikels 123 Absatz 3. Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

b) Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des Artikels 117 Absatz 2 Gedankenstriche 1 bis 5; die fünf Gedankenstriche werden wie folgt mit einem Einleitungssatz versehen und geändert:

„Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank, in Bezug auf diese Mitgliedstaaten“.

i) Im dritten Gedankenstrich werden die Worte „des Europäischen Währungssystems“ ersetzt durch „des Wechselkursmechanismus“.

ii) Der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen.“

104. Es wird ein Artikel 118b mit dem Wortlaut von Artikel 124 Absatz 1 eingefügt; dieser wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil „Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine“ wird ersetzt durch „Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine“.

b) Der Satzteil „im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung des ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten“ wird ersetzt durch „im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind“.

105. Artikel 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Ist ein Mitgliedstaat“ die Worte „für den eine Ausnahmeregelung gilt“ eingefügt und wird das Wort „schrittweise“ gestrichen sowie das Wort „Staat“ durch „Mitgliedstaat“ ersetzt; in Unterabsatz 2 werden nach den Worten „von einem Mitgliedstaat“ die Worte „mit Ausnahmeregelung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden im Einleitungssatz die Worte „Richtlinien oder Entscheidungen“ ersetzt durch „Richtlinien oder Beschlüsse“; unter Buchstabe a werden nach den Worten „die Mitgliedstaaten“ die Worte „ , für die eine Ausnahmeregelung gilt,“ eingefügt und unter Buchstabe b die Worte „der in Schwierigkeiten befindliche Staat“ ersetzt durch „der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung“.

c) In Absatz 3 werden die Worte „ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat“ ersetzt durch „ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung“.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

106. Artikel 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gerät ein Mitgliedstaat in eine“ ersetzt durch „Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine“; das Wort „Entscheidung“ wird ersetzt durch „Beschluss“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Nach Stellungnahme der Kommission“ ersetzt durch „Auf Empfehlung der Kommission“, das Wort „entscheiden“ wird ersetzt durch „beschließen“ und das Wort „Staat“ durch „Mitgliedstaat“.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

107. Artikel 121 Absatz 1 wird Artikel 117a Absatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 102. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 121 werden aufgehoben.

108. Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 wird Artikel 117a Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 102. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 122 werden aufgehoben.

109. Artikel 123 Absatz 3 wird Artikel 118a Absatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 103 und Artikel 123 Absatz 5 wird Artikel 117a Absatz 3 mit den Änderungen gemäß Nummer 102. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 123 werden aufgehoben.

110. Artikel 124 Absatz 1 wird der neue Artikel 118b mit den Änderungen gemäß Nummer 104. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 124 werden aufgehoben.

Beschäftigung

111. In Artikel 125 werden die Worte „und des Artikels 2 des vorliegenden Vertrags“ gestrichen.

An anderer Stelle eingefügte Titel

112. Titel IX mit der Überschrift „Gemeinsame Handelspolitik“ wird Titel II des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, Artikel 131 wird Artikel 188b mit den Änderungen gemäß der Nummer 157, und Artikel 133 wird durch Artikel 188c ersetzt.

Die Artikel 132 und 134 werden aufgehoben.

113. Titel X mit der Überschrift „Die Zusammenarbeit im Zollwesen“ wird Kapitel 1a des Titels Ia mit der Überschrift „Der freie Warenverkehr“, und Artikel 135 wird Artikel 27a, wie unter Nummer 45 angegeben.

Sozialpolitik

114. Titel XI wird Titel IX und seine Überschrift „Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend“ wird ersetzt durch die Überschrift „Sozialpolitik“; die Überschrift „Kapitel 1 — Sozialvorschriften“ wird gestrichen.

115. Der folgende neue Artikel 136a wird eingefügt:

„Artikel 136a

Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei.“

116. Artikel 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die einleitenden Worte „Zu diesem Zweck kann der Rat“ ersetzt durch „Zu diesem Zweck können das Europäische Parlament und der Rat“; Unterabsatz 2 Satz 1 wird in zwei Unterabsätze aufgeteilt, die die folgende Fassung erhalten:

„Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusss der Regionen.

In den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen beschließt der Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse.“

Unterabsatz 2 Satz 2 wird der letzte Unterabsatz.

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird am Ende vor dem Wort „übertragen“ folgender Satzteil eingefügt: „oder gegebenenfalls die Durchführung eines nach Artikel 139 erlassenen Beschlusses des Rates“; in Unterabsatz 2 werden die Worte „zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss“ ersetzt durch „zu dem eine Richtlinie umgesetzt oder ein Beschluss durchgeführt sein muss“, und am Ende des Unterabsatzes werden nach den Worten „durch diese Richtlinie“ die Worte „oder diesen Beschluss“ eingefügt.

117. In Artikel 138 Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Bei dieser Anhörung“ ersetzt durch „Bei den Anhörungen nach den Absätzen 2 und 3“, und in Satz 2 werden die Worte „des Verfahrens“ ersetzt durch „dieses Prozesses“.

118. Artikel 139 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Europäische Parlament wird unterrichtet.“

b) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sofern nicht die betreffende Vereinbarung“ ersetzt durch „Der Rat beschließt einstimmig, sofern die betreffende Vereinbarung“. Der letzte Satz wird gestrichen.

119. Artikel 140 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Durchführung von Konsultationen in Bezug auf innerstaatlich oder in den internationalen Organisationen zu behandelnde Fragen tätig, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.“

120. Artikel 143 Absatz 2 wird gestrichen.

Der europäische Sozialfonds

121. Kapitel 2 wird „Titel X“.

122. In Artikel 148 wird das Wort „Durchführungsbeschlüsse“ ersetzt durch „Durchführungsverordnungen“.

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

123. Kapitel 3 wird „Titel XI“ und die Worte „und Jugend“ am Ende der Überschrift werden ersetzt durch “, Jugend und Sport“.

124. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“

b) In Absatz 2 werden dem fünften Gedankenstrich die Worte „und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa“ angefügt; der folgende Gedankenstrich wird als letzter Gedankenstrich eingefügt:

„— Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.“

c) In Absatz 3 werden nach den Worten „für den Bildungsbereich“ die Worte „und den Sport“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden im Einleitungssatz die Worte „erlässt der Rat“ gestrichen; der erste Gedankenstrich beginnt mit den Worten „erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß“, und der zweite Gedankenstrich erhält die Fassung „erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.“

125. Dem Artikel 150 Absatz 4 wird folgender Satzteil angefügt: „ , und der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.“

Kultur

126. Artikel 151 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „erlässt der Rat“ gestrichen.

b) Im ersten Gedankenstrich beginnt Satz 1 mit den Worten „erlassen das Europäische Parlament und der Rat“; Satz 2 wird gestrichen.

c) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung: „erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.“

Gesundheitswesen

127. Artikel 152 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „menschlichen“ durch die Worte „körperlichen und geistigen“ ersetzt und erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten, wobei die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert werden; außerdem umfasst sie die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren.“

b) Dem Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Sie fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die darauf abzielt, die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten zu verbessern.“

c) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt ergänzt: „ , insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 werden im Einleitungssatz die Worte „Der Rat trägt“ ersetzt durch die Worte „Abweichend von Artikel 2a Absatz 5 und Artikel 2e Buchstabe a tragen das Europäische Parlament und der Rat nach Artikel 2c Absatz 2 Buchstabe k“ und am Ende folgende Worte angefügt: „, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:“.

ii) In Buchstabe b werden die Worte „abweichend von Artikel 37“ gestrichen.

iii) Der folgende neue Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte.“

iv) Der bisherige Buchstabe c wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Europäische Parlament und der Rat können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen auch Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben, erlassen.“

e) Der bisherige Absatz 4 Unterabsatz 2 wird Absatz 6; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel. Die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a lassen die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.“

Verbraucherschutz

128. Artikel 153 Absatz 2 wird Artikel 6a, und die Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.

Industrie

129. Artikel 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: „ , insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.“

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „Der Rat kann“ folgender Satzteil eingefügt: „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“.

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

130. Die Überschrift des Titels XVII erhält folgende Fassung:

„Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“.

131. Artikel 158 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ ersetzt durch „ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete,“ gestrichen.

c) Der folgende neue Absatz wird angefügt:

„Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen“.

132. In Artikel 159 Absatz 2 werden die Worte „des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ ersetzt durch „des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts“.

133. Artikel 161 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unbeschadet des Artikels 162 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben“ ersetzt durch „Unbeschadet des Artikels 162 legen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben“. In Satz 2 werden die Worte „legt der Rat ferner die … fest“ ersetzt durch „werden ferner die … festgelegt“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Rat“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

134. In Artikel 162 Absatz 1 wird das Wort „Durchführungsbeschlüsse“ durch das Wort „Durchführungsverordnungen“ ersetzt.

Forschung und technologische Entwicklung

135. Die Überschrift des Titels XVIII erhält folgende Fassung:

„Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt“.

136. Artikel 163 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden.“

b) In Absatz 2 wird der Satzteil „damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können“ ersetzt durch „damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können“.

137. Artikel 165 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: „ , insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.“

138. Artikel 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte: „werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und“ ersetzt durch: „werden vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren“.

b) Der folgende neue Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ergänzend zu den in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind.“

139. In Artikel 167 werden die Worte „der Rat“ ersetzt durch „die Union“.

140. In Artikel 168 Absatz 2 werden die Worte „Der Rat“ ersetzt durch „Die Union“.

141. In Artikel 170 Absatz 2 wird der letzte Satzteil „die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden“ gestrichen.

Raumfahrt

142. Der folgende neue Artikel 172a wird eingefügt:

„Artikel 172a

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.

(2) Als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 werden vom Europäischen Parlament und vom Rat unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Maßnahmen erlassen, was in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen kann.

(3) Die Union stellt die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation her.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Titels.“

Umwelt (Klimawandel)

143. Artikel 174 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.“

b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren“ ersetzt durch „einem Kontrollverfahren der Union“.

c) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird der letzte Satzteil „die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden“ gestrichen.

144. Artikel 175 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.“

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Worte „in anderen Bereichen“ gestrichen und Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art“ ersetzt durch „bestimmter Maßnahmen der Union“.

d) In Absatz 5 wird der Satzteil „sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor“ ersetzt durch „werden darin unbeschadet des Verursacherprinzips geeignete Bestimmungen in folgender Form vorgesehen“.

An anderer Stelle eingefügte Titel

145. Titel XX mit der Überschrift „Entwicklungszusammenarbeit“ wird Kapitel 1 in Titel III des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union und die Artikel 177, 179, 180 und 181 werden die Artikel 188d bis 188g mit den Änderungen gemäß den Nummern 161 bis 164. Artikel 178 wird aufgehoben.

146. Titel XXI mit der Überschrift „Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern“ wird Kapitel 2 in Titel III des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union und Artikel 181a wird der neue Artikel 188h mit den Änderungen gemäß Nummer 166.

Energie

147. Titel XX wird durch den folgenden neuen Titel mit dem folgenden neuen Artikel 176a ersetzt:

„Titel XX

Energie

Artikel 176a

(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;

b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;

c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und

d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 175 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.“

Tourismus

148. Titel XXI wird durch den folgenden neuen Titel mit dem folgenden neuen Artikel 176b ersetzt:

„Titel XXI

Tourismus

Artikel 176b

(1) Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor, insbesondere durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union in diesem Sektor.

Die Union verfolgt zu diesem Zweck mit ihrer Tätigkeit das Ziel,

a) die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Unternehmen in diesem Sektor anzuregen;

b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken zu unterstützen.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die spezifischen Maßnahmen zur Ergänzung der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in diesem Artikel genannten Ziele durchführen.“

Katastrophenschutz

149. Der folgende neue Titel XXII mit dem folgenden neuen Artikel 176c wird eingefügt:

„Titel XXII

Katastrophenschutz

Artikel 176c

(1) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

a) Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union;

b) Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;

c) Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele des Absatzes 1."

Verwaltungszusammenarbeit

150. Der folgende neue Titel XXIII mit dem neuen Artikel 176d wird eingefügt:

„Titel XXIII

Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 176d

(1) Die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.

(2) Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeit ihrer Verwaltung zur Durchführung des Unionsrechts unterstützen. Dies kann insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen beinhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen die erforderlichen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

(3) Dieser Artikel berührt weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, noch die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Er berührt auch nicht die übrigen Bestimmungen der Verträge, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist."

Die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hochheitsgebiete

151. In Artikel 182 Absatz 1 werden die Worte „zu diesem Vertrag" gestrichen.

152. In Artikel 186 wird der Satzteil „wird die Freizügigkeit … durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten" ersetzt durch „werden für die Freizügigkeit … Rechtsakte nach Artikel 187 erlassen".

153. In Artikel 187 werden die Worte „Der Rat legt aufgrund der … einstimmig fest" ersetzt durch „Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und aufgrund der …". Am Ende des Artikels wird folgender Satz angefügt: „Werden diese Bestimmungen vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen, so beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

Auswärtiges Handeln der Union

154. Es wird ein neuer Fünfter Teil eingefügt. Er trägt die Überschrift „Das auswärtige Handeln der Union" und umfasst die folgenden Titel und Kapitel:

Titel I Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union

Titel II Gemeinsame Handelspolitik

Titel III Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe

Kapitel 1: Entwicklungszusammenarbeit

Kapitel 2: Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern

Kapitel 3: Humanitäre Hilfe

Titel IV Restriktive Maßnahmen

Titel V Internationale Übereinkünfte

Titel VI Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union

Titel VII Solidaritätsklausel

Allgemeine Bestimmungen

155. Der folgende neue Titel I mit dem folgenden neuen Artikel 188a wird eingefügt:

„Titel I

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union

Artikel 188a

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen dieses Teils wird von den Grundsätzen bestimmt, von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen ausgerichtet, die in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind."

Gemeinsame Handelspolitik

156. Es wird ein Titel II mit der Überschrift „Gemeinsame Handelspolitik", der bisherigen Überschrift von Titel IX des Dritten Teils, eingefügt.

157. Als Artikel 188b wird der bisherige Artikel 131 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Schaffung einer Zollunion nach den Artikeln 23 bis 27 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschranken und anderer Schranken bei."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

158. Der folgende Artikel 188c wird eingefügt, der Artikel 133 ersetzt:

„Artikel 188c

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.

(3) Sind mit einem oder mehreren Drittländern oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln und zu schließen, so findet Artikel 188n vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Artikels Anwendung.

Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Der Rat und die Kommission haben dafür Sorge zu tragen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Sonderausschuss und nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(4) Über die Aushandlung und den Abschluss der in Absatz 3 genannten Abkommen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Über die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens über den Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen beschließt der Rat einstimmig, wenn das betreffende Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist.

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen:

a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;

b) Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.

(5) Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gelten der Dritte Teil Titel V sowie Artikel 188n.

(6) Die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in den Verträgen ausgeschlossen wird."

Entwicklungszusammenarbeit

159. Es wird ein Titel III mit der Überschrift „Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe" eingefügt.

160. Es wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift „Entwicklungszusammenarbeit", der bisherigen Überschrift von Titel XX des Dritten Teils, eingefügt.

161. Als Artikel 188d wird der bisherige Artikel 177 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung."

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

162. Als Artikel 188e wird der bisherige Artikel 179 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen; diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen."

b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 10a des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 188d dieses Vertrags beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

163. Als Artikel 188f wird der bisherige Artikel 180 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme aufeinander ab, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind."

164. Als Artikel 188g wird der bisherige Artikel 181 eingefügt; Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 werden gestrichen.

Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern

165. Es wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift „Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern", der bisherigen Überschrift von Titel XXI des Dritten Teils, eingefügt.

166. Als Artikel 188h wird der bisherige Artikel 181a eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verträge, insbesondere der Artikel 188d bis 188g, führt die Union mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch, die auch Unterstützung, insbesondere im finanziellen Bereich, einschließen. Diese Maßnahmen stehen mit der Entwicklungspolitik der Union im Einklang und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfah-

ren die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen."

c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird der letzte Satzteil „die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

167. Der folgende neue Artikel 188i wird eingefügt:

„Artikel 188i

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Beschlüsse."

Humanitäre Hilfe

168. Das folgende neue Kapitel 3 mit dem folgenden neuen Artikel 188j wird eingefügt:

„Kapitel 3

Humanitäre Hilfe

Artikel 188j

(1) Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts sowie den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung durchgeführt.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens fest, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

(4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 und des Artikels 10a des Vertrags über die Europäische Union beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

(5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der jungen Europäer zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Rechtsstellung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps fest.

(6) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

(7) Die Union trägt dafür Sorge, dass ihre Maßnahmen der humanitären Hilfe mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere derer, die zum System der Vereinten Nationen gehören, abgestimmt werden und im Einklang mit ihnen stehen."

Restriktive Maßnahmen

169. Der folgende Titel IV und der folgende Artikel 188k werden eingefügt; sie ersetzen Artikel 301:

„Titel IV

Restriktive Maßnahmen

Artikel 188k

(1) Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.

(2) Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.

(3) In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein."

Internationale Übereinkünfte

170. Nach Artikel 188k wird ein Titel V mit der Überschrift „Internationale Übereinkünfte" eingefügt.

171. Der folgende Artikel 188l wird eingefügt:

„Artikel 188l

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

(2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten."

172. Als Artikel 188m wird der bisherige Artikel 310 eingefügt. Das Wort „Staaten" wird durch „Drittländern" ersetzt.

173. Der folgende Artikel 188n wird eingefügt; er ersetzt Artikel 300:

„Artikel 188n

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels 188c werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.

(2) Der Rat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest¸ genehmigt die Unterzeichnung und schließt die Übereinkünfte.

(3) Die Kommission oder, wenn sich die geplante Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

(4) Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

(5) Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

(6) Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft

a) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments in folgenden Fällen:

   i) Assoziierungsabkommen;

   ii) Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

   iii) Übereinkünfte, die durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;

   iv) Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;

   v) Übereinkünfte in Bereichen, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt.

   Das Europäische Parlament und der Rat können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

b) nach Anhörung des Europäischen Parlaments in den übrigen Fällen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen.

(7) Abweichend von den Absätzen 5, 6 und 9 kann der Rat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn die Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft eingesetztes Gremium anzunehmen sind. Der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

(8) Der Rat beschließt während des gesamten Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit.

Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist, sowie bei Assoziierungsabkommen und Übereinkünften nach Artikel 188h mit beitrittswilligen Staaten. Auch über die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschließt der Rat einstimmig; der Beschluss zum Abschluss dieser Übereinkunft tritt in Kraft, nachdem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben.

(9) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat.

(10) Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

(11) Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.“

174. Als Artikel 188o wird der bisherige Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 eingefügt, wobei die beiden letzten Sätze des Absatzes 1 dessen Unterabsatz 2 werden; dieser Artikel wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ersetzt:

„(1) Abweichend von Artikel 188n kann der Rat entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber den Währungen von Drittstaaten treffen. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 3 einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

In Unterabsatz 2 werden die Worte „auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen“ ersetzt durch „entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Drittlandswährungen“ ersetzt durch „Währungen von Drittstaaten".

c) In Absatz 3 wird in Unterabsatz 1 Satz 1 der Verweis auf Artikel 300 durch einen Verweis auf Artikel 188n ersetzt und das Wort „Staaten“ wird durch „Drittstaaten“ ersetzt und Unterabsatz 2 gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union

175. Es wird ein Titel VI mit den folgenden Artikeln 188p und 188q eingefügt, wobei Artikel 188p die Artikel 302 bis 304 ersetzt:

„Titel VI

Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union

Artikel 188p

(1) Die Union betreibt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die Union unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen.

(2) Die Durchführung dieses Artikels obliegt dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission.

Artikel 188q

(1) Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen sorgen für die Vertretung der Union.

(2) Die Delegationen der Union unterstehen der Leitung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten tätig."

Solidaritätsklausel

176. Der folgende neue Titel VII mit dem folgenden neuen Artikel 188r wird eingefügt:

„Titel VII

Solidaritätsklausel

Artikel 188r

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) — terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;

— die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

— im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.

(3) Die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so beschließt der Rat nach Artikel 15b Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes unterstützen den Rat unbeschadet des Artikels 207 das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie der Ausschuss nach Artikel 61d, die dem Rat gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

(4) Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist."

Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften

177. Der Fünfte Teil wird „Sechster Teil", und die Überschrift erhält die Fassung „Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften".

Das Europäische Parlament

178. Artikel 189 wird aufgehoben.

179. Artikel 190 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden gestrichen, und die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 1 und 2.

b) Absatz 4, der Absatz 1 wird, wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen … aus" ersetzt durch die Worte „erstellt einen Entwurf der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder".

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat erlässt die erforderlichen Bestimmungen einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."

c) In Absatz 5, der Absatz 2 wird, werden nach den Worten „Das Europäische Parlament legt" die Worte „aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen" eingefügt.

180. Artikel 191 Absatz 1 wird gestrichen. In Absatz 2 werden die Worte „durch Verordnungen" vor „die Regelungen für die politischen Parteien" eingefügt und nach den Worten „auf europäischer Ebene" werden die Worte „nach Artikel 8a Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union" eingefügt.

181. Artikel 192 Absatz 1 wird gestrichen; dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit." Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

182. Artikel 193 wird wie folgt geändert:

a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt, das aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Zustimmung des Rates und der Kommission beschließt."

183. Artikel 195 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist" ersetzt durch „Ein vom Europäischen Parlament gewählter Europäischer Bürgerbeauftragter ist befugt" und die Worte „und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse" ersetzt durch „in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse"; ferner wird der folgende Satz angefügt: „Er untersucht diese Beschwerden und erstattet darüber Bericht."

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird das Wort „ernannt" durch „gewählt" ersetzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Wiederwahl ist zulässig."

c) In Absatz 3 werden die Worte „von keiner Stelle Anweisungen anfordern“ ersetzt durch „von keiner Regierung, keinem Organ, keiner Einrichtung und keiner sonstigen Stelle Weisungen einholen“.

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „Das Europäische Parlament legt“ die Worte „aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen“ eingefügt.

184. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

185. Artikel 197 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und wird auf ihren Antrag gehört.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Europäische Rat und der Rat werden vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Europäischen Rates und der Geschäftsordnung des Rates gehört.“

186. In Artikel 198 Absatz 1 wird das Wort „absoluten“ gestrichen.

187. In Artikel 199 Absatz 2 werden die Worte „nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung“ ersetzt durch „nach Maßgabe der Verträge und seiner Geschäftsordnung“.

188. Artikel 201 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so legen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt nieder, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt nieder. Sie bleiben im Amt und führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ersetzung nach Artikel 9d des Vertrags über die Europäische Union weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der zu ihrer Ersetzung ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Mitglieder der Kommission, die ihr Amt geschlossen niederlegen mussten, geendet hätte.“

Der Europäische Rat

189. Der folgende neue Abschnitt 1a mit den folgenden neuen Artikeln 201a und 201b wird eingefügt:

„Abschnitt 1a

Der Europäische Rat

Artikel 201a

(1) Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Beschließt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gelten für ihn Artikel 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 205 Absatz 2 dieses Vertrags. An Abstimmungen im Europäischen Rat nehmen dessen Präsident und der Präsident der Kommission nicht teil.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(2) Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.

(3) Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.

Artikel 201b

Der Europäische Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit

a) einen Beschluss zur Festlegung der Zusammensetzungen des Rates, mit Ausnahme des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ nach Artikel 9c Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union;

b) einen Beschluss nach Artikel 9c Absatz 9 des Vertrags über die Europäische Union zur Festlegung des Vorsitzes im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“.“

Der Rat

190. Die Artikel 202 und 203 werden aufgehoben.

191. Artikel 205 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Ist zu einem Beschluss des Rates die einfache Mehrheit erforderlich, so beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so gilt ab dem 1. November 2014 abweichend von Artikel 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und vorbehaltlich der Vorschriften des Protokolls über die Übergangsbestimmungen als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Rates, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

(3) In den Fällen, in denen in Anwendung der Verträge nicht alle Mitglieder des Rates stimmberechtigt sind, gilt ab dem 1. November 2014 vorbehaltlich der Vorschriften des Protokolls über die Übergangsbestimmungen für die qualifizierte Mehrheit Folgendes:

a) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität bedarf es mindestens der Mindestzahl von Mitgliedern des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

b) Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so gilt abweichend von Buchstabe a als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 4.

192. Artikel 207 erhält folgende Fassung:

„Artikel 207

„(1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, trägt die Verantwortung, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates vorgesehen sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem vom Rat ernannten Generalsekretär untersteht.

Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.“

193. Dem Artikel 208 wird folgender Satz angefügt: „Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Rat die Gründe dafür mit.“

194. In Artikel 209 wird das Wort „Stellungnahme“ durch „Anhörung“ ersetzt.

195. Artikel 210 erhält folgende Fassung:

„Artikel 210

Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Mitglieder der Kommission, die Präsidenten, die Mitglieder und die Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie den Generalsekretär des Rates fest. Er setzt ebenfalls alle als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.“

Die Kommission

196. Artikel 211 wird aufgehoben. Der folgende Artikel 211a wird eingefügt:

„Artikel 211a

Gemäß Artikel 9d Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union werden die Kommissionsmitglieder in einem vom Europäischen Rat einstimmig festgelegten System der Rotation ausgewählt, das auf folgenden Grundsätzen beruht:

a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.

b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden Kommissionen so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.“

197. Artikel 212 wird der neue Absatz 2 in Artikel 218.

198. Artikel 213 Absatz 1 wird gestrichen; in Absatz 2, dessen Nummerierung entfällt, werden die beiden ersten Unterabsätze wie folgt zusammengefasst:

„Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten achten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.“

199. Artikel 214 wird aufgehoben.

200. Artikel 215 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden zwei Absätze ersetzt:

„Für ein zurückgetretenes, seines Amtes enthobenes oder verstorbenes Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach den Anforderungen des Artikels 9d Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ein neues Mitglied derselben Staatsangehörigkeit ernannt.

Der Rat kann auf Vorschlag des Präsidenten der Kommission einstimmig beschließen, dass ein ausscheidendes Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit nicht ersetzt werden muss, insbesondere wenn es sich um eine kurze Zeitspanne handelt.“

b) Der folgende neue Absatz 5 wird eingefügt:

„Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik wird für die verbleibende Amtszeit nach Artikel 9e Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union ein Nachfolger ernannt.“

c) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Bei Rücktritt aller Mitglieder der Kommission bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes nach Artikel 9d des Vertrags über die Europäische Union für die verbleibende Amtszeit im Amt und führen die laufenden Geschäfte weiter.“

201. In Artikel 217 werden die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen; in Absatz 2 entfällt die Nummerierung. Satz 1 dieses Absatzes erhält folgende Fassung: „Die Zuständigkeiten der Kommission werden unbeschadet des Artikels 9e Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union von ihrem Präsidenten nach Artikel 9d Absatz 6 des genannten Vertrags gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt.“

202. Artikel 218 Absatz 1 wird gestrichen; Absatz 2 wird Absatz 1, und die Worte „nach Maßgabe dieses Vertrags“ werden gestrichen. Als Absatz 2 wird der bisherige Artikel 212 eingefügt.

203. In Artikel 219 Absatz 1 werden die Worte „der in Artikel 213 bestimmten Anzahl“ gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Beschlussfähigkeit wird in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.“

Der Gerichtshof

204. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Worte „der Europäischen Union“ angefügt.

205. Artikel 220 wird aufgehoben.

206. Artikel 221 Absatz 1 wird gestrichen.

207. In Artikel 223 Absatz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung: „ ; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel 224a vorgesehenen Ausschusses auf sechs Jahre ernannt.“

208. Artikel 224 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen; nach den Worten „Die Zahl der Richter“ werden die Worte „des Gerichts“ eingefügt. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel 224a vorgesehenen Ausschusses für sechs Jahre ernannt.“

209. Der folgende neue Artikel 224a wird eingefügt:

„Artikel 224a

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mit-

gliedstaaten nach den Artikeln 223 und 224 eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und einen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs.“

210. In Artikel 225 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen“ ersetzt durch „die einem nach Artikel 225a gebildeten Fachgericht übertragen werden, und der Klagen“; in Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „nach Artikel 225a gebildeten“ gestrichen.

211. Artikel 225a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dem Gericht beigeordnete Fachgerichte bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen durch Verordnungen entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „In dem Beschluss“ ersetzt durch „In der Verordnung“ und die Worte „dieser Kammer und der ihr“ ersetzt durch „dieses Gerichts und der ihm“.

c) In Absatz 3 werden die Worte „der Beschluss über die Bildung der Kammer“ ersetzt durch „die Verordnung über die Bildung des Fachgerichts“.

d) In Absatz 6 werden die Worte „der Beschluss“ ersetzt durch „die Verordnung", und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Titel I und Artikel 64 der Satzung gelten auf jeden Fall für die Fachgerichte.“

212. Artikel 228 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 1 und 2 durch folgenden Unterabsatz 1 ersetzt:

„(2) Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.“

Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

b) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel 226, weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für zweckmäßig hält, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.“

213. In Artikel 229a werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission“ ersetzt durch „gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren“, und die Worte „gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz“ werden durch die Worte „europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum“ ersetzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.“

214. Artikel 230 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates“ ersetzt durch „Gesetzgebungsakte“, nach den Worten „des Europäischen Parlaments“ werden die Worte „und des Europäischen Rates“ eingefügt, und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.“ Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

b) In Absatz 3 werden die Worte „des Rechnungshofs und der EZB“ ersetzt durch „des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen,“.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.“

d) Der folgende neue Absatz 5 wird eingefügt, und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6:

„In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Handlungen dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgesehen werden, die eine Rechtswirkung gegenüber diesen Personen haben.“

215. In Artikel 231 Absatz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch „Handlung“ ersetzt.

216. Artikel 232 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission“ ersetzt durch „das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank“, und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Dieser Artikel gilt entsprechend für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden.“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „ein Organ“ die Worte „oder eine Einrichtung oder sonstige Stelle“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

217. Artikel 233 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder dessen Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen."

Absatz 3 wird gestrichen.

218. In Artikel 234 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „und der EZB" gestrichen; Buchstabe c wird gestrichen. Am Ende des Artikels wird folgender Absatz angefügt:

„Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit."

219. In Artikel 235 wird der Verweis auf Artikel 288 Absatz 2 ersetzt durch einen Verweis auf Artikel 288 Absätze 2 und 3.

220. Der folgende neue Artikel 235a wird eingefügt:

„Artikel 235a

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates nur auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Rates betroffenen Mitgliedstaats und lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zuständig.

Der Antrag muss binnen eines Monats nach der jeweiligen Feststellung gestellt werden. Der Gerichtshof entscheidet binnen eines Monats nach Antragstellung."

221. In Artikel 236 wird der Satzteil „die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben" ersetzt durch „die im Statut der Beamten der Union und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union festgelegt sind".

222. In Artikel 237 Buchstabe d werden am Anfang von Satz 2 nach den Worten „Der Rat" die Worte „der Gouverneure" eingefügt.

223. Die folgenden neuen Artikel 240a und 240b werden eingefügt:

„Artikel 240a

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nicht zuständig für die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte.

Der Gerichtshof ist jedoch zuständig für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 25b des Vertrags über die Europäische Union und für die unter den Voraussetzungen des Artikels 230 Absatz 4 dieses Vertrags erhobenen Klagen im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassen hat.

Artikel 240b

Bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit."

224. Artikel 241 erhält folgende Fassung:

„Artikel 241

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 230 Absatz 5 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung angefochten wird, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel 230 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen."

225. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

226. Artikel 245 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Artikels 64 ändern. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs."

Die Europäische Zentralbank

227. Der folgende Abschnitt 4a mit dem folgenden Artikel 245a wird eingefügt:

„Abschnitt 4a

Die Europäische Zentralbank

Artikel 245a

(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union.

(2) Das ESZB wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Zieles unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen.

(3) Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit.

(4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen nach den Artikeln 105 bis 111a und Artikel 115c und nach Maßgabe der Satzung des ESZB und der EZB. Nach diesen Artikeln behalten die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

(5) Die Europäische Zentralbank wird in den Bereichen, auf die sich ihre Befugnisse erstrecken, zu allen Entwürfen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben."

228. Als Artikel 245b wird der bisherige Artikel 112 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Am Ende des Absatzes 1 werden nach den Worten „der nationalen Zentralbanken" die Worte „der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist" angefügt.

b) In Absatz 2 wird die Untergliederung in die Buchstaben a und b aufgehoben; der bisherige Buchstabe a wird Unterabsatz 1 und die drei Unterabsätze des bisheri-

gen Buchstabens b werden die Unterabsätze 2, 3 und 4; in Unterabsatz 2 werden die Worte „von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs“ ersetzt durch „vom Europäischen Rat“, und das Wort „einvernehmlich“ wird durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ ersetzt.

229. Als Artikel 245c wird der bisherige Artikel 113 eingefügt.

Der Rechnungshof

230. In Artikel 246 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfung“ die Worte „der Union“ eingefügt; der folgende neue Absatz wird als Absatz 2 angefügt:

„Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.“

231. Artikel 247 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1 werden gestrichen. Die Absätze 2 bis 9 werden Absätze 1 bis 8.

b) In Absatz 2, der Absatz 1 wird, wird das Wort „Ländern“ durch „Staaten“ ersetzt.

c) In Absatz 4, der Absatz 3 wird, wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Mitglieder des Rechnungshofes“ ersetzt.

232. In Artikel 248 wird das Wort „Einrichtung“ durch „Einrichtung oder sonstige Stelle“ und das Wort „Einrichtungen“ durch „Einrichtungen oder sonstigen Stellen“ ersetzt.

Die Rechtsakte der Union

233. Die Überschrift des Kapitels 2 erhält folgende Fassung:

„Rechtsakte der Union,
Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften“.

234. Vor Artikel 249 wird ein Abschnitt 1 eingefügt:

„Abschnitt 1

Die Rechtsakte der Union“.

235. Artikel 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.“

236. Die folgenden neuen Artikel 249a bis 249d werden eingefügt:

„Artikel 249a

(1) Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht in der gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. Dieses Verfahren ist in Artikel 251 festgelegt.

(2) In bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen erfolgt als besonderes Gesetzgebungsverfahren die Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder durch den Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments.

(3) Rechtsakte, die gemäß einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte.

(4) In bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen können Gesetzgebungsakte auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs oder der Europäischen Investitionsbank erlassen werden.

Artikel 249b

(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.

(2) Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:

a) Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

b) Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(3) In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „delegiert“ eingefügt.

Artikel 249c

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den in den Artikeln 11 und 13 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Fällen, dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

(4) In den Titel der Durchführungsrechtsakte wird der Wortteil „Durchführungs-“ eingefügt.

Artikel 249d

Der Rat gibt Empfehlungen ab. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission in allen Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt. In den Bereichen, in denen für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, beschließt er einstimmig. Die Kommission und, in bestimmten in den Verträgen vorgesehenen Fällen, die Europäische Zentralbank geben Empfehlungen ab.“

Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften

237. Vor Artikel 250 wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift „Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften“ eingefügt.

238. Artikel 250 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Rat aufgrund der Verträge auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er diesen Vorschlag nur einstimmig abändern; dies gilt nicht in den Fällen nach Artikel 251 Absätze 10 und 13, nach Artikel 268, Artikel 270a, Artikel 272 und nach Artikel 273 Absatz 2.“

239. Artikel 251 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „auf diesen Artikel“ ersetzt durch „auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren“.

b) Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 sowie die Absätze 3 bis 7 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„Erste Lesung

(3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.

(4) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

(5) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.

(6) Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in vollem Umfang über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

(7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;

b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;

c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(8) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit

a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;

b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

(9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

Vermittlung

(10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen.

(11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

(12) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Dritte Lesung

(13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten beziehungsweise sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat beziehungsweise zwei Wochen verlängert.

Besondere Bestimmungen

(15) Wird in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen ein Gesetzgebungsakt auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so finden Absatz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 9 keine Anwendung.

In diesen Fällen übermitteln das Europäische Parlament und der Rat der Kommission den Entwurf des Rechtsakts sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung. Das Europäische Parlament oder der Rat kann die Kommission während des gesamten Verfahrens um eine Stellungnahme bitten, die die Kommission auch von sich aus abgeben kann. Sie kann auch nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält.“

240. Artikel 252 wird aufgehoben. Der folgende Artikel 252a wird eingefügt:

„Artikel 252a

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission beraten sich und regeln einvernehmlich die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit. Dazu können sie unter Wahrung der Verträge interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können.“

241. Artikel 253 erhält folgende Fassung:

„Artikel 253

Wird die Art des zu erlassenden Rechtsakts von den Verträgen nicht vorgegeben, so entscheiden die Organe darüber von Fall zu Fall unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Rechtsakte sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in den Verträgen vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug.

Werden das Europäische Parlament und der Rat mit dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts befasst, so nehmen sie

keine Rechtsakte an, die gemäß dem für den betreffenden Bereich geltenden Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen sind."

242. Artikel 254 erhält folgende Fassung:

„Artikel 254

(1) Gesetzgebungsakte, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet.

Gesetzgebungsakte, die gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Die Gesetzgebungsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die als Verordnung, Richtlinie oder Beschluss, der an keinen bestimmten Adressaten gerichtet ist, erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Verordnungen, Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die anderen Richtlinien sowie die Beschlüsse, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam."

243. Der folgende neue Artikel 254a wird eingefügt:

„Artikel 254a

(1) Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.

(2) Die Bestimmungen zu diesem Zweck werden unter Beachtung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen nach Artikel 283 vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen erlassen."

244. Artikel 255 wird Artikel 16a mit den Änderungen gemäß Nummer 28.

245. In Artikel 256 Absatz 1 werden die Worte „Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission" ersetzt durch „Die Rechtsakte des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank".

Die Beratenden Einrichtungen der Union

246. Das folgende neue Kapitel 3 mit dem folgenden neuen Artikel 256a wird eingefügt; die Kapitel 3 und 4 werden Abschnitte 1 und 2 und Kapitel 5 wird Kapitel 4:

„Kapitel 3

Die Beratenden Einrichtungen der Union

Artikel 256a

(1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

(3) Der Ausschuss der Regionen setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

(4) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über die Art der Zusammensetzung dieser Ausschüsse werden in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Beschlüsse zu diesem Zweck."

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

247. Die Artikel 257 und 261 werden aufgehoben.

248. Artikel 258 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses."

249. Artikel 259 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre ernannt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen, die von der Tätigkeit der Union betroffen sind."

250. In Artikel 260 Absatz 1 werden die Worte „zwei Jahre" ersetzt durch „zweieinhalb Jahre"; in Absatz 3 werden vor den Worten „des Rates" die Worte „des Europäischen Parlaments," eingefügt.

251. Artikel 262 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird vor der Bezugnahme auf den Rat eine Bezugnahme auf das Europäische Parlament eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „muss … gehört werden" durch die Worte „wird … gehört" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „und der zuständigen fachlichen Gruppe" gestrichen.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

Der Ausschuss der Regionen

252. Artikel 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 3, der Absatz 2 wird, erhält folgende Fassung:

„Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses."

c) In Absatz 4, der Absatz 3 wird, werden in Satz 1 die Worte „auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten" gestrichen, und das Wort „vier" wird durch „fünf" ersetzt; in Satz 4 wird „Unterabsatz 1" durch „Artikel 256a Absatz 3" ersetzt.

d) Der letzte Absatz wird gestrichen.

253. In Artikel 264 Absatz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zweieinhalb Jahre“ ersetzt; in Absatz 3 werden vor den Worten „des Rates“ die Worte „des Europäischen Parlaments,“ eingefügt.

254. Artikel 265 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 sowie im letzten Absatz wird vor der Bezugnahme auf den Rat eine Bezugnahme auf das Europäische Parlament eingefügt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „beiden“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

Die Europäische Investitionsbank

255. In Artikel 266 Absatz 3 werden die Worte „auf Antrag der Kommission“ durch die Worte „auf Vorschlag der Kommission“ ersetzt, nach dem Wort „einstimmig“ werden die Worte „gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren“ eingefügt, und die Worte „die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank“ werden durch „die Satzung der Bank“ ersetzt.

256. In Artikel 267 Buchstabe b werden die Worte „aus der schrittweisen Errichtung“ durch die Worte „aus der Errichtung oder dem Funktionieren“ ersetzt. Eine weitere Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Finanzvorschriften

257. Artikel 268 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen drei Absätze werden als Absatz 1 nummeriert und in Unterabsatz 1 werden die Worte „einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2, der Unterabsatz 2 wird, erhält folgende Fassung:

„Der jährliche Haushaltsplan der Union wird vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Maßgabe des Artikels 272 aufgestellt.“

c) Die folgenden neuen Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr entsprechend der Verordnung nach Artikel 279 bewilligt.

(3) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts der Union voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe entsprechend der Verordnung nach Artikel 279 eine Rechtsgrundlage erhalten, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen vorsieht.

(4) Um die Haushaltsdisziplin sicherzustellen, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 270a finanziert werden können.

(5) Der Haushaltsplan wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

(6) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen nach Artikel 280 Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen.“

Die Eigenmittel der Union

258. Vor Artikel 269 wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift „Die Eigenmittel der Union“ eingefügt.

259. Artikel 269 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt:

„Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.“

b) Der letzte Absatz wird durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:

„Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union fest, sofern dies in dem nach Absatz 3 erlassenen Beschluss vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.“

260. Artikel 270 wird aufgehoben.

Der mehrjährige Finanzrahmen

261. Das folgende neue Kapitel 2 mit dem folgenden neuen Artikel 270a wird eingefügt:

„Kapitel 2

Der mehrjährige Finanzrahmen

Artikel 270a

(1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen.

Er wird für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

(2) Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird.

Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss fassen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, wenn er die in Unterabsatz 1 genannte Verordnung erlässt.

(3) In dem Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.

Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

(4) Hat der Rat bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens keine Verordnung zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des

vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Rechtsakts fortgeschrieben.

(5) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erlass des Rechtsakts zu erleichtern.“

Der Jahreshaushaltsplan der Union

262. Nach Artikel 270a wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift „Der Jahreshaushaltsplan der Union“ eingefügt.

263. Als Artikel 270b wird der bisherige Artikel 272 Absatz 1 eingefügt.

264. Artikel 271 wird der neue Artikel 273a mit den Änderungen gemäß Nummer 267.

265. Artikel 272 Absatz 1 wird Artikel 270b; die Absätze 2 bis 10 des Artikels 272 werden Artikel 272 und erhalten folgende Fassung:

„Artikel 272

Das Europäische Parlament und der Rat legen den Jahreshaushaltsplan der Union im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens nach den folgenden Bestimmungen fest:

(1) Jedes Organ, mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank, stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen, der abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. September des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, einen Vorschlag mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor.

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

(3) Der Rat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in vollem Umfang über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt festgelegt hat.

(4) Hat das Europäische Parlament binnen 42 Tagen nach der Übermittlung

a) den Standpunkt des Rates gebilligt, so ist der Haushaltsplan erlassen;

b) keinen Beschluss gefasst, so gilt der Haushaltsplan als erlassen;

c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen angenommen, so wird die abgeänderte Fassung des Entwurfs dem Rat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates umgehend den Vermittlungsausschuss ein. Der Vermittlungsausschuss tritt jedoch nicht zusammen, wenn der Rat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen nach der Übermittlung des geänderten Entwurfs mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

(5) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, binnen 21 Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.

(6) Einigt sich der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Einigung über eine Frist von 14 Tagen, um den gemeinsamen Entwurf zu billigen.

(7) Wenn innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist von 14 Tagen

a) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat gebilligt wird oder beide keinen Beschluss fassen oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf billigt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als entsprechend dem gemeinsamen Entwurf endgültig erlassen, oder

b) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder als auch vom Rat abgelehnt wird oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder

c) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt wird, während er vom Rat gebilligt wird, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder

d) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament gebilligt wird, während er vom Rat abgelehnt wird, so kann das Europäische Parlament binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, alle oder einige der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Abänderungen zu bestätigen. Wird eine Abänderung des Europäischen Parlaments nicht bestätigt, so wird der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Standpunkt zu dem Haushaltsposten, der Gegenstand der Abänderung ist, übernommen. Der Haushaltsplan gilt als auf dieser Grundlage endgültig erlassen.

(8) Einigt sich der Vermittlungsausschuss nicht binnen der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass der Haushaltsplan endgültig erlassen ist.

(10) Jedes Organ übt die ihm aufgrund dieses Artikels zufallenden Befugnisse unter Wahrung der Verträge und der Rechtsakte aus, die auf der Grundlage der Verträge insbesondere im Bereich der Eigenmittel der Union und des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben erlassen wurden.“

266. Artikel 273 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „verabschiedet“ ersetzt durch „endgültig erlassen“, die Worte „oder jede sonstige Untergliederung“ gestrichen und der letzte Satzteil „bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen

Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind" ersetzt durch „bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden, die jedoch ein Zwölftel der Mittelansätze des gleichen Kapitels des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend der nach Artikel 279 erlassenen Verordnung Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen. Er leitet seinen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der letzte Absatz wird durch folgende Absätze ersetzt:

„In dem Beschluss nach Absatz 2 werden unter Beachtung der in Artikel 269 genannten Rechtsakte die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.

Der Beschluss tritt 30 Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen."

267. Als Artikel 273a wird der bisherige Artikel 271 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden die Worte „soweit erforderlich, werden" gestrichen, und nach dem Wort „Kapitel" wird das Wort „werden" eingefügt.

c) Im letzten Absatz werden die Worte „des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs" ersetzt durch „des Europäischen Rates und des Rates, der Kommission sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union".

Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

268. Vor Artikel 274 wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift „Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung" eingefügt; Artikel 274 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Die Kommission führt den Haushaltsplan" die Worte „zusammen mit den Mitgliedstaaten" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Haushaltsordnung sind die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten geregelt. Darin sind ferner die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist."

269. In Artikel 275 wird die Reihenfolge der Bezugnahmen auf den Rat und auf das Europäische Parlament umgekehrt. Der folgende neue Absatz 2 wird angefügt:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ferner einen Evaluierungsbericht zu den Finanzen der Union vor, der sich auf die Ergebnisse stützt, die insbesondere in Bezug auf die Vorgaben erzielt wurden, die vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Artikel 276 erteilt wurden."

270. In Artikel 276 Absatz 1 werden die Worte „die in Artikel 275 genannte Rechnung und Übersicht" ersetzt durch „die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht nach Artikel 275".

Gemeinsame Finanzbestimmungen

271. Vor Artikel 277 wird ein Kapitel 5 mit der Überschrift „Gemeinsame Finanzbestimmungen" eingefügt.

272. Artikel 277 erhält folgende Fassung:

„Artikel 277

Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt."

273. Artikel 279 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Anhörung des Rechnungshofs

a) die Haushaltsvorschriften, in denen insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

b) die Vorschriften, die die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure und insbesondere der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer regeln."

b) In Absatz 2 werden das Wort „einstimmig" und das Wort „Stellungnahme" gestrichen.

274. Die folgenden neuen Artikel 279a und 279b werden eingefügt:

„Artikel 279a

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Artikel 279b

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsdenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe, denen sie vorstehen, zu fördern und so die Durchführung dieses Titels zu erleichtern."

Betrugsbekämpfung

275. Vor Artikel 280 wird ein Kapitel 6 mit der Überschrift „Betrugsbekämpfung" eingefügt.

276. Artikel 280 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im letzten Satzteil nach dem Wort „Mitgliedstaaten" die Worte „sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten" die Worte „sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union" eingefügt, und der letzte Satz wird gestrichen.

Verstärkte Zusammenarbeit

277. Nach Artikel 280 wird ein Titel III mit der Überschrift „Verstärkte Zusammenarbeit“ eingefügt.

278. Die folgenden Artikel 280a bis 280i werden eingefügt; sie ersetzen zusammen mit dem Artikel 10 des Vertrags über die Europäische Union die Artikel 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 des bisherigen Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 11 und 11a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

„Artikel 280a

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verträge und das Recht der Union.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 280b

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel 280c

(1) Bei ihrer Begründung steht eine Verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird.

(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik unterrichten das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklung einer Verstärkten Zusammenarbeit.

Artikel 280d

(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der Bereiche der Verträge — mit Ausnahme der Bereiche, für die die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Unterabsatz 1 wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt.

(2) Der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, wird an den Rat gerichtet. Er wird dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Beschluss des Rates erteilt, der einstimmig beschließt.

Artikel 280e

Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, die die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sind stimmberechtigt.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3.

Artikel 280f

(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit in einem der in Artikel 280d Absatz 1 genannten Bereiche anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit.

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags fest. Nach Ablauf dieser Frist prüft sie den Antrag erneut nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der über den Antrag befindet. Der Rat beschließt nach Artikel 280e. Er kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der an einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen möchte, teilt dem Rat, dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission seine Absicht mit.

Der Rat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und gegebenenfalls nach der Feststellung, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Hohen Vertreters ferner die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte treffen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat einstimmig nach Artikel 280e.

Artikel 280g

Die sich aus der Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Rates etwas anderes beschließt.

Artikel 280h

(1) Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat nach Artikel 280e einstimmig einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(2) Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Rechtsakte vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat nach Artikel 280e einstimmig einen Beschluss dahingehend erlassen, dass er gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel 280i

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.“

Allgemeine und Schlussbestimmungen

279. Der Sechste Teil wird „Siebter Teil“.

280. Die Artikel 281, 293, 305 und 314 werden aufgehoben. Artikel 286 wird durch Artikel 16b ersetzt.

281. Am Ende des Artikels 282 wird folgender Satz angefügt: „In Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, wird die Union hingegen aufgrund von deren Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten.“

282. In Artikel 283 wird der erste Satzteil „Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Anhörung der anderen betroffenen Organe“; am Ende des Artikels werden die Worte „die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften“ ersetzt durch „die sonstigen Bediensteten der Union“.

283. Artikel 288 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Abweichend von Absatz 2 ersetzt die Europäische Zentralbank den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.“

284. In Artikel 290 werden nach dem Wort „einstimmig“ die Worte „durch Verordnungen“ eingefügt.

285. In Artikel 291 werden die Worte „ , das Europäische Währungsinstitut“ gestrichen.

286. Artikel 294 wird Artikel 48a.

287. Artikel 299 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 Unterabsatz 1 und die Absätze 3 bis 6 werden Artikel 311a mit den Änderungen gemäß Nummer 293.

      In den verbleibenden Teilen von Absatz 2 entfällt die Nummerierung.

   b) In dem neuen Absatz 1 werden die Worte „der französischen überseeischen Departements“ ersetzt durch „von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin“ und das Wort „jedoch“ wird gestrichen; am Ende des Absatzes wird der folgende Satz angefügt: „Werden die betreffenden spezifischen Maßnahmen vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

   c) Am Anfang des neuen Absatzes 2 werden die Worte „Bei Beschlüssen über die in Unterabsatz 2 genannten entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt der Rat Bereiche wie“ ersetzt durch „Die Maßnahmen nach Absatz 1 betreffen insbesondere die“.

   d) Am Anfang des neuen Absatzes 3 wird der Verweis auf Unterabsatz 2 durch einen Verweis auf Absatz 1 ersetzt.

288. Artikel 300 wird durch Artikel 188n und Artikel 301 wird durch Artikel 188k ersetzt; die Artikel 302 bis 304 werden durch Artikel 188p ersetzt.

289. Artikel 308 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 308

   (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften. Werden diese Vorschriften vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

   (2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf diesen Artikel stützen.

   (3) Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen die Verträge eine solche Harmonisierung ausschließen.

   (4) Dieser Artikel kann nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen, und Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, müssen innerhalb der in Artikel 25b Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grenzen bleiben.“

290. Der folgende neue Artikel 308a wird eingefügt:

   „Artikel 308a

   Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union findet keine Anwendung auf die folgenden Artikel:

   – Artikel 269 Absätze 3 und 4,
   – Artikel 270a Absatz 2 Unterabsatz 1,
   – Artikel 308 und
   – Artikel 309.“

291. Artikel 309 erhält folgende Fassung:

„Artikel 309

Für die Zwecke des Artikels 7 des Vertrags über die Europäische Union über die Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte ist das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den betroffenen Mitgliedstaat vertritt, nicht stimmberechtigt und der betreffende Mitgliedstaat wird bei der Berechnung des Drittels oder der vier Fünftel der Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels nicht berücksichtigt. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Erlass von Beschlüssen nach Absatz 2 des genannten Artikels nicht entgegen.

Für den Erlass von Beschlüssen nach Artikel 7 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b dieses Vertrags.

Beschließt der Rat nach dem Erlass eines Beschlusses über die Aussetzung der Stimmrechte nach Artikel 7 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage einer Bestimmung der Verträge mit qualifizierter Mehrheit, so bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit hierfür nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b dieses Vertrags oder, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik handelt, nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.

Für die Zwecke des Artikels 7 des Vertrags über die Europäische Union beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

292. Artikel 310 wird Artikel 188m.

293. Artikel 311 wird aufgehoben. Ein Artikel 311a wird eingefügt mit dem Wortlaut des bisherigen Artikels 299 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absätze 3 bis 6; dieser Wortlaut wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 und die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5, und am Anfang des Artikels wird der folgende neue Einleitungssatz eingefügt: „Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 49c des Vertrags über die Europäische Union über den räumlichen Geltungsbereich der Verträge gelten folgende Bestimmungen:“.

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1, der Absatz 1 wird, werden nach den Worten „Dieser Vertrag gilt“ die Worte „nach Artikel 299“ eingefügt, und die Worte „für die französischen überseeischen Departements“ werden ersetzt durch „für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin,“

c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden die Worte „zu diesem Vertrag“ und „dieses Vertrags“ gestrichen.

d) In Absatz 6, der Absatz 5 wird, erhält der Einleitungssatz „Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:“ folgende Fassung: „Abweichend von Artikel 49c des Vertrags über die Europäische Union und von den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels gilt:“.

e) Am Ende des Artikels wird der folgende neue Absatz angefügt:

„(6) Der Europäische Rat kann auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats einen Beschluss zur Änderung des Status eines in den Absätzen 1 und 2 genannten dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission.“

294. Die Überschrift „Schlussbestimmungen“ vor Artikel 313 wird gestrichen.

295. Der folgende Artikel 313a wird eingefügt:

„Artikel 313a

Die Bestimmungen des Artikels 53 des Vertrags über die Europäische Union sind auf diesen Vertrag anwendbar.“

Schlussbestimmungen

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 4

(1) Das diesem Vertrag beigefügte Protokoll Nr. 1 enthält die Änderungen der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

(2) Das diesem Vertrag beigefügte Protokoll Nr. 2 enthält die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 5

(1) Die Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung dieses Vertrags werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zu diesem Vertrag umnummeriert; dieser Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthaltenen Querverweise auf Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile sowie die Querverweise zwischen ihnen werden entsprechend Absatz 1 angepasst; desgleichen werden die Verweise auf Absätze oder Unterabsätze der genannten Artikel, wie sie durch einige Bestimmungen dieses Vertrags umnummeriert oder umgestellt wurden, entsprechend jenen Bestimmungen angepasst.

Die in anderen die Union begründenden Verträgen oder Rechtsakten des Primärrechts enthaltenen Verweise auf Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden entsprechend Absatz 1 angepasst. Die Verweise auf Erwägungsgründe des Vertrags über die Europäische Union oder auf Absätze oder Unterabsätze von Artikeln des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wie sie durch diesen Vertrag umnummeriert oder umgestellt wurden, werden entsprechend diesem Vertrag angepasst.

Diese Anpassungen betreffen gegebenenfalls auch die Fälle, in denen die jeweilige Bestimmung aufgehoben wird.

(3) Die in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten enthaltenen Verweise auf Erwägungsgründe, Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung dieses Vertrags sind als Verweise auf die nach Absatz 1 umnummerierten Erwägungsgründe, Artikel, Abschnit-

te, Kapitel, Titel und Teile der genannten Verträge zu verstehen; die Verweise auf Absätze oder Unterabsätze jener Artikel sind als Verweise auf die in einigen Bestimmungen dieses Vertrags umnummerierten oder umgestellten Absätze oder Unterabsätze zu verstehen.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 7

Dieser als „Vertrag von Lissabon“ bezeichnete Vertrag ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Lissabon am dreizehnten Dezember zweitausendsieben.

Protokolle

A. Protokolle, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen sind

Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union

Die Hohen Vertragsparteien –

eingedenk dessen, dass die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Europäischen Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

in dem Wunsch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

Titel I
Unterrichtung der nationalen Parlamente

Artikel 1

Die Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden bei ihrer Veröffentlichung von der Kommission direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Ferner leitet die Kommission den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien zu.

Artikel 2

Die an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet „Entwurf eines Gesetzgebungsakts“ die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden von der Kommission gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Europäischen Parlament direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Rat den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Artikel 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

Artikel 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen acht Wochen liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen acht Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

Artikel 5

Den nationalen Parlamenten werden die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zugeleitet.

Artikel 6

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens sechs Monate vor dem Erlass eines Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates unterrichtet.

Artikel 7

Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat seinen Jahresbericht zur Unterrichtung.

Artikel 8

Handelt es sich bei dem System des nationalen Parlaments nicht um ein Einkammersystem, so gelten die Artikel 1 bis 7 für jede der Kammern des Parlaments.

Titel II
Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten

Artikel 9

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann.

Artikel 10

Eine Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Diese Konferenz fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. Sie kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden nicht die nationalen Parlamente und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

Protokoll
über die Anwendung der Grundsätze
der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

entschlossen, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 3b des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1

Jedes Organ trägt stets für die Einhaltung der in Artikel 3b des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

Artikel 2

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vorschlag.

Artikel 3

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet „Entwurf eines Gesetzgebungsakts“ die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsakts zum Ziel haben.

Artikel 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zu.

Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschließungen angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den nationalen Parlamenten zu.

Artikel 5

Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet. Jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien. Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten berücksichtigen dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

Artikel 6

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in den Amtssprachen der Union in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

Artikel 7

(1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer der Kammern eines dieser Parlamente.

Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen parlamentarischen System verteilt werden. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

(2) Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Absatz 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 61i des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihr beziehungsweise ihm vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

(3) Außerdem gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Folgendes: Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Absatz 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Vorschlag überprüft werden. Nach Abschluss dieser Überprüfung kann die Kommission beschließen, an dem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Beschließt die Kommission, an dem Vorschlag festzuhalten, so hat sie in einer begründeten Stellungnahme darzulegen, weshalb der Vorschlag ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Die begründete Stellungnahme der Kommission wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem Unionsgesetzgeber vorgelegt, damit dieser sie im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt:

a) Vor Abschluss der ersten Lesung prüft der Gesetzgeber (das Europäische Parlament und der Rat), ob der Gesetzgebungsvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht; hierbei berücksichtigt er insbesondere die angeführten Begründungen, die von einer Mehrheit der nationalen Parlamente unterstützt werden, sowie die begründete Stellungnahme der Kommission.

b) Ist der Gesetzgeber mit der Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weiter geprüft.

Artikel 8

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Artikels 230 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Nach Maßgabe des genannten Artikels können entsprechende Klagen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 3b des Vertrags über die Europäische Union vor. Dieser Jahresbericht wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zugeleitet.

Protokoll
betreffend die Euro-Gruppe

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorgesehen werden müssen, bis der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten der Union geworden ist –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten, um Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. Die Europäische Zentralbank wird zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission vorbereitet werden.

Artikel 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

Protokoll
über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
nach Artikel 28a des Vertrags über die Europäische Union

Die Hohen Vertragsparteien –

gestützt auf Artikel 28a Absatz 6 und Artikel 28e des Vertrags über die Europäische Union,

eingedenk dessen, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht,

eingedenk dessen, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen nach Artikel 28b des Vertrags über die Europäische Union außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der „nur einmal einsetzbaren Streitkräfte“ bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden,

eingedenk dessen, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt,

eingedenk dessen, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist,

in der Überzeugung, dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den sogenannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird,

fest entschlossen, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen,

in der Erkenntnis, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen nach den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen kann,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird,

in dem Bewusstsein, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, entschiedene Anstrengungen erfordert,

eingedenk der Bedeutung, die der umfassenden Beteiligung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Arbeiten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zukommt –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel 28a Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon verpflichtet,

a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten,

Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und

b) spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 28b des Vertrags über die Europäische Union aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

Artikel 2

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;

b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;

c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;

d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des „Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten“ festgestellten Lücken zu schließen;

e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

Artikel 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel 28e des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden.

Protokoll zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Hohen Vertragsparteien

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1

In der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „Europäische Konvention“) nach Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wird dafür Sorge getragen, dass die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben, insbesondere in Bezug auf

a) die besondere Regelung für eine etwaige Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der Europäischen Konvention;

b) die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden.

Artikel 2

In der Übereinkunft nach Artikel 1 wird sichergestellt, dass der Beitritt der Union die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt lässt. Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Übereinkunft die besondere Situation der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Europäische Konvention unberührt lassen, insbesondere in Bezug auf ihre Protokolle, auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Abweichung von der Europäischen Konvention nach deren Artikel 15 getroffen werden, und auf Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten gegen die Europäische Konvention nach deren Artikel 57 anbringen.

Artikel 3

Keine der Bestimmungen der Übereinkunft nach Artikel 1 berührt Artikel 292 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Protokoll
über den Binnenmarkt und den Wettbewerb

Die Hohen Vertragsparteien –

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Binnenmarkt, wie er in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt –

sind übereingekommen, dass

für diese Zwecke die Union erforderlichenfalls nach den Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Artikels 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, tätig wird.

Dieses Protokoll wird dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt.

Protokoll
über die Anwendung
der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
auf Polen und das Vereinigte Königreich

Die Hohen Vertragsparteien –

in der Erwägung, dass die Union in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt;

in der Erwägung, dass die Charta streng im Einklang mit den Bestimmungen des genannten Artikels 6 und mit Titel VII der Charta anzuwenden ist;

in der Erwägung, dass der genannte Artikel 6 vorsieht, dass die Charta von den Gerichten Polens und des Vereinigten Königreichs streng im Einklang mit den in jenem Artikel erwähnten Erläuterungen anzuwenden und auszulegen ist;

in der Erwägung, dass die Charta sowohl Rechte als auch Grundsätze enthält,

in der Erwägung, dass die Charta sowohl Bestimmungen bürgerlicher und politischer Art als auch Bestimmungen wirtschaftlicher und sozialer Art enthält;

in der Erwägung, dass die Charta die in der Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze bekräftigt und diese Rechte besser sichtbar macht, aber keine neuen Rechte oder Grundsätze schafft;

eingedenk der Verpflichtungen Polens und des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen;

in Kenntnis des Wunsches Polens und des Vereinigten Königreichs, bestimmte Aspekte der Anwendung der Charta zu klären;

demzufolge in dem Wunsch, die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen Polens und des Vereinigten Königreichs und die Frage der Einklagbarkeit in Polen und im Vereinigten Königreich zu klären;

in Bekräftigung dessen, dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die Wirkungsweise spezifischer Bestimmungen der Charta auf keinen Fall die Wirkungsweise anderer Bestimmungen der Charta berühren;

in Bekräftigung dessen, dass dieses Protokoll die Anwendung der Charta auf andere Mitgliedstaaten nicht berührt;

in Bekräftigung dessen, dass dieses Protokoll andere Verpflichtungen Polens und des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen nicht berührt –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1

(1) Die Charta bewirkt keine Ausweitung der Befugnis des Gerichtshofs der Europäischen Union oder eines Gerichts Polens oder des Vereinigten Königreichs zu der Feststellung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verwaltungspraxis oder -maßnahmen Polens oder des Vereinigten Königreichs nicht mit den durch die Charta bekräftigten Grundrechten, Freiheiten und Grundsätzen im Einklang stehen.

(2) Insbesondere – und um jeden Zweifel auszuräumen – werden mit Titel IV der Charta keine für Polen oder das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen, soweit Polen bzw. das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in seinem nationalen Recht vorgesehen hat.

Artikel 2

Wird in einer Bestimmung der Charta auf das innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Praxis Bezug genommen, so findet diese Bestimmung auf Polen und das Vereinigte Königreich nur in dem Maße Anwendung, in dem die darin enthaltenen Rechte oder Grundsätze durch das Recht oder die Praxis Polens bzw. des Vereinigten Königreichs anerkannt sind.

Protokoll
über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit

Die Hohen Vertragsparteien –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Einziger Artikel

Ist die Union in einem bestimmten Bereich im Sinne des Artikels 2a Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend die geteilte Zuständigkeit tätig geworden, so erstreckt sich die Ausübung der Zuständigkeit nur auf die durch den entsprechenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich.

Protokoll
über Dienste von allgemeinem Interesse

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben –

sind über folgende auslegende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Artikel 1

Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

Protokoll
über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits

Die Hohen Vertragsparteien –

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Billigung des Vertrags von Lissabon von grundlegender Bedeutung war, dass eine Einigung über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits (im Folgenden „Beschluss“) zustande kommt –

sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist:

Einziger Artikel

Bevor der Rat einen Entwurf prüft, der entweder darauf abzielt, den Beschluss oder eine seiner Bestimmungen zu ändern oder aufzuheben, oder aber darauf abzielt, eine mittelbare Änderung seines Geltungsbereichs oder seiner Bedeutung zu bewirken, indem ein anderer Rechtsakt der Union geändert wird, führt der Europäische Rat eine vorläufige Beratung über diesen Entwurf durch, wobei er gemäß Artikel 9b Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union im Konsens handelt.

Protokoll über die Übergangsbestimmungen

Die Hohen Vertragsparteien –

in der Erwägung, dass zur Regelung des Übergangs von den institutionellen Bestimmungen der Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anwendbar sind, zu den Bestimmungen des genannten Vertrags Übergangsbestimmungen vorgesehen werden müssen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 1

In diesem Protokoll bezeichnet der Ausdruck „die Verträge“ den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Titel I
Bestimmungen über das Europäische Parlament

Artikel 2

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 erlässt der Europäische Rat nach Artikel 9a Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

Bis zum Ende der Wahlperiode 2004 – 2009 entsprechen die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments der bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Zusammensetzung und Anzahl.

Titel II
Bestimmungen über die Qualifizierte Mehrheit

Artikel 3

(1) Nach Artikel 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union treten die Bestimmungen dieses Absatzes und die Bestimmungen des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat am 1. November 2014 in Kraft.

(2) Für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt Folgendes: Ist für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass die Beschlussfassung mit der qualifizierten Mehrheit nach Absatz 3 erfolgt. In diesem Fall finden die Absätze 3 und 4 Anwendung.

(3) Bis zum 31. Oktober 2014 gelten unbeschadet des Artikels 201a Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die nachstehenden Bestimmungen:

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien	12
Bulgarien	10
Tschechische Republik	12
Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Irland	7
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Rumänien	14
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach den Verträgen auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, die die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, die die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates kann beantragen, dass beim Erlass eines Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

(4) Bis zum 31. Oktober 2014 gilt in den Fällen, in denen in Anwendung der Verträge nicht alle Mitglieder des Rates stimmberechtigt sind, das heißt in den Fällen, in denen auf die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Bezug genommen wird, als qualifizierte Mehrheit derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der Mitglieder des Rates sowie gegebenenfalls derselbe Prozentsatz der Bevölkerung der betreffenden Mitgliedstaaten wie in Absatz 3 dieses Artikels festgelegt.

Titel III
Bestimmungen über die Zusammensetzungen des Rates

Artikel 4

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 9c Absatz 6 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union kann der Rat in den in den Unterabsätzen 2 und 3 des genannten Absatzes vorgesehenen Zusammensetzungen sowie in anderen Zusammensetzungen zusammentreten, deren Liste durch einen Beschluss des Rates in seiner Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ festgesetzt wird, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

Titel IV
Bestimmungen
über die Kommission
einschließlich des Hohen Vertreters
der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 5

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon amtierenden Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Am Tag der Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik endet jedoch die Amtszeit des Mitglieds, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie dieser besitzt.

Titel V
Bestimmungen betreffend
den Generalsekretär des Rates
und Hohen Vertreter für die Gemeinsame
Außen- und Sicherheitspolitik und den
stellvertretenden Generalsekretär des Rates

Artikel 6

Die Amtszeit des Generalsekretärs des Rates und Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates endet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Der Rat ernennt seinen Generalsekretär nach Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Titel VI
Bestimmungen über
die Beratenden Einrichtungen

Artikel 7

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verteilen sich die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wie folgt:

Belgien	12
Bulgarien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Irland	9
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Rumänien	15
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verteilen sich die Mitglieder des Ausschusses der Regionen wie folgt:

Belgien	12
Bulgarien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Irland	9
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Rumänien	15
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

Titel VII
Übergangsbestimmungen über die vor dem
Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf
der Grundlage der Titel V und VI des Vertrags über
die Europäische Union angenommenen Rechtsakte

Artikel 9

Die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union angenommen wurden, behalten so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Dies gilt auch für Übereinkommen, die auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Artikel 10

(1) Als Übergangsmaßnahme gilt bezüglich der Befugnisse der Organe bei Rechtsakten der Union im Bereich der polizei-

lichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, bei Inkrafttreten des genannten Vertrags Folgendes: Die Befugnisse der Kommission nach Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten nicht, und die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union in der vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Fassung bleiben unverändert, einschließlich in den Fällen, in denen sie nach Artikel 35 Absatz 2 des genannten Vertrags über die Europäische Union anerkannt wurden.

(2) Die Änderung eines in Absatz 1 genannten Rechtsakts hat zur Folge, dass hinsichtlich des geänderten Rechtsakts in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten, für die der geänderte Rechtsakt gilt, die in den Verträgen vorgesehenen Befugnisse der in Absatz 1 genannten Organe gelten.

(3) Die Übergangsmaßnahme nach Absatz 1 tritt auf jeden Fall fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon außer Kraft.

(4) Das Vereinigte Königreich kann dem Rat spätestens sechs Monate vor dem Ende des Übergangszeitraums nach Absatz 3 mitteilen, dass es hinsichtlich der Rechtsakte nach Absatz 1 die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der in Absatz 1 genannten Organe nicht anerkennt. Im Falle einer solchen Mitteilung durch das Vereinigte Königreich gelten alle Rechtsakte nach Absatz 1 für das Vereinigte Königreich nicht mehr ab dem Tag, an dem der Übergangszeitraum nach Absatz 3 endet. Dieser Unterabsatz gilt nicht in Bezug auf die geänderten Rechtsakte nach Absatz 2, die für das Vereinigte Königreich gelten.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Folge- und Übergangsmaßnahmen. Das Vereinigte Königreich nimmt an der Annahme dieses Beschlusses nicht teil. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ferner einen Beschluss annehmen, mit dem bestimmt wird, dass das Vereinigte Königreich etwaige unmittelbare finanzielle Folgen trägt, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass es sich nicht mehr an diesen Rechtsakten beteiligt.

(5) Das Vereinigte Königreich kann dem Rat in der Folge jederzeit mitteilen, dass es sich an Rechtsakten beteiligen möchte, die nach Absatz 4 Unterabsatz 1 für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. In diesem Fall finden die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand bzw. des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung. In Bezug auf diese Rechtsakte gelten die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der Organe. Handeln die Organe der Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der betreffenden Protokolle, so bemühen sie sich, das größtmögliche Maß an Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Besitzstand der Union bezüglich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wiederherzustellen, ohne dass die praktische Funktionsfähigkeit seiner verschiedenen Bestandteile ernsthaft beeinträchtigt wird, und unter Wahrung von deren Kohärenz.

B. Protokolle, die dem Vertrag von Lissabon beizufügen sind

Protokoll Nr. 1
zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu ändern, um sie an die neuen Vorschriften des Vertrags von Lissabon anzupassen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag von Lissabon beigefügt sind:

Artikel 1

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags geltenden Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

A. Horizontale Änderungen

2. Die in Artikel 2 Nummer 2 des Vertrags von Lissabon vorgesehenen horizontalen Änderungen gelten auch für die in diesem Artikel genannten Protokolle, mit Ausnahme der Buchstaben d, e und j.

3. In den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Protokollen

   a) erhält der letzte Absatz der Präambel, in dem der Vertrag oder die Verträge genannt ist bzw. sind, dem bzw. denen das betreffende Protokoll beigefügt ist, jeweils folgende Fassung: „sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind“. Diese Anweisung gilt weder für das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt noch für das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten.

      Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, das Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union, das Protokoll über Artikel 40.3.3 der Verfassung Irlands und das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union werden auch dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt;

   b) werden die Worte „die Gemeinschaften“ durch „die Union“ ersetzt; die jeweiligen Sätze werden gegebenenfalls entsprechend grammatikalisch angepasst.

4. In den folgenden Protokollen werden die Worte „der Vertrag“ beziehungsweise „dieser Vertrag“ durch „die Verträge“ ersetzt, in der entsprechenden grammatikalischen Form und mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen; die Bezugnahme auf den Vertrag über die Europäische Union und/oder auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird durch eine Bezugnahme auf die Verträge ersetzt:

   a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs:
      - Artikel 1 (einschließlich der Abkürzungen EU-Vertrag und EG-Vertrag)

   b) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank:
      - Artikel 1.1 neuer Absatz 2
      - Artikel 12.1 Absatz 1
      - Artikel 14.1 (zweite Erwähnung des Vertrags)
      - Artikel 14.2 Absatz 2
      - Artikel 34.1 zweiter Gedankenstrich
      - Artikel 35.1 (zweimal)

   c) Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit:
      - Artikel 3 Satz 2

   d) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark:
      - Nummer 2, die Nummer 1 wird, Satz 2

   e) Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union:
      - sechster Erwägungsgrund, der fünfter Erwägungsgrund wird
      - Artikel 1

   f) Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
      - sechster Erwägungsgrund, der siebter Erwägungsgrund wird

   g) Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark:
      - einzige Bestimmung

   h) Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten:
      - einzige Bestimmung

   i) Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl:
      - Artikel 3.

5. In den folgenden Protokollen und Anhängen werden die Worte „dieses Vertrags“ durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt:

   a) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
      - Artikel 3.1
      - Artikel 4
      - Artikel 6.3
      - Artikel 7

- Artikel 9.1
- Artikel 10.1
- Artikel 11.1
- Artikel 14.1 (erste Erwähnung)
- Artikel 15.3
- Artikel 16 Absatz 1
- Artikel 21.1
- Artikel 25.2
- Artikel 27.2
- Artikel 34.1, Einleitung
- Artikel 35.3
- Artikel 41.1, der 40.1 wird, Absatz 1
- Artikel 42, der 41 wird
- Artikel 43.1 der 42.1 wird
- Artikel 45.1, der 44.1 wird
- Artikel 47.3, der 46.3 wird

b) Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit:

- Artikel 1 Einleitungssatz

c) Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

- Artikel 1 Satz 1

d) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

- Nummer 6, die 5 wird, Absatz 2
- Nummer 9, die 8 wird, Einleitung
- Nummer 10, die 9 wird, Buchstabe a Satz 2
- Nummer 11, die 10 wird

e) Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

- fünfzehnter Erwägungsgrund, der elfter Erwägungsgrund wird;

f) Anhänge I und II:

- Titel der beiden Anhänge.

6. In den folgenden Protokollen werden die Worte „dieses Vertrags“ durch die Worte „des genannten Vertrags“ ersetzt:

a) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

- Artikel 3.2
- Artikel 3.3
- Artikel 9.2
- Artikel 9.3
- Artikel 11.2
- Artikel 43.2, der 42.2 wird
- Artikel 43.3, der 42.3 wird
- Artikel 44, der 43 Absatz 2 wird

b) Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit:

- Artikel 2 Einleitung

c) Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

- Artikel 2
- Artikel 3
- Artikel 4 Satz 1
- Artikel 6

d) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

- Nummer 7, die 6 wird, Absatz 2
- Nummer 10, die 9 wird, Buchstabe c.

7. In den folgenden Protokollen werden nach den Worten „der Rat“ bzw. „vom Rat“ die Worte „mit einfacher Mehrheit“ eingefügt:

a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union:

- Artikel 4 Absatz 2
- Artikel 13 Absatz 2

b) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften:

- Artikel 7, der Artikel 6 wird, Absatz 1 Satz 1.

8. In den folgenden Protokollen werden die Worte „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ oder „Gerichtshof“ ersetzt durch „Gerichtshof der Europäischen Union“:

a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs:

- Artikel 1
- Artikel 3 Absatz 4
- Artikel 1 des Anhangs

b) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank:

- Artikel 35.1, 35.2, 35.4, 35.5 und 35.6
- Artikel 36.2

c) Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol:

- Einziger Artikel Buchstabe d

d) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften:

- Artikel 12, der 11 wird, Buchstabe a
- Artikel 21, der 20 wird (erste Erwähnung);

e) Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands

- Artikel 2

f) Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- zweiter Erwägungsgrund, der dritter Erwägungsgrund wird.

B. Spezifische Änderungen

Aufgehobene Protokolle

9. Die folgenden Protokolle werden aufgehoben:

a) Protokoll von 1957 betreffend Italien,

b) Protokoll von 1957 über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt,

c) Protokoll von 1992 über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts,

d) Protokoll von 1992 über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion,

e) Protokoll von 1992 betreffend Portugal,

f) Protokoll von 1997 über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union, das durch ein neues Protokoll mit entsprechendem Titel ersetzt wird,

g) Protokoll von 1997 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das durch ein neues Protokoll mit entsprechendem Titel ersetzt wird,

h) Protokoll von 1997 über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, dessen Wortlaut Artikel 6b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird,

i) Protokoll von 2001 über die Erweiterung der Europäischen Union,

j) Protokoll von 2001 zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

10. Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs wird wie folgt geändert:

a) In der Präambel wird im Erwägungsgrund die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt. Im gesamten Protokoll werden die Worte „(des) EG-Vertrag(s)“ ersetzt durch „AEUV“; ferner werden im gesamten Protokoll die Verweise auf durch das Protokoll Nr. 2 aufgehobene Artikel des EAG-Vertrags gestrichen, wobei der Satz gegebenenfalls grammatikalisch entsprechend angepasst wird.

b) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

c) In Artikel 2 werden die Worte „in öffentlicher Sitzung“ ersetzt durch „vor dem in öffentlicher Sitzung tagenden Gerichtshof“.

d) In Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Betrifft die Entscheidung ein Mitglied des Gerichts oder eines Fachgerichts, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des betreffenden Gerichts.“

e) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Betroffene ein Mitglied des Gerichts oder eines Fachgerichts, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des betreffenden Gerichts.“

f) In der Überschrift des Titels II werden die Worte „des Gerichtshofs“ angefügt.

g) In Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorschlag“ ersetzt durch „Antrag“ und werden die Worte „Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss vorsehen“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorsehen“.

h) In der Überschrift des Titels III werden die Worte „vor dem Gerichtshof“ angefügt.

i) Artikel 23 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 35 Absatz 1 des EU-Vertrags,“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und außerdem dem Rat oder der Europäischen Zentralbank, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates oder der Europäischen Zentralbank streitig ist, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer von diesen beiden Institutionen gemeinsam erlassenen Handlung streitig ist“ ersetzt durch „und außerdem den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist.“

ii) In Absatz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank“ ersetzt durch „und gegebenenfalls die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist,“.

j) In Artikel 24 Absatz 2 werden nach dem Wort „Organen“ die Worte „ , Einrichtungen oder sonstigen Stellen“ eingefügt.

k) Artikel 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie alle anderen Personen, sofern sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen können. Natürliche oder juristische Personen können Rechtssachen zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Union oder zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Union nicht beitreten.“

l) In Artikel 42 werden die Worte „Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorgane“ ersetzt durch „Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union“.

m) In Artikel 46 wird der folgende neue Absatz angefügt:

„Dieser Artikel gilt auch für Ansprüche, die aus außervertraglicher Haftung der Europäischen Zentralbank hergeleitet werden.“

n) Die Überschrift des Titels IV erhält folgende Fassung:

„Das Gericht“.

o) In Artikel 47 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Artikel 9 Absatz 1, die Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 18 finden auf das Gericht und dessen Mitglieder Anwendung.“

p) In Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich wird der Verweis auf Artikel 202 dritter Gedankenstrich ersetzt durch einen Verweis auf Artikel 249c Absatz 2 und in Buchstabe b wird der Verweis auf Artikel 11a ersetzt durch einen Verweis auf Artikel 280f Absatz 1. In Absatz 2 werden die Worte „oder der Europäischen Zentralbank“ gestrichen.

q) Artikel 64 wird wie folgt geändert:

i) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt:

„Die Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof der Europäischen Union werden in einer vom Rat einstimmig erlassenen Verordnung festgelegt. Diese Verordnung wird entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments erlassen.“

ii) Absatz 1, der Absatz 2 wird, erhält folgende Fassung:

„Bis zum Erlass dieser Vorschriften gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichts, die die Regelung der Sprachenfrage betreffen, fort. Abweichend von den Artikeln 223 und 224 AEUV bedürfen Änderungen der genannten Bestimmungen oder deren Aufhebung der einstimmigen Genehmigung durch den Rat.“

r) In Anhang I Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Protokolls werden nach den Worten „des Gerichts“ die Worte „für den öffentlichen Dienst“ eingefügt; in den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ gestrichen. In Absatz 3 werden die Worte „Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs“ durch „Mitglieder des Gerichtshofs“ ersetzt.

s) In der deutschen Fassung des Protokolls werden in Artikel 51 Buchstabe a erster Gedankenstrich die Worte „der Entscheidungen des Rates" ersetzt durch „der Beschlüsse des Rates".

Satzung des ESZB und der EZB

11. Das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird wie folgt geändert:

a) In der Präambel wird im Erwägungsgrund der Verweis auf Artikel 8 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch einen Verweis auf Artikel 107 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

b) Die Überschrift des Kapitels I wird ersetzt durch „Das Europäische System der Zentralbanken".

c) Artikel 1.1 wird in zwei Absätze unterteilt, bestehend aus den bisherigen zwei Satzteilen, und die Nummerierung entfällt. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken bilden nach Artikel 245a Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem."; am Anfang des Absatzes 2 werden die Worte: „sie nehmen" ersetzt durch „Das ESZB und die EZB nehmen".

d) Artikel 1.2 wird gestrichen.

e) Am Anfang des Artikels 2 werden die Worte „Nach Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrags" ersetzt durch „Nach Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 245a Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union". In Satz 2 werden die Worte „dieses Vertrags" ersetzt durch „des Vertrags über die Europäische Union". In Satz 3 werden die Worte „dieses Vertrags" ersetzt durch „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".

f) In Artikel 3.1 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „mit Artikel 111 dieses Vertrags" ersetzt durch „mit Artikel 188o des genannten Vertrags".

g) In Artikel 4 Buchstabe b wird das Wort „zuständigen" gestrichen.

h) Am Anfang des Artikels 9.1 werden die Worte „nach Artikel 107 Absatz 2 dieses Vertrags" ersetzt durch „nach Artikel 245a Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".

i) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

i) Am Ende des Artikels 10.1 werden die Worte „der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist" angefügt.

ii) In Artikel 10.2 erster Gedankenstrich werden am Ende von Satz 1 die Worte „Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben," ersetzt durch „Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,"; in Absatz 3 werden die Worte „gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2" ersetzt durch „gemäß den Artikeln 10.3, 40.2 und 40.3".

iii) Artikel 10.6 wird gestrichen.

j) In Artikel 11.2 Absatz 1 werden die Worte „von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs ... einvernehmlich ausgewählt und ernannt" ersetzt durch „vom Europäischen Rat ... mit qualifizierter Mehrheit ernannt".

k) In Artikel 14.1 werden die Worte „spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" gestrichen.

l) In Artikel 16 Satz 1 werden die Worte „Ausgabe von Banknoten" bei der ersten Erwähnung ersetzt durch „Ausgabe von Euro-Banknoten" und bei der zweiten Erwähnung durch „Ausgabe dieser Banknoten".

m) In Artikel 18.1 erster Gedankenstrich werden die Worte „auf Gemeinschafts- oder Drittlandswährungen lautende" ersetzt durch „auf Euro oder sonstige Währungen lautende".

n) In Artikel 25.2 wird das Wort „Beschlüssen" durch das Wort „Verordnungen" ersetzt.

o) Am Anfang des Artikels 28.1 werden die Worte „bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit" gestrichen.

p) In Artikel 29.1 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:

„Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB, der 1998 bei der Errichtung des ESZB erstmals festgelegt wurde, wird festgelegt, indem jede nationale Zentralbank in diesem Schlüssel einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht, erhält:"; Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,0001 Prozentpunkten ab- oder aufgerundet."

q) In Artikel 32.2 werden am Anfang die Worte „Vorbehaltlich des Artikels 32.3" gestrichen, und der Absatz beginnt wie folgt: „Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank entspricht", und in Artikel 32.3 werden die Worte „nach dem Übergang zur dritten Stufe" ersetzt durch die Worte „nach der Einführung des Euro".

r) In Artikel 34.2 werden die ersten vier Absätze gestrichen.

s) In Artikel 35.6 werden an zwei Stellen vor den Worten „dieser Satzung" die Worte „den Verträgen und" eingefügt.

t) Artikel 37 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.

u) Artikel 41 wird Artikel 40 und wie folgt geändert:

i) In Artikel 41.1, der Artikel 40.1 wird, werden die Worte „kann der Rat … entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung … ändern" ersetzt durch „können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren … entweder auf Empfehlung … ändern"; das Wort „einstimmig" sowie der letzte Satz werden gestrichen.

ii) Der folgende neue Artikel 40.2 wird eingefügt, und der bisherige Artikel 41.2 wird Artikel 40.3:

„40.2. Artikel 10.2 kann durch einen Beschluss des Europäischen Rates entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank einstimmig geändert werden. Diese Änderungen treten erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."

v) In Artikel 42, der Artikel 41 wird, wird der Satzteil „unmittelbar nach dem Beschluss über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit" gestrichen.

w) In den Artikeln 43.1, 43.2 und 43.3, die die Artikel 42.1, 42.2 und 42.3 werden, wird der Verweis auf Artikel 122 durch einen Verweis auf Artikel 116a ersetzt; in Artikel 43.3, der Artikel 42.3 wird, wird der Verweis auf die Artikel 34.2 und 50 gestrichen und in Artikel 43.4, der Artikel 42.4 wird, wird der Verweis auf Artikel 10.1 durch einen Verweis auf Artikel 10.2 ersetzt.

x) In Artikel 44, der Artikel 43 wird, werden in Absatz 1 die Worte „diejenigen Aufgaben des EWI“ ersetzt durch „die in Artikel 118a Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten früheren Aufgaben des EWI“ und am Ende des Absatzes werden die Worte „in der dritten Stufe“ ersetzt durch „nach der Einführung des Euro“; in Absatz 2 wird der Verweis auf Artikel 122 durch einen Verweis auf Artikel 117a ersetzt.

y) In Artikel 47.3, der Artikel 46.3 wird, werden die Worte „gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt,“ ersetzt durch „gegenüber dem Euro“.

z) Die Artikel 50 und 51 werden aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.

aa) In Artikel 52, der Artikel 49 wird, werden nach den Worten „Im Anschluss an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse“ die Worte „nach Artikel 116a Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ eingefügt.

ab) In der deutschen Fassung des Protokolls wird das Wort „Entscheidung“ ersetzt durch „Beschluss“ und das Verb „entscheiden“ durch „beschließen“, jeweils in der entsprechenden grammatikalischen Form, mit Ausnahme der Artikel 20, 30 und 35.

Satzung der EIB

12. Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird wie folgt geändert:

a) Im gesamten Protokoll werden Verweise auf Artikel „dieses Vertrags“ ersetzt durch Verweise auf Artikel „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

b) In der Präambel werden im letzten Absatz die Worte „die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind“ ersetzt durch „die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind“.

c) Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen.

d) In Artikel 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung: „Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Mitglieder der Bank die Mitgliedstaaten.“ und die Liste der Staaten wird gestrichen.

e) In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahl in der Angabe des Kapitals der Bank ersetzt durch die Zahl „164 808 169 000 EUR“ und werden die die nachstehenden Mitgliedstaaten betreffenden Zahlen wie folgt ersetzt; Unterabsatz 2 wird gestrichen:

Polen	3 411 263 500
Tschechische Republik	1 258 785 500
Ungarn	1 190 868 500
Rumänien	863 514 500
Slowakei	428 490 500
Slowenien	397 815 000
Bulgarien	290 917 500
Litauen	249 617 500
Zypern	183 382 000
Lettland	152 335 000
Estland	117 640 000
Malta	69 804 000

f) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

i) Dem Absatz 2 wird der folgende neue Satz angefügt: „Barzahlungen werden ausschließlich in Euro geleistet.“

ii) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Worte „gegenüber ihren Anleihegebern“ und in Absatz 3 Unterabsatz 2 die Worte „und in den Währungen, deren die Bank zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedarf“ gestrichen.

g) Die Artikel 6 und 7 werden aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.

h) Artikel 9 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 2 werden die Worte „ , insbesondere hinsichtlich der Ziele, die bei der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes jeweils anzustreben sind“ ersetzt durch „nach den Zielen der Union“.

ii) In Absatz 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung: „b) für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 legt er die Grundsätze fest, die für die Finanzgeschäfte im Rahmen der Aufgaben der Bank gelten;“; Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) er entscheidet nach Artikel 16 Absatz 1 über die Gewährung von Finanzierungen für Investitionsvorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen;“ und in Buchstabe g werden die Worte „die in den Artikeln 4, 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten wahr“ ersetzt durch „die sonstigen Befugnisse und Obliegenheiten wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.“

i) Artikel 10 wird Artikel 8 und wie folgt geändert:

i) Satz 3 wird gestrichen.

ii) Die folgenden zwei neuen Absätze werden eingefügt:

„Für die qualifizierte Mehrheit sind 18 Stimmen und 68 Prozent des gezeichneten Kapitals erforderlich.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Entscheidungen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.“

j) Artikel 11 wird Artikel 9 und wie folgt geändert:

i) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften, und die Aufnahme von Anleihen; er setzt die Darlehenszinssätze und Provisionen sowie sonstige Gebühren fest. Er kann auf der Grundlage eines mit qualifizierter Mehrheit erlassenen Beschlusses dem Direktorium einige seiner Befugnisse übertragen. Er legt die Bedingungen und Einzelheiten für die Übertragung dieser Befugnisse fest und überwacht deren Ausübung.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, dass die Führung der Geschäfte der Bank mit den Verträgen und der Satzung und den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht.“

ii) Absatz 2 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelheiten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und die für die stellvertretenden Mitglieder und die kooptierten Sachverständigen geltenden Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.“

iii) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „einstimmig“ gestrichen.

k) Artikel 13 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Gewährung von Darlehen“ ersetzt durch „der Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen“.

ii) In Absatz 4 werden die Worte „zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen“ ersetzt durch „zu Vorschlägen für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften“.

iii) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Bedienstete“ ersetzt durch „Mitglieder des Personals“. Am Ende wird folgender Satz angefügt: „In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welches Gremium für den Erlass von Bestimmungen für das Personal zuständig ist.“

l) Artikel 14 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch „sechs“ ersetzt und die Worte „prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank“ werden ersetzt durch „prüft, ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bank–wesen im Einklang steht, und ist für die Rechnungsprüfung der Bank verantwortlich“.

ii) Absatz 2 wird durch die folgenden drei neuen Absätze ersetzt:

„(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Zu diesem Zweck überprüft er, ob die Geschäfte der Bank unter Einhaltung der in dieser Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formvorschriften und Verfahren durchgeführt worden sind.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 1 stellt fest, ob die Finanzausweise sowie sämtliche Finanzinformationen, die in dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss enthalten sind, ein exaktes Bild der Finanzlage der Bank auf der Aktiv- und Passivseite sowie ihres Geschäftsergebnisses und der Zahlungsströme für das geprüfte Rechnungsjahr wiedergeben.

(4) In der Geschäftsordnung wird im Einzelnen festgelegt, welche Qualifikationen die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 1 besitzen müssen und nach welchen Bedingungen und Einzelheiten der Ausschuss seine Tätigkeit ausübt.“

m) In Artikel 15, der Artikel 13 wird, wird das Wort „Notenbank“ durch „nationale Zentralbank“ ersetzt.

n) Artikel 18 wird Artikel 16 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „gewährt ... Darlehen“ ersetzt durch „gewährt ... Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften,“; das Wort „Investitionsvorhaben“ wird ersetzt durch „Investitionen“, das Wort „europäischen“ wird gestrichen und das Wort „durchzuführen“ wird ersetzt durch „zu tätigen“; in Unterabsatz 2 werden die Worte „eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung“ ersetzt durch „eine vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit gefasste Entscheidung“, die Worte „Darlehen für Investitionsvorhaben“ werden ersetzt durch „Finanzierungen für Investitionen“, das Wort „europäischen“ wird gestrichen und die Worte „durchzuführen sind“ werden ersetzt durch „getätigt werden sollen“.

ii) In Absatz 3 werden die Worte „das Vorhaben verwirklicht“ ersetzt durch „die Investition getätigt“ und am Ende wird vor dem Wort „abhängig“ der folgende Satzteil eingefügt: „oder der finanziellen Solidität des Schuldners“; ferner wird der folgende neue Unterabsatz 2 angefügt:

„Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat außerdem im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für alle Finanzierungen fest, die ein spezielles Risikoprofil aufweisen und daher als eine Sondertätigkeit betrachtet werden.“

iii) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt 250 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten – ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten – Betrag entspricht, berechnet.

Der im Rahmen der Beteiligungen der Bank ausgezahlte Betrag darf zu keinem Zeitpunkt die Gesamtsumme des eingezahlten Teils ihres Kapitals, ihrer Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung überschreiten.

Für die Sondertätigkeiten der Bank, die vom Rat der Gouverneure und vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 entschieden werden, ist ausnahmsweise eine besondere Einstellung in die Rücklagen vorzusehen.

Dieser Absatz findet ebenfalls Anwendung auf den konsolidierten Abschluss der Bank.“

o) In Artikel 19, der Artikel 17 wird, werden in Absatz 1 die Worte „und Bürgschaftsprovisionen“ ersetzt durch „ , Provisionen und sonstigen Gebühren“ und nach den Worten „ihre Kosten“ werden die Worte „und ihre Risiken“ eingefügt; in Absatz 2 werden die Worte „des zu finanzierenden Vorhabens“ ersetzt durch „der zu finanzierenden Investition“.

p) Artikel 20 wird Artikel 18 und wie folgt geändert:

i) Im Einleitungssatz werden die Worte „Darlehens- und Bürgschaftsgeschäften“ ersetzt durch „Finanzierungsgeschäften“.

ii) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „bei Vorhaben von“ ersetzt durch „bei Investitionen von“; die Worte „Erträgnissen und bei sonstigen Vorhaben“ werden ersetzt durch „Erträgen und bei sonstigen Investitionen“ und die Worte „in dem das Vorhaben durchgeführt wird,“ werden ersetzt durch „in dem die Investition getätigt wird,“; in Buchstabe b werden die Worte „die Durchführung des Vorhabens“ ersetzt durch „die Investition“.

iii) In Nummer 2 wird der folgende neue Unterabsatz 2 angefügt:

„Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat jedoch im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit

die Bedingungen und Einzelheiten für eine Beteiligung am Kapital eines Handelsunternehmens – in der Regel als Ergänzung eines Darlehens oder einer Bürgschaft – fest, soweit dies für die Finanzierung einer Investition oder eines Programms erforderlich ist."

iv) In Nummer 6 werden die Worte „ein Vorhaben" ersetzt durch „eine Investition", das Wort „seiner" wird ersetzt durch „ihrer" und die Worte „es durchgeführt werden soll" werden ersetzt durch „sie getätigt werden soll".

v) Die folgende neue Nummer 7 wird angefügt:

„(7) Ergänzend zu ihren Darlehenstätigkeiten kann die Bank unter den vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit festgelegten Bedingungen und Einzelheiten und unter Einhaltung dieser Satzung technische Unterstützungsdienste bereitstellen."

q) Artikel 21 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Unternehmen oder jede öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaft kann bei der Bank direkt einen Finanzierungsantrag einreichen. Dies kann auch entweder über die Kommission oder über denjenigen Mitgliedstaat geschehen, in dessen Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird."

ii) In Absatz 2 werden die Worte „das Vorhaben durchgeführt" ersetzt durch „die Investition getätigt".

iii) In Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Darlehens- und Bürgschaftsanträge" ersetzt durch „Finanzierungsgeschäfte".

iv) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „den Bestimmungen" gestrichen und wird der Verweis auf Artikel 20 durch einen Verweis auf die Artikel 18 und 20, die 16 und 18 werden, ersetzt; in Satz 2 werden die Worte „die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft" ersetzt durch „die Gewährung der Finanzierung" und die Worte „den Vertragsentwurf" werden ersetzt durch „den entsprechenden Vorschlag"; im letzten Satz werden die Worte „des Darlehens oder der Bürgschaft" durch die Worte „der Finanzierung" ersetzt.

v) In den Absätzen 5, 6 und 7 werden die Worte „das Darlehen oder die Bürgschaft" ersetzt durch „die Finanzierung".

vi) Der folgende neue Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ist eine Umstrukturierung eines mit genehmigten Investitionen im Zusammenhang stehenden Finanzierungsgeschäfts zum Schutz der Rechte und Interessen der Bank gerechtfertigt, so ergreift das Direktorium unverzüglich die Dringlichkeitsmaßnahmen, die es für erforderlich hält, wobei es dem Verwaltungsrat unverzüglich Bericht zu erstatten hat."

r) In Artikel 22, der Artikel 20 wird, wird in Absatz 1 das Wort „internationalen" gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bank kann auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten Anleihen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften aufnehmen.

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 116a Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, können dies nur dann ablehnen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind."

s) In Artikel 23, der Artikel 21 wird, werden in Absatz 1 Buchstabe b die Worte „die von ihr selbst oder ihren Darlehensnehmern ausgegebenen" gestrichen und in Absatz 3 wird das Wort „Notenbank" durch „nationalen Zentralbank" ersetzt.

t) In Artikel 25, der Artikel 23 wird, werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „in der Währung eines Mitgliedstaats in die Währung eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch „in die Währung eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist"; in Absatz 2 werden nach den Worten „eines Mitgliedstaats" die Worte „ , dessen Währung nicht der Euro ist," eingefügt; in Absatz 3 werden die Worte „in Gold oder in konvertierbarer Währung" gestrichen und in Absatz 4 werden die Worte „die Durchführung von Vorhaben" durch „Investitionen" ersetzt.

u) In Artikel 26, der Artikel 24 wird, werden die Worte „oder seiner Sonderdarlehen" gestrichen.

v) In Artikel 27, der Artikel 25 wird, wird am Ende des Absatzes 2 der folgende Satz angefügt: „Er achtet auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder des Personals."

w) In Artikel 29, der Artikel 27 wird, werden in Absatz 1 nach dem Wort „Gerichtshof" die Worte „der Europäischen Union" eingefügt; am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Bank kann in einem Vertrag ein Schiedsverfahren vorsehen."; in Absatz 2 werden die Worte „oder ein Schiedsverfahren vorsehen" gestrichen.

x) Artikel 30 wird Artikel 28 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

(1) Der Rat der Gouverneure kann einstimmig entscheiden, Tochtergesellschaften oder andere Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten.

(2) Der Rat der Gouverneure entscheidet einstimmig über die Satzung der Einrichtungen nach Absatz 1. In dieser Satzung werden insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, Sitz, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten, Prüfungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den Einrichtungen und den Organen der Bank festgelegt.

(3) Die Bank ist berechtigt, sich an der Verwaltung dieser Einrichtungen zu beteiligen und zum gezeichneten Kapital dieser Einrichtungen bis zur Höhe des vom Rat der Gouverneure einstimmig festgelegten Betrags beizutragen.

(4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gilt für die Einrichtungen nach Absatz 1, soweit sie unter das Unionsrecht fallen, die Mitglieder ihrer Organe in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben und ihr Personal in dem gleichen Maße und unter denselben Bedingungen wie für die Bank.

Dividenden, Kapitalerträge oder andere Einkommen aus diesen Einrichtungen, auf die die Mitglieder mit Ausnahme der Europäischen Union und der Bank Anspruch haben, unterliegen indessen den einschlägigen Steuerbestimmungen.

(5) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist innerhalb der im Folgenden festgelegten Grenzen für Streitfälle zuständig, die Maßnahmen der Organe einer dem Unionsrecht unterliegenden Einrichtung betreffen. Klagen gegen derartige Maßnahmen können von jedem Mitglied einer solchen Einrichtung in dieser Eigenschaft oder von den Mitgliedstaaten nach Artikel 230 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben werden.

(6) Der Rat der Gouverneure kann einstimmig entscheiden, dass das Personal von dem Unionsrecht unterliegenden Einrichtungen unter Einhaltung der jeweiligen internen Verfahren Zugang zu gemeinsam mit der Bank geführten Systemen erhält."

Protokoll über die Festlegung der Sitze

13. Das Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol wird wie folgt geändert:

    a) Im Titel des Protokolls und der Präambel werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „ , sonstiger Stellen“ eingefügt und im Titel die Worte „sowie des Sitzes von Europol“ gestrichen.

    b) In der Präambel wird im ersten Bezugsvermerk die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt und der Verweis auf Artikel 77 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestrichen; der zweite Bezugsvermerk wird gestrichen.

    c) In Buchstabe d wird die Bezugnahme auf das Gericht erster Instanz gestrichen und das Verb entsprechend angepasst.

    d) In Buchstabe i wird die Bezugnahme auf das Europäische Währungsinstitut gestrichen und das Verb entsprechend angepasst.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union

14. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

    a) In der Präambel werden im Erwägungsgrund die Worte „die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften“ ersetzt durch „die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft nach Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“.

    b) Artikel 5 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.

    c) In Artikel 7, der Artikel 6 wird, wird Absatz 2 gestrichen und bei dem verbleibenden Absatz 1 entfällt die Nummerierung.

    d) In Artikel 13, der Artikel 12 wird, wird der Satzteil „gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden“ ersetzt durch „gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung der betroffenen Organe festgelegt werden.“

    e) In Artikel 15, der Artikel 14 wird, wird der erste Satzteil „Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss fest“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat legen durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Organe fest“ ersetzt.

    f) In Artikel 16, der Artikel 15 wird, wird der Satzteil am Anfang „Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und“ ersetzt durch „Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“.

    g) In Artikel 21, der Artikel 20 wird, werden nach den Worten „die Generalanwälte“ die Worte „den Kanzler“ durch „die Kanzler“ ersetzt und die Worte „sowie die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz“ gestrichen.

    h) In Artikel 23, der Artikel 22 wird, wird der letzte Absatz gestrichen.

    i) Die Schlussformel „Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt“, das Datum und die Liste der Unterzeichner werden gestrichen.

Protokoll über die Konvergenzkriterien

15. Das Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird wie folgt geändert:

    a) Im Titel des Protokolls werden die Worte „nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.

    b) Im ersten Erwägungsgrund werden die Worte „bei der Beschlussfassung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion“ ersetzt durch „bei den Beschlüssen über die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt,“.

    c) In Artikel 3 Satz 2 werden die Worte „innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats“ ersetzt durch „innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber dem Euro“.

    d) In Artikel 6 werden die Worte „des EWI bzw.“ gestrichen und nach dem Verweis auf Artikel 114 werden die Worte „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ eingefügt.

    e) In der deutschen Fassung des Protokolls wird in Artikel 2 das Wort „Ratsentscheidung“ ersetzt durch „Beschluss des Rates“.

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich

16. Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird wie folgt geändert:

    a) Im gesamten Protokoll werden die Worte „in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einzutreten“ bzw. „ , zur dritten Stufe überzugehen,“ bzw. „den Übergang zur dritten Stufe“ ersetzt durch „den Euro einzuführen“, „die Einführung des Euro“ bzw. „Beginn dieser Stufe“; die Worte „Geht zur dritten Stufe über,“ werden ersetzt durch „Führt den Euro ein,“ und die Worte „ , in der dritten Stufe“ werden ersetzt durch „ , nach der Einführung des Euro“.

    b) In die Präambel wird der folgende neue zweite Erwägungsgrund eingefügt:

       „Angesichts der Tatsache, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 notifiziert hat, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen,“.

    c) In Nummer 1 werden die Unterabsätze 1 und 3 gestrichen.

    d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Die Nummern 3 bis 8 und Nummer 10 gelten für das Vereinigte Königreich aufgrund der von der Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 zugeleiteten Notifizierung.“

    e) Nummer 3 wird gestrichen und die nachfolgenden Nummern werden entsprechend umnummeriert.

f) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

i) In Satz 1 erhält die Aufzählung der Artikel folgende Fassung: „Artikel 245a Absatz 2 mit Ausnahme des ersten und des letzten Satzes, Artikel 245a Absatz 5, Artikel 97b Absatz 2, Artikel 104 Absätze 1, 9 und 11, Artikel 105 Absätze 1 bis 5, Artikel 106, die Artikel 108, 109, 110 und 111a, Artikel 115c, Artikel 117a Absatz 3, Artikel 188o und Artikel 245b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

ii) Der folgende neue Satz 2 wird eingefügt: „Artikel 99 Absatz 2 des genannten Vertrags gilt hinsichtlich der Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik ebenfalls nicht für das Vereinigte Königreich.“

g) In Nummer 6, die Nummer 5 wird, wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt: „Das Vereinigte Königreich bemüht sich, ein übermäßiges öffentliches Defizit zu vermeiden.“ und am Anfang des bisherigen ersten Absatzes werden die Worte „116 Absatz 4“ gestrichen.

h) In Nummer 7, die Nummer 6 wird, erhält Absatz 1 folgende Fassung: „6. Das Stimmrecht des Vereinigten Königreichs wird in Bezug auf die Rechtsakte des Rates, auf die in den unter Nummer 4 aufgeführten Artikeln Bezug genommen wird, und in den in Artikel 116a Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Fällen ausgesetzt. Zu diesem Zweck findet Artikel 116a Absatz 4 Unterabsatz 2 des genannten Vertrags Anwendung.“ In Absatz 2 werden die Worte „nach den Artikeln 112 Absatz 2 Buchstabe b und 123 Absatz 1“ ersetzt durch „nach Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b“.

i) In Nummer 9, die Nummer 8 wird, werden in Buchstabe a die Worte „zur dritten Stufe überzugehen“ ersetzt durch „den Euro einzuführen“.

j) In Nummer 10, die Nummer 9 wird, erhält die Einleitung folgende Fassung: „Das Vereinigte Königreich kann jederzeit notifizieren, dass es beabsichtigt, den Euro einzuführen. In diesem Fall gilt Folgendes:“. In Buchstabe a wird der Verweis auf Artikel 122 Absatz 2 durch einen Verweis auf Artikel 117a Absätze 1 und 2 ersetzt.

k) In Nummer 11, die Nummer 10 wird, werden die Worte „und des Artikels 116 Absatz 3“ gestrichen und am Ende die Worte „nicht zur dritten Stufe übergeht“ ersetzt durch „nicht den Euro einführt“.

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

17. Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark wird wie folgt geändert:

a) In der Präambel wird der erste Erwägungsgrund gestrichen; im zweiten Erwägungsgrund, der erster Erwägungsgrund wird, werden die Worte „vor der Teilnahme Dänemarks an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion“ ersetzt durch „vor einem Verzicht Dänemarks auf seine Freistellung“ und der folgende neue zweite Erwägungsgrund wird eingefügt: „angesichts der Tatsache, dass die dänische Regierung dem Rat am 3. November 1993 notifiziert hat, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen“.

b) Die Nummern 1 und 3 werden gestrichen und die anderen Nummern entsprechend umnummeriert.

c) In Nummer 2, die Nummer 1 wird, erhält Satz 1 folgende Fassung: „Aufgrund der Notifikation der dänischen Regierung an den Rat vom 3. November 1993 gilt für Dänemark eine Freistellung.“

d) In Nummer 4, die Nummer 2 wird, wird der Verweis auf Artikel 122 Absatz 2 durch einen Verweis auf Artikel 117a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

Schengen-Protokoll

18. Das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

a) Im Titel des Protokolls werden die Worte „zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union“ ersetzt durch „über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand“.

b) Die Präambel wird wie folgt geändert:

i) Im ersten Erwägungsgrund wird der letzte Satzteil „darauf abzielen, die europäische Integration zu vertiefen und insbesondere der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, sich schneller zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln,“ ersetzt durch „durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurden,“.

ii) Der zweite Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

„in dem Wunsch, den seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam weiterentwickelten Schengen-Besitzstand zu wahren und diesen Besitzstand fortzuentwickeln, um zur Verwirklichung des Ziels beizutragen, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten,“.

iii) Der dritte Erwägungsgrund wird gestrichen.

iv) Im fünften Erwägungsgrund, der vierter Erwägungsgrund wird, werden die Worte „nicht Vertragsparteien der genannten Übereinkommen sind und diese nicht unterzeichnet haben,“ ersetzt durch „sich nicht an sämtlichen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beteiligen“ und werden am Ende die Worte „einzelne oder alle Bestimmungen dieser Übereinkommen anzunehmen,“ ersetzt durch „andere Bestimmungen dieses Besitzstands ganz oder teilweise anzunehmen,“.

v) Im sechsten Erwägungsgrund, der fünfter Erwägungsgrund wird, werden am Ende die Worte „ , und dass diese Bestimmungen nur als letztes Mittel genutzt werden sollten“ gestrichen.

vi) Im siebten Erwägungsgrund, der sechster Erwägungsgrund wird, werden die Worte am Ende „nachdem diese beiden Staaten ihre Absicht bekräftigt haben, sich durch die oben genannten Bestimmungen auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens zu binden“ ersetzt durch „da diese beiden Staaten sowie diejenigen nordischen Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, durch die Bestimmungen der Nordischen Passunion gebunden sind“.

c) Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die

Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden ermächtigt, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen der vom Rat festgelegten Bestimmungen, die den Schengen-Besitzstand bilden, zu begründen."

d) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der Schengen-Besitzstand ist unbeschadet des Artikels 3 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und des Artikels 4 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 für die in Artikel 1 aufgeführten Mitgliedstaaten anwendbar. Der Rat tritt an die Stelle des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses."

e) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Beteiligung Dänemarks am Erlass der Maßnahmen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, sowie die Umsetzung und Anwendung dieser Maßnahmen in Dänemark unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über die Position Dänemarks."

f) In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „ , die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind," gestrichen.

g) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Vorschläge und Initiativen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verträge.

In diesem Zusammenhang gilt, sofern Irland oder das Vereinigte Königreich dem Rat nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums schriftlich mitgeteilt hat, dass es sich beteiligen möchte, die Ermächtigung nach Artikel 280d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegenüber den in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich als erteilt, sofern einer dieser beiden Mitgliedstaaten sich in den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit beteiligen möchte.

(2) Gilt eine Mitteilung durch Irland oder das Vereinigte Königreich nach einem Beschluss gemäß Artikel 4 als erfolgt, so kann Irland oder das Vereinigte Königreich dennoch dem Rat innerhalb von drei Monaten schriftlich mitteilen, dass es sich an dem Vorschlag oder der Initiative nicht beteiligen möchte. In diesem Fall beteiligt sich Irland bzw. das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme des Vorschlags oder der Initiative. Ab der letzteren Mitteilung wird das Verfahren zur Annahme der Maßnahme auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands bis zum Ende des Verfahrens nach den Absätzen 3 oder 4 oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die genannte Mitteilung während des Verfahrens zurückgenommen wird, ausgesetzt.

(3) In Bezug auf den Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 2 vorgenommen hat, gilt ein Beschluss des Rates nach Artikel 4 ab dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Maßnahme nicht mehr, und zwar in dem vom Rat für erforderlich gehaltenen Ausmaß und unter den vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission in einem Beschluss festzulegenden Bedingungen. Dieser Beschluss wird nach den folgenden Kriterien gefasst: Der Rat bemüht sich, das größtmögliche Maß an Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats aufrechtzuerhalten, ohne dass dabei die praktische Durchführbarkeit der verschiedenen Teile des Schengen-Besitzstands ernsthaft beeinträchtigt wird und unter Wahrung ihrer Kohärenz. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag so bald wie möglich nach der Mitteilung nach Absatz 2. Der Rat beschließt innerhalb von vier Monaten nach dem Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls nach Einberufung von zwei aufeinander folgenden Tagungen.

(4) Hat der Rat nach Ablauf von vier Monaten keinen Beschluss gefasst, so kann ein Mitgliedstaat unverzüglich beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall fasst der Europäische Rat auf seiner nächsten Tagung mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission einen Beschluss nach den in Absatz 3 genannten Kriterien.

(5) Hat der Rat oder gegebenenfalls der Europäische Rat bis zum Ende des Verfahrens nach Absatz 3 oder Absatz 4 keinen Beschluss gefasst, so ist die Aussetzung des Verfahrens für die Annahme der Maßnahme auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands beendet. Wird die Maßnahme im Anschluss daran angenommen, so gilt ein Beschluss des Rates nach Artikel 4 für den betreffenden Mitgliedstaat ab dem Inkrafttreten der Maßnahme in dem Ausmaß und unter den Bedingungen, die von der Kommission beschlossen wurden, nicht mehr, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat seine Mitteilung nach Absatz 2 vor Annahme der Maßnahme zurückgezogen. Die Kommission beschließt bis zum Tag dieser Annahme. Die Kommission beachtet bei ihrem Beschluss die Kriterien nach Absatz 3."

h) In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden am Ende die Worte „auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens" gestrichen.

i) Artikel 7 wird aufgehoben und Artikel 8 wird Artikel 7.

j) Der Anhang wird aufgehoben.

Protokoll über die Anwendung des Artikels 22a auf das Vereinigte Königreich und auf Irland

19. Das Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 14 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland wird wie folgt geändert:

    a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

    b) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind," ersetzt durch „von Mitgliedstaaten".

    c) In Artikel 1 Absätze 1 und 2, in Artikel 2 und in Artikel 3 Absatz 2 wird der Verweis auf Artikel 14 durch einen Verweis auf die Artikel 22a und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

20. Das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird wie folgt geändert:

    a) Im Titel des Protokolls werden am Ende die Worte „hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" angefügt.

    b) Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

c) In Artikel 1 Satz 1 werden die Worte „nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“; Satz 2 wird gestrichen und der folgende Absatz wird angefügt:

„Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

d) In Artikel 2 werden am Anfang die Worte „Vorschriften des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ und werden am Ende die Worte „den gemeinschaftlichen Besitzstand“ ersetzt durch die Worte „den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union“.

e) Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „gemäß Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ und wird Satz 2 gestrichen.

ii) Nach Unterabsatz 2 werden die folgenden neuen Unterabsätze angefügt:

„Die Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an den Bewertungen, die die unter den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereiche betreffen, werden in den nach Artikel 61c des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen geregelt.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

f) In den Artikeln 4, 5 und 6 werden die Worte „gemäß/nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

g) In Artikel 4 Satz 2 werden die Worte „Artikel 11 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „Artikel 280f Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

h) Der folgende neue Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für das Vereinigte Königreich und Irland auch für nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene oder erlassene Maßnahmen, mit denen eine bestehende Maßnahme, die für sie bindend ist, geändert wird.

(2) In Fällen, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission feststellt, dass die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands an der geänderten Fassung einer bestehenden Maßnahme die Anwendung dieser Maßnahme für andere Mitgliedstaaten oder die Union unpraktikabel macht, kann er das Vereinigte Königreich bzw. Irland nachdrücklich ersuchen, eine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorzunehmen. Für die Zwecke des Artikels 3 beginnt ab dem Tag, an dem der Rat die Feststellung trifft, eine weitere Frist von zwei Monaten.

Hat das Vereinigte Königreich oder Irland bei Ablauf der Frist von zwei Monaten ab der Feststellung des Rates keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorgenommen, so ist die bestehende Maßnahme für den betreffenden Mitgliedstaat weder bindend noch anwendbar, es sei denn, er nimmt vor dem Inkrafttreten der Änderungsmaßnahme eine Mitteilung nach Artikel 4 vor. Dies gilt mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsmaßnahme oder ab dem Tag des Ablaufs der Frist von zwei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat nach eingehender Erörterung der Angelegenheit mit der qualifizierten Mehrheit derjenigen Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, die sich an der Annahme der Änderungsmaßnahme beteiligen oder beteiligt haben. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegen, dass das Vereinigte Königreich oder Irland etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass sich das Vereinigte Königreich bzw. Irland nicht mehr an der bestehenden Maßnahme beteiligt.

(4) Dieser Artikel lässt Artikel 4 unberührt.“

i) In Artikel 5 wird am Ende der folgende Satzteil eingefügt: „ , sofern der Rat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes beschließt.“

j) In Artikel 6 werden die Worte „einschlägigen Bestimmungen des genannten Vertrags, einschließlich des Artikels 68“ ersetzt durch „einschlägigen Bestimmungen der Verträge“.

k) Der folgende neue Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die auf der Grundlage des Artikels 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen, werden für das Vereinigte Königreich und Irland nicht bindend sein, wenn das Vereinigte Königreich und Irland nicht durch Unionsvorschriften gebunden sind, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16b festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.“

l) In Artikel 7 werden die Worte „Die Artikel 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „Die Artikel 3, 4 und 4a“ und die Worte „Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union“ werden ersetzt durch „Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand“.

m) In Artikel 8 werden die Worte „dem Präsidenten des Rates“ ersetzt durch „dem Rat“.

n) Der folgende neue Artikel 9 wird angefügt:

„Artikel 9

Im Falle Irlands gilt dieses Protokoll nicht für Artikel 61h des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

Protokoll
über die Position Dänemarks

21. Das Protokoll über die Position Dänemarks wird wie folgt geändert:

a) Die Präambel wird wie folgt geändert:

i) Nach dem zweiten Erwägungsgrund werden die folgenden drei neuen Erwägungsgründe eingefügt:

„in dem Bewusstsein, dass Dänemarks Beteiligung an wichtigen Bereichen der Zusammenarbeit in der Union erheblich eingeschränkt wird, wenn die auf den Beschluss von Edinburgh zurückgehende Rechtsregelung im Rahmen der Verträge fortgesetzt wird, und dass es im Interesse der Union liegt, die uneingeschränkte Anwendung des Besitzstands im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten,

in dem Wunsch, aufgrund dessen einen Rechtsrahmen festzulegen, der Dänemark die Option bieten wird, sich am Erlass von Maßnahmen zu beteiligen, die auf der Grundlage des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen werden, und die Absicht Dänemarks begrüßend, wenn möglich von dieser Option im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften Gebrauch zu machen,

in Anbetracht dessen, dass Dänemark die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern wird, ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Maßnahmen, die für Dänemark nicht bindend sind, weiter auszubauen,“.

ii) Im vorletzten Erwägungsgrund werden die Worte „Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union“ ersetzt durch „Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand“.

b) In Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ und die Worte „des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ beziehungsweise „des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

c) In Artikel 1 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und der folgende neue Absatz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

d) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach jenem Titel beschlossene Maßnahmen, Vorschriften inter-nationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen oder nach jenem Titel geänderte oder änderbare Maßnahmen ausgelegt werden, sind für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten Dänemarks; ebenso wenig berühren diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen in irgendeiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union oder sind sie Teil des Unionsrechts, soweit sie auf Dänemark Anwendung finden. Insbesondere sind Rechtsakte der Union auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden und die geändert werden, für Dänemark ohne die Änderungen weiterhin bindend und anwendbar."

e) Der folgende neue Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Artikel 2 dieses Protokolls gilt auch für die auf der Grundlage des Artikels 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen.“

f) Artikel 4 wird Artikel 6.

g) Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

i) Im gesamten Artikel werden die Worte „diesen Beschluss“ und die Worte „einen Beschluss“ ersetzt durch „diese Maßnahme“ bzw. „eine Maßnahme“, in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Fasst es einen solchen Beschluss, so begründet dieser“ ersetzt durch „Fasst es einen solchen Beschluss, so begründet diese Maßnahme“.

ii) In Absatz 1 werden die Worte „nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „nach diesem Teil“ und die Worte „Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind, sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich, falls diese Mitgliedstaaten an den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit teilnehmen“ ersetzt durch „Mitgliedstaaten, für die diese Maßnahme bindend ist.“

iii) In Absatz 2 werden die Worte „die Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind, prüfen,“ ersetzt durch „die Mitgliedstaaten, für die diese Maßnahme bindend ist, und Dänemark prüfen“.

h) Artikel 6 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 17 des Vertrags über die Europäische Union“ ersetzt durch „des Artikels 13 Absatz 1, des Artikels 28a und der Artikel 28b bis 28e des Vertrags über die Europäische Union“, und der letzte Satzteil „ ; es wird allerdings die Mitgliedstaaten auch nicht an der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern“ wird gestrichen.

ii) Der folgende neue Satz 3 wird eingefügt: „Es wird die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter auszubauen."

iii) Dem neuen Satz 4 wird der folgende neue letzte Satzteil angefügt: „ , oder der Union militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.“

iv) Die folgenden zwei neuen Absätze werden angefügt:

„Für Rechtsakte des Rates, die einstimmig erlassen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

i) Nach der Überschrift „Teil III“ wird ein Artikel 6 mit dem Wortlaut des Artikels 4 eingefügt.

j) Vor Artikel 7 wird die Überschrift „Teil IV“ eingefügt.

k) Der folgende neue Artikel 8 wird eingefügt:

„Artikel 8

(1) Dänemark kann jederzeit unbeschadet des Artikels 7 den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften mitteilen, dass ab dem ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Monats Teil I dieses Protokolls aus den Bestimmungen im Anhang zu diesem Protokoll besteht. In diesem Fall werden die Artikel 5 bis 8 entsprechend umnummeriert.

(2) Sechs Monate nach dem Tag, an dem die Mitteilung nach Absatz 1 wirksam wird, sind der gesamte Schengen-Besitzstand und alle zur Ergänzung dieses Besitzstands erlassenen Maßnahmen, die für Dänemark bis dahin als Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts bindend waren, für Dänemark als Unionsrecht bindend.“

l) Dem Protokoll wird der folgende neue Anhang angefügt:

„Anhang

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 beteiligt sich Dänemark nicht am Erlass von Maßnahmen durch den Rat, die nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen werden. Für Rechtsakte des Rates, die einstimmig erlassen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

Artikel 2

Entsprechend Artikel 1 und vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 8 sind Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach jenem Titel erlassene Maßnahmen, Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen ausgelegt werden, für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten Dänemarks. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen verändern in keiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union und sind nicht Teil des Unionsrechts, soweit sie auf Dänemark Anwendung finden.

Artikel 3

(1) Dänemark kann dem Präsidenten des Rates innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage beim Rat eines Vorschlags oder einer Initiative nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schriftlich mitteilen, dass es sich am Erlass und an der Anwendung der betreffenden Maßnahme beteiligen möchte; dies ist Dänemark daraufhin gestattet.

(2) Kann eine Maßnahme nach Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nicht mit Beteiligung Dänemarks erlassen werden, so kann der Rat die Maßnahme nach Artikel 1 ohne Beteiligung Dänemarks erlassen. In diesem Fall findet Artikel 2 Anwendung.

Artikel 4

Dänemark kann nach Erlass einer Maßnahme nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Rat und der Kommission jederzeit mitteilen, dass es die Maßnahme anzunehmen wünscht. In diesem Fall findet das in Artikel 280f Absatz 1 des genannten Vertrags vorgesehene Verfahren sinngemäß Anwendung.

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für Dänemark auch für nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene oder erlassene Maßnahmen, mit denen eine bestehende Maßnahme, die für Dänemark bindend ist, geändert wird.

(2) In Fällen, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission feststellt, dass durch die Nichtbeteiligung Dänemarks an der geänderten Fassung einer bestehenden Maßnahme die Durchführung dieser Maßnahme für andere Mitgliedstaaten oder die Union nicht mehr möglich ist, kann er Dänemark jedoch nachdrücklich ersuchen, eine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorzunehmen. Für die Zwecke des Artikels 3 beginnt ab dem Tag, an dem der Rat die Feststellung trifft, eine weitere Frist von zwei Monaten.

Hat Dänemark bei Ablauf der Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Rates keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorgenommen, so ist die bestehende Maßnahme für Dänemark nicht mehr bindend und nicht mehr anwendbar, es sei denn, Dänemark nimmt vor dem Inkrafttreten der Änderungsmaßnahme eine Mitteilung nach Artikel 4 vor. Dies gilt mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsmaßnahme oder ab dem Tag des Ablaufs der Frist von zwei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat nach eingehender Erörterung der Angelegenheit mit der qualifizierten Mehrheit derjenigen Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, die sich an der Annahme der Änderungsmaßnahme beteiligen oder beteiligt haben. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegen, dass Dänemark etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass Dänemark sich nicht mehr an der bestehenden Maßnahme beteiligt.

(4) Dieser Artikel lässt Artikel 4 unberührt.

Artikel 6

(1) Die Mitteilung nach Artikel 4 hat spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Erlass einer Maßnahme zu erfolgen, wenn diese Maßnahme eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellt.

Erfolgt von Dänemark keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 zu Maßnahmen, die eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen, so werden die Mitgliedstaaten, für die die Maßnahme bindend ist, und Dänemark prüfen, welche Schritte zu unternehmen sind.

(2) Eine Mitteilung nach Artikel 3 zu Maßnahmen, die eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen,

gilt unwiderruflich als Mitteilung nach Artikel 3 zu weiteren Vorschlägen oder Initiativen, mit denen diese Maßnahmen ergänzt werden sollen, sofern diese Vorschläge oder Initiativen eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen.

Artikel 7

Die auf der Grundlage des Artikels 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen, werden für Dänemark nicht bindend sein, wenn Dänemark nicht durch Unionsvorschriften gebunden ist, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16b festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.

Artikel 8

In Fällen, in denen nach diesem Teil Dänemark durch eine vom Rat nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Maßnahme gebunden ist, gelten hinsichtlich dieser Maßnahme für Dänemark die einschlägigen Bestimmungen der Verträge.

Artikel 9

Ist Dänemark durch eine nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Maßnahme nicht gebunden, so hat es außer den sich für die Organe ergebenden Verwaltungskosten keine finanziellen Folgen dieser Maßnahme zu tragen, es sei denn, der Rat beschließt mit Einstimmigkeit aller seiner Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments etwas anderes.“

Protokoll
über die Gewährung von Asyl
für Staatsangehörige der Union

22. Das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

    a) Die Präambel wird wie folgt geändert:

        i) Der erste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

        „in der Erwägung, dass die Union nach Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten sind,“.

        ii) Der folgende neue zweite Erwägungsgrund wird eingefügt:

        „in der Erwägung, dass die Grundrechte nach Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze zum Unionsrecht gehören,“.

        iii) Im zweiten Erwägungsgrund, der dritter Erwägungsgrund wird, wird der Verweis auf Artikel 6 Absatz 2 durch einen Verweis auf Artikel 6 Absätze 1 und 3 ersetzt.

        iv) Im dritten Erwägungsgrund, der vierter Erwägungsgrund wird, wird der Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 durch einen Verweis auf Artikel 1a ersetzt.

        v) Im dritten und im vierten Erwägungsgrund, die vierter und fünfter Erwägungsgrund werden, wird das Wort „Grundsätze“ durch „Werte“ ersetzt; im vierten Erwägungsgrund, der fünfter Erwägungsgrund wird, wird der Verweis auf Artikel 309 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch einen Verweis auf Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union ersetzt.

        vi) Im fünften Erwägungsgrund, der sechster Erwägungsgrund wird, wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

        vii) Der bisherige siebte Erwägungsgrund wird gestrichen.

    b) Der einzige Artikel wird wie folgt geändert:

        i) In Buchstabe b werden nach den Worten „der Rat“ die Worte „oder gegebenenfalls der Europäische Rat“ und nach dem Wort „Beschluss“ die Worte „im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist,“ eingefügt.

        ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

        „c) wenn der Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, erlassen hat, oder wenn der Europäische Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 des genannten Vertrags im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, erlassen hat.“

Protokolle
über den wirtschaftlichen,
sozialen und territorialen Zusammenhalt

23. Das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt wird wie folgt geändert:

    a) Im gesamten Protokoll werden die Worte „des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ durch „des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts“ und die Worte „den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ durch „den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“ ersetzt.

    b) Die Präambel wird wie folgt geändert:

        i) Der erste, zweite, fünfte, sechste und vierzehnte Erwägungsgrund werden gestrichen.

        ii) Folgender erster Erwägungsgrund wird eingefügt:

        „Unter Hinweis darauf, dass in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union unter anderen Zielen die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erwähnt ist und dass dieser Zusammenhalt zu den in Artikel 2c Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Bereichen gehört, in denen die Union über geteilte Zuständigkeit verfügt,“.

        iii) Der vierte Erwägungsgrund wird dritter Erwägungsgrund und erhält folgende Fassung:

        „Unter Hinweis darauf, dass in Artikel 161 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Einrichtung eines Kohäsionsfonds vorgesehen ist,“.

        iv) Im elften Erwägungsgrund, der achter Erwägungsgrund wird, werden am Ende die Worte „und unterstreichen die Bedeutung, die der Aufnahme des

wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Artikel 2 und 3 dieses Vertrags zukommt“ gestrichen.

v) Im fünfzehnten Erwägungsgrund, der elfter Erwägungsgrund wird, werden die Worte „vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende“ gestrichen.

vi) Im letzten Erwägungsgrund wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Europäische Union und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

Sonstige Protokolle

24. Im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wird im Erwägungsgrund die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

25. Im Protokoll betreffend Frankreich werden die Worte „in seinen Übersee-Territorien“ ersetzt durch „in Neukaledonien, in Französisch-Polynesien und in Wallis und Futuna“.

26. Im Protokoll über die Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überschreitens der Außengrenzen wird der Verweis auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a des Titels IV des Vertrags ersetzt durch einen Verweis auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

27. Im Protokoll zu Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union wird im verfügenden Teil der Satzteil „binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam“ gestrichen.

28. Im Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten werden im letzten Absatz der Präambel die Worte „die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist“ ersetzt durch „die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist“.

29. Im Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Union werden in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ gestrichen.

30. Das Protokoll zu Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird wie folgt geändert:

    a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

    b) In der einzigen Bestimmung werden nach den Worten „des Artikels 141“ die Worte „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ eingefügt.

31. Im Protokoll über die Sonderregelung für Grönland werden die Worte „des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch „den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ und Artikel 2 wird gestrichen.

32. Das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

    a) Der Titel des Protokolls erhält folgende Fassung:

    „Protokoll
    über Artikel 40.3.3 der Verfassung Irlands“.

    b) Die Worte „Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ werden ersetzt durch „Die Verträge, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“.

33. Das Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird wie folgt geändert:

    a) In der Präambel werden die ersten zwei Erwägungsgründe durch den folgenden neuen ersten Erwägungsgrund ersetzt:

    „Unter Hinweis darauf, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum Stand vom 23. Juli 2002 am 24. Juli 2002 auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen sind,“.

    b) In Artikel 1 wird Absatz 1 gestrichen und die beiden anderen Absätze werden entsprechend umnummeriert.

    c) Artikel 2 wird in zwei Absätze unterteilt; der erste Absatz endet mit den Worten „einschließlich der wesentlichen Grundsätze.“ Dieser Artikel wird überdies wie folgt geändert:

        i) In Absatz 1 werden die Worte „durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission“ ersetzt durch „nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren“ und wird das Wort „Anhörung“ ersetzt durch „Zustimmung“.

        ii) In Absatz 2 werden die Worte „und angemessener Beschlussfassungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Annahme mehrjähriger Finanzleitlinien für“ ersetzt durch „Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für“.

    d) Artikel 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Artikel des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zu diesem Protokoll umnummeriert. Die in jenen Protokollen enthaltenen Querverweise auf Artikel der genannten Protokolle werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen angepasst.

(2) Die in anderen Protokollen oder Rechtsakten des Primärrechts enthaltenen Verweise auf Erwägungsgründe der in Artikel 1 Nummer 1 genannten Protokolle oder auf Artikel jener Protokolle, einschließlich ihrer Absätze oder Unterabsätze, wie sie durch dieses Protokoll umnummeriert oder umgestellt wurden, werden entsprechend diesem Protokoll angepasst. Diese Anpassungen betreffen gegebenenfalls auch die Fälle, in denen die jeweilige Bestimmung aufgehoben wird.

(3) Die in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten enthaltenen Verweise auf Erwägungsgründe und Artikel, einschließlich ihrer Absätze oder Unterabsätze, der in Artikel 1 Nummer 1 genannten Protokolle in der Fassung dieses Protokolls sind als Verweise auf die Erwägungsgründe und Artikel, einschließlich ihrer Absätze oder Unterabsätze, der genannten Protokolle, wie sie durch dieses Protokoll umnummeriert oder umgestellt wurden, zu verstehen.

Anhang

Übereinstimmungstabellen nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

A. Protokoll
über die Satzung des Europäischen Systems
der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Bisherige Nummerierung des Protokolls	Neue Nummerierung des Protokolls
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 21
Artikel 22	Artikel 22
Artikel 23	Artikel 23
Artikel 24	Artikel 24
Artikel 25	Artikel 25
Artikel 26	Artikel 26
Artikel 27	Artikel 27
Artikel 28	Artikel 28
Artikel 29	Artikel 29
Artikel 30	Artikel 30
Artikel 31	Artikel 31
Artikel 32	Artikel 32
Artikel 33	Artikel 33
Artikel 34	Artikel 34
Artikel 35	Artikel 35
Artikel 36	Artikel 36
Artikel 37 (aufgehoben)	
Artikel 38	Artikel 37
Artikel 39	Artikel 38
Artikel 40	Artikel 39
Artikel 41	Artikel 40

Bisherige Nummerierung des Protokolls	Neue Nummerierung des Protokolls
Artikel 42	Artikel 41
Artikel 43	Artikel 42
Artikel 44	Artikel 43
Artikel 45	Artikel 44
Artikel 46	Artikel 45
Artikel 47	Artikel 46
Artikel 48	Artikel 47
Artikel 49	Artikel 48
Artikel 50 (aufgehoben)	
Artikel 51 (aufgehoben)	
Artikel 52	Artikel 49
Artikel 53	Artikel 50

B. Protolkoll
über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Bisherige Nummerierung des Protokolls	Neue Nummerierung des Protokolls
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 (aufgehoben)	
Artikel 7 (aufgehoben)	
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 12
Artikel 15	Artikel 13
Artikel 16	Artikel 14
Artikel 17	Artikel 15
Artikel 18	Artikel 16
Artikel 19	Artikel 17
Artikel 20	Artikel 18
Artikel 21	Artikel 19
Artikel 22	Artikel 20
Artikel 23	Artikel 21
Artikel 24	Artikel 22
Artikel 25	Artikel 23
Artikel 26	Artikel 24
Artikel 27	Artikel 25
Artikel 28	Artikel 26
Artikel 29	Artikel 27
Artikel 30	Artikel 28

C. Protokoll
über die Vorrechte und Befreiungen der Union

Bisherige Nummerierung des Protokolls	Neue Nummerierung des Protokolls
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 (aufgehoben)	
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14	Artikel 13
Artikel 15	Artikel 14
Artikel 16	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18	Artikel 17
Artikel 19	Artikel 18
Artikel 20	Artikel 19
Artikel 21	Artikel 20
Artikel 22	Artikel 21
Artikel 23	Artikel 22

Protokoll Nr. 2
zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Hohen Vertragsparteien –

unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen,

in dem Wunsch, diesen Vertrag an die neuen im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Institutionen und Finanzen, anzupassen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind und durch die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wie folgt geändert wird:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll wird der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „EAG-Vertrag") in seiner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geltenden Fassung geändert.

In der deutschen Fassung des Vertrags wird in den folgenden Artikeln das Wort „Entscheidung" ersetzt durch „Beschluss" und das Verb „entscheiden" durch „beschließen", jeweils in der entsprechenden grammatikalischen Form: Artikel 49 Absatz 1, Artikel 51, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 81 Absatz 4 und Absatz 5 (zweimal), Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 (zweimal) sowie Artikel 176 Absatz 4.

Artikel 2

Die Überschrift des Titels III des EAG-Vertrags „Vorschriften über die Organe" erhält folgende Fassung: „Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften".

Artikel 3

Am Anfang des Titels III des EAG-Vertrags wird das folgende neue Kapitel I eingefügt:

„Kapitel I
Anwendung von
bestimmten Bestimmungen
des Vertrags über die Europäischen Union
und des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union

Artikel 106a

(1) Artikel 7, die Artikel 9 bis 9f, Artikel 48 Absätze 2 bis 5 und die Artikel 49 und 49a des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 16a, die Artikel 190 bis 201b, die Artikel 204 bis 211a, Artikel 213, die Artikel 215 bis 236, die Artikel 238, 239 und 240, die Artikel 241 bis 245, die Artikel 246 bis 262, die Artikel 268 bis 277, die Artikel 279 bis 280 und die Artikel 283, 290 und 292 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für diesen Vertrag.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den „Vertrag über die Europäische Union", auf den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" oder auf die „Verträge" in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie diesem Vertrag beigefügt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und diesen Vertrag zu verstehen.

(3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beinhalten keine Abweichung von den Vorschriften dieses Vertrags."

Artikel 4

In Titel III des EAG-Vertrags werden die Kapitel I, II und III die Kapitel II, III und IV.

Artikel 5

Artikel 3, die Artikel 107 bis 132, die Artikel 136 bis 143, die Artikel 146 bis 156, die Artikel 158 bis 163, die Artikel 165 bis 170, die Artikel 173, 173a und 175, die Artikel 177 bis 179a, die Artikel 180b und 181 und die Artikel 183, 183a, 190 und 204 des EAG-Vertrags werden aufgehoben.

Artikel 6

Die Überschrift des Titels IV des EAG-Vertrags „Finanzvorschriften" erhält folgende Fassung: „Besondere Finanzvorschriften".

Artikel 7

(1) In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 des EAG-Vertrags werden die Verweise auf die Artikel 141 und 142 durch Verweise auf die Artikel 226 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

(2) In Artikel 171 Absatz 2 und Artikel 176 Absatz 3 des EAG-Vertrags wird der Verweis auf den Artikel 183 durch einen Verweis auf Artikel 279 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

(3) In Artikel 172 Absatz 4 des EAG-Vertrags wird der Verweis auf Artikel 177 Absatz 5 durch einen Verweis auf Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

(4) Im EAG-Vertrag wird die Bezeichnung „Gerichtshof" durch die Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Union" ersetzt.

Artikel 8

Artikel 191 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel 191

Die Gemeinschaft genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union."

Artikel 9

Artikel 206 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel 206

Die Gemeinschaft kann mit einem Staat oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels 48 Absätze 2 bis 5 des Vertrags über die Europäische Union beschlossen werden."

Artikel 10

Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft werden mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen im Haushaltsplan der Union ausgewiesen.

Anhang

Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon

A. Vertrag über die Europäische Union

Bisherige Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union
Titel I - Gemeinsame Bestimmungen	Titel I - Gemeinsame Bestimmungen	Titel I - Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1
	Artikel 1a	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3 (aufgehoben)[1]		
	Artikel 3a	Artikel 4
	Artikel 3b[2]	Artikel 5
Artikel 4 (aufgehoben)[3]		
Artikel 5 (aufgehoben)[4]		
Artikel 6	Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7	Artikel 7
	Artikel 7a	Artikel 8
Titel II – Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Titel II – Bestimmungen über die Demokratischen Grundsätze	Titel II – Bestimmungen über die Demokratischen Grundsätze
Artikel 8 (aufgehoben)[5]	Artikel 8	Artikel 9
	Artikel 8a[6]	Artikel 10
	Artikel 8b	Artikel 11
	Artikel 8c	Artikel 12

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 2 f (jetzt Artikel 7) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 9 Absatz 1 sowie Artikel 10a Absatz 3 Unterabsatz 2 (jetzt Artikel 13 und 21) des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

[2]) Ersetzt Artikel 5 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV).

[3]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9b EUV (jetzt Artikel 15).

[4]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9 Absatz 2 EUV (jetzt Artikel 13).

[5]) Artikel 8 EUV in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (im Folgenden "bisheriger EUV") enthielt Vorschriften zur Änderung des EGV. Die in diesem Artikel enthaltenen Änderungen wurden in den EGV eingefügt und Artikel 8 wird aufgehoben. Unter seiner Nummer wird eine neue Bestimmung eingefügt.

[6]) Absatz 4 dieses Artikels ersetzt im Wesentlichen Artikel 191 Absatz 1 EGV.

Bisherige Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union
Titel III - Bestimmungen zur Änderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	Titel III - Bestimmungen über die Organe	Titel III - Bestimmungen über die Organe
Artikel 9 (aufgehoben)[1]	Artikel 9	Artikel 13
	Artikel 9a[2]	Artikel 14
	Artikel 9b[3]	Artikel 15
	Artikel 9c[4]	Artikel 16
	Artikel 9d[5]	Artikel 17
	Artikel 9e	Artikel 18
	Artikel 9f[6]	Artikel 19
Titel IV – Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft	Titel IV – Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit	Titel IV – Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit
Artikel 10 (aufgehoben)[7]		
Artikel 27a bis 27e (ersetzt)		
Artikel 40 bis 40e (ersetzt)		
Artikel 43 bis 45 (ersetzt)	Artikel 10[8]	Artikel 20

[1] Artikel 9 des bisherigen EUV enthielt Vorschriften zur Änderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Der EGKS-Vertrag trat am 23. Juli 2002 außer Kraft. Artikel 9 wird aufgehoben und unter seiner Nummer wird eine andere Bestimmung eingefügt.

[2] – Die Absätze 1 und 2 ersetzen im Wesentlichen Artikel 189 EGV.
– Die Absätze 1 bis 3 ersetzen im Wesentlichen Artikel 190 Absätze 1 bis 3 EGV.
– Absatz 1 ersetzt im Wesentlichen Artikel 192 Absatz 1 EGV.
– Absatz 4 ersetzt im Wesentlichen Artikel 197 Absatz 1 EGV.

[3] Ersetzt im Wesentlichen Artikel 4 des bisherigen EUV.

[4] – Absatz 1 ersetzt im Wesentlichen Artikel 202 erster und zweiter Gedankenstrich EGV.
– Die Absätze 2 und 9 ersetzen im Wesentlichen Artikel 203 EGV.
– Die Absätze 4 und 5 ersetzen im Wesentlichen Artikel 205 Absätze 2 und 4 EGV.

[5] – Absatz 1 ersetzt im Wesentlichen Artikel 211 EGV.
– Die Absätze 3 und 7 ersetzen im Wesentlichen Artikel 214 EGV.
– Absatz 6 ersetzt im Wesentlichen Artikel 217 Absätze 1, 3 und 4 EGV.

[6] – Ersetzt im Wesentlichen Artikel 220 EGV.
– Absatz 2 Unterabsatz 1 ersetzt im Wesentlichen Artikel 221 Absatz 1 EGV.

[7] Artikel 10 des bisherigen EUV enthielt Vorschriften zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Die in diesem Artikel enthaltenen Änderungen wurden in den Euratom-Vertrag eingefügt und Artikel 10 wird aufgehoben. Unter seiner Nummer wird eine andere Bestimmung eingefügt.

[8] Ersetzt auch die Artikel 11 und 11a EGV.

Bisherige Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union
Titel V – Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
	Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union	Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union
	Artikel 10a Artikel 10b	Artikel 21 Artikel 22
	Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
	Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen	Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen
	Artikel 10c	Artikel 23
Artikel 11	Artikel 11	Artikel 24
Artikel 12	Artikel 12	Artikel 25
Artikel 13	Artikel 13	Artikel 26
	Artikel 13a	Artikel 27
Artikel 14	Artikel 14	Artikel 28
Artikel 15	Artikel 15	Artikel 29
Artikel 22 (umgestellt)	Artikel 15a	Artikel 30
Artikel 23 (umgestellt)	Artikel 15b	Artikel 31
Artikel 16	Artikel 16	Artikel 32
Artikel 17 (umgestellt)	*Artikel 28a*	*Artikel 42*
Artikel 18	Artikel 18	Artikel 33
Artikel 19	Artikel 19	Artikel 34
Artikel 20	Artikel 20	Artikel 35
Artikel 21	Artikel 21	Artikel 36
Artikel 22 (umgestellt)	*Artikel 15a*	*Artikel 30*
Artikel 23 (umgestellt)	*Artikel 15b*	*Artikel 31*
Artikel 24	Artikel 24	Artikel 37
Artikel 25	Artikel 25	Artikel 38
	Artikel 25a	Artikel 39
Artikel 47 (umgestellt)	Artikel 25b	Artikel 40

Bisherige Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union
Artikel 26 (aufgehoben)		
Artikel 27 (aufgehoben)		
Artikel 27a (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 27b (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 27c (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 27d (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 27e (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 28	Artikel 28	Artikel 41
	Abschnitt 2 – Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	Abschnitt 2 – Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Artikel 17 (umgestellt)	Artikel 28a	Artikel 42
	Artikel 28b	Artikel 43
	Artikel 28c	Artikel 44
	Artikel 28d	Artikel 45
	Artikel 28e	Artikel 46
Titel VI – Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (aufgehoben)[2]		
Artikel 29 (ersetzt)[3]		
Artikel 30 (ersetzt)[4]		
Artikel 31 (ersetzt)[5]		
Artikel 32 (ersetzt)[6]		
Artikel 33 (ersetzt)[7]		
Artikel 34 (aufgehoben)		
Artikel 35 (aufgehoben)		
Artikel 36 (ersetzt)[8]		

[1]) Die Artikel 27a bis 27e des bisherigen EUV über die Verstärkte Zusammenarbeit werden auch durch die Artikel 280a bis 280i AEUV (jetzt 326 bis 334) ersetzt.

[2]) Die Bestimmungen des Titels VI des bisherigen EUV über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden ersetzt durch die Bestimmungen des Dritten Teils, Titel IV, Kapitel 1, 4 und 5 AEUV.

[3]) Ersetzt durch Artikel 61 AEUV (jetzt 67).

[4]) Ersetzt durch die Artikel 69f und 69g AEUV (jetzt 87 und 88).

[5]) Ersetzt durch die Artikel 69a, 69b und 69d AEUV (jetzt 82, 83 und 85).

[6]) Ersetzt durch Artikel 69h AEUV (jetzt 89).

[7]) Ersetzt durch Artikel 61e AEUV (jetzt 72).

[8]) Ersetzt durch Artikel 61d AEUV (jetzt 71).

Bisherige Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Europäische Union
Artikel 37 (aufgehoben)		
Artikel 38 (aufgehoben)		
Artikel 39 (aufgehoben)		
Artikel 40 (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 40a (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 40b (ersetzt)[1]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 41 (aufgehoben)		
Artikel 42 (aufgehoben)		
Titel VII – Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit (aufgehoben)[2]		
Artikel 43 (aufgehoben)[2]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 43a (aufgehoben)[2]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 43b (aufgehoben)[2]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 44 (aufgehoben)[2]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 44a (aufgehoben)[2]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Artikel 45 (aufgehoben)[2]	*Artikel 10*	*Artikel 20*
Titel VIII – Schlussbestimmungen	Titel VI – Schlussbestimmungen	Titel VI – Schlussbestimmungen
Artikel 46 (aufgehoben)		
	Artikel 46a	Artikel 47
Artikel 47 (umgestellt)	*Artikel 25b*	*Artikel 40*
Artikel 48	Artikel 48	Artikel 48
Artikel 49	Artikel 49	Artikel 49
	Artikel 49a	Artikel 50
	Artikel 49b	Artikel 51
	Artikel 49c	Artikel 52
Artikel 50 (aufgehoben)		
Artikel 51	Artikel 51	Artikel 53
Artikel 52	Artikel 52	Artikel 54
Artikel 53	Artikel 53	Artikel 55

[1]) Die Artikel 40 bis 40b des bisherigen EUV über die Verstärkte Zusammenarbeit werden auch durch die Artikel 280a bis 280i AEUV (jetzt 326 bis 334) ersetzt.

[2]) Die Artikel 43 bis 45 und Titel VII des bisherigen EUV über die Verstärkte Zusammenarbeit werden auch durch die Artikel 280a bis 280i AEUV (jetzt 326 bis 334) ersetzt.

B. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Erster Teil – Grundsätze	Erster Teil – Grundsätze	Erster Teil – Grundsätze
Artikel 1 (aufgehoben)		
	Artikel 1a	Artikel 1
Artikel 2 (aufgehoben)[1]		
	Titel I – Arten und Bereiche der Zuständigkeit der Union	Titel I – Arten und Bereiche der Zuständigkeit der Union
	Artikel 2a	Artikel 2
	Artikel 2b	Artikel 3
	Artikel 2c	Artikel 4
	Artikel 2d	Artikel 5
	Artikel 2e	Artikel 6
	Titel II – Allgemein geltende Bestimmungen	Titel II – Allgemein geltende Bestimmungen
	Artikel 2f	Artikel 7
Artikel 3 Absatz 1 (aufgehoben)[2]		
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3	Artikel 8
Artikel 4 (umgestellt)	*Artikel 97b*	*Artikel 119*
Artikel 5 (ersetzt)[3]		
	Artikel 5a	Artikel 9
	Artikel 5b	Artikel 10
Artikel 6	Artikel 6	Artikel 11
Artikel 153 Absatz 2 (umgestellt)	Artikel 6a	Artikel 12
	Artikel 6b[4]	Artikel 13
Artikel 7 (aufgehoben)[5]		
Artikel 8 (aufgehoben)[6]		
Artikel 9 (aufgehoben)		
Artikel 10 (aufgehoben)[7]		

[1] Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 2 EUV (jetzt 3).
[2] Im Wesentlichen ersetzt durch die Artikel 2b bis 2e AEUV (jetzt 3 bis 6).
[3] Ersetzt durch Artikel 3b EUV (jetzt 5).
[4] Übernahme des verfügenden Teils des Protokolls über das Wohlergehen der Tiere.
[5] Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9 EUV (jetzt 13).
[6] Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9 EUV (jetzt 13) und Artikel 245a Absatz 1 AEUV (jetzt 282).
[7] Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 3a Absatz 3 EUV (jetzt 4).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 11 (ersetzt)[1]	*Artikel 280a bis 280i*	*Artikel 326 bis 334*
Artikel 11a (ersetzt)[1]	*Artikel 280a bis 280i*	*Artikel 326 bis 334*
Artikel 12 (umgestellt)	*Artikel 16d*	*Artikel 18*
Artikel 13 (umgestellt)	*Artikel 16e*	*Artikel 19*
Artikel 14 (umgestellt)	*Artikel 22a*	*Artikel 26*
Artikel 15 (umgestellt)	*Artikel 22c*	*Artikel 27*
Artikel 16	Artikel 16	Artikel 14
Artikel 255 (umgestellt)	Artikel 16a	Artikel 15
Artikel 286 (ersetzt)	Artikel 16b	Artikel 16
	Artikel 16c	Artikel 17
Zweiter Teil – Die Unionsbürgschaft	Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgschaft	Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgschaft
Artikel 12 (umgestellt)	Artikel 16d	Artikel 18
Artikel 13 (umgestellt)	Artikel 16e	Artikel 19
Artikel 17	Artikel 17	Artikel 20
Artikel 18	Artikel 18	Artikel 21
Artikel 19	Artikel 19	Artikel 22
Artikel 20	Artikel 20	Artikel 23
Artikel 21	Artikel 21	Artikel 24
Artikel 22	Artikel 22	Artikel 25
Dritter Teil – Die Politiken der Gemeinschaft	Dritter Teil – Die Internen Politiken und Maßnahmen der Union	Dritter Teil – Die Internen Politiken und Maßnahmen der Union
	Titel I – Der Binnenmarkt	Titel I – Der Binnenmarkt
Artikel 14 (umgestellt)	Artikel 22a	Artikel 26
Artikel 15 (umgestellt)	Artikel 22b	Artikel 27
Titel I – Der freie Warenverkehr	Titel Ia – Der freie Warenverkehr	Titel II – Der freie Warenverkehr
Artikel 23	Artikel 23	Artikel 28
Artikel 24	Artikel 24	Artikel 29
Kapitel 1 – Die Zollunion	Kapitel 1 – Die Zollunion	Kapitel 1 – Die Zollunion
Artikel 25	Artikel 25	Artikel 30
Artikel 26	Artikel 26	Artikel 31
Artikel 27	Artikel 27	Artikel 32

[1]) Auch ersetzt durch Artikel 10 EUV (jetzt 20).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dritter Teil Titel X, Zusammenarbeit im Zollwesen (umgestellt)	Kapitel 1a – Die Zusammenarbeit im Zollwesen	Kapitel 2 – Die Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 135 (umgestellt)	Artikel 27a	Artikel 33
Kapitel 2 – Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten	Kapitel 2 – Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten	Kapitel 3 – Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten
Artikel 28	Artikel 28	Artikel 34
Artikel 29	Artikel 29	Artikel 35
Artikel 30	Artikel 30	Artikel 36
Artikel 31	Artikel 31	Artikel 37
Titel II – Die Landwirtschaft	Titel II – Die Landwirtschaft und die Fischerei	Titel III – Die Landwirtschaft und die Fischerei
Artikel 32	Artikel 32	Artikel 38
Artikel 33	Artikel 33	Artikel 39
Artikel 34	Artikel 34	Artikel 40
Artikel 35	Artikel 35	Artikel 41
Artikel 36	Artikel 36	Artikel 42
Artikel 37	Artikel 37	Artikel 43
Artikel 38	Artikel 38	Artikel 44
Titel III – Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	Titel III – Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	Titel IV – Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
Kapitel 1 – Die Arbeitskräfte	Kapitel 1 – Die Arbeitskräfte	Kapitel 1 – Die Arbeitskräfte
Artikel 39	Artikel 39	Artikel 45
Artikel 40	Artikel 40	Artikel 46
Artikel 41	Artikel 41	Artikel 47
Artikel 42	Artikel 42	Artikel 48
Kapitel 2 – Das Niederlassungsrecht	Kapitel 2 – Das Niederlassungsrecht	Kapitel 2 – Das Niederlassungsrecht
Artikel 43	Artikel 43	Artikel 49
Artikel 44	Artikel 44	Artikel 50
Artikel 45	Artikel 45	Artikel 51
Artikel 46	Artikel 46	Artikel 52
Artikel 47	Artikel 47	Artikel 53
Artikel 48	Artikel 48	Artikel 54
Artikel 294 (umgestellt)	Artikel 48a	Artikel 55

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Kapitel 3 – Dienstleistungen	Kapitel 3 – Dienstleistungen	Kapitel 3 – Dienstleistungen
Artikel 49	Artikel 49	Artikel 56
Artikel 50	Artikel 50	Artikel 57
Artikel 51	Artikel 51	Artikel 58
Artikel 52	Artikel 52	Artikel 59
Artikel 53	Artikel 53	Artikel 60
Artikel 54	Artikel 54	Artikel 61
Artikel 55	Artikel 55	Artikel 62
Kapitel 4 – Der Kapital- und Zahlungsverkehr	Kapitel 4 – Der Kapital- und Zahlungsverkehr	Kapitel 4 – Der Kapital- und Zahlungsverkehr
Artikel 56	Artikel 56	Artikel 63
Artikel 57	Artikel 57	Artikel 64
Artikel 58	Artikel 58	Artikel 65
Artikel 59	Artikel 59	Artikel 66
Artikel 60 (umgestellt)	*Artikel 61h*	*Artikel 75*
Titel IV – Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr	Titel IV – Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Titel V – Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
	Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen	Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen
Artikel 61	Artikel 61[1])	Artikel 67
	Artikel 61a	Artikel 68
	Artikel 61b	Artikel 69
	Artikel 61c	Artikel 70
	Artikel 61d[2])	Artikel 71
Artikel 64 Absatz 1 (ersetzt)	Artikel 61e[3])	Artikel 72
	Artikel 61f	Artikel 73
Artikel 66 (ersetzt)	Artikel 61g	Artikel 74
Artikel 60 (umgestellt)	Artikel 61h	Artikel 75
	Artikel 61i	Artikel 76

[1]) Ersetzt auch Artikel 29 des bisherigen EUV.

[2]) Ersetzt auch Artikel 36 des bisherigen EUV.

[3]) Ersetzt auch Artikel 33 des bisherigen EUV.

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
	Kapitel 2 – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	Kapitel 2 – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung
Artikel 62	Artikel 62	Artikel 77
Artikel 63 Nummern 1 und 2 und Artikel 64 Absatz 2[1])	Artikel 63	Artikel 78
Artikel 63 Nummern 3 und 4	Artikel 63a	Artikel 79
	Artikel 63b	Artikel 80
Artikel 64 Absatz 1 (ersetzt)	*Artikel 61e*	*Artikel 72*
	Kapitel 3 – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	Kapitel 3 – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
Artikel 65	Artikel 65	Artikel 81
Artikel 66 (ersetzt)	*Artikel 61g*	*Artikel 74*
Artikel 67 (aufgehoben)		
Artikel 68 (aufgehoben)		
Artikel 69 (aufgehoben)		
	Kapitel 4 – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	Kapitel 4 – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
	Artikel 69a[2])	Artikel 82
	Artikel 69b[2])	Artikel 83
	Artikel 69c	Artikel 84
	Artikel 69d[2])	Artikel 85
	Artikel 69e	Artikel 86
	Kapitel 5 – Polizeiliche Zusammenarbeit	Kapitel 5 – Polizeiliche Zusammenarbeit
	Artikel 69f[3])	Artikel 87
	Artikel 69g[3])	Artikel 88
	Artikel 69h[4])	Artikel 89
Titel V – Der Verkehr	Titel V – Der Verkehr	Titel VI – Der Verkehr
Artikel 70	Artikel 70	Artikel 90
Artikel 71	Artikel 71	Artikel 91
Artikel 72	Artikel 72	Artikel 92
Artikel 73	Artikel 73	Artikel 93
Artikel 74	Artikel 74	Artikel 94
Artikel 75	Artikel 75	Artikel 95

[1]) Artikel 63 Nummern 1 und 2 EGV wird durch Artikel 63 Absätze 1 und 2 AEUV und Artikel 64 Absatz 2 wird durch Artikel 63 Absatz 3 AEUV ersetzt.
[2]) Ersetzt Artikel 31 des bisherigen EUV.
[3]) Ersetzt Artikel 30 des bisherigen EUV.
[4]) Ersetzt Artikel 32 des bisherigen EUV.

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 76	Artikel 76	Artikel 96
Artikel 77	Artikel 77	Artikel 97
Artikel 78	Artikel 78	Artikel 98
Artikel 79	Artikel 79	Artikel 99
Artikel 80	Artikel 80	Artikel 100
Titel VI – Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften	Titel VI – Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften	Titel VII – Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften
Kapitel 1 – Wettbewerbsregeln	Kapitel 1 – Wettbewerbsregeln	Kapitel 1 – Wettbewerbsregeln
Abschnitt 1 – Vorschriften für Unternehmen	Abschnitt 1 – Vorschriften für Unternehmen	Abschnitt 1 – Vorschriften für Unternehmen
Artikel 81	Artikel 81	Artikel 101
Artikel 82	Artikel 82	Artikel 102
Artikel 83	Artikel 83	Artikel 103
Artikel 84	Artikel 84	Artikel 104
Artikel 85	Artikel 85	Artikel 105
Artikel 86	Artikel 86	Artikel 106
Abschnitt 2 – Staatliche Beihilfen	Abschnitt 2 – Staatliche Beihilfen	Abschnitt 2 – Staatliche Beihilfen
Artikel 87	Artikel 87	Artikel 107
Artikel 88	Artikel 88	Artikel 108
Artikel 89	Artikel 89	Artikel 109
Kapitel 2 – Steuerliche Vorschriften	Kapitel 2 – Steuerliche Vorschriften	Kapitel 2 – Steuerliche Vorschriften
Artikel 90	Artikel 90	Artikel 110
Artikel 91	Artikel 91	Artikel 111
Artikel 92	Artikel 92	Artikel 112
Artikel 93	Artikel 93	Artikel 113
Kapitel 3 – Angleichung der Rechtsvorschriften	Kapitel 3 – Angleichung der Rechtsvorschriften	Kapitel 3 – Angleichung der Rechtsvorschriften
Artikel 95 (umgestellt)	Artikel 94	Artikel 114
Artikel 94 (umgestellt)	Artikel 95	Artikel 115
Artikel 96	Artikel 96	Artikel 116
Artikel 97	Artikel 97	Artikel 117
	Artikel 97a	Artikel 118

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Titel VII – Die Wirtschafts- und Währungspolitik	Titel VII – Die Wirtschafts- und Währungspolitik	Titel VIII – Die Wirtschafts- und Währungspolitik
Artikel 4 (umgestellt)	Artikel 97b	Artikel 119
Kapitel 1 – Die Wirtschaftspolitik	Kapitel 1 – Die Wirtschaftspolitik	Kapitel 1 – Die Wirtschaftspolitik
Artikel 98	Artikel 98	Artikel 120
Artikel 99	Artikel 99	Artikel 121
Artikel 100	Artikel 100	Artikel 122
Artikel 101	Artikel 101	Artikel 123
Artikel 102	Artikel 102	Artikel 124
Artikel 103	Artikel 103	Artikel 125
Artikel 104	Artikel 104	Artikel 126
Kapitel 2 – Die Währungspolitik	Kapitel 2 – Die Währungspolitik	Kapitel 2 – Die Währungspolitik
Artikel 105	Artikel 105	Artikel 127
Artikel 106	Artikel 106	Artikel 128
Artikel 107	Artikel 107	Artikel 129
Artikel 108	Artikel 108	Artikel 130
Artikel 109	Artikel 109	Artikel 131
Artikel 110	Artikel 110	Artikel 132
Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und 5 (umgestellt)	*Artikel 188o*	*Artikel 219*
Artikel 111 Absatz 4 (umgestellt)	*Artikel 115c Absatz 1*	*Artikel 138*
	Artikel 111a	Artikel 133
Kapitel 3 – Institutionelle Bestimmungen	Kapitel 3 – Institutionelle Bestimmungen	Kapitel 3 – Institutionelle Bestimmungen
Artikel 112 (umgestellt)	*Artikel 245b*	*Artikel 283*
Artikel 113 (umgestellt)	*Artikel 245c*	*Artikel 294*
Artikel 114	Artikel 114	Artikel 134
Artikel 115	Artikel 115	Artikel 135
	Kapitel 3a – Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	Kapitel 4 – Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist
	Artikel 115a	Artikel 136
	Artikel 115b	Artikel 137
Artikel 111 Absatz 4 (umgestellt)	Artikel 115c	Artikel 138

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Kapitel 4 – Übergangsbestimmungen	Kapitel 4 – Übergangsbestimmungen	Kapitel 5 – Übergangsbestimmungen
Artikel 116 (aufgehoben)		
	Artikel 116a	Artikel 139
Artikel 117 Absätze 1, 2 sechster Gedankenstrich und 3 bis 9 (aufgehoben)		
Artikel 117 Absatz 2 erste fünf Gedankenstriche (umgestellt)	*Artikel 118a Absatz 2*	*Artikel 141 Absatz 2*
Artikel 121 Absatz 1 (umgestellt)	Artikel 117a Absatz 1[1]	
Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 (umgestellt)	Artikel 117a Absatz 2[2]	Artikel 140
Artikel 123 Absatz 5 (umgestellt)	Artikel 117a Absatz 2[3]	
Artikel 118 (aufgehoben)		
Artikel 123 Absatz 3 (umgestellt)	Artikel 118a Absatz 1[4]	
Artikel 117 Absatz 2 erste fünf Gedankenstriche (umgestellt)	Artikel 118a Absatz 2[5]	Artikel 141
Artikel 124 Absatz 1 (umgestellt)	Artikel 118b	Artikel 142
Artikel 119	Artikel 119	Artikel 143
Artikel 120	Artikel 120	Artikel 144
Artikel 121 Absatz 1 (umgestellt)	*Artikel 117a Absatz 1*	*Artikel 140 Absatz 1*
Artikel 121 Absätze 2 bis 4 (aufgehoben)		
Artikel 122 Absätze 1, 2 Satz 1, Absätze 3, 4, 5 und 6 (aufgehoben)		
Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 (umgestellt)	*Artikel 117a Absatz 2 Unterabsatz 1*	*Artikel 140 Absatz 2 Unterabsatz 1*
Artikel 123 Absätze 1, 2 und 4 (aufgehoben)		
Artikel 123 Absatz 3 (umgestellt)	*Artikel 118a Absatz 1*	*Artikel 141 Absatz 1*
Artikel 123 Absatz 5 (umgestellt)	*Artikel 117a Absatz 3*	*Artikel 140 Absatz 3*

[1] Artikel 117a Absatz 1 (jetzt 140) übernimmt den Wortlaut des Artikels 121 Absatz 1.

[2] Artikel 117a Absatz 2 (jetzt 140) übernimmt den Wortlaut des Artikels 122 Absatz 2 Satz 2.

[3] Artikel 117a Absatz 3 (jetzt 140) übernimmt den Wortlaut des Artikels 123 Absatz 5.

[4] Artikel 118a Absatz 1 (jetzt 141) übernimmt den Wortlaut des Artikels 123 Absatz 3.

[5] Artikel 118a Absatz 2 (jetzt 141) übernimmt den Wortlaut der fünf ersten Gedankenstriche des Artikels 117 Absatz 2.

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 124 Absatz 1 (umgestellt)	*Artikel 118b*	*Artikel 142*
Artikel 124 Absatz 2 (aufgehoben)		
Titel VIII – Beschäftigung	Titel VIII – Beschäftigung	Titel IX – Beschäftigung
Artikel 125	Artikel 125	Artikel 145
Artikel 126	Artikel 126	Artikel 146
Artikel 127	Artikel 127	Artikel 147
Artikel 128	Artikel 128	Artikel 148
Artikel 129	Artikel 129	Artikel 149
Artikel 130	Artikel 130	Artikel 150
Titel IX – Gemeinsame Handelspolitik (umgestellt)	*Fünfter Teil Titel II, Gemeinsame Handelspolitik*	*Fünfter Teil Titel II, Gemeinsame Handelspolitik*
Artikel 131 (umgestellt)	*Artikel 188b*	*Artikel 206*
Artikel 132 (aufgehoben)		
Artikel 133 (umgestellt)	*Artikel 188c*	*Artikel 207*
Artikel 134 (aufgehoben)		
Titel X – Zusammenarbeit im Zollwesen (umgestellt)	*Dritter Teil Titel II Kapitel 1a, Zusammenarbeit im Zollwesen*	*Dritter Teil Titel II Kapitel 2, Zusammenarbeit im Zollwesen*
Artikel 135 (umgestellt)	*Artikel 27a*	*Artikel 33*
Titel XI – Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	Titel IX – Sozialpolitik	Titel X – Sozialpolitik
Kapitel 1 – Sozialvorschriften (aufgehoben)		
Artikel 136	Artikel 136	Artikel 151
	Artikel 136a	Artikel 152
Artikel 137	Artikel 137	Artikel 153
Artikel 138	Artikel 138	Artikel 154
Artikel 139	Artikel 139	Artikel 155
Artikel 140	Artikel 140	Artikel 156
Artikel 141	Artikel 141	Artikel 157
Artikel 142	Artikel 142	Artikel 158
Artikel 143	Artikel 143	Artikel 159
Artikel 144	Artikel 144	Artikel 160
Artikel 145	Artikel 145	Artikel 161

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Kapitel 2 – Der Europäische Sozialfonds	Titel X – Der Europäische Sozialfonds	Titel XI – Der Europäische Sozialfonds
Artikel 146	Artikel 146	Artikel 162
Artikel 147	Artikel 147	Artikel 163
Artikel 148	Artikel 148	Artikel 164
Kapitel 3 – Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	Titel XI – Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	Titel XII – Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
Artikel 149	Artikel 149	Artikel 165
Artikel 150	Artikel 150	Artikel 166
Titel XII – Kultur	Titel XII – Kultur	Titel XIII – Kultur
Artikel 151	Artikel 151	Artikel 167
Titel XIII – Gesundheitswesen	Titel XIII – Gesundheitswesen	Titel XIV – Gesundheitswesen
Artikel 152	Artikel 152	Artikel 168
Titel XIV – Verbraucherschutz	Titel XIV – Verbraucherschutz	Titel XV – Verbraucherschutz
Artikel 153, Absätze 1, 3, 4 und 5	Artikel 153	Artikel 169
Artikel 153, Absatz 2 (umgestellt)	*Artikel 6a*	*Artikel 12*
Titel XV – Transeuropäische Netze	Titel XV – Transeuropäische Netze	Titel XVI – Transeuropäische Netze
Artikel 154	Artikel 154	Artikel 170
Artikel 155	Artikel 155	Artikel 171
Artikel 156	Artikel 156	Artikel 172
Titel XVI – Industrie	Titel XVI – Industrie	Titel XVII – Industrie
Artikel 157	Artikel 157	Artikel 173
Titel XVII – Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	Titel XVII – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	Titel XVIII – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
Artikel 158	Artikel 158	Artikel 174
Artikel 159	Artikel 159	Artikel 175
Artikel 160	Artikel 160	Artikel 176
Artikel 161	Artikel 161	Artikel 177
Artikel 162	Artikel 162	Artikel 178

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Titel XVIII – Forschung und technologische Entwicklung	Titel XVIII – Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	Titel XIX – Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt
Artikel 163	Artikel 163	Artikel 179
Artikel 164	Artikel 164	Artikel 180
Artikel 165	Artikel 165	Artikel 181
Artikel 166	Artikel 166	Artikel 182
Artikel 167	Artikel 167	Artikel 183
Artikel 168	Artikel 168	Artikel 184
Artikel 169	Artikel 169	Artikel 185
Artikel 170	Artikel 170	Artikel 186
Artikel 171	Artikel 171	Artikel 187
Artikel 172	Artikel 172	Artikel 188
	Artikel 172a	Artikel 189
Artikel 173	Artikel 173	Artikel 190
Titel XIX – Umwelt	Titel XIX – Umwelt	Titel XX – Umwelt
Artikel 174	Artikel 174	Artikel 191
Artikel 175	Artikel 175	Artikel 192
Artikel 176	Artikel 176	Artikel 193
	Titel XX – Energie	Titel XXI – Energie
	Artikel 176a	Artikel 194
	Titel XXI – Tourismus	Titel XXII – Tourismus
	Artikel 176b	Artikel 195
	Titel XXII – Katastrophenschutz	Titel XXIII – Katastrophenschutz
	Artikel 176c	Artikel 196
	Titel XXIII – Verwaltungszusammenarbeit	Titel XXIV – Verwaltungszusammenarbeit
	Artikel 176d	Artikel 197
Titel XX – Entwicklungszusammenarbeit (umgestellt)	*Fünfter Teil Titel III Kapitel 1, Entwicklungszusammenarbeit*	*Fünfter Teil Titel III Kapitel 1, Entwicklungszusammenarbeit*
Artikel 177 (umgestellt)	*Artikel 188d*	*Artikel 208*
Artikel 178 (aufgehoben)[1]		
Artikel 179 (umgestellt)	*Artikel 188e*	*Artikel 209*
Artikel 180 (umgestellt)	*Artikel 188f*	*Artikel 210*
Artikel 181 (umgestellt)	*Artikel 188g*	*Artikel 211*

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 188d Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEUV.

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Titel XXI – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (umgestellt)	*Fünfter Teil Titel III Kapitel 2, Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern*	*Fünfter Teil Titel III, Kapitel 2, Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern*
Artikel 181a (umgestellt)	*Artikel 188h*	*Artikel 212*
Vierter Teil – Die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	Vierter Teil – Die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	Vierter Teil – Die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
Artikel 182	Artikel 182	Artikel 198
Artikel 183	Artikel 183	Artikel 199
Artikel 184	Artikel 184	Artikel 200
Artikel 185	Artikel 185	Artikel 201
Artikel 186	Artikel 186	Artikel 202
Artikel 187	Artikel 187	Artikel 203
Artikel 188	Artikel 188	Artikel 204
	Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union	Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union
	Titel I – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union	Titel I – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union
	Artikel 188a	Artikel 205
Dritter Teil Titel IX Gemeinsame Handelspolitik (umgestellt)	Titel II – Gemeinsame Handelspolitik	Titel II – Gemeinsame Handelspolitik
Artikel 131 (umgestellt)	Artikel 188b	Artikel 206
Artikel 133 (umgestellt)	Artikel 188c	Artikel 207
	Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe	Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe
Dritter Teil Titel XX, Entwicklungszusammenarbeit (umgestellt)	Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit	Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit
Artikel 177 (umgestellt)	Artikel 188d[1])	Artikel 208
Artikel 179 (umgestellt)	Artikel 188e	Artikel 209
Artikel 180 (umgestellt)	Artikel 188f	Artikel 210
Artikel 181 (umgestellt)	Artikel 188g	Artikel 211

[1]) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 ersetzt im Wesentlichen Artikel 178 EGV.

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dritter Teil, Titel XXI, Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (umgestellt)	Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern	Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern
Artikel 181a (umgestellt)	Artikel 188h	Artikel 212
	Artikel 188i	Artikel 213
	Kapitel 3 – Humanitäre Hilfe	Kapitel 3 – Humanitäre Hilfe
	Artikel 188j	Artikel 214
	Titel IV – Restriktive Maßnahmen	Titel IV – Restriktive Maßnahmen
Artikel 301 (ersetzt)	Artikel 188k	Artikel 215
	Titel V – Internationale Übereinkünfte	Titel V – Internationale Übereinkünfte
	Artikel 188l	Artikel 216
Artikel 310 (umgestellt)	Artikel 188m	Artikel 217
Artikel 300 (ersetzt)	Artikel 188n	Artikel 218
Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und 5 (umgestellt)	Artikel 188o	Artikel 219
	Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union	Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union
Artikel 302 bis 304 (ersetzt)	Artikel 188p	Artikel 220
	Artikel 188q	Artikel 221
	Titel VII – Solidaritätsklausel	Titel VII – Solidaritätsklausel
	Artikel 188r	Artikel 222
Fünfter Teil – Die Organe der Gemeinschaft	Sechster Teil – Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften	Sechster Teil – Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften
Titel I – Vorschriften über die Organe	Titel I – Vorschriften über die Organe	Titel I – Vorschriften über die Organe
Kapitel 1 – Die Organe	Kapitel 1 – Die Organe	Kapitel 1 – Die Organe
Abschnitt 1 – Das Europäische Parlament	Abschnitt 1 – Das Europäische Parlament	Abschnitt 1 – Das Europäische Parlament
Artikel 189 (aufgehoben)[1]		
Artikel 190 Absätze 1 bis 3 (aufgehoben)[2]		
Artikel 190 Absätze 4 und 5	Artikel 190	Artikel 223

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9a Absätze 1 und 2 EUV (jetzt 14).

[2]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9a Absätze 1 bis 3 EUV (jetzt 14).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 191 Absatz 1 (aufgehoben)[1])		
Artikel 191 Absatz 2	Artikel 191	Artikel 224
Artikel 192 Absatz 1 (aufgehoben)[2])		
Artikel 192 Absatz 2	Artikel 192	Artikel 225
Artikel 193	Artikel 193	Artikel 226
Artikel 194	Artikel 194	Artikel 227
Artikel 195	Artikel 195	Artikel 228
Artikel 196	Artikel 196	Artikel 229
Artikel 197 Absatz 1 (aufgehoben)[3])		
Artikel 197 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 197	Artikel 230
Artikel 198	Artikel 198	Artikel 231
Artikel 199	Artikel 199	Artikel 232
Artikel 200	Artikel 200	Artikel 233
Artikel 201	Artikel 201	Artikel 234
	Abschnitt 1a – Der Europäische Rat	Abschnitt 2 – Der Europäische Rat
	Artikel 201a	Artikel 235
	Artikel 201b	Artikel 236
Abschnitt 2 – Der Rat	Abschnitt 2 – Der Rat	Abschnitt 3 – Der Rat
Artikel 202 (aufgehoben)[4])		
Artikel 203 (aufgehoben)[5])		
Artikel 204	Artikel 204	Artikel 237
Artikel 205 Absätze 2 und 4 (aufgehoben)[6])		
Artikel 205 Absätze 1 und 3	Artikel 205	Artikel 238
Artikel 206	Artikel 206	Artikel 239
Artikel 207	Artikel 207	Artikel 240
Artikel 208	Artikel 208	Artikel 241
Artikel 209	Artikel 209	Artikel 242
Artikel 210	Artikel 210	Artikel 243

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 8a Absatz 4 EUV (jetzt 11).
[2]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9a Absatz 1 EUV (jetzt 14).
[3]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9a Absatz 4 EUV (jetzt 14).
[4]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9c Absatz 1 EUV (jetzt 16) und die Artikel 249b und 249c AEUV (jetzt 290 und 291).
[5]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9c Absätze 2 und 9 EUV (jetzt 16).
[6]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9c Absätze 4 und 5 EUV (jetzt 16).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Abschnitt 3 – Die Kommission	Abschnitt 3 – Die Kommission	Abschnitt 4 – Die Kommission
Artikel 211 (aufgehoben)[1]		
	Artikel 211a	Artikel 244
Artikel 212 (umgestellt)	*Artikel 218 Absatz 2*	*Artikel 249 Absatz 2*
Artikel 213	Artikel 213	Artikel 245
Artikel 214 (aufgehoben)[2]		
Artikel 215	Artikel 215	Artikel 246
Artikel 216	Artikel 216	Artikel 247
Artikel 217 Absätze 1, 3 und 4 (aufgehoben)[3]		
Artikel 217 Absatz 2	Artikel 217	Artikel 248
Artikel 218 Absatz 1 (aufgehoben)[4]		
Artikel 218 Absatz 2	Artikel 218	Artikel 249
Artikel 219	Artikel 219	Artikel 250
Abschnitt 4 – Der Gerichtshof	Abschnitt 4 – Der Gerichtshof der Europäischen Union	Abschnitt 5 – Der Gerichtshof der Europäischen Union
Artikel 220 (aufgehoben)[5]		
Artikel 221 Absatz 1 (aufgehoben)[6]		
Artikel 221 Absätze 2 und 3	Artikel 221	Artikel 251
Artikel 222	Artikel 222	Artikel 252
Artikel 223	Artikel 223	Artikel 253
Artikel 224[7]	Artikel 224	Artikel 254
	Artikel 224a	Artikel 255
Artikel 225	Artikel 225	Artikel 256
Artikel 225a	Artikel 225a	Artikel 257
Artikel 226	Artikel 226	Artikel 258

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9d Absatz 1 EUV (jetzt 17).
[2]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9d Absätze 3 und 7 EUV (jetzt 17).
[3]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9d Absatz 6 EUV (jetzt 17).
[4]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 252a AEUV (jetzt 295).
[5]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9f EUV (jetzt 19).
[6]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9f Absatz 2 Unterabsatz 1 EUV (jetzt 19).
[7]) Absatz 1 Satz 1 wird im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 9f Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV (jetzt 19).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 227	Artikel 227	Artikel 259
Artikel 228	Artikel 228	Artikel 260
Artikel 229	Artikel 229	Artikel 261
Artikel 229a	Artikel 229a	Artikel 262
Artikel 230	Artikel 230	Artikel 263
Artikel 231	Artikel 231	Artikel 264
Artikel 232	Artikel 232	Artikel 265
Artikel 233	Artikel 233	Artikel 266
Artikel 234	Artikel 234	Artikel 267
Artikel 235	Artikel 235	Artikel 268
	Artikel 235a	Artikel 269
Artikel 236	Artikel 236	Artikel 270
Artikel 237	Artikel 237	Artikel 271
Artikel 238	Artikel 238	Artikel 272
Artikel 239	Artikel 239	Artikel 273
Artikel 240	Artikel 240	Artikel 274
	Artikel 240a	Artikel 275
	Artikel 240b	Artikel 276
Artikel 241	Artikel 241	Artikel 277
Artikel 242	Artikel 242	Artikel 278
Artikel 243	Artikel 243	Artikel 279
Artikel 244	Artikel 244	Artikel 280
Artikel 245	Artikel 245	Artikel 281
	Abschnitt 4a – Die Europäische Zentralbank	Abschnitt 6 – Die Europäische Zentralbank
	Artikel 245a	Artikel 282
Artikel 112 (umgestellt)	Artikel 245b	Artikel 283
Artikel 113 (umgestellt)	Artikel 245c	Artikel 284
Abschnitt 5 – Der Rechnungshof	Abschnitt 5 – Der Rechnungshof	Abschnitt 7 – Der Rechnungshof
Artikel 246	Artikel 246	Artikel 285
Artikel 247	Artikel 247	Artikel 286
Artikel 248	Artikel 248	Artikel 287

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Kapitel 2 – Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe	Kapitel 2 – Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften	Kapitel 2 – Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften
	Abschnitt 1 – Die Rechtsakte der Union	Abschnitt 1 – Die Rechtsakte der Union
Artikel 249	Artikel 249	Artikel 288
	Artikel 249a	Artikel 289
	Artikel 249b[1]	Artikel 290
	Artikel 249c[1]	Artikel 291
	Artikel 249d	Artikel 292
	Abschnitt 2 – Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften	Abschnitt 2 – Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften
Artikel 250	Artikel 250	Artikel 293
Artikel 251	Artikel 251	Artikel 294
Artikel 252 (aufgehoben)		
	Artikel 252a	Artikel 295
Artikel 253	Artikel 253	Artikel 296
Artikel 254	Artikel 254	Artikel 297
	Artikel 254a	Artikel 298
Artikel 255 (umgestellt)	*Artikel 16a*	*Artikel 15*
Artikel 256	Artikel 256	Artikel 299
	Kapitel 3 – Die beratenden Einrichtungen der Union	Kapitel 2 – Die beratenden Einrichtungen der Union
	Artikel 256a	Artikel 300
Kapitel 3 – Der Wirtschafts- und Sozialausschuss	Abschnitt 1 – Der Wirtschafts- und Sozialausschuss	Abschnitt 1 – Der Wirtschafts- und Sozialausschuss
Artikel 257 (aufgehoben)[2]		
Artikel 258 Absätze 1, 2 und 4	Artikel 258	Artikel 301
Artikel 258 Absatz 3 (aufgehoben)[3]		

[1] Ersetzt im Wesentlichen den Artikel 202 dritter Gedankenstrich EGV.

[2] Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 256a Absatz 2 AEUV (jetzt 300).

[3] Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 256a Absatz 4 AEUV (jetzt 300).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 259	Artikel 259	Artikel 302
Artikel 260	Artikel 260	Artikel 303
Artikel 261 (aufgehoben)		
Artikel 262	Artikel 262	Artikel 304
Kapitel 4 – Der Ausschuss der Regionen	Abschnitt 2 – Der Ausschuss der Regionen	Abschnitt 2 – Der Ausschuss der Regionen
Artikel 263, Absätze 1 und 5 (aufgehoben)[1]		
Artikel 263 Absätze 2 bis 4	Artikel 263	Artikel 305
Artikel 264	Artikel 264	Artikel 306
Artikel 265	Artikel 265	Artikel 307
Kapitel 5 – Die Europäische Investitionsbank	Kapitel 4 – Die Europäische Investitionsbank	Kapitel 4 – Die Europäische Investitionsbank
Artikel 266	Artikel 266	Artikel 308
Artikel 267	Artikel 267	Artikel 309
Titel II – Finanzvorschriften	Titel II – Finanzvorschriften	Titel II – Finanzvorschriften
Artikel 268	Artikel 268	Artikel 310
	Kapitel 1 – Die Eigenmittel der Union	Kapitel 1 – Die Eigenmittel der Union
Artikel 269	Artikel 269	Artikel 311
Artikel 270 (aufgehoben)[2]		
	Kapitel 2 – Der mehrjährige Finanzrahmen	Kapitel 2 – Der mehrjährige Finanzrahmen
	Artikel 270a	Artikel 312
	Kapitel 3 – Der Jahreshaushaltsplan der Union	Kapitel 3 – Der Jahreshaushaltsplan der Union
Artikel 272 Absatz 1 (umgestellt)	Artikel 270b	Artikel 313
Artikel 271 (umgestellt)	*Artikel 273a*	*Artikel 316*
Artikel 272 Absatz 1 (umgestellt)	*Artikel 270b*	*Artikel 313*
Artikel 272 Absätze 2 bis 10	Artikel 272	Artikel 314
Artikel 273	Artikel 273	Artikel 315
Artikel 271 (umgestellt)	Artikel 273a	Artikel 316

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 256a, Absätze 3 und 4 AEUV (jetzt 300).

[2]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 268, Absatz 4 AEUV (jetzt 310).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
	Kapitel 4 – Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung	Kapitel 4 – Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung
Artikel 274	Artikel 274	Artikel 317
Artikel 275	Artikel 275	Artikel 318
Artikel 276	Artikel 276	Artikel 319
	Kapitel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	Kapitel 5 – Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 277	Artikel 277	Artikel 320
Artikel 278	Artikel 278	Artikel 321
Artikel 279	Artikel 279	Artikel 322
	Artikel 279a	Artikel 323
	Artikel 279b	Artikel 324
	Kapitel 6 – Betrugsbekämpfung	Kapitel 6 – Betrugsbekämpfung
Artikel 280	Artikel 280	Artikel 325
	Titel III – Verstärkte Zusammenarbeit	Titel III – Verstärkte Zusammenarbeit
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280a[1])	Artikel 326
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280b[1])	Artikel 327
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280c[1])	Artikel 328
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280d[1])	Artikel 329
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280e[1])	Artikel 330
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280f[1])	Artikel 331
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280g[1])	Artikel 332
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280h[1])	Artikel 333
Artikel 11 und 11a (ersetzt)	Artikel 280i[1])	Artikel 334
Sechster Teil – Allgemeine und Schlussbestimmungen	Siebter Teil – Allgemeine und Schlussbestimmungen	Siebter Teil – Allgemeine und Schlussbestimmungen
Artikel 281 (aufgehoben)[2])		
Artikel 282	Artikel 282	Artikel 335
Artikel 283	Artikel 283	Artikel 336
Artikel 284	Artikel 284	Artikel 337
Artikel 285	Artikel 285	Artikel 338
Artikel 286 (aufgehoben)	*Artikel 16b*	*Artikel 16*
Artikel 287	Artikel 287	Artikel 339
Artikel 288	Artikel 288	Artikel 340
Artikel 289	Artikel 289	Artikel 341
Artikel 290	Artikel 290	Artikel 342

[1]) Ersetzt auch die Artikel 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 des bisherigen EUV.

[2]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 46a EUV (jetzt 47).

Bisherige Nummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nummerierung im Vertrag von Lissabon	Neue Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Artikel 291	Artikel 291	Artikel 343
Artikel 292	Artikel 292	Artikel 344
Artikel 293 (aufgehoben)		
Artikel 294 (umgestellt)	*Artikel 48a*	*Artikel 55*
Artikel 295	Artikel 295	Artikel 345
Artikel 296	Artikel 296	Artikel 346
Artikel 297	Artikel 297	Artikel 347
Artikel 298	Artikel 298	Artikel 348
Artikel 299 Absatz 1 (aufgehoben)[1]		
Artikel 299 Absatz 2 Unterabsätze 2, 3 und 4	Artikel 299	Artikel 349
Artikel 299 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absätze 3 bis 6 (umgestellt)	*Artikel 311a*	*Artikel 355*
Artikel 300 (umgestellt)	*Artikel 188n*	*Artikel 218*
Artikel 301 (umgestellt)	*Artikel 188k*	*Artikel 215*
Artikel 302 (umgestellt)	*Artikel 188p*	*Artikel 220*
Artikel 303 (umgestellt)	*Artikel 188p*	*Artikel 220*
Artikel 304 (umgestellt)	*Artikel 188p*	*Artikel 220*
Artikel 305 (aufgehoben)		
Artikel 306	Artikel 306	Artikel 350
Artikel 307	Artikel 307	Artikel 351
Artikel 308	Artikel 308	Artikel 352
	Artikel 308a	Artikel 353
Artikel 309	Artikel 309	Artikel 354
Artikel 310 (umgestellt)	*Artikel 188m*	*Artikel 217*
Artikel 311 (aufgehoben)[2]		
Artikel 299 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absätze 3 bis 6 (umgestellt)	Artikel 311a	Artikel 355
Artikel 312	Artikel 312	Artikel 356
Schlussbestimmungen		
Artikel 313	Artikel 313	Artikel 357
	Artikel 313a	Artikel 358
Artikel 314 (aufgehoben)[3]		

[1]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 49c EUV (jetzt 52).
[2]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 49b EUV (jetzt 51).
[3]) Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 53 EUV (jetzt 55).

Schlussakte

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 23. Juli 2007 in Brüssel einberufen wurde, um im gegenseitigen Einvernehmen die Änderungen zu beschließen, die an dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorzunehmen sind, hat folgende Texte angenommen:

I.

Vertrag von Lissabon
zur Änderung des Vertrags
über die Europäische Union
und des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaft

II.

Protokolle

A. Protokolle
zum Vertrag über die Europäische Union,
zum Vertrag über die Arbeitsweise
der Europäischen Union
und gegebenenfalls zum
Vertrag zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft

— Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union
— Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
— Protokoll betreffend die Euro-Gruppe
— Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 28a des Vertrags über die Europäische Union
— Protokoll zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
— Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb
— Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich
— Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit
— Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse
— Protokoll über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits
— Protokoll über die Übergangsbestimmungen

B. Protokolle
zum Vertrag von Lissabon

— Protokoll Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
— Übereinstimmungstabellen nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
— Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

III.

Anhang zum Vertrag von Lissabon

— Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon

Die Konferenz hat die folgenden dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen:

A. Erklärungen zu Bestimmungen der Verträge

1. Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2. Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union
3. Erklärung zu Artikel 7a des Vertrags über die Europäische Union
4. Erklärung zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
5. Erklärung zur politischen Einigung des Europäischen Rates über den Entwurf eines Beschlusses über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

6. Erklärung zu Artikel 9b Absätze 5 und 6, Artikel 9d Absätze 6 und 7 und Artikel 9e des Vertrags über die Europäische Union
7. Erklärung zu Artikel 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und zu Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
8. Erklärung zu den praktischen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in Bezug auf den Vorsitz im Europäischen Rat und im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ zu ergreifen sind
9. Erklärung zu Artikel 9c Absatz 9 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat
10. Erklärung zu Artikel 9d des Vertrags über die Europäische Union
11. Erklärung zu Artikel 9d Absätze 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union
12. Erklärung zu Artikel 9e des Vertrags über die Europäische Union
13. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
14. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
15. Erklärung zu Artikel 13a des Vertrags über die Europäische Union
16. Erklärung zu Artikel 53 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union
17. Erklärung zum Vorrang
18. Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten
19. Erklärung zu Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
20. Erklärung zu Artikel 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
21. Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit
22. Erklärung zu den Artikeln 42 und 63a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
23. Erklärung zu Artikel 42 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
24. Erklärung zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union
25. Erklärung zu den Artikeln 61h und 188k des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
26. Erklärung zur Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats an einer auf den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Maßnahme
27. Erklärung zu Artikel 69d Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
28. Erklärung zu Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
29. Erklärung zu Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
30. Erklärung zu Artikel 104 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
31. Erklärung zu Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
32. Erklärung zu Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
33. Erklärung zu Artikel 158 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
34. Erklärung zu Artikel 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
35. Erklärung zu Artikel 176a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
36. Erklärung zu Artikel 188n des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Mitgliedstaaten
37. Erklärung zu Artikel 188r des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
38. Erklärung zu Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs
39. Erklärung zu Artikel 249b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
40. Erklärung zu Artikel 280d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
41. Erklärung zu Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
42. Erklärung zu Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
43. Erklärung zu Artikel 311a Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

B. Erklärungen zu den den Verträgen beigefügten Protokollen

44. Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand
45. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand
46. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand
47. Erklärung zu Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand
48. Erklärung zu dem Protokoll über die Position Dänemarks
49. Erklärung betreffend Italien
50. Erklärung zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen

Die Konferenz hat ferner die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlussakte beigefügt sind:

51. Erklärung des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten
52. Erklärung des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu den Symbolen der Europäischen Union
53. Erklärung der Tschechischen Republik zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union
54. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Republik Ungarn, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden
55. Erklärung des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

56. Erklärung Irlands zu Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
57. Erklärung der Italienischen Republik zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
58. Erklärung der Republik Lettland, der Republik Ungarn und der Republik Malta zur Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung in den Verträgen
59. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 270a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
60. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 311a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
61. Erklärung der Republik Polen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union
62. Erklärung der Republik Polen zu dem Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich
63. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Definition des Begriffs „Staatsangehöriger“
64. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament
65. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu Artikel 61h des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Geschehen zu Lissabon am dreizehnten Dezember zweitausendsieben.

A. Erklärungen zu Bestimmungen der Verträge

1. Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die rechtsverbindlich ist, bekräftigt die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden und die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben.

Die Charta dehnt weder den Geltungsbereich des Unionsrechts über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus noch begründet sie neue Zuständigkeiten oder neue Aufgaben für die Union, und sie ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

2. Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz kommt überein, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Bedingungen erfolgen sollte, die es gestatten, die Besonderheiten der Rechtsordnung der Union zu wahren. In diesem Zusammenhang stellt die Konferenz fest, dass der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem regelmäßigen Dialog stehen; dieser Dialog könnte beim Beitritt der Union zu dieser Konvention intensiviert werden.

3. Erklärung zu Artikel 7a des Vertrags über die Europäische Union

Die Union trägt der besonderen Lage der Länder mit geringer territorialer Ausdehnung Rechnung, die spezifische Nachbarschaftsbeziehungen zur Union unterhalten.

4. Erklärung zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Der zusätzliche Sitz im Europäischen Parlament wird Italien zugewiesen.

5. Erklärung zur politischen Einigung des Europäischen Rates über den Entwurf eines Beschlusses über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Der Europäische Rat wird seine politische Zustimmung zum überarbeiteten Entwurf eines Beschlusses über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Legislaturperiode 2009 – 2014 auf der Grundlage des Vorschlags des Europäischen Parlaments erteilen.

6. Erklärung zu Artikel 9b Absätze 5 und 6, Artikel 9d Absätze 6 und 7 und Artikel 9e des Vertrags über die Europäische Union

Bei der Auswahl der Personen, die das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ausüben sollen, ist gebührend zu berücksichtigen, dass die geografische und demografische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten angemessen geachtet werden muss.

7. Erklärung zu Artikel 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und zu Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz erklärt, dass der Beschluss über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Rat am Tag der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon angenommen wird und am Tag des Inkrafttretens jenes Vertrags in Kraft tritt. Der entsprechende Beschlussentwurf ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits

Der Rat der Europäischen Union –

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es sollten Bestimmungen erlassen werden, die einen reibungslosen Übergang von der Regelung für die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die in Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen festgelegt ist und die bis zum 31. Oktober 2014 weiterhin gelten wird, zu der in Artikel 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Abstimmungsregelung gewährleisten, die ab dem 1. November 2014 gelten wird, einschließlich – während eines Übergangszeitraums bis zum 31. März 2017 – der besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Protokolls.

(2) Der Rat wird auch in Zukunft alles daran setzen, die demokratische Legitimierung der mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Rechtsakte zu erhöhen –

beschließt:

Abschnitt 1

Für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 anwendbare Bestimmungen

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt Folgendes: Wenn Mitglieder des Rates, die

a) mindestens drei Viertel der Bevölkerung oder

b) mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitgliedstaaten

vertreten, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel 9c Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, so wird die Frage vom Rat erörtert.

Artikel 2

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Unionsrecht vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Artikel 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

Artikel 3

Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

Abschnitt 2

Ab dem 1. April 2017 anwendbare Bestimmungen

Artikel 4

Ab dem 1. April 2017 gilt Folgendes: Wenn Mitglieder des Rates, die

a) mindestens 55 % der Bevölkerung oder

b) mindestens 55 % der Anzahl der Mitgliedstaaten

vertreten, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel 9c Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, so wird die Frage vom Rat erörtert.

Artikel 5

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Unionsrecht vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Artikel 4 vorgebrachten Anliegen zu finden.

Artikel 6

Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

Abschnitt 3

Inkrafttreten des Beschlusses

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in Kraft.

8. Erklärung zu den praktischen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in Bezug auf den Vorsitz im Europäischen Rat und im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ zu ergreifen sind

Für den Fall, dass der Vertrag von Lissabon nach dem 1. Januar 2009 in Kraft tritt, ersucht die Konferenz die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der zu jenem Zeitpunkt den halbjährlich wechselnden Vorsitz im Rat wahrnimmt, einerseits und die Persönlichkeit, die zum Präsidenten des Europäischen Rats gewählt wird, sowie die Persönlichkeit, die zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ernannt wird, andererseits, in Absprache mit dem nachfolgenden halbjährlichen Vorsitz die konkreten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Übergang in Bezug auf die sachbezogenen und die organisatorischen Aspekte der Ausübung des Vorsitzes im Europäischen Rat und im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ reibungslos erfolgen kann.

9. Erklärung zu Artikel 9c Absatz 9 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat

Die Konferenz erklärt, dass der Rat nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon umgehend mit der Ausarbeitung des Beschlusses zur Festlegung der Verfahren für die Anwendung des Beschlusses über die Ausübung des Vorsitzes im Rat beginnen und innerhalb von sechs Monaten zu einer politischen Einigung gelangen sollte. Ein Entwurf für einen Beschluss des Europäischen Rates, der am Tag des Inkrafttretens jenes Vertrags angenommen wird, ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf
eines Beschlusses des Europäischen Rates
über die Ausübung des Vorsitzes im Rat

Artikel 1

(1) Der Vorsitz im Rat außer in der Zusammensetzung „Auswärtige Angelegenheiten“ wird von zuvor festgelegten Gruppen von drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten wahrgenommen. Diese Gruppen werden in gleichberechtigter Rotation der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheit und des geografischen Gleichgewichts innerhalb der Union zusammengestellt.

(2) Jedes Mitglied der Gruppe nimmt den Vorsitz in allen Zusammensetzungen des Rates außer in der Zusammensetzung „Auswärtige Angelegenheiten“ im Wechsel für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr. Die anderen Mitglieder der Gruppe unterstützen den Vorsitz auf der Grundlage eines gemeinsamen Programms bei all seinen Aufgaben. Die Mitglieder der Gruppe können untereinander alternative Regelungen beschließen.

Artikel 2

Der Vorsitz im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird von einem Vertreter des Mitgliedstaats wahrgenommen, der den Vorsitz im Rat in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ innehat.

Der Vorsitz im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee wird von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen.

Der Vorsitz in den vorbereitenden Gremien des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen außer in der Zusammensetzung „Auswärtige Angelegenheiten“ wird von dem Mitglied der Gruppe wahrgenommen, das den Vorsitz in der entsprechenden Zusammensetzung des Rates führt, sofern nach Artikel 4 nichts anderes beschlossen wird.

Artikel 3

Der Rat in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ sorgt im Rahmen einer Mehrjahresplanung in Zusammenarbeit mit der Kommission für die Kohärenz und die Kontinuität der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. Die den Vorsitz wahrnehmenden Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates alle für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten des Rates erforderlichen Vorkehrungen.

Artikel 4

Der Rat erlässt einen Beschluss mit Bestimmungen zur Anwendung dieses Beschlusses.

10. Erklärung zu Artikel 9d des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Kommission, wenn ihr nicht mehr Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten angehören, besonders beachten sollte, dass in den Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten vollständige Transparenz gewährleistet sein muss. Dementsprechend sollte die Kommission enge Verbindungen zu allen Mitgliedstaaten unterhalten, unabhängig davon, ob einer ihrer Staatsangehörigen Mitglied der Kommission ist, und in diesem Zusammenhang besonders beachten, dass Informationen mit allen Mitgliedstaaten geteilt und alle Mitgliedstaaten konsultiert werden müssen.

Die Konferenz ist ferner der Auffassung, dass die Kommission alle notwendigen Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in allen Mitgliedstaaten, auch in Mitgliedstaaten, die kein Kommissionsmitglied stellen, in vollem Umfang berücksichtigt werden. Dabei sollte durch geeignete organisatorische Vorkehrungen auch gewährleistet werden, dass der Standpunkt dieser Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

11. Erklärung zu Artikel 9d Absätze 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament und der Europäische Rat im Einklang mit den Verträgen gemeinsam für den reibungslosen Ablauf des Prozesses, der zur Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission führt, verantwortlich sind. Vertreter des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates werden daher vor dem Beschluss des Europäischen Rates die erforderlichen Konsultationen in dem Rahmen durchführen, der als am besten geeignet erachtet wird. Nach Artikel 9d Absatz 7 Unterabsatz 1 betreffen diese Konsultationen das Profil der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Einzelheiten dieser Konsultationen können zu gegebener Zeit einvernehmlich zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat festgelegt werden.

12. Erklärung zu Artikel 9e des Vertrags über die Europäische Union

(1) Die Konferenz erklärt, dass bei den Vorbereitungsarbeiten zur Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 9e des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, die am Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon erfolgen soll, geeignete Kontakte zum Europäischen Parlament erfolgen werden; die Amtszeit des Hohen Vertreters wird am selben Tag beginnen und bis zum Ende der Amtszeit der an diesem Tag amtierenden Kommission dauern.

(2) Des Weiteren erinnert die Konferenz daran, dass die Ernennung desjenigen Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dessen Amtszeit im November 2009 zum gleichen Zeitpunkt wie die Amtszeit der nächsten Kommission beginnen und dieselbe Dauer wie diese haben wird, nach den Artikeln 9d und 9e des Vertrags über die Europäische Union erfolgen wird.

13. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Konferenz unterstreicht, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Schaffung des Amts des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Errichtung eines Auswärtigen Dienstes, weder die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Formulierung und Durchführung ihrer Außenpolitik noch ihre nationale Vertretung in Drittländern und internationalen Organisationen berühren.

Die Konferenz erinnert außerdem daran, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.

Sie hebt hervor, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor durch die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere durch die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gebunden sind.

14. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten besonderen Regeln und Verfahren betont die Konferenz, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und zum Auswärtigen Dienst, die bestehenden Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Formulierung und die Durchführung ihrer Außenpolitik, ihre nationalen diplomatischen Dienste, ihre Beziehungen zu Drittländern und ihre Beteiligung an internationalen Organisationen, einschließlich der Mitgliedschaft eines Mitgliedstaats im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, nicht berühren.

Die Konferenz stellt ferner fest, dass der Kommission durch die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keine neuen Befugnisse zur Einleitung von Beschlüssen übertragen werden und dass diese Bestimmungen die Rolle des Europäischen Parlaments nicht erweitern.

Die Konferenz erinnert außerdem daran, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.

15. Erklärung zu Artikel 13a des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz erklärt, dass der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Vorarbeiten zur Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes einleiten sollten, sobald der Vertrag von Lissabon unterzeichnet worden ist.

16. Erklärung zu Artikel 53 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der Erstellung von Übersetzungen der Verträge in den Sprachen nach Artikel 53 Absatz 2 zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 4 zu wahren. Sie bekräftigt diesbezüglich, dass die Union großen Wert auf die kulturelle Vielfalt Europas legt und diesen und anderen Sprachen besondere Bedeutung beimessen wird.

Die Konferenz empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 53 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon die Sprache bzw. Sprachen mitteilen, in die die Verträge übersetzt werden sollen.

17. Erklärung zum Vorrang

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Darüber hinaus hat die Konferenz beschlossen, dass das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zum Vorrang in der Fassung des Dokuments 11197/07 (JUR 260) dieser Schlussakte beigefügt wird:

„Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates
vom 22. Juni 2007

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Vorrang des EG-Rechts einer der Grundpfeiler des Gemeinschaftsrechts. Dem Gerichtshof zufolge ergibt sich dieser Grundsatz aus der Besonderheit der Europäischen Gemeinschaft. Zum Zeitpunkt des ersten Urteils im Rahmen dieser ständigen Rechtsprechung (Rechtssache 6/64, Costa gegen ENEL, 15. Juli 1964)) war dieser Vorrang im Vertrag nicht erwähnt. Dies ist auch heute noch der Fall. Die Tatsache, dass der Grundsatz dieses Vorrangs nicht in den künftigen Vertrag aufgenommen wird, ändert nichts an seiner Existenz und an der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs.“*

18. Erklärung
zur Abgrenzung der Zuständigkeiten

Die Konferenz unterstreicht, dass gemäß dem in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen System der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so nehmen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. Der letztgenannte Fall ist gegeben, wenn die zuständigen Organe der Union beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben, insbesondere um die ständige Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser sicherzustellen. Der Rat kann die Kommission auf Initiative eines oder mehrerer seiner Mitglieder (Vertreter der Mitgliedstaaten) gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auffordern, Vorschläge für die Aufhebung eines Gesetzgebungsakts zu unterbreiten. Die Konferenz begrüßt, dass die Kommission erklärt, sie werde solchen Aufforderungen besondere Beachtung schenken.

Ebenso können die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Regierungskonferenz gemäß dem ordentlichen Änderungsverfahren nach Artikel 48 Absätze 2 bis 5 des Vertrags über die Europäische Union eine Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, einschließlich einer Ausweitung oder Verringerung der der Union in diesen Verträgen übertragenen Zuständigkeiten, beschließen.

19. Erklärung
zu Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz ist sich darüber einig, dass die Union bei ihren allgemeinen Bemühungen, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, in den verschiedenen Politikbereichen darauf hinwirken wird, jede Art der häuslichen Gewalt zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche strafbaren Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen.

20. Erklärung
zu Artikel 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz erklärt, dass immer dann, wenn Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die auf der Grundlage von Artikel 16b zu erlassen sind, direkte Auswirkungen auf die nationale Sicherheit haben könnten, dieser Umstand gebührend zu berücksichtigen ist. Sie weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Rechtsvorschriften (siehe insbesondere Richtlinie 95/46/EG) besondere Ausnahmeregelungen hierzu enthalten.

21. Erklärung
zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit

Die Konferenz erkennt an, dass es sich aufgrund des spezifischen Charakters der Bereiche justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit als erforderlich erweisen könnte, in diesen Bereichen spezifische, auf Artikel 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützte Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erlassen.

**) „Aus (...) folgt, dass dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“*

22. Erklärung zu den Artikeln 42 und 63a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz geht davon aus, dass den Interessen des betroffenen Mitgliedstaats gebührend Rechnung getragen wird, wenn ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach Artikel 63a Absatz 2 — wie in Artikel 42 Absatz 2 dargelegt — wichtige Aspekte, wie den Geltungsbereich, die Kosten oder die Finanzstruktur des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats verletzen oder das finanzielle Gleichgewicht dieses Systems beeinträchtigen würde.

23. Erklärung zu Artikel 42 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz verweist darauf, dass der Europäische Rat in diesem Fall nach Artikel 9b Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union im Konsens entscheidet.

24. Erklärung zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union

Die Konferenz bestätigt, dass der Umstand, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit hat, die Union keinesfalls ermächtigt, über die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten hinaus gesetzgeberisch tätig zu sein oder über diese Zuständigkeiten hinaus zu handeln.

25. Erklärung zu den Artikeln 61h und 188k des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Achtung der Grundrechte und -freiheiten es insbesondere erforderlich macht, dass der Rechtsschutz der betreffenden Einzelpersonen oder Einheiten gebührend berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung einer gründlichen gerichtlichen Prüfung von Beschlüssen, durch die Einzelpersonen oder Einheiten restriktiven Maßnahmen unterworfen werden, müssen diese Beschlüsse auf klaren und eindeutigen Kriterien beruhen. Diese Kriterien müssen auf die Besonderheiten der jeweiligen restriktiven Maßnahme zugeschnitten sein.

26. Erklärung zur Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats an einer auf den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Maßnahme

Die Konferenz erklärt, dass der Rat in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat entscheidet, sich nicht an einer auf den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Maßnahme zu beteiligen, eine eingehende Erörterung über die möglichen Implikationen und Auswirkungen der Nichtbeteiligung dieses Mitgliedstaats an dieser Maßnahme führen wird.

Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, die Lage auf der Grundlage des Artikels 96 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu prüfen.

Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, den Europäischen Rat mit dieser Frage zu befassen.

27. Erklärung zu Artikel 69d Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nach Auffassung der Konferenz sollten die Verordnungen nach Artikel 69d Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den nationalen Vorschriften und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen Rechnung tragen.

28. Erklärung zu Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz stellt fest, dass Artikel 78 nach der gegenwärtigen Praxis anzuwenden ist. Die Formulierung „Maßnahmen (…), soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen“ wird im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt.

29. Erklärung zu Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz stellt fest, dass Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Beihilfen für bestimmte, durch die frühere Teilung Deutschlands beeinträchtigte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland auszulegen ist.

30. Erklärung zu Artikel 104 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

In Bezug auf Artikel 104 bekräftigt die Konferenz, dass die Wirtschafts- und Haushalts– politik der Union und der Mitgliedstaaten auf die beiden fundamentalen Ziele ausgerichtet ist, das Wachstumspotenzial zu steigern und eine solide Haushaltslage zu gewährleisten. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele.

Die Konferenz bekennt sich erneut zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten.

Die Konferenz bekräftigt, dass sich mit einem auf Regeln beruhenden System am besten gewährleisten lässt, dass die Verpflichtungen tatsächlich eingehalten und alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

In diesem Zusammenhang erneuert die Konferenz ferner ihr Bekenntnis zu den Zielen der Lissabonner Strategie: Schaffung von Arbeitsplätzen, Strukturreformen und sozialer Zusammenhalt.

Die Union strebt ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und Preisstabilität an. Deshalb muss die Wirtschafts- und Haushaltspolitik in Zeiten schwachen Wirtschaftswachstums die entsprechenden Prioritäten in Bezug auf Wirtschaftsreformen, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der privaten Investitionen und des privaten Verbrauchs setzen. Dies sollte in der Ausrichtung der Haushaltsbeschlüsse auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union zum Ausdruck kommen, insbesondere dadurch, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben umgeschichtet werden, wobei die Haushaltsdisziplin nach den Verträgen und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu wahren ist.

Die haushalts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten stehen, unterstreichen die Bedeutung einer soliden Haushaltspolitik während des gesamten Konjunkturzyklus.

Die Konferenz kommt überein, dass die Mitgliedstaaten Phasen der wirtschaftlichen Erholung aktiv nutzen sollten, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren und ihre Haushaltslage zu verbessern. Das Ziel ist dabei, in Zeiten günstiger Konjunktur schrittweise einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um in Zeiten der konjunkturellen Abschwächung über den nötigen Spielraum zu verfügen und so zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen.

Die Mitgliedstaaten sehen etwaigen Vorschlägen der Kommission und weiteren Beiträgen der Mitgliedstaaten zu der Frage, wie die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts verstärkt und klarer gestaltet werden kann, mit Interesse entgegen. Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung des Wachstumspotenzials ihrer Wirtschaft treffen. Hierzu könnte auch eine bessere Abstimmung der Wirtschaftspolitik beitragen. Diese Erklärung greift künftigen Beratungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht vor.

31. Erklärung zu Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz bestätigt, dass die in Artikel 140 aufgeführten Politikbereiche im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die auf Unionsebene nach diesem Artikel zu ergreifenden Förder- und Koordinierungsmaßnahmen haben ergänzenden Charakter. Sie dienen der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und nicht der Harmonisierung einzelstaatlicher Systeme. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Garantien und Gepflogenheiten hinsichtlich der Verantwortung der Sozialpartner bleiben unberührt.

Diese Erklärung berührt nicht die Bestimmungen der Verträge, einschließlich im Sozialbereich, mit denen der Union Zuständigkeiten übertragen werden.

32. Erklärung zu Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz erklärt, dass die nach Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c zu erlassenden Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung tragen und auf die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards gerichtet sein müssen, wenn aufgrund nationaler Standards, die den Binnenmarkt berühren, andernfalls ein hohes Gesundheitsschutzniveau nicht erreicht werden könnte.

33. Erklärung zu Artikel 158 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz vertritt die Auffassung, dass die Bezugnahme auf Inselregionen in Artikel 158 auch für Inselstaaten insgesamt gelten kann, sofern die notwendigen Kriterien erfüllt sind.

34. Erklärung zu Artikel 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz ist sich darüber einig, dass die Tätigkeit der Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung den grundsätzlichen Ausrichtungen und Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung tragen wird.

35. Erklärung zu Artikel 176a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz ist der Auffassung, dass Artikel 176a das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt, Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen des Artikels 297 erforderlich sind.

36. Erklärung zu Artikel 188n des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Mitgliedstaaten

Die Konferenz bestätigt, dass die Mitgliedstaaten Übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen in den Bereichen des Dritten Teils Titel IV Kapitel 3, 4 und 5 aushandeln und schließen können, sofern diese Übereinkünfte mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

37. Erklärung zu Artikel 188r des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Unbeschadet der Maßnahmen der Union zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Solidarität gegenüber einem Mitgliedstaat, der von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, zielt keine der Bestimmungen des Artikels 188r darauf ab, das Recht eines anderen Mitgliedstaats zu beeinträchtigen, die am besten geeigneten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Solidarität gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat zu wählen.

38. Erklärung zu Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs

Die Konferenz erklärt, dass der Rat, wenn der Gerichtshof gemäß Artikel 222 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beantragt, die Zahl der Generalanwälte um drei zu erhöhen (elf anstelle von acht), einstimmig eine solche Erhöhung beschließen wird.

Für diesen Fall ist sich die Konferenz darin einig, dass Polen einen ständigen Generalanwalt stellen wird, wie dies bereits für Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich der Fall ist, und nicht länger am Rotationssystem teilnehmen wird, wobei das bestehende Rotationssystem dann die Rotation von fünf anstelle von drei Generalanwälten beinhalten wird.

39. Erklärung
zu Artikel 249b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.

40. Erklärung
zu Artikel 280d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz erklärt, dass die Mitgliedstaaten, die einen Antrag auf Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit stellen, angeben können, ob sie bereits in diesem Stadium beabsichtigen, Artikel 280h über die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit anzuwenden oder ob sie das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in Anspruch nehmen möchten.

41. Erklärung
zu Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz erklärt, dass die in Artikel 308 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthaltene Bezugnahme auf die Ziele der Union die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Ziele sowie die Ziele des Artikels 2 Absatz 5 des genannten Vertrags hinsichtlich des auswärtigen Handelns nach dem Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betrifft. Es ist daher ausgeschlossen, dass auf Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützte Maßnahmen ausschließlich Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union verfolgen. In diesem Zusammenhang stellt die Konferenz fest, dass gemäß Artikel 15b Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keine Gesetzgebungsakte erlassen werden dürfen.

42. Erklärung
zu Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Konferenz unterstreicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudehnen, der sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Bestimmungen ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Union festlegen. Dieser Artikel kann jedenfalls nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die der Sache nach, gemessen an ihren Folgen, auf eine Änderung der Verträge ohne Einhaltung des hierzu in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens hinausliefen.

43. Erklärung
zu Artikel 311a Absatz 6 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass der Europäische Rat nach Artikel 311a Absatz 6 einen Beschluss im Hinblick auf die Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Union erlassen wird, um dieses Gebiet zu einem Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 311a Absatz 1 und des Artikels 299 zu machen, wenn die französischen Behörden dem Europäischen Rat und der Kommission mitteilen, dass die jüngste Entwicklung des internen Status der Insel dies gestattet.

B. Erklärungen
zu den den Verträgen beigefügten Protokollen

44. Erklärung
zu Artikel 5 des Protokolls über den in den Rahmen
der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Die Konferenz stellt fest, dass ein Mitgliedstaat, der nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand mitgeteilt hat, dass er sich nicht an einem Vorschlag oder einer Initiative beteiligen möchte, die betreffende Mitteilung vor der Annahme der auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden Maßnahme jederzeit zurückziehen kann.

45. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Die Konferenz erklärt, dass der Rat, wenn das Vereinigte Königreich bzw. Irland ihm mitteilt, sich nicht an einer Maßnahme beteiligen zu wollen, die auf einen Teil des Schengen-Besitzstands aufbaut, an dem sich das Vereinigte Königreich bzw. Irland beteiligt, eine eingehende Erörterung der möglichen Auswirkungen der Nichtbeteiligung des betreffenden Mitgliedstaats an der betreffenden Maßnahme führen wird. Die Erörterung im Rat soll im Lichte der Angaben der Kommission zu dem Verhältnis zwischen dem Vorschlag und dem Schengen-Besitzstand geführt werden.

46. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Kommission, falls der Rat nach einer ersten vertieften Erörterung der Frage keinen Beschluss fasst, dem Rat einen geänderten Vorschlag im Hinblick auf eine weitere vertiefte Überprüfung durch den Rat, die innerhalb von vier Monaten vorzunehmen ist, vorlegen kann.

47. Erklärung zu Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Die Konferenz stellt fest, dass in den Bedingungen, die in dem Beschluss nach Artikel 5 Absätze 3, 4 oder 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand festzulegen sind, vorgesehen werden kann, dass der betreffende Mitgliedstaat etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass er sich an dem in einem Beschluss des Rates nach Artikel 4 des genannten Protokolls aufgeführten Besitzstand in seiner Gesamtheit oder in Teilen nicht mehr beteiligt.

48. Erklärung zu dem Protokoll über die Position Dänemarks

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass Dänemark in Bezug auf Rechtsakte, die vom Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament zu erlassen sind und sowohl Bestimmungen enthalten, die auf Dänemark anwendbar sind, als auch Bestimmungen, die auf Dänemark nicht anwendbar sind, da sie sich auf eine Rechtsgrundlage stützen, für die Teil I des Protokolls über die Position Dänemarks gilt, erklärt, dass es nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch machen wird, um den Erlass von Bestimmungen zu verhindern, die nicht auf Dänemark anwendbar sind.

Die Konferenz nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass Dänemark auf der Grundlage seiner Erklärung zu Artikel 188r erklärt, dass Dänemarks Beteiligung an Maßnahmen oder Rechtsakten nach Artikel 188r im Einklang mit Teil I und Teil II des Protokolls über die Position Dänemarks erfolgen wird.

49. Erklärung betreffend Italien

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass das Protokoll betreffend Italien, das 1957 dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigefügt war, in der bei der Annahme des Vertrags über die Europäische Union geänderten Fassung Folgendes vorsah:

„Die Hohen Vertragsparteien –

von dem Wunsch geleitet, gewisse besondere Probleme betreffend Italien zu regeln –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

nehmen zur Kenntnis, dass sich die italienische Regierung mit der Durchführung eines Zehnjahresplans zur wirtschaftlichen Ausweitung befasst, durch den die strukturellen Unterschiede der italienischen Volkswirtschaft ausgeglichen werden sollen, und zwar insbesondere durch die Ausrüstung der weniger entwickelten Gebiete Süditaliens und der italienischen Inseln sowie durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit;

weisen darauf hin, dass die Grundsätze und die Ziele dieses Plans der italienischen Regierung von Organisationen für internationale Zusammenarbeit, deren Mitglieder sie sind, berücksichtigt und gebilligt wurden;

erkennen an, dass die Erreichung der Ziele des italienischen Plans in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

kommen überein, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in diesem Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere durch eine angemessene Verwendung der Mittel der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds der italienischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern;

sind der Auffassung, dass die Organe der Gemeinschaft bei der Anwendung dieses Vertrags berücksichtigen müssen, dass die italienische Volkswirtschaft in den kommenden Jahren erheblichen Belastungen ausgesetzt sein wird, und dass gefährliche Spannungen, namentlich in der Zahlungsbilanz oder im Beschäftigungsstand, durch welche die Anwendung dieses Vertrags in Italien in Frage gestellt werden könnte, zu vermeiden sind;

erkennen insbesondere an, dass im Falle der Anwendung der Artikel 109h und 109i darauf zu achten ist, dass bei den Maßnahmen, um welche die italienische Regierung ersucht wird, die Durchführung ihres Plans zur wirtschaftlichen Ausweitung und zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung gesichert bleibt.“

50. Erklärung zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen

Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zu bemühen, in geeigneten Fällen und nach Möglichkeit innerhalb der in Artikel 10 Absatz 3 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen genannten Frist von fünf Jahren Rechtsakte zu erlassen, mit denen die in Artikel 10 Absatz 1 jenes Protokolls genannten Rechtsakte geändert oder ersetzt werden.

C. Erklärungen von Mitgliedstaaten

Die Konferenz hat ferner die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlussakte beigefügt sind:

51. Erklärung des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten

Belgien erklärt, dass aufgrund seines Verfassungsrechts sowohl das Abgeordnetenhaus und der Senat des Bundesparlaments als auch die Parlamente der Gemeinschaften und Regionen – je nach den von der Union ausgeübten Befugnissen – als Bestandteil des Systems des nationalen Parlaments oder als Kammern des nationalen Parlaments handeln.

52. Erklärung des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu den Symbolen der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erklären, dass die Flagge mit einem Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund, die Hymne aus der „Ode an die Freude“ der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven, der Leitspruch „In Vielfalt geeint“, der Euro als Währung der Europäischen Union und der Europatag am 9. Mai für sie auch künftig als Symbole die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.

53. Erklärung der Tschechischen Republik zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1. Die Tschechische Republik erinnert daran, dass die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gelten, wobei das Subsidiaritätsprinzip und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in der Erklärung (Nr. 18) zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bekräftigt wird, gebührend zu beachten sind. Die Tschechische Republik betont, dass die Bestimmungen der Charta ausschließlich dann für die Mitgliedstaaten gelten, wenn diese Unionsrecht durchführen, nicht aber, wenn sie vom Unionsrecht unabhängige nationale Rechtsvorschriften erlassen und durchführen.

2. Die Tschechische Republik hebt ferner hervor, dass die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht ausdehnt und auch keine neuen Zuständigkeiten für die Union begründet. Weder begrenzt sie den Geltungsbereich der nationalen Rechtsvorschriften noch beschneidet sie die derzeitigen Zuständigkeiten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet.
3. Die Tschechische Republik betont, dass in der Charta Grundrechte und Grundsätze, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, anerkannt werden und diese Grundrechte und Grundsätze somit im Einklang mit diesen Überlieferungen auszulegen sind.
4. Die Tschechische Republik betont ferner, dass keine Bestimmung dieser Charta als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden darf, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

54. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Republik Ungarn, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden

Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden stellen fest, dass die zentralen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft seit seinem Inkrafttreten in ihrer Substanz nicht geändert worden sind und aktualisiert werden müssen. Daher unterstützen sie den Gedanken einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die so rasch wie möglich einberufen werden sollte.

55. Erklärung des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Die Verträge gelten für Gibraltar als ein europäisches Gebiet, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt. Dies bringt jedoch keine Änderungen der jeweiligen Standpunkte der betreffenden Mitgliedstaaten mit sich.

56. Erklärung Irlands zu Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Irland bekräftigt sein Bekenntnis zur Union als einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden und der den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Sicherheitsniveau bietet.

Dementsprechend bekundet Irland seine feste Absicht, sein Recht nach Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, sich an der Annahme von Maßnahmen nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beteiligen, im größten Umfang wahrzunehmen, der ihm möglich erscheint.

Irland wird sich insbesondere im größtmöglichen Umfang an Maßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit beteiligen.

Ferner weist Irland erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 8 des Protokolls dem Rat schriftlich mitteilen kann, dass die Bestimmungen des Protokolls nicht mehr für Irland gelten sollen. Irland beabsichtigt, die Funktionsweise dieser Regelungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zu überprüfen.

57. Erklärung der Italienischen Republik zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Italien stellt fest, dass sich nach Artikel 8a (der Artikel 10 wird) und Artikel 9a (der Artikel 14 wird) des Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt, deren Vertretung degressiv proportional gestaltet ist.

Italien stellt ferner fest, dass nach Artikel 8 (der Artikel 9 wird) des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 17 (der Artikel 20 wird) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

Italien ist daher der Auffassung dass, unbeschadet des Beschlusses zur Legislaturperiode 2009 – 2014, jeder vom Europäischen Rat auf Initiative des Europäischen Parlaments

und mit seiner Zustimmung angenommene Beschluss zur Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die in Artikel 9a (der Artikel 14 wird) Absatz 2 Unterabsatz 1 niedergelegten Grundsätze beachten muss.

58. Erklärung der Republik Lettland, der Republik Ungarn und der Republik Malta zur Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung in den Verträgen

Unbeschadet der in den Verträgen enthaltenen vereinheitlichten Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung der Europäischen Union, wie sie auf den Banknoten und Münzen erscheint, erklären Lettland, Ungarn und Malta, dass die Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung – einschließlich ihrer abgeleiteten Formen, die in der lettischen, der ungarischen und der maltesischen Sprachfassung der Verträge benutzt werden – keine Auswirkungen auf die geltenden Regeln der lettischen, der ungarischen und der maltesischen Sprache hat.

59. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 270a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Das Königreich der Niederlande wird einem Beschluss nach Artikel 270a Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zustimmen, sobald im Rahmen der Überprüfung des Beschlusses nach Artikel 269 Absatz 3 jenes Vertrags für die Niederlande eine zufrieden stellende Lösung für ihre in Bezug auf den Haushalt der Union äußerst nachteilige Position als Nettozahler gefunden wurde.

60. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 311a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Das Königreich der Niederlande erklärt, dass eine Initiative für einen Beschluss nach Artikel 311a Absatz 6, die auf eine Änderung des Status der Niederländischen Antillen und/oder Arubas gegenüber der Union abzielt, nur auf der Grundlage eines Beschlusses vorgelegt wird, der im Einklang mit dem Status des Königreichs der Niederlande gefasst worden ist.

61. Erklärung der Republik Polen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta berührt in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, in den Bereichen der öffentlichen Sittlichkeit, des Familienrechts sowie des Schutzes der Menschenwürde und der Achtung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit Recht zu setzen.

62. Erklärung der Republik Polen zu dem Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich

Polen erklärt, dass es in Anbetracht der Tradition der sozialen Bewegung der „Solidarność“ und ihres bedeutenden Beitrags zur Erkämpfung von Sozial- und Arbeitnehmerrechten die im Recht der Europäischen Union niedergelegten Sozial- und Arbeitnehmerrechte und insbesondere die in Titel IV der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigten Sozial- und Arbeitnehmerrechte uneingeschränkt achtet.

63. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Definition des Begriffs „Staatsangehöriger“

In Bezug auf die Verträge und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie alle Rechtsakte, die aus diesen Verträgen abgeleitet werden oder durch diese Verträge weiter in Kraft bleiben, bekräftigt das Vereinigte Königreich seine Erklärung vom 31. Dezember 1982 über die Definition des Begriffs „Staatsangehöriger“ mit der Ausnahme, dass die „Bürger der ‚British Dependent Territories‘“ als „Bürger der ‚British overseas territories‘“ zu verstehen sind.

64. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass durch Artikel 9a des Vertrags über die Europäische Union und andere Bestimmungen der Verträge nicht die Grundlagen des Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament geändert werden sollen.

65. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu Artikel 61h des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich unterstützt voll und ganz entschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die Festlegung finanzieller Sanktionen, die der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundener Aktivitäten dienen. Das Vereinigte Königreich erklärt daher, dass es beabsichtigt, sein Recht nach Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wahrzunehmen und sich an der Annahme aller Vorschläge zu beteiligen, die im Rahmen von Artikel 61h des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt werden.

Denkschrift zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007

A. Vorgeschichte[1])

Mit dem Vertrag von Lissabon (Reformvertrag) soll die Europäische Union demokratischer, transparenter und effizienter werden. Die größer gewordene Union bleibt handlungsfähig und wird in die Lage versetzt, sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und den Zukunftsfragen zu stellen – im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und auf der Grundlage des europäischen Wertefundaments: Achtung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte sowie von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Durch die Einigung über den Reformvertrag wird ein über sechsjähriger Prozess zu Ende geführt, als dessen Ausgangspunkt der Europäische Rat von Nizza im Dezember 2000 gelten kann. Wie zuvor schon in Maastricht und Amsterdam waren auch in Nizza wichtige Fragen unbeantwortet geblieben. Aus diesem Grunde war bereits in der Schlussakte dieses Vertrags die „Erklärung zur Zukunft der Union“ enthalten gewesen, mit welcher weitere Verhandlungen bis 2004 zu Kernthemen zur Zukunft Europas vereinbart wurden. Ebenfalls im Jahr 2000 war zudem bei der Erarbeitung der Grundrechtecharta unter der Leitung von Altbundespräsident Roman Herzog erstmals die Konventsmethode erfolgreich angewandt worden. Vor diesem Hintergrund wurde auf dem Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001 der „Europäische Konvent“ einberufen. Ziel war, die Handlungsfähigkeit der sich erweiternden Europäischen Union nicht nur zu sichern, sondern zu verbessern und dabei gleichzeitig die europäische Integration den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen.

Der Europäische Konvent nahm seine Arbeit Ende Februar 2002 auf und schloss sie am 18. Juli 2003 mit der Vorlage des Entwurfs für einen „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ab. Die Zusammensetzung und Arbeitsmethode des Konvents unterschied sich grundsätzlich vom Format vorangegangener Regierungskonferenzen: Vertreter der nationalen Parlamente, der Regierungen und der Gemeinschaftsorgane Europäisches Parlament und Kommission berieten öffentlich und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft über die zentralen Fragen der europäischen Einigung. Besonders wichtig war die starke Beteiligung der Parlamentsvertreter im Konvent: Der Verfassungsentwurf ist von einem Gremium erarbeitet worden, das zu mehr als zwei Dritteln aus Parlamentariern bestand.

Die Regierungskonferenz im Anschluss an den Konvent, in der die Ergebnisse des Konvents grundsätzlich bewahrt werden konnten, unterschied sich grundsätzlich von allen vorangegangenen Regierungskonferenzen: Erstmals lag bereits zu Beginn der Beratungen ein fertiger Vertragsentwurf vor und musste nicht erst durch Verhandlungen weisungsabhängiger Regierungsvertreter erarbeitet werden. Dieses Vorgehen erleichterte es, weit mehr als den kleinsten gemeinsamen Nenner zu erreichen. Die Konventsmethode ist auch im Vertrag von Lissabon als Regelverfahren für künftige Änderungen der Verträge festgeschrieben worden.

Achtzehn Mitgliedstaaten haben dem Verfassungsvertrag, der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet wurde, zugestimmt – in Spanien und Luxemburg jeweils per Referendum. Die negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Mai und im Juni 2005 bedeuteten jedoch einen schweren Rückschlag für den Ratifizierungsprozess. Eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten setzte die Ratifizierung des Verfassungsvertrags daraufhin aus.

Eine wichtige Etappe bei der Überwindung dieser Stagnationsphase war die österreichische Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006. Im Juni 2006 erteilte der Europäische Rat der deutschen Präsidentschaft, die im 1. Halbjahr 2007 stattfand, den Auftrag, in ausführlichen Konsultationen mit den Partnern in der EU Lösungsmöglichkeiten zu sondieren, mit dem Ziel, im Juni 2007 einen Bericht vorzulegen und mögliche künftige Entwicklungen aufzuzeigen.

Die deutsche Präsidentschaft war durch intensive Konsultationen und Gespräche zum Reformprozess der EU mit den Mitgliedstaaten sowie den Vertretern der Kommission und des Europäischen Parlaments gekennzeichnet. Die Verhandlungen wurden von Bundeskanzlerin Angela Merkel als Vorsitzender des Europäischen Rates und Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier als Ratsvorsitzendem geleitet.

Von großer Bedeutung war die Verabschiedung der Berliner Erklärung am 25. März 2007 beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs auf Einladung von Bundeskanzlerin Angela Merkel aus Anlass des 50. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Die Staats- und Regierungschefs der EU, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament verpflichteten sich darin, die EU bis zu den EP-Wahlen 2009 auf eine erneuerte vertragliche Grundlage zu stellen. Die deutsche Präsidentschaft und insbesondere der 50. Jahrestag brachten eine deutliche Trendwende in der europäischen öffentlichen Meinung hin zu mehr Optimismus und Zukunftsorientierung.

Auf dem Europäischen Rat vom 21. bis zum 23. Juni 2007 unter Vorsitz von Bundeskanzlerin Angela Merkel gelang es der Bundeskanzlerin und Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier, nach schwierigen Verhandlungen ein detailliertes und umfassendes Mandat für die nachfolgende Regierungskonferenz im EU-Kreis zu ver-

[1]) Redaktionelle Vorbemerkung: die kursiv gesetzten Artikelnummern in eckigen Klammern beziehen sich jeweils auf die endgültige Nummerierung in den Verträgen entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Artikel 5 des Vertrags von Lissabon.

einbaren. Damit konnten die entscheidenden Voraussetzungen für die Arbeiten der nachfolgenden Regierungskonferenz, die auf deutscher Seite unter Federführung von Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier durchgeführt wurde, und für die erfolgreiche Einigung beim informellen Europäischen Rat am 18. und 19. Oktober 2007 in Lissabon unter portugiesischem Vorsitz geschaffen werden. Wichtige Grundlage für den Erfolg der deutschen Präsidentschaft und der Bundesregierung waren dabei auch der breite parteiübergreifende Konsens in Bundestag und Bundesrat und das gemeinsame Ziel, die wesentliche Substanz des Verfassungsvertrags zu bewahren.

Bei den Verhandlungen unter deutscher Präsidentschaft war es zwar unvermeidbar, gewisse Abstriche vom Verfassungsvertrag zu machen: So musste insbesondere auf das Konzept einer Verfassung mit den dazu gehörigen Merkmalen wie einheitlicher Vertragstext, Symbole der EU oder Bezeichnungen wie „Europäisches Gesetz“ verzichtet werden. Insgesamt ist es im Rahmen des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 aber – trotz Änderungen in Einzelfragen – gelungen, die wesentlichen Neuerungen des Verfassungsvertrags in der Form eines klassischen Änderungsvertrags zu erhalten. In der Regierungskonferenz 2007 ist dieses Mandat vollständig und korrekt umgesetzt worden. Sechzehn Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben eine Erklärung (Nr. 52) zum Reformvertrag abgegeben, die klarstellt, dass die EU-Symbole für sie auch künftig die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.

Mit dem Reformvertrag ist eine Einigung gelungen, ohne dass Fragen offen geblieben sind. Alle Beteiligten gehen daher davon aus, dass der Vertrag von Lissabon für längere Zeit den Rechtsrahmen bilden wird, innerhalb dessen sich die europäische Integration weiterentwickeln wird.

B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks

Die wesentlichen Integrationsfortschritte durch den Vertrag von Lissabon im Vergleich zum derzeit geltenden Vertrag von Nizza sind:

- Die Demokratie und der Grundrechtsschutz werden gestärkt durch die Ausdehnung der Befugnisse des Europäischen Parlaments, die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente, neue direkte Mitwirkungsrechte der Unionsbürgerinnen und -bürger im Rahmen einer europäischen Bürgerinitiative und die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta.
- Der Vertrag von Lissabon schafft mehr Transparenz und Verständlichkeit durch die einheitliche Rechtspersönlichkeit der Union, die Überwindung der schwer verständlichen Pfeilerstruktur, die Vereinfachung der Verfahren sowie die Bestimmung, dass der Rat bei der Beratung von Gesetzgebungsentwürfen künftig öffentlich tagen wird.
- Die Handlungsfähigkeit der erweiterten Union wird gesichert durch tiefgreifende Reformen im institutionellen Bereich – die Einführung der doppelten Mehrheit, die Schaffung der Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (der dem „Außenminister der Union“ aus dem Verfassungsvertrag entspricht) – und durch die deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der qualifizierten Mehrheit (vgl. Tabelle 1).
- In den Sachpolitiken wurden zahlreiche Integrationsfortschritte erreicht. Insbesondere die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zur Justiz- und Innenpolitik einschließlich der Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität wurden neu gefasst. Die Verwirklichung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Vollendung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden zentrale Bereiche für die weitere Vertiefung der Union in den kommenden Jahren sein. Daneben verdienen insbesondere einzelne Neuerungen in den Bereichen Energie, Klima und Soziales besondere Erwähnung.
- Der Ausbau der Flexibilitätsinstrumente ermöglicht die Weiterentwicklung der Union innerhalb des Rahmens der Verträge, ohne dass es auf absehbare Zeit weiterer Vertragsänderungen bedarf, die mit gestiegener Mitgliederzahl immer schwerer zu erreichen sein werden.

Gleichzeitig wurde mit dem Vertrag von Lissabon auch das langjährige wichtige deutsche Ziel einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten erreicht, insbesondere durch die Einführung von Kompetenzkategorien für die Zuständigkeiten der Union. Zudem wurde das Subsidiaritätsprinzip gestärkt und eine bessere Kontrolle der Einhaltung dieses Prinzips in einem eigenen Protokoll verankert. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde auch die Rolle der nationalen Parlamente erheblich gestärkt; sie werden durch den neuen Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus unmittelbar in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen, verbunden mit einem Klagerecht für jede Kammer eines nationalen Parlaments. Zudem wird ihre besondere Rolle in einem gesonderten Artikel und in einem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU festgeschrieben.

1. Aufbau des Vertrags von Lissabon und Definition der Europäischen Union

Der Vertrag von Lissabon übernimmt die wesentlichen inhaltlichen Fortschritte des Verfassungsvertrags, baut aber auf der Struktur der bestehenden Verträge auf. Dementsprechend sieht der Vertrag von Lissabon – in zwei Artikeln – die Änderung des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) vor. Der Name des EG-Vertrags wird dabei in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (im Folgenden AEU-Vertrag) geändert.

Die Europäische Union erhält eine einheitliche Rechtspersönlichkeit (Artikel 46a *[47]* EU-Vertrag). Sie tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Damit verbunden wird die Überwindung der bisherigen Pfeilerstruktur mit ihren unterschiedlichen Verfahren erreicht. Grundlage der Union werden künftig der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag sein; beide Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Der Vertrag von Lissabon baut auf der Doppelnatur der Europäischen Union als Bürger- und Staatenunion auf:

Die Union stützt sich einerseits unmittelbar auf die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, denen gegenüber sie

öffentliche Gewalt ausübt, zum Beispiel durch unmittelbar geltende Verordnungen, die von Rat und Europäischem Parlament im ordentlichen oder in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger üben dementsprechend gegenüber der Union unmittelbar demokratische Kontrolle aus, insbesondere in den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Andererseits stützt sich die Union auf die Mitgliedstaaten, deren Regierungen, die ihrerseits demokratisch legitimiert sind, über den Rat maßgebliche Entscheidungsbefugnisse behalten. Charakteristisch für die Staatenunion ist auch, dass die Mitgliedstaaten Herren der Verträge bleiben, da Vertragsänderungen auch künftig nur nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien in Kraft treten können. Jeder Mitgliedstaat kann überdies im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten (Artikel 49a *[50]* EU-Vertrag).

Darüber hinaus bleibt die Europäische Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine supranationale Integrationsgemeinschaft eigener Art; sie wird nicht zum Bundesstaat. Die Union ist eine Rechts- und Wertegemeinschaft. Kennzeichnend für die Union bleibt die Gemeinschaftsmethode, in der vom Willen der Regierungen unabhängige Organe, insbesondere das direkt von den Unionsbürgerinnen und -bürgern gewählte Europäische Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und die Europäische Kommission über das Initiativmonopol für Gesetzgebungsakte, maßgeblichen Einfluss auf die europäische Rechtsetzung haben.

Der Charakter der Europäischen Union als Rechts- und Wertegemeinschaft wird durch die künftige Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta (Artikel 6 *[6]* EU-Vertrag) als subjektive Grundrechtsgewährleistung und objektive Werteordnung der Union deutlich unterstrichen.

Es ist gelungen, die Verankerung des religiösen Erbes aus der Präambel der EU-Verfassungsvertrags zu erhalten und in die Präambel des EU-Vertrags einzufügen.

2. Institutionelle Neuordnung und Handlungsfähigkeit der Union

Im institutionellen Bereich gab es folgende wesentliche Neuerungen:

a) Hauptamtlicher Präsident des Europäischen Rates

Zur Straffung der Arbeit des Europäischen Rates, der künftig Organstatus haben wird, sehen die Verträge erstmals einen Präsidenten des Europäischen Rates vor, der von diesem für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Er hat jedoch keine über die Rolle des bisherigen rotierenden Vorsitzenden des Europäischen Rates hinausgehenden Befugnisse. In Verbindung mit dem neuen Vorsitzsystem bedeutet dieses neue Amt mehr Kontinuität in der Prioritätensetzung durch den längeren Zeithorizont gegenüber der bisherigen sechsmonatigen Präsidentschaft im Europäischen Rat. Inkompatibilität besteht mit einem einzelstaatlichen Amt.

b) Ministerrat und Vorsitz

Der Rat ist auch künftig ein einheitliches Organ der Union, das in verschiedenen Zusammensetzungen tagt. Als wichtiger Beitrag zur Transparenz wird der Rat in all seinen Formationen künftig stets öffentlich tagen, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt.

Für den Vorsitz im Rat legt der Vertrag von Lissabon lediglich den Grundsatz der gleichberechtigten Rotation fest, mit Ausnahme der Formation „Auswärtige Angelegenheiten“, in welcher der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik den Vorsitz führt. Die Ausgestaltung dieser Rotation erfolgt durch einen Beschluss, den der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit fasst. Da dieser Beschluss jederzeit nach dem gleichen Verfahren geändert werden kann, bleibt für die Zukunft Flexibilität bezüglich der Ausgestaltung des Vorsitzsystems erhalten.

Der Entwurf eines solchen Beschlusses, der in Erklärung Nr. 9 enthalten ist, sieht die Einführung von 18-monatigen Teampräsidentschaften aus jeweils drei Mitgliedstaaten vor, die den Vorsitz in allen Ratsformationen (Ausnahme „Auswärtige Angelegenheiten“) für je sechs Monate übernehmen. Allerdings können die Teammitglieder untereinander auch eine andere Aufgabenverteilung festlegen. Damit ist auch hier die Offenheit für zukünftige Entwicklungen gewährleistet.

c) Qualifizierte Mehrheit im Rat

Ab 1. November 2014 wird die qualifizierte Mehrheit als sogenannte „doppelte Mehrheit“ berechnet werden. Vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt eine Übergangsregelung, wonach, falls ein Mitgliedstaat dies verlangt, weiterhin eine Abstimmung nach dem Nizza-System stattfindet. Für den Zeitraum von 2009 bis 2014 gilt die derzeitige, im Vertrag von Nizza festgelegte Regelung. Mit der doppelten Mehrheit wird – entsprechend der Doppelnatur der Europäischen Union als Bürger- und Staatenunion – sowohl dem Grundsatz der Staatengleichheit (ein Staat eine Stimme) als auch der Bürgergleichheit (durch das Bevölkerungselement hat jeder vertretene Einwohner das gleiche Gewicht) Rechnung getragen. Das nach dem Vertrag von Nizza existierende komplizierte System der Stimmgewichtung im Rat wird ersatzlos wegfallen. Damit wird die Entscheidungsfindung nicht nur transparenter, sondern durch den Wegfall von Blockadekonstellationen auch deutlich erleichtert: Die doppelte Mehrheit fördert Gestaltungsmehrheiten und erschwert Blockadekoalitionen.

Entscheidungen kommen künftig im Rat zustande, wenn 55 % der Staaten, die gleichzeitig 65 % der EU-Bevölkerung vertreten, zustimmen. Die Zahl der zustimmenden Mitgliedstaaten muss mindestens 15 betragen (was bereits heute mit 27 Mitgliedstaaten rechnerisch automatisch gegeben ist, wenn die 55 %-Schwelle erreicht wird); eine Sperrminorität über das Bevölkerungskriterium ist nur dann gegeben, wenn diese mindestens vier Mitgliedstaaten umfasst. Diese Regelungen entsprechen dem Verfassungsvertrag.

Zudem erhält ab dem Zeitpunkt der Einführung der doppelten Mehrheit eine Minderheit, welche die Sperrminorität beinahe erreicht, die Möglichkeit, eine befristete Weiterberatung eines zur Abstimmung anstehenden Dossiers zu verlangen. Dieses Verfahren baut auf dem Vorbild des sogenannten „Ioannina-Mechanismus“ auf, der 1995 im Rahmen der Beitritte von Österreich, Finnland und Schweden eingeführt worden war: Diese Möglichkeit einer erneuten Befassung des Rates gilt allerdings aus-

drücklich nur im Rahmen der für den jeweiligen Rechtsetzungsakt geltenden Fristen. Zudem muss die Geschäftsordnung des Rates beachtet werden, das heißt, jeder Mitgliedstaat kann innerhalb gewisser Fristen eine förmliche Abstimmung beantragen, für die dann die allgemeinen Regeln gelten. Daher handelt es sich im Ergebnis nur um ein aufschiebendes Veto.

Entscheidend für die Handlungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union ist auch die deutliche Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit (vgl. Tabelle 1: Übergang in die qualifizierte Mehrheit).

d) Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die Höchstzahl der Abgeordneten wurde auf insgesamt 750 zuzüglich des Präsidenten festgelegt, die auch bei künftigen Beitritten nicht überschritten werden darf, mit Ausnahme einer vorübergehenden Überschreitung infolge eines Beitritts innerhalb einer laufenden Legislaturperiode.

Anders als bisher enthalten die Verträge künftig keine Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten für die Zeit ab 2009. Diese soll vielmehr nach Inkrafttreten des Vertrags einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung durch einen Beschluss des Europäischen Rates festgelegt werden. Als Parameter für die Verteilung wurden der Grundsatz der degressiven Proportionalität und eine Mindestzahl von sechs Abgeordneten pro Mitgliedstaat bestimmt. Im Rahmen des Gesamtkompromisses wurde die Höchstzahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat auf 96 begrenzt. Zur künftigen Sitzverteilung ist im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 und mit dem Europäischen Parlament bereits politisches Einvernehmen erzielt worden, das in den Erklärungen Nr. 4 und 5 festgehalten worden ist.

e) Europäische Kommission

Der Vertrag von Lissabon führt die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates ein, was ein wichtiger Beitrag zu mehr Demokratie ist. Denn damit wird das Ergebnis der Europawahlen noch mehr als bisher zum mitbestimmenden Faktor für die Person des Kommissionspräsidenten. Dies ist ein Schritt hin zu einer stärkeren Personalisierung der Europawahl, die damit auch für die Wähler attraktiver wird.

Bei der Zusammensetzung der Kommission konnte zu Gunsten zukünftiger Handlungsfähigkeit und Effizienz eine Verkleinerung der Kommission auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten ab 2014 erreicht werden, wobei die Mitgliedstaaten gleichberechtigt rotieren.

f) Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Die Einführung eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gehört zu den wesentlichen Integrationsfortschritten des Vertrags von Lissabon. Die Erfahrung der europäischen Integration zeigt, dass derartige institutionelle Fortentwicklungen eine prägende Kraft für die weitere inhaltliche Entwicklung eines Sachgebiets haben können. Es handelt sich daher um einen entscheidenden Schritt hin zu einer wirklichen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Ungeachtet des Wegfalls der Bezeichnung „Außenminister“ bleiben die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Funktionen des Amtes in vollem Umfang erhalten.

Der Hohe Vertreter, bisweilen als „Doppelhut“ bezeichnet, vereint tatsächlich drei Funktionen, die bisher von getrennten Personen wahrgenommen wurden: die des bisherigen Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die des bisherigen Mitglieds der Europäischen Kommission für Außenbeziehungen und die des bisherigen Vorsitzes im Außenrat. Er wird von einem neu einzurichtenden Europäischen Auswärtigen Dienst mit Personal aus Ratssekretariat und Kommission sowie aus den nationalen diplomatischen Diensten unterstützt.

Seine Stellung innerhalb der Kommission ist eine besondere: Er ist einer ihrer Vizepräsidenten und unterliegt im Hinblick auf seine Kommissionszuständigkeiten den dafür vorgesehenen Verfahren, wie zum Beispiel der Beschlussfassung des Kollegiums und der Leitlinienkompetenz des Kommissionspräsidenten, soweit dies mit seinen Aufgaben im Übrigen vereinbar ist.

Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt. Auf gleiche Weise kann seine Amtszeit beendet werden.

g) Gerichtshof der Europäischen Union

Die Vertiefung der Integration, insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Union gegenüber dem Bürger, muss Hand in Hand gehen mit einer Verbesserung des Individualrechtsschutzes. Zu begrüßen ist insbesondere die neue Klagebefugnis für Einzelpersonen, die durch Rechtsakte mit Verordnungscharakter unmittelbar betroffen sind (Artikel 230 *[263]* Abs. 4 AEU-Vertrag). Sie schließt eine Lücke im Rechtsschutz, auch wenn Deutschland bei den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag für eine noch stärkere Ausweitung der Klagebefugnis auch auf Akte der Gesetzgebung eingetreten war.

Maßgeblich auf deutsches Betreiben neu eingeführt wurde eine Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs in der GASP, um dort bestehende Lücken im Individualrechtsschutz zu schließen: Natürliche und juristische Personen haben jetzt die Möglichkeit, gegen bestimmte sie belastende Maßnahmen gerichtlich vorzugehen (Artikel 240a *[275]* AEU-Vertrag).

Wichtig ist auch, dass die Einschränkungen der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weitestgehend wegfallen werden. Für bereits existierende Rechtsakte aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) wird die sonst übliche Zuständigkeit des EuGH nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren gelten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsakte, die während dieses Übergangszeitraums abgeändert worden sind. Hier gilt die normale Zuständigkeit der Unionsorgane bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung.

h) Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank erhält durch den Vertrag von Lissabon den Status eines Organs der Europäischen Union und wird in der Liste der Organe in Artikel 9 *[13]* EU-Vertrag aufgeführt. Ihre Unabhängigkeit, die in den Artikeln 108 *[130]* und 245a *[282]* Abs. 3 AEU-Vertrag festgeschrieben ist, wird hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt für ihre vorrangige Verpflichtung auf das Ziel der

Preisstabilität (Artikel 245a *[282]* Abs. 2, Artikel 97b *[119]*, 105 *[127]* Abs. 1 AEU-Vertrag sowie für die Union insgesamt: Artikel 2 *[3]* Abs. 3 EU-Vertrag und Artikel 97b *[119]* AEU-Vertrag). Die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken, die zusammen mit der Europäischen Zentralbank das Europäische System der Zentralbanken bilden, ist in den Verträgen ebenfalls ausdrücklich festgeschrieben (Artikel 108 *[130]* AEU-Vertrag).

i) Ausschuss der Regionen

Eine wichtige Neuerung, die zur Stärkung der Rechte der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten betragen wird, ist das eigene Klagerecht für den Ausschuss der Regionen bei Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips.

3. Stärkung der demokratischen Legitimation und des Grundrechtsschutzes

Der Vertrag von Lissabon stärkt die demokratischen Grundlagen der Europäischen Union. Dazu gehört nicht nur die bereits erwähnte Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament, durch welche die Unionsbürgerinnen und -bürger mit ihrer Stimmabgabe bei der Europawahl mehr Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes erhalten haben, sondern insbesondere auch die deutliche Ausdehnung des bisherigen Mitentscheidungsverfahrens, das – als sogenanntes „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ – zum Regelverfahren im Bereich der Gesetzgebung wird (vgl. Tabelle 2: Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren). In diesen Fällen wird das direkt gewählte Europäische Parlament, entsprechend dem Konzept der Bürger- und Staatenunion, zum weitgehend gleichberechtigten Mitgesetzgeber innerhalb der Europäischen Union. In einigen besonderen Fällen sind Abweichungen von diesem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen (vgl. Tabelle 3: Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren), die oft die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsehen, in wenigen Fällen allerdings auch weiterhin lediglich dessen Anhörung.

Durch die neue europäische Bürgerinitiative können bereits eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten (das sind nur etwa 0,2 % der EU-Bevölkerung) die Kommission direkt auffordern, einen Vorschlag vorzulegen und so auf den Rechtsetzungsprozess Einfluss nehmen.

Die Grundrechtecharta wird durch den verweisenden Artikel 6 *[6]* EU-Vertrag rechtsverbindlich; auf diese Weise konnte der zentrale Fortschritt des Verfassungsvertrags im Bereich des Grundrechtsschutzes bewahrt werden. Damit erhalten die in ihr verbrieften Grundrechte, die eine Kodifizierung der vom Europäischen Gerichtshof auf der Grundlage der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten entwickelten Rechtsprechung durch den Grundrechtekonvent darstellen, den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge. Diese Grundrechte binden nach Artikel 51 der Charta die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts. Soweit nationale Behörden Unionsrecht durchführen, sind diese an die Grundrechtecharta gebunden, und jedermann kann sich auf die Grundrechtecharta berufen. Schließt sich im Streitfall ein Verfahren vor nationalen Gerichten an, können diese Gerichte in Bezug auf das einschlägige Unionsrecht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung ersuchen. Direktklagen eines Bürgers beim Gerichtshof der Europäischen Union sind zum Beispiel gegen Handlungen von Organen oder Behörden der EU möglich, die diesen Bürger individuell und unmittelbar betreffen. Auch in diesen Verfahren kann sich der Bürger künftig auf die Grundrechtecharta berufen. Gemäß einem Zusatzprotokoll gelten für Großbritannien und Polen in Bezug auf die Grundrechtecharta Sonderregelungen.

Der EU-Vertrag enthält künftig einen klaren Auftrag an die Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Hierfür muss ein Abkommen mit den anderen Vertragsstaaten der EMRK ausgehandelt werden, in dem auch die notwendigen Änderungen der EMRK und die Regeln zum Schutz der Besonderheiten des Unionsrechts festgelegt werden. Durch diesen Beitritt erhalten die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Möglichkeit, gegen sie belastende Akte der Europäischen Union nach Erschöpfung des Rechtswegs auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anzurufen.

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern hat mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die „Gleichheit von Frauen und Männern“ im Rahmen des Wertekataloges der Union eine zentrale Stellung erhalten. Dieser Grundsatz wurde zusammen mit der Festlegung der Gleichstellung der Geschlechter als Ziel der Union und dessen Verankerung als verpflichtende Querschnittaufgabe deutlich hervorgehoben.

4. Integrationsfortschritte in den Sachpolitiken

Mit der Überwindung der Pfeilerstruktur wurden die bisher zu den intergouvernementalen sogenannten zweiten und dritten Pfeilern gehörenden Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), sowie der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in das normale Unionsrecht einbezogen, allerdings unter Beibehaltung bestimmter Sonderregeln. Hierfür wurden sie weitgehend neu gefasst und damit deutlich gemacht, dass in der Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und des Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts der Schwerpunkt der weiteren Vertiefung der Integration in den kommenden Jahren liegen wird.

Im Bereich der GASP, die weniger als andere Sachgebiete einer rechtlichen Regelung zugänglich ist, wird das Ziel weiterer Vertiefung in erster Linie durch die bereits dargestellte institutionelle Neuordnung, den künftigen Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Europäischen Auswärtigen Dienst verfolgt. Die Beschlussfassung in der GASP wird dagegen auch weiterhin im Wesentlichen einstimmig erfolgen, mit wenigen, eng begrenzten Ausnahmefällen, vor allem bei Vorschlägen, die der Hohe Vertreter nach spezieller Aufforderung durch den Europäischen Rat vorlegt; eine spezielle Evolutivklausel ermöglicht die Ausdehnung der qualifizierten Mehrheit in diesem Bereich mittels einstimmiger Entscheidung des Europäischen Rates.

Auch bei der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die durch den Vertrag von Lissabon zur

Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wird, wurden die bedeutsamen Integrationsfortschritte des Verfassungsvertrags allesamt übernommen. Die wesentlichen Fortschritte sind: die Einführung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, mit der diejenigen Mitgliedstaaten, die bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten vorangehen wollen, die Möglichkeit dazu unter dem Dach der Europäischen Union erhalten; die Anwendbarkeit der Verstärkten Zusammenarbeit auf die GSVP; die Errichtung einer Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (Europäische Verteidigungsagentur); die Aufnahme einer der Beistandsverpflichtung aus dem Vertrag über die Westeuropäische Union weitgehend entsprechenden politischen Beistandsverpflichtung in die Verträge sowie eine Solidaritätsklausel zur Verhütung und Bekämpfung der Folgen von Terroranschlägen und Katastrophen natürlichen oder menschlichen Ursprungs. Die Beschlussfassung erfolgt stets einstimmig. Die Solidaritätsklausel wurde nach den Anschlägen von Madrid im März 2004 durch eine Erklärung des Europäischen Rates bereits politisch für anwendbar erklärt. Gleiches gilt für die Europäische Verteidigungsagentur, die bereits im Juli 2004 durch Ratsbeschluss auf der Grundlage der bisherigen Verträge errichtet wurde.

Bemerkenswerte Integrationsschritte gab es in der Justiz- und Innenpolitik zu Gunsten der Fortentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die bisherige Säulenstruktur wird aufgelöst und dieser Bereich insgesamt als geteilte Kompetenz in den allgemeinen Rahmen des Vertrags überführt. Statt der bisher für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geltenden besonderen Rechtsinstrumente von Rahmenbeschluss und Beschluss und der besonderen Verfahren kommen nun die allgemeinen Instrumente sowie das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und das Mehrheitsprinzip im Rat zur Anwendung. Einzige Sonderregel von Gewicht ist das Initiativrecht einer Gruppe von Mitgliedstaaten. Auf diese Weise werden die Handlungsmöglichkeiten der Union effizienter. Zudem werden die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die vorangehen möchten, erleichtert. Für Großbritannien und Irland wird künftig die bereits für den Bereich des Dritten Teils, Titel IV EG-Vertrag (Visa, Asyl, Einwanderung), bestehende Möglichkeit der Nichtteilnahme („Opt-in-Mechanismus“) auch für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) gelten. Hierbei gelten spezifische Regelungen, die insbesondere eine weitgehende Beteiligung von Großbritannien bzw. Irland an der Schengen-Zusammenarbeit ermöglichen. Auch für Dänemark gelten weiterhin Sonderregeln.

Im Justizbereich wurden die strafrechtlichen Kompetenzen präzisiert und abgerundet. Der Vertrag von Lissabon sieht erstmals eine ausdrückliche Kompetenz zur Harmonisierung im Strafverfahrensrecht vor und erweitert die Kompetenz zur Harmonisierung im materiellen Strafrecht um weitere Kriminalitätsbereiche. Die Möglichkeit zur strafrechtlichen Bewehrung der Unionsvorschriften anderer Politikbereiche wird auf eine ausdrückliche Grundlage gestellt. Der Vertrag von Lissabon schafft die Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die grenzüberschreitend ermitteln kann. Der AEU-Vertrag sieht in diesem Zusammenhang eine erleichterte Möglichkeit für eine Zahl von mindestens neun Mitgliedstaaten vor, bei der Einrichtung einer solchen Europäischen Staatsanwaltschaft auf dem Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit voranzuschreiten, falls hierzu keine einstimmige Entscheidung möglich sein sollte. Abgesehen von der Ausweitung der Gegenstände der strafrechtlichen Harmonisierung und der Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt auf strafrechtlichem Gebiet in Zukunft die Mehrheitsentscheidung im Rat.

Bei der Rechtsharmonisierung im Strafrechtsbereich wird die Mehrheitsentscheidung eingeführt, allerdings ergänzt durch einen besonderen „Notbremse-Mechanismus“: sofern ein Mitgliedstaat wichtige Grundsätze seines Rechtssystems in Gefahr sieht, kann er ein Gesetzgebungsvorhaben an den Europäischen Rat verweisen, der innerhalb von vier Monaten einstimmig entscheiden muss. Sofern keine Entscheidung zustande kommt, gilt automatisch eine entsprechende Verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt, falls mindestens neun Mitgliedstaaten eine solche auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs begründen möchten.

Der Leitgedanke der Weiterentwicklung im Innenbereich war: mehr Sicherheit trotz offener Grenzen, sodass die Sicherheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in erster Linie durch eine bessere Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten und eine Stärkung der zuständigen europäischen Behörden erreicht werden kann. Hierzu dienen die Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (auch hier wiederum erleichterte Möglichkeit für eine Verstärkte Zusammenarbeit) und die Stärkung der europäischen Polizeibehörde Europol bei der Unterstützung der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten: Änderungen der Europol-Regelungen sind jetzt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren möglich, was die Entwicklungsperspektiven verbessert. Operative Maßnahmen bleiben jedoch weiterhin nur in Absprache mit dem Territorialstaat zulässig; Zwangsmaßnahmen sind diesem ausschließlich vorbehalten. Im Gegenzug zur Öffnung der Binnengrenzen ist eine engere Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Außengrenzen der Europäischen Union im besonderen Interesse derjenigen Staaten, die im Wesentlichen von anderen EU-Mitgliedstaaten umgeben sind. Diesem Ziel dient die Entwicklung einer Politik, mit der schrittweise ein integriertes Grenzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll. Im Bereich der Einwanderungspolitik konnte bereits in den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag erreicht werden, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus Drittländern zu ihrem Arbeitsmarkt bei den Mitgliedstaaten verbleibt.

Bezüglich der Finanzverfassung der Union wird die Einstimmigkeit für das System der der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Finanzmittel und damit auch für die Festlegung von deren Obergrenze beibehalten. Über die Durchführung wird mit qualifizierter Mehrheit entschieden (Artikel 269 *[311]* Abs. 3 und 4 AEU-Vertrag). Auch beim mehrjährigen Finanzrahmen (Artikel 270a *[312]* AEU-Vertrag) wird mit Einstimmigkeit entschieden; durch den Vertrag von Lissabon wird die im Verfassungsvertrag vorgesehene spezifische Brückenklausel beibehalten, die den Übergang von der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit ermöglicht. Bei der Aufstellung des Jahreshaushaltsplans besteht nunmehr eine weitgehend

gleichberechtigte Stellung von Rat und Europäischem Parlament.

Im Finanz- und Wirtschaftsbereich ist die Klarstellung des Verfassungsvertrags beibehalten worden, dass die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Union erfolgt (Artikel 2a *[2]* Abs. 3 und Artikel 2d *[5]* AEU-Vertrag). Die Preisstabilität wurde als Ziel der Union im Ersten Teil (Artikel 2 *[3]* EU-Vertrag) verankert. Die Eurogruppe wurde erstmals primärrechtlich geregelt und in einem Protokoll verankert und dadurch aufgewertet. Außerdem können die Euro-Staaten künftig im Rahmen des Rates in stärkerem Maße alleine Entscheidungen in den Bereichen treffen, die den Euro-Raum betreffen (Artikel 116a *[139]* AEU-Vertrag). Die Rolle der Kommission in der Wirtschaftspolitik wurde insgesamt gestärkt: Sie erhält bessere Möglichkeiten zur Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens und kann Frühwarnungen an den betreffenden Mitgliedstaat erteilen (Artikel 104 *[126]* Abs. 5 AEU-Vertrag). Im Hinblick auf die Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten bezüglich konkreter Maßnahmen bleibt es hingegen beim systemkonformen Empfehlungsrecht der Kommission.

Im Bereich der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer (Artikel 42 *[48]* AEU-Vertrag) gilt künftig Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, wobei diese ergänzt wird durch einen „Notbremse“-Mechanismus, ähnlich wie bei der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrecht. Anders als dort ist hier allerdings kein automatischer Übergang in die Verstärkte Zusammenarbeit vorgesehen, wenn der Europäische Rat nicht innerhalb von vier Monaten einstimmig entscheidet, da es sich um Maßnahmen des Binnenmarkts handelt, die für alle Mitgliedstaaten einheitlich geregelt werden sollten.

Die Handelspolitik liegt insgesamt in der Unionszuständigkeit. Die Mehrheitsentscheidung wurde deutlich ausgeweitet, wobei zum Schutz besonders sensibler Bereiche die Einstimmigkeit beibehalten wurde: für kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen, wenn die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigt sein könnte, sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung berühren könnten (Artikel 188c *[207]* Abs. 4 AEU-Vertrag). Ausländische Direktinvestitionen wurden in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik einbezogen, unterliegen aber weiterhin der Einstimmigkeit, sofern über die Annahme interner Vorschriften einstimmig beschlossen werden muss.

Auf der Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 werden zusätzlich neue Bestimmungen für Klimaschutz und Energiesolidarität in die Verträge aufgenommen.

Die übrigen Sachpolitiken entsprechen in weiten Teilen dem bisherigen EG-Vertrag. Einzelne Änderungen, z. B. bei Gesundheitsschutz oder Forschung, sind in der Kommentierung zu Artikel 2 des Vertrags von Lissabon in Teil E der Denkschrift im Einzelnen erläutert.

5. Offenheit für zukünftige Entwicklungen durch Flexibilitätsinstrumente innerhalb der Verträge

Der Vertrag von Lissabon stärkt nicht nur die aktuelle Handlungsfähigkeit der Union, sondern legt besonderen Wert auf die längerfristigen Entwicklungsperspektiven innerhalb des Rahmens der Verträge, da, wie erwähnt, auf absehbare Zeit weitere Vertragsänderungen nicht ins Auge gefasst sind.

Besonders wichtig ist die Möglichkeit, einstimmig den Übergang von der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit zu beschließen (sogenannte Brückenklausel oder „Passerelle“). Dies gilt für Titel V des EU-Vertrags (GASP) sowie alle Bereiche des AEU-Vertrags (Artikel 48 *[48]* Abs. 7 Unterabs. 1 EU-Vertrag), in denen nach dem Vertrag von Lissabon noch einstimmig entschieden wird, mit Ausnahme der Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Dabei muss das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen und jedes nationale Parlament hat ein Widerspruchsrecht.

Speziell für die GASP – einschließlich der GSVP, soweit nicht Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betroffen sind – gibt es eine gesonderte Brückenklausel (Artikel 15b *[31]* Abs. 3 EU-Vertrag). Hier entscheidet der Europäische Rat, ebenfalls einstimmig.

Eine vergleichbare Brückenklausel ist für den Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die Fälle vorgesehen, in denen der AEU-Vertrag noch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren festlegt (Artikel 48 *[48]* Abs. 7 Unterabs. 2 EU-Vertrag).

Um auch in Zukunft auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, ist die allgemeine Flexibilitätsklausel (Artikel 308 *[352]* AEU-Vertrag) auch weiterhin von besonderer Bedeutung. Dabei wurden die notwendigen Sicherheitsmechanismen vorgesehen: Neben dem Einstimmigkeitserfordernis, das beibehalten wurde, werden die nationalen Parlamente auf derartige Vorschläge besonders aufmerksam gemacht, sodass sie ihr Kontrollrecht im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung effektiv wahrnehmen können. Außerdem ist jetzt die Zustimmung des Europäischen Parlaments und nicht mehr nur eine Anhörung erforderlich.

Aufgrund der gestiegenen Heterogenität der Union mit 27 Mitgliedstaaten ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass weitere Integrationsfortschritte zunehmend nicht mehr von allen gemeinsam vollzogen werden, sondern eine Gruppe von Mitgliedstaaten vorangeht, der sich die anderen nach und nach anschließen können, wie dies bereits bei der Schengen-Zusammenarbeit und der Einführung des Euro der Fall war. In den Verträgen wurde daher besonderer Wert darauf gelegt, nicht nur die Voraussetzungen für eine solche Verstärkte Zusammenarbeit zu erleichtern, sondern sie auch auf alle Bereiche nicht ausschließlicher Unionskompetenz auszudehnen. Dies gilt insbesondere auch für die GSVP, wo die Verstärkte Zusammenarbeit neben die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, die einen besonders normierten Spezialfall darstellt, als zusätzliches Flexibilitätsinstrument tritt. Dies ermöglicht die engere Zusammenarbeit derjenigen, die vorangehen wollen und können und vermeidet, dass sich alle auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen müssen. Von besonderer Bedeutung ist daher die Sonder-Brückenklausel in der Verstärkten Zusammenarbeit (Artikel 280h *[333]* AEU-Vertrag): Sie ermöglicht es dem Rat, einstimmig zu beschließen, für die Beschlussfassung innerhalb der Verstärkten Zusammenarbeit zur qualifizierten Mehrheit oder zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen, wenn die

einschlägige Rechtsgrundlage Einstimmigkeit oder ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht. Dies gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Das Besondere dabei ist, dass – entsprechend den Regeln über die Beschlussfassung in der Verstärkten Zusammenarbeit – nur deren Teilnehmer bei dieser Beschlussfassung mitstimmen.

Um aufwändige Regierungskonferenzen dort zu vermeiden, wo sie angesichts des Gewichts der Änderungen nicht erforderlich erscheinen, wurde zudem ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren für die internen Politikbereiche der Union (das heißt die Bestimmungen des Dritten Teils des AEU-Vertrags) eingeführt. Voraussetzung für seine Anwendung ist, dass es nicht zu einer Ausdehnung der Unionszuständigkeiten kommt. Sofern diese erfüllt ist, kann der Europäische Rat solche Vertragsänderungen einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission, sowie in bestimmten Fällen der Europäischen Zentralbank, beschließen. Sie bedürfen aber der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten, um in Kraft treten zu können.

6. Vereinfachung und Transparenz für eine besser verständliche Europäische Union

Der Transparenz und Verständlichkeit der Union dient in erster Linie die bereits genannte umfassende Verpflichtung des Rates, im Gesetzgebungsverfahren öffentlich zu tagen.

Der Reformvertrag verzichtet zwar auf die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Begriffe „Gesetz“ und „Rahmengesetz“; die inhaltlichen Neuerungen, die im Verfassungsvertrag vorgesehen waren, werden aber, unabhängig von diesem terminologischen Aspekt, beibehalten.

Durch die erstmalige Einführung einer Normenhierarchie in das Unionsrecht wird der europäische Gesetzgeber von der Notwendigkeit befreit, jede Kleinigkeit in Europäischen Legislativakten selbst regeln zu müssen. Diese können künftig, wie auch im innerstaatlichen Recht üblich, der Regelung in nachrangigen Rechtsnormen überlassen werden. Der Gesetzgeber behält jedoch über die Möglichkeit, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen oder das Inkrafttreten dieser nachrangigen Bestimmungen von seinem Einverständnis abhängig zu machen, eine umfassende politische Kontrolle.

Dem Ziel der besseren Verständlichkeit dient auch die Vereinfachung der Verfahren, insbesondere die weitestmögliche Konzentration auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Legislativbereich. Selten genutzte Verfahren, wie zum Beispiel das Verfahren der Zusammenarbeit, wurden ganz abgeschafft.

7. Bessere Kompetenzabgrenzung und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Gleichzeitig mit der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Union und den erwähnten Integrationsfortschritten verwirklicht der Vertrag von Lissabon auch das langjährige deutsche Ziel einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Bereits in der Erklärung von Nizza war die Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden könne, zu den zentralen Themen des Verfassungsprozesses erklärt worden. Diese Frage war sowohl im Konvent als auch in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag ein zentrales deutsches Anliegen. Die damals vereinbarten Neuerungen sind alle im Vertrag von Lissabon enthalten und teilweise noch verstärkt worden.

Die Grundlage für eine klarere Kompetenzordnung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ist die Einteilung der Zuständigkeiten in Kompetenzkategorien. Die Verträge sehen hier künftig drei Hauptbereiche vor: ausschließliche und geteilte Zuständigkeit sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Union. In Bezug auf letztere wird ausdrücklich klargestellt, dass die Maßnahmen der Union nicht dazu führen dürfen, dass die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt. Außerdem ist ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Union in diesen Bereichen eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vornimmt. Zwei zusätzliche Kategorien wurden für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der Union koordinieren, sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt, da man diese beiden Bereiche offensichtlich weder in die geteilte noch in die ergänzende Zuständigkeit einordnen wollte.

Besonderer Wert wurde auf die Ausformulierung des Grundsatzes der Subsidiarität gelegt, wonach die Union in den Bereichen ihrer nichtausschließlichen Zuständigkeit nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, sowie auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese Grundsätze sind weiterhin in den Verträgen selbst verankert (Artikel 3b *[5]* EU-Vertrag) und werden in einem eigenen Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit näher ausgeführt.

Besonders wichtig ist dabei die Einführung eines effektiven Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus. Damit kommt den nationalen Parlamenten – in Deutschland Bundestag und Bundesrat gesondert – eine neue wichtige Aufgabe zu. Die Kammern der nationalen Parlamente werden erstmals unter dem Subsidiaritätsaspekt unmittelbar in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen, und zwar durch das Recht zur Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten (sogenannter Frühwarnmechanismus) innerhalb von acht Wochen sowie das Klagerecht zum Europäischen Gerichtshof über die jeweiligen Regierungen.

Zunächst ist die Kommission grundsätzlich verpflichtet, vor jedem Gesetzgebungsvorschlag umfangreiche Anhörungen durchzuführen und dabei gegebenenfalls auch der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Entsprechend dem politischen Frühwarnmechanismus wird jeder Kammer eines nationalen Parlaments jeder Entwurf eines Gesetzgebungsaktes je nach Autor durch die Kommission, das Europäische Parlament oder den Rat unmittelbar zugeleitet. Im Anschluss hat jede dieser Kammern acht Wochen Zeit, um den Gesetzesentwurf zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzuge-

ben, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. Jedes nationale Parlament verfügt dabei über zwei Stimmen, sodass in einem Zweikammersystem jeder der beiden Kammern eine Stimme zukommt. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach ein Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so wird ein besonderes Verfahren ausgelöst, dass unter bestimmten Bedingungen dazu führen kann, dass der EU-Gesetzgeber (Rat und Europäisches Parlament) einen Gesetzgebungsvorschlag nicht weiterprüft.

Schließlich ist für die effektive Durchsetzung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips das durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführte Klagerecht wegen behaupteter Subsidiaritätsverletzung im Auftrag jeder Kammer eines nationalen Parlaments (Artikel 8 Subsidiaritätsprotokoll) vor dem Europäischen Gerichtshof hervorzuheben.

Darüber hinaus ist im Vertrag von Lissabon die Stärkung der Rechte der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten gelungen. Sie finden nicht nur ausdrückliche Erwähnung im Rahmen des Schutzes der nationalen Identität (Artikel 3a *[4]* EU-Vertrag), sondern der Ausschuss der Regionen erhält – entsprechend der Klagemöglichkeit im Auftrag der nationalen Parlamentskammern – auch ein eigenes Klagerecht bei behaupteten Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips, wodurch die Stellung dieser Gebietskörperschaften auch im europäischen Gesetzgebungsprozess verbessert wird.

C. Tabellen

Tabelle 1: Übergang in die qualifizierte Mehrheit

Beachte Artikel 9c *[16]* Abs. 3 EU-Vertrag: Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
EUV		
Modalitäten des Bürgerbegehrens (Art. 8b *[11]* Abs. 4 EUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Liste der Ratsformationen (Art. 9c *[16]* Abs. 6 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates ohne Vorschlag der Kommission (Art. 201b *[236]* Buchst. a AEUV)	(neu)
Rotation der Präsidentschaft im Rat (Art. 9c *[16]* Abs. 9 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates ohne Vorschlag der Kommission (Art. 201b *[236]* Buchst. b AEUV)	Einstimmigkeit im Rat (Art. 203 EGV)
Initiativen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Aufforderung des Europäischen Rates (Art. 15b *[31]* Abs. 2 zweiter Spiegelstrich EUV)	Ratsbeschluss auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	(neu, ansonsten schon qualifizierte Mehrheit in Art. 23 Abs. 2 EUV)
Europäische Verteidigungsagentur (Art. 28d *[45]* EUV)	Ratsbeschluss ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (Art. 28e *[46]* Abs. 2 EUV)	Ratsbeschluss nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Abkommen über Austritt eines Mitgliedstaats (Art. 49a *[50]* Abs. 2 Satz 2 EUV)	Ratsbeschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2)	(neu)
AEUV		
Daseinsvorsorge (Art. 16 *[14]* AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes (Art. 20 *[23]* AEUV)	Richtlinien nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu) Art. 20 EGV sah keine Rechtsgrundlage vor
Binnenmarkt – Maßnahmen der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer der Union und Selbständige (Art. 42 *[48]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Besonderheit: „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 42 EGV)
Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Koordinierung der bestehenden gesetzlichen Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich Ausbildung/Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf (Art. 47 *[53]* Abs. 1 AEUV)	Richtlinien nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EGV)
Zusammenarbeit der Behörden hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 61g *[74]* AEUV)	Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments	Art. 66, 67 EGV: Seit 1. 5. 2004 qualifizierte Mehrheit und Anhörung des Europäischen Parlaments, vgl. Protokoll zu Art. 67 EGV zum Vertrag von Nizza; zuvor Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments Für EUV (Art. 30 und 31): Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
AEUV		
Restriktive Maßnahmen im Kapitalbereich zur Terrorismusbekämpfung (Art. 61h *[75]* AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren; Umsetzungsmaßnahmen auf Vorschlag der Kommission	(neu)
Einwanderung (Art. 63a *[79]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 2)	Art. 63 Nr. 3 und 4, Art. 67 EGV, Beschluss des Rates vom 22.12.2004 (ABl. Nr. L 396/45). Für den in Art. 63 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 EGV geregelten Bereich der legalen Einwanderung gilt Einstimmigkeit.
Integrationsförderung (Art. 63a *[79]* Abs. 4 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Bestimmte Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 65 *[81]* Abs. 2 Buchst. e, g, h AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Bestimmte Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 69a *[82]* AEUV)	Maßnahmen und Richtlinien nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (beachte: Einstimmigkeit für Beschlüsse nach Abs. 2 UAbs. 2 Buchst. d) Bei strafprozessualen Mindestvorschriften Besonderheit eines „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Sofern keine Entscheidung erfolgt, gilt Verstärkte Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten als genehmigt (Abs. 3).	(vgl. Art. 31 Abs. 1 EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich schwerer grenzüberschreitender Kriminalitätsformen und zur Bewehrung anderweitiger Unionsvorschriften (Art. 69b *[83]* AEUV)	Richtlinien nach ordentlichem Gesetzgebungsverfahren (beachte Abs. 2 sowie Einstimmigkeit für Beschlüsse nach Abs. 1 UAbs. 3) Besonderheit „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Sofern keine Entscheidung erfolgt, gilt Verstärkte Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten als genehmigt (Abs. 3).	(vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Maßnahmen zur Unterstützung der Kriminalprävention (Art. 69c *[84]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Eurojust (Art. 69d *[85]* AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 1 UAbs. 2 und 3)	(vgl. Art. 31 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Polizeiliche Zusammenarbeit (bestimmte Aspekte) (Art. 69f *[87]* Abs. 2 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(vgl. Art. 30 Abs. 1 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Europol (Art. 69g *[88]* Abs. 2 AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(vgl. Art. 30 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Bestimmte Verkehrsbereiche (Art. 71 *[91]* Abs. 2 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Einstimmigkeit für bestimmte Bereiche (Art. 71 Abs. 2 EGV)

Politikbereich	**Verfahren nach Vertrag von Lissabon**	**Verfahren nach EUV/EGV**
AEUV		
Geistiges Eigentum (Art. 97a *[118]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren; Ausnahme: Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel	Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Änderung einiger Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB (Art. 107 *[129]* Abs. 3 AEUV)	Beschluss nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder umgekehrt	Einstimmigkeit bei Vorschlag der Kommission (Art. 107 Abs. 5 EGV)
Verwendung des Euro (Art. 111a *[133]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu; vgl. bisher nur Art. 123 Abs. 4 Satz 3 EGV)
Vertretung der Euro-Staaten auf internationaler Ebene (Art. 115c *[138]* Abs. 1, 2 AEUV)	Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Anhörung der EZB	(neu)
Sport (Art. 149 *[165]* AEUV)	Fördermaßnahmen im Bereich des Sports nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen (Abs. 4 erster Spiegelstrich) Empfehlungen im Bereich des Sports auf Vorschlag der Kommission (Abs. 4 zweiter Spiegelstrich)	(neu)
Kultur (außer Empfehlungen) (Art. 151 *[167]* AEUV)	Fördermaßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Ausschusses der Regionen (Abs. 5 erster Spiegelstrich)	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 151 Abs. 5 erster Spiegelstrich EGV)
Empfehlungen im Bereich Kultur (Art. 151 *[167]* AEUV)	Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen (Abs. 5 zweiter Spiegelstrich)	Einstimmigkeit im Rat (Art. 151 Abs. 5 zweiter Spiegelstrich EGV)
Gesundheitswesen (Art. 152 *[168]* Abs. 4 Buchst. c und Abs. 5 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen	(neu bzw. bisher Art. 152 Abs. 4 Buchst. c EGV)
Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung (Art. 166 *[182]* Abs. 5 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Programme im Bereich Weltraumforschung (Art. 172a *[189]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Energie (Art. 176a *[194]* Abs. 2 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses	Je nach Rechtsgrundlage: Art. 95 oder 175 EGV: qualifizierte Mehrheit; Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Tourismus (Art. 176b *[195]* Abs. 2 AEUV)	Ergänzungsmaßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Katastrophenschutz (Art. 176c *[196]* AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Verwaltungszusammenarbeit (Art. 176d *[197]* AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Humanitäre Hilfe (Art. 188j *[214]* Abs. 3, 5 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 3); Freiwilligenkorps: Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 5 Satz 2)	(neu)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
AEUV		
Modalitäten für die Anwendung der Solidaritätsklausel (Art. 188r *[222]* Abs. 3 AEUV)	Ratsbeschluss aufgrund gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; Unterrichtung des Europäischen Parlaments. Beachte: Einstimmigkeit bei Auswirkungen im Bereich der Verteidigung.	(neu)
Einrichtung von Fachgerichten (Art. 225a *[257]* AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. umgekehrt (Abs. 1)	Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission (Art. 225a Abs. 1 EGV)
Änderung der Satzung des Gerichtshofs (außer Titel I) (Art. 245 *[281]* AEUV)	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der Kommission auf Antrag des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. umgekehrt (Abs. 2)	Ratsbeschluss auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bzw. umgekehrt (Art. 245 EGV)
Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB (Art. 245b *[283]* Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)	Beschluss des Europäischen Rates auf Empfehlung der Rates; Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates der EZB	Einstimmige Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ebene der Staats- und Regierungschefs (Art. 112 Abs. 2 Buchst. b EGV)
Rücknahme der Befugnisübertragung zum Erlass von delegierten Rechtsakten an die Kommission (Art. 249b *[290]* AEUV)	Qualifizierte Mehrheit im Rat oder Mehrheit der Mitglieder im Europäischen Parlament (Abs. 2 UAbs. 2)	(neu)
Modalitäten für die Kontrolle von Durchführungsbefugnissen (Art. 249c *[291]* Abs. 3 AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (Art. 202 dritter Spiegelstrich Satz 4 EGV)
Verwaltung der EU (Art. 254a *[298]* AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 2)	(neu)
Änderung der Vorschriften über Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 256a *[300]* Abs. 5 AEUV)	Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission	(neu)
Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel der Union (Art. 269 *[311]* Abs. 4 AEUV)	Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	(neu) Für Modalitäten der Eigenmittel vorher Einstimmigkeit im Rat mit einfacher Stellungnahme des Parlaments und einzelstaatlichen Ratifizierungen (Art. 269 EGV)
Verfahren zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln (Art. 279 *[322]* Abs. 2 AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs	Einstimmigkeit im Rat (Art. 279 Abs. 2 EGV; bzgl. Abs. 1 bereits ab 1.1.2007 qualifizierte Mehrheit)

Tabelle 2: Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren
(Mitentscheidung von Europäischem Parlament und Rat)

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
EUV	
Modalitäten des Bürgerbegehrens (Art. 8b *[11]* Abs. 4 EUV)	(neu)
AEUV	
Daseinsvorsorge (Art. 16 *[14]* AEUV)	(neu)
Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Gemeinsame Agrarpolitik (Art. 36 *[42]* Abs. 1, Art. 37 *[43]* Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 37 Abs. 2 UAbs. 3 EGV)
Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik (Art. 37 *[43]* Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 37 Abs. 2 UAbs. 3 EGV)
Binnenmarkt – Maßnahmen der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer der Union und Selbständige (Art. 42 *[48]* AEUV) Besonderheit „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 42 EGV)
Ausnahme bestimmter Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 45 *[51]* Abs. 2, Art. 55 *[62]* AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments (Art. 45 Abs. 2, Art. 55 EGV)
Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Koordinierung der bestehenden gesetzlichen Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich Ausbildung/Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf (Art. 47 *[53]* Abs. 1 AEUV)	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EGV)
Anwendung der Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen auch auf in der Union ansässige Drittstaatsangehörige (Art. 49 *[56]* Abs. 2 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments (Art. 49 Abs. 2 EGV)
Liberalisierung bestimmter Dienstleistungen (Art. 52 *[59]* Abs. 1 AEUV)	Rat erlässt Richtlinien mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments (Art. 52 Abs.1 EGV)
Annahme sonstiger Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten (Art. 57 *[64]* Abs. 2 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 EGV)
Restriktive Maßnahmen im Kapitalbereich zur Terrorismusbekämpfung (Art. 61h *[75]* AEUV)	(neu)
Personenkontrollen an den Grenzen (Art. 62 *[77]* AEUV)	Art. 62, 67 Abs. 3 EGV, Beschluss des Rates vom 22.12. 2004 (ABl. Nr. L 396/45)
Einwanderung (Art. 63a *[79]* AEUV)	Art. 63 Nr. 3 und 4, Art. 67 EGV, Beschluss des Rates vom 22.12.2004 (ABl. Nr. L 396/45). Für den in Art. 63 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 EGV geregelten Bereich der legalen Einwanderung gilt Einstimmigkeit.
Integrationsförderung (Art. 63a *[79]* Abs. 4 AEUV)	(neu)
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Allgemeines und strafprozessuale Mindestvorschriften (Art. 69a *[82]* AEUV). Bei strafprozessualen Mindestvorschriften Besonderheit eines „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Ist dann keine Entscheidung erfolgt, gilt Verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt.	(vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. a bis d EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
AEUV	
Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich schwerer grenzüberschreitender Kriminalitätsformen und zur Bewehrung anderweitiger Unionsvorschriften (Art. 69b *[83]* AEUV). Besonderheit „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Ist dann keine Entscheidung erfolgt, gilt Verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt.	(vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Maßnahmen zur Unterstützung der Kriminalprävention (Art. 69c *[84]* AEUV)	(neu)
Eurojust (Art. 69d *[85]* AEUV)	(vgl. Art. 31 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Polizeiliche Zusammenarbeit (bestimmte Aspekte) (Art. 69f *[87]* Abs. 2 AEUV)	(vgl. Art. 30 Abs. 1 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Europol (Art. 69g *[88]* Abs. 2 AEUV)	(vgl. Art. 30 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Bestimmte Verkehrsbereiche (Art. 71 *[91]* Abs. 2 AEUV)	Einstimmigkeit für bestimmte Bereiche (Art. 71 Abs. 2 EGV)
Beseitigung von Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen (Art. 96 *[116]* Abs. 2 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments (Art. 96 EGV)
Geistiges Eigentum (Art. 97a *[118]* AEUV)	Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Multilaterale Überwachung (Art. 99 *[121]* Abs. 6 AEUV)	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 99 Abs. 5 EGV)
Änderung einiger Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB (Art. 107 *[129]* Abs. 3 AEUV)	Einstimmigkeit im Rat soweit Vorschlag der KOM (Art. 107 Abs. 5 EGV)
Sport (Art. 149 *[165]* AEUV)	(neu)
Kultur (außer Empfehlungen) (Art. 151 *[167]* AEUV)	Mitentscheidung – Rat beschließt einstimmig (Art. 151 EGV)
Strukturfonds und Kohäsionsfonds (Art. 161 *[177]* AEUV)	Ab 2007 Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 161 Abs. 3 EGV)
Programme im Bereich der Weltraumforschung (Art. 172a *[189]* Abs. 2 AEUV)	(neu)
Energie (Art. 176a *[194]* AEUV)	Je nach Rechtsgrundlage: Art. 95 oder 175 EGV: qualifizierte Mehrheit; Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Tourismus (Art. 176b *[195]* AEUV)	(neu)
Katastrophenschutz (Art. 176c *[196]* AEUV)	(neu) Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Verwaltungszusammenarbeit (Art. 176d *[197]* AEUV)	(neu)
Handelspolitik – Umsetzungsmaßnahmen (Art. 188c *[207]* Abs. 2 AEUV)	Qualifizierte Mehrheit im Rat (Art. 133 EGV)
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (Art. 188h *[212]* Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 181a Abs. 2 EGV)

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
AEUV	
Humanitäre Hilfe (Art. 188j *[214]* Abs. 3 und 5 AEUV)	(neu)
Einrichtung von Fachgerichten (Art. 225a *[257]* AEUV)	Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission (Art. 225a Abs. 1 EGV)
Änderung der Satzung des Gerichtshofs (außer Titel I) (Art. 245 *[281]* AEUV)	Ratsbeschluss auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bzw. umgekehrt (Art. 245 EGV)
Modalitäten für die Kontrolle von Durchführungsbefugnissen (Art. 249c *[291]* Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (Art. 202 dritter Spiegelstrich Satz 4 EGV)
Europäische Verwaltung (Art. 254a *[298]* AEUV)	(neu)
Festlegung der Finanzvorschriften (Art. 279 *[322]* Abs. 1 AEUV)	Ab 2007 Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs (Art. 279 Abs. 1 EGV)
Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (Art. 283 *[336]* AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der beteiligten Organe (Art. 283 EGV)

Tabelle 3: Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
EUV		
Beitritt zur EMRK (Art. 6 *[6]* Abs. 2 EUV)	Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments; Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten (Art. 188n *[218]* Abs. 6 UAbs. 2 Buchst. a Ziffer ii, Abs. 8 UAbs. 2 AEUV)	(neu)
Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Art. 9a *[14]* Abs. 2 UAbs. 2)	Einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates auf Initiative und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments	Art. 190 Abs. 2 EGV; Änderung der Sitzverteilung bisher nur nach Regierungskonferenz mit entsprechender Ratifizierung durch Mitgliedstaaten möglich
Liste der Ratsformationen (Art. 9c *[16]* Abs. 6 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Rotation der Präsidentschaft im Rat (Art. 9c *[16]* Abs. 9 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit ohne Vorschlag der Kommission	Einstimmigkeit im Rat (Art. 203 EGV)
Initiativen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Aufforderung des Europäischen Rates (Art. 15b *[31]* Abs. 2 zweiter Spiegelstrich EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	(neu, ansonsten schon in qualifizierter Mehrheit nach Art. 23 Abs. 2 EUV)
Eilige Finanzentscheidungen bei GASP-Operationen (Art. 28 *[41]* Abs. 3 EUV)	Ratsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Abs. 3 UAbs. 3)	(neu)
Europäische Verteidigungsagentur (Art. 28d *[45]* Abs. 2 EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (Art. 28e *[46]* Abs. 2 EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Abkommen über Austritt eines Mitgliedstaats (Art. 49a *[50]* Abs. 2 Satz 2 EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2)	(neu)
AEUV		
Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse etc. (Art. 16e *[19]* AEUV)	Rat erlässt einstimmig Maßnahmen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Abs. 1)	Einstimmigkeit nach Anhörung des Parlaments (Art. 13 EGV)
Maßnahmen bzgl. Sozialer Sicherheit und sozialem Schutz (Art. 18 *[21]* Abs. 3 AEUV; vgl. i. Ü. Art. 62 *[77]* AEUV)	Rat beschließt einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu, vgl. Art. 18 Abs. 3 EGV)
Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes (Art. 20 *[23]* AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu) Art. 20 EGV sah keine Rechtsgrundlage vor.
Fortentwicklung der Unionsbürgerschaft (Art. 22 *[25]* AEUV)	Rat erlässt einstimmig Bestimmungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	Bisher Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 22 EGV)
Annahme von Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten, die für den durch das Unionsrecht vorgesehenen Liberalisierungsprozess einen Rückschritt darstellen (Art. 57 *[64]* Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt einstimmig Maßnahmen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	Einstimmigkeit im Rat, keine Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 57 Abs. 2 Satz 2 EGV)

Politikbereich	**Verfahren nach Vertrag von Lissabon**	**Verfahren nach EUV/EGV**
AEUV		
Zusammenarbeit der Behörden hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 61g *[74]* AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments	Art. 66, 67 EGV: Seit 1. Mai 2004 qualifizierte Mehrheit und Anhörung des Europäischen Parlaments, vgl. Protokoll zu Art. 67 EGV zum Vertrag von Nizza; zuvor Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments Für EUV (Art. 30 und 31): Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel (Art. 62 *[77]* Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu) (vgl. Art. 18 Abs. 3 EGV)
Asyl, Notstandsklausel (Art. 63 *[78]* Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen	Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission ohne Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen (Art. 64 Abs. 2 EGV)
Europäische Staatsanwaltschaft (Art. 69e *[86]* AEUV)	Rat beschließt einstimmig Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments; vereinfachte Möglichkeit der Verstärkten Zusammenarbeit (Abs. 3)	(neu)
Diskriminierungen im Verkehrsbereich (Art. 75 *[95]* AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses	Bisher keine Anhörung des Europäischen Parlaments
Anwendung des Verbots von Kreditfazilitäten für öffentliche Einrichtungen (Art. 103 *[125]* Abs. 2, Art. 101 *[123]* AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 103 Abs. 2 EGV)
Anwendung des Verbots eines bevorrechtigten Zugangs (Art. 103 *[125]* Abs. 2, Art. 102 *[124]* AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 102 Abs. 2 EGV)
Übertragung besonderer Aufgaben an die EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kredit- und sonstige Finanzinstitute (Art. 105 *[127]* Abs. 6 AEUV)	Rat erlässt einstimmig Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB ohne Vorschlag der Kommission	Einstimmiger Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und Zustimmung des Europäischen Parlaments
Maßnahmen zur Harmonisierung der Stückelung und der technischen Merkmale der Münzen (Art. 106 *[128]* Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 106 Abs. 2 EGV)
Vertretung der Euro-Staaten auf internationaler Ebene (Art. 115c *[138]* Abs. 1, 2 AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen nach Anhörung der EZB.	(neu)
Umsetzung von Sozialpartnerabkommen (Art. 139 *[155]* Abs. 2 AEUV)	Je nach Gegenstand; bei Bereichen nach Art. 137 *[153]* AEUV beschließt Rat mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission; Unterrichtung des Parlaments.	Bisher keine Unterrichtung des Europäischen Parlaments vorgesehen (Art. 139 Abs. 2 EGV)
Empfehlungen im Bereich Kultur (Art. 151 *[167]* AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen (Abs. 5 zweiter Spiegelstrich AEUV)	Einstimmigkeit im Rat (Art. 151 Abs. 5 zweiter Spiegelstrich EGV)
Modalitäten für die Anwendung der Solidaritätsklausel (Art. 188r *[222]* Abs. 3 AEUV)	Ratsbeschluss aufgrund gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; Unterrichtung des Europäischen Parlaments. Qualifizierte Mehrheit bzw. Einstimmigkeit bei Auswirkungen im Bereich der Verteidigung	(neu) (vgl. aber in Bezug auf mögliche terroristische Angriffe politische Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 25.3.2004)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
AEUV		
Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments (Art. 193 *[226]* AEUV)	Verordnungen des Europäischen Parlaments nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Rates und der Kommission	Gegenseitiges Einvernehmen von Parlament, Rat und Kommission (Art. 193 EGV)
Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB (Art. 245b *[283]* Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)	Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung des Rates; Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates der EZB	Einstimmige Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ebene der Staats- und Regierungschefs (Art. 112 Abs. 2 Buchst. b EGV)
Änderung der Bestimmungen über Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 256a *[300]* Abs. 5 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission (Art. 9c *[16]* Abs. 3 EUV)	(neu)
Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel der Union (Art. 269 *[311]* Abs. 4 AEUV)	Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	(neu) Für Modalitäten der Eigenmittel vorher Einstimmigkeit im Rat mit einfacher Stellungnahme des Parlaments und einzelstaatlichen Ratifizierungen (Art. 269 EGV)
Mehrjähriger Finanzrahmen (Art. 270a *[312]* AEUV)	Rat erlässt einstimmig Verordnung nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	Interinstitutionelle Vereinbarung
Jährlicher Haushaltsplan (Art. 272 *[314]* AEUV)	Europäisches Parlament und Rat legen Haushaltsplan im Rahmen eines (wesentlich geänderten) besonderen Gesetzgebungsverfahrens fest	Besonderes Verfahren (Art. 272 EGV)
Verfahren zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln (Art. 279 *[322]* Abs. 2 AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs	Einstimmigkeit im Rat (Art. 279 Abs. 2 EGV; bzgl. Abs. 1 bereits ab 1.1.2007 qualifizierte Mehrheit)
Flexibilitätsklausel (Art. 308 *[352]* AEUV)	Einstimmige Ratsentscheidung auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	Einstimmiger Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 308 EGV)

D. Systematik des Vertragswerks

1. Der Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon ist – wie auch bereits die Verträge von Amsterdam und Nizza, aber anders als der Verfassungsvertrag – ein klassischer Änderungsvertrag. Das heißt, er baut auf der Struktur der bestehenden Verträge auf und ändert diese. Dementsprechend sieht er in Artikel 1 die Änderungen des EU-Vertrags und in Artikel 2 die Änderungen des EG-Vertrags vor. Der Name des EG-Vertrags wird dabei in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEU-Vertrag) geändert.

Durch den Vertrag von Lissabon werden den Verträgen elf Protokolle beigefügt. Zudem gibt es zwei Protokolle zum Vertrag von Lissabon: das Protokoll Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) sowie das Protokoll Nr. 2 zur Änderung des EAG-Vertrags.

Die Gliederung des Vertrags von Lissabon stellt sich wie folgt dar:

Änderungen des EU-Vertrags und des EG-Vertrags

Artikel 1 (Änderungen des EU-Vertrags)

Artikel 2 (Änderungen des EG-Vertrags)

Schlussbestimmungen

Artikel 3 (Geltungsdauer)

Artikel 4 (Protokolle zum Vertrag von Lissabon)

Artikel 5 (Übereinstimmungen mit den geltenden Verträgen)

Artikel 6 (Ratifikation und Inkrafttreten)

Artikel 7 (Verbindliche Fassungen und Übersetzungen)

2. Der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag

Nach den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon stellen sich die Gliederungen der Verträge wie folgt dar:

EU-Vertrag

Präambel

Titel I **Gemeinsame Bestimmungen**

Titel II **Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze**

Titel III **Bestimmungen über die Organe**

Titel IV **Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit**

Titel V **Allgemeine Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

- Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union
- Kapitel 2 Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Titel VI **Schlussbestimmungen**

AEU-Vertrag

Präambel

Erster Teil **Grundsätze**

- Titel I Arten und Bereiche der Zuständigkeiten der Union
- Titel II Allgemein anwendbare Bestimmungen

Zweiter Teil **Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft**

Dritter Teil **Die internen Politiken und Maßnahmen der Union**

- Titel I Der Binnenmarkt
- Titel I a Der freie Warenverkehr
- Titel II Die Landwirtschaft und die Fischerei
- Titel III Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- Titel IV Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Titel V Der Verkehr
- Titel VI Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften
- Titel VII Die Wirtschafts- und Währungspolitik
- Titel VIII Beschäftigung
- Titel IX Sozialpolitik
- Titel X Der Europäische Sozialfonds
- Titel XI Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- Titel XII Kultur
- Titel XIII Gesundheitswesen
- Titel XIV Verbraucherschutz
- Titel XV Transeuropäische Netze
- Titel XVI Industrie
- Titel XVII Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Titel XVIII Forschung und technologische Entwicklung und Raumfahrt
- Titel XIX Umwelt
- Titel XX Energie
- Titel XXI Tourismus
- Titel XXII Katastrophenschutz
- Titel XXIII Verwaltungszusammenarbeit

Vierter Teil **Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete**

Fünfter Teil **Das auswärtige Handeln der Union**

- Titel I Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union
- Titel II Gemeinsame Handelspolitik
- Titel III Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe
- Titel IV Restriktive Maßnahmen
- Titel V Internationale Übereinkünfte
- Titel VI Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union
- Titel VII Solidaritätsklausel

Sechster Teil	**Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften**
Titel I	Vorschriften über die Organe
Titel II	Finanzvorschriften
Titel III	Verstärkte Zusammenarbeit
Siebter Teil	**Allgemeine und Schlussbestimmungen**

Die Denkschrift richtet sich grundsätzlich an der Gliederung des Vertrags von Lissabon aus. Die Gliederungen der Verträge wurden jedoch zusätzlich im Sinne der Übersichtlichkeit in die Denkschrift aufgenommen (Überschriften in kursiv).

Die aus deutscher Sicht besonders wichtigen Protokolle und Erklärungen werden, sofern sie sich auf konkrete Bestimmungen der Verträge beziehen, im sachlichen Zusammenhang und im Übrigen in Teil F der Denkschrift erläutert.

E. Erläuterung des Vertrags von Lissabon

Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Änderungen der Verträge
(Artikel 1 und 2 des Änderungsvertrags)

Artikel 1

(Änderungen des EU-Vertrags)

Präambel

Nummer 1: Präambel

Die Präambel erhält als neuen zweiten Erwägungsgrund den ersten Erwägungsgrund der Präambel des Verfassungsvertrags („Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben"). Die Frage des Gottesbezugs war in den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag sehr intensiv debattiert worden; die Bundesregierung hatte sich stets dafür eingesetzt, dass der Bezug zur christlichen Tradition in der Präambel stärker zum Ausdruck kommt, als es schließlich erreicht worden ist. Dies war jedoch nicht konsensfähig, aufgrund der besonderen laizistischen Traditionen, die mit der Geschichte einzelner Länder eng verwoben sind.

In der Präambel wird die Bezugnahme auf den EU-Vertrag um die Bezugnahme auf den AEU-Vertrag ergänzt. Dadurch werden bereits an dieser Stelle die rechtliche Gleichrangigkeit der Verträge und die Überwindung der Pfeilerstruktur unterstrichen.

Titel I: Gemeinsame Bestimmungen

Nummer 2: Artikel 1 *[Artikel 1]*

bezüglich der Gründung der Europäischen Union wird entsprechend Artikel I-1 Verfassungsvertrag dergestalt präzisiert, dass die Mitgliedstaaten der Union Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Somit wird bereits an dieser Stelle das grundlegende Merkmal der Union als supranationale Integrationsgemeinschaft eigener Art beschrieben, die auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung beruht, wonach sie nur diejenigen abgeleiteten Hoheitsrechte in gemeinschaftlicher Weise ausübt (vgl. Artikel 3b *[5]* Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EU-Vertrag), die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen worden sind.

Zudem wird der bisherige Passus zur Grundlage der Union dergestalt modifiziert, dass Grundlage der Union der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag ist, die beide rechtlich gleichrangig sind (insoweit identisch mit Artikel 1 Abs. 2 AEU-Vertrag), sowie dass die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Damit verbunden sind die Überwindung der bisherigen Pfeilerstruktur sowie die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union.

Nummer 3: Artikel 1a *[Artikel 2]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-2 Verfassungsvertrag.

Er fasst die grundlegenden Werte zusammen, auf die sich die Union gründet. Dies sind die grundlegenden Werte, die das Wesen einer demokratischen Gesellschaft ausmachen, in der Freiheit, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.

Die Auflistung in diesem Artikel ist nicht nur von grundsätzlicher Bedeutung für jedes Handeln der Union, sondern hat auch rechtliche Konsequenzen: Bei eindeutiger Gefahr, dass ein Mitgliedstaat einen dieser Werte in schwerwiegender Weise verletzt, kann das Warn- und Sanktionsverfahren nach Artikel 7 *[7]* EU-Vertrag eingeleitet werden und zwar auch dann, wenn die Verletzung in Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht an die Union übertragenen Zuständigkeit erfolgt. Dies ist Ausdruck des Charakters der Union als Wertegemeinschaft, in der nur diejenigen Mitgliedstaaten ihren Platz haben, welche die hier aufgeführten Grundwerte im gesamten Bereich ihres staatlichen Handelns achten.

Darüber hinaus enthalten die Verträge zahlreiche Stellen, welche die Werteordnung der Union weiter präzisieren. Dies betrifft in erster Linie die Grundrechtecharta, die zwar nicht expliziter Teil der Verträge ist, durch einen Verweis in Artikel 6 *[6]* EU-Vertrag aber rechtsverbindlich wird, aber zum Beispiel auch die Präambel, die Bestimmungen über die allgemeinen Ziele der Union enthält, den Titel über die demokratischen Grundsätze im EU-Vertrag, die Bestimmungen, in denen die besonderen Ziele der Sachpolitiken festgelegt sind, und die Querschnittsklauseln.

Nummer 4: Artikel 2 *[Artikel 3]*

wird geändert und entspricht Artikel I-3 Verfassungsvertrag mit den im Mandat des Europäischen Rates für die Regierungskonferenz vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er definiert wie schon bisher die allgemeinen Ziele der Union, welche ihre Existenz als Integrationsgemeinschaft

rechtfertigen. Dies ist erforderlich, da die Union nicht wie ein Staat gleichsam aus sich heraus existiert, sondern durch die Mitgliedstaaten zur integrierten Verfolgung bestimmter, hier definierter Zwecke gegründet wird.

Die hier genannten Ziele sind von der Union in all ihrem Handeln zu beachten. Sie werden ergänzt durch die spezifischen Ziele der verschiedenen Sachpolitiken, die in Titel V EU-Vertrag (bezüglich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) sowie im AEU-Vertrag niedergelegt sind.

In dem **Protokoll** über den Binnenmarkt und den Wettbewerb wird darüber hinaus dargelegt, dass zu dem Binnenmarkt der Union ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.

Nummer 5: Artikel 3a *[Artikel 4]*

tritt an die Stelle von Artikel 3 EU-Vertrag; sein Inhalt entspricht Artikel I-5 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt den Grundsatz der Unionstreue, die in beide Richtungen wirkt: als Verpflichtung der Union, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, und als Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zur effektiven Umsetzung des Unionsrechts zu ergreifen, wobei die Mitgliedstaaten sich untereinander und die Europäische Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bei ihrer vertragsmäßigen Aufgabenerfüllung zu unterstützen haben. Der Artikel verweist bereits an dieser Stelle auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. Artikel 3b *[5]* Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EU-Vertrag).

Für Deutschland von besonderer Bedeutung ist die ausdrückliche Erwähnung der Pflicht der Union zur Achtung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung.

In der **Erklärung Nr. 17** weist die Regierungskonferenz darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Nummer 6: Artikel 3b *[Artikel 5]*

entspricht Artikel I-11 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er fasst die Grundprinzipien für die Anwendung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union zusammen und definiert sie. Es sind dies:

– Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Absatz 2), wonach die Union nur im Rahmen der Zuständigkeiten tätig werden kann, die ihr die Mitgliedstaaten übertragen haben. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass alle nicht der Union übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

– Das Subsidiaritätsprinzip (Absatz 3), wonach die Union außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser verwirklicht werden können. Besonders positiv aus deutscher Sicht ist die ausdrückliche Erwähnung der regionalen und lokalen Ebene.

– Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Absatz 4), wonach Maßnahmen der Union weder inhaltlich noch formal über das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Die Einzelheiten der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der in Teil B der Denkschrift beschriebene mehrstufige Frühwarnmechanismus, sind im **Protokoll** über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geregelt. Dies gilt auch für das Klagerecht im Auftrag nationaler Parlamente und ihrer Kammern wegen behaupteter Subsidiaritätsverletzung (Artikel 8 des Protokolls).

Zudem werden die Prinzipien der Abgrenzung der Zuständigkeiten in **Erklärung Nr. 18** dargelegt.

Nummer 8: Artikel 6 *[Artikel 6]*

wird entsprechend Artikel I-9 Verfassungsvertrag ergänzt mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Der Artikel bezeichnet die Grundrechte, die von der Union sowie von den Mitgliedstaaten in Ausübung des Unionsrechts zu beachten sind.

Dies sind in erster Linie die in der Grundrechtecharta niedergelegten Grundrechte, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert wurde und auf die Absatz 1 verweist. Die Charta übernimmt mit Anpassungen die am 7. Dezember 2000 proklamierte Charta und ersetzt sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag ist der Text der Grundrechtecharta nicht Teil der Verträge; durch den in diesem Artikel enthaltenen Verweis erhält die Charta aber Rechtsverbindlichkeit und den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge.

Darüber hinaus sind aber auch, wie bisher, die sich aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergebenden Grundrechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts (Absatz 3). Damit wird deutlich, dass sich die europäische Gerichtsbarkeit auch mit Rechtsverbindlichkeit der Charta auf diese zusätzlichen Quellen beziehen kann, um die von der Union garantierten Grundrechte fortzuentwickeln und zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

In Absatz 1 wird ausdrücklich festgehalten, dass durch die Bestimmungen der Charta die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert werden. Dies wird zudem in **Erklärung Nr. 1** bekräftigt.

Im **Protokoll** über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich werden Sonderregelungen bezüglich der Anwendung der Charta in Großbritannien und Polen festgelegt, denen zufolge die Charta keine Ausweitung der bestehenden Befugnisse des EuGH im Bereich des Grundrechtsschutzes bewirkt. Außerdem werden durch

den Titel IV (Solidarität) der Charta keine für Polen oder das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen, soweit Polen bzw. das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in seinem nationalen Recht vorgesehen hat.

In einer zusätzlichen unilateralen **Erklärung Nr. 61** hat Polen allerdings deutlich gemacht, dass es insbesondere die in Titel IV der Grundrechtecharta bekräftigten Sozial- und Arbeitnehmerrechte uneingeschränkt achten werde.

Absatz 2 enthält den ausdrücklichen Auftrag an die Union, der EMRK beizutreten und schafft die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage im Unionsrecht, deren Fehlen einem Beitritt der Union nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs bisher entgegenstand.

Ebenso wie in Absatz 1 bezüglich der Grundrechtecharta ist auch in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass der Beitritt zur EMRK nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union ändern soll. Der Beitritt erfolgt durch eine Übereinkunft zwischen der Union und den Vertragsstaaten der EMRK, durch die auch die notwendigen Änderungen an der EMRK vereinbart werden. Das **Protokoll** zu Artikel 6 Abs. 2 EU-Vertrag und die **Erklärung Nr. 2** nennen spezifische Punkte, die darüber hinaus in dieser Übereinkunft geregelt werden müssen. Dazu gehört, dass sichergestellt sein muss, dass den besonderen Merkmalen der Union und des Unionsrechts Rechnung getragen wird. Die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur EMRK wird vom Rat geschlossen, der einstimmig beschließt; die Ratifikation erfolgt durch die Mitgliedstaaten.

Die Artikel der Grundrechtecharta, die das existierende Gemeinschaftsrecht einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifiziert hat, wurden sowohl im Konvent als auch in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag bewusst weitestgehend unverändert übernommen. Sie sind hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden rechtspolitischen Überlegungen erläutert durch die Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtekonvents.

Diese Erläuterungen waren vom Präsidium des Grundrechtekonvents in eigener Verantwortung erstellt und durch das Präsidium des Verfassungskonvents an die Rechtslage des Verfassungsvertrags angepasst worden. Auf Wunsch Großbritanniens wurde im Rahmen der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag in der Präambel der Grundrechtecharta und in Artikel 52 Abs. 7 der Charta auf diese Erläuterungen als Anleitung für die Auslegung Bezug genommen. Sie sind daher von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten bei der Auslegung des Unionsrechts im Rahmen der üblichen Auslegungsmethoden, zum Beispiel als Element bei der historischen Auslegung, gebührend zu berücksichtigen.

Weitere Änderungen im Rahmen der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag betreffen Artikel 51 Grundrechtecharta, wonach die Achtung der Grenzen der der Union übertragenen Zuständigkeiten und die Tatsache besonders betont wurden, dass die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus ausdehnt, sowie die neu eingefügten Absätze 4 bis 7 des Artikels 52 Grundrechtecharta. Darin werden, neben dem bereits erwähnten Hinweis auf die Erläuterungen (Absatz 7), Aspekte hervorgehoben, die sich bereits aus dem bisherigen Text der Grundrechtecharta ergeben hatten: die Tatsache, dass Grundrechte, die aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten folgen, im Einklang mit diesen ausgelegt werden (Absatz 4), die Tatsache, dass Bestimmungen der Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, nur bei der Auslegung von Akten des Unionsrechts und der Mitgliedstaaten heranzuziehen sind, die zur Durchführung dieser Grundsätze in Ausübung der Unionszuständigkeiten erlassen wurden (Absatz 5), sowie dass den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, wie in der Charta bestimmt, in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist (Absatz 6). Im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 sind die Charta und die Erläuterungen lediglich technisch angepasst worden.

Nummer 9: Artikel 7 *[Artikel 7]*

wird entsprechend Artikel I-59 Verfassungsvertrag geändert.

Er regelt das Verfahren zur Aussetzung bestimmter Mitgliedschaftsrechte im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 1a *[2]* EU-Vertrag genannten Werte der Union durch einen Mitgliedstaat. Im Unterschied zu bisher ist die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit weggefallen, unabhängige Persönlichkeiten mit einem Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beauftragen.

Nummer 10: Artikel 7a *[Artikel 8]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-57 Verfassungsvertrag.

Er bildet die Rechtsgrundlage für die Entwicklung besonderer Beziehungen der Union zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, die in dieser ausdrücklichen Form im EG-Vertrag bisher nicht enthalten war.

Der Inhalt dieser Beziehungen ist nicht vorgegeben, sondern muss in jedem Einzelfall durch eine spezielle Übereinkunft mit dem betreffenden Land ausgehandelt werden (Absatz 2). Ihrer Natur nach entsprechen diese Übereinkünfte den bisherigen Assoziierungsabkommen; insbesondere können sie gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen eröffnen.

Titel II: Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze

Vorbemerkung: Die demokratische Legitimation und die Transparenz der Europäischen Union gehörten seit den Erklärungen von Nizza und Laeken zu den zentralen Fragen des Verfassungsprozesses. Der Verfassungsvertrag hatte daher wichtige grundsätzliche Regelungen für diesen Bereich, die bisher über den Vertrag verstreut waren, in einem eigenen Titel „Das demokratische Leben der Union“ zusammengefasst.

Gemäß dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 sind die Artikel über den Grundsatz der demokratischen Gleichheit, zur repräsentativen Demokratie sowie zur partizipativen Demokratie im EU-Vertrag enthalten. Die Artikel zur Rolle der Sozialpartner, zur Transparenz, zum Datenschutz, zum Europäischen Bürgerbeauftragten sowie zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften sind hingegen im AEU-Vertrag wiedergegeben.

Nummer 12: Artikel 8, 8a, 8b und 8c *[Artikel 9, 10, 11 und 12]*

werden neu eingefügt.

Artikel 8 *[9]* entspricht Artikel I-45, ergänzt um Artikel I-10 Abs. 1 Verfassungsvertrag.

Satz 1 betont erneut den Grundsatz der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger als grundsätzliche Leitlinie für das gesamte Handeln der Union. Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sind verpflichtet, diesen grundlegenden Prinzipien in all ihren Handlungen Rechnung zu tragen.

Die Sätze 2 und 3 definieren – in gleicher Weise wie Artikel 17 *[20]* Abs. 1 Sätze 2 und 3 AEU-Vertrag – die Unionsbürgerschaft. Diese dem Artikel I-10 Abs. 1 Verfassungsvertrag entsprechende Hervorhebung der Unionsbürgerschaft wurde während der Regierungskonferenz 2007 auf Initiative des Europäischen Parlaments eingefügt. Ansonsten wird die Unionsbürgerschaft, wie bereits heute im Zweiten Teil des EG-Vertrags, im Zweiten Teil des AEU-Vertrags ausführlich geregelt.

Artikel 8a *[10]* entspricht Artikel I-46 Verfassungsvertrag.

Er erläutert die auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie beruhende Arbeitsweise der Union und begegnet so verbreiteten Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation des Handelns der Union. Diese demokratische Legitimation ergibt sich zum einen unmittelbar über die direkt von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, zum anderen mittelbar über die ihrerseits demokratisch legitimierten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und im Rat.

Die zentralen Institutionen für die Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und für eine wirksame Teilnahme der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am politischen Leben der Union sind die politischen Parteien auf europäischer Ebene. Absatz 4 lehnt sich an den bisherigen Artikel 191 EG-Vertrag an.

Artikel 8b *[11]* entspricht inhaltlich Artikel I-47 Verfassungsvertrag

Er ergänzt den Grundsatz der repräsentativen Demokratie um denjenigen der partizipativen Demokratie: Der Dialog der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit den Unionsorganen geschieht entweder über die Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen die Organe der Union auch künftig einen offenen, transparenten regelmäßigen Dialog führen werden (Absatz 2), oder auch unmittelbar (Absatz 1) unter Einsatz geeigneter technischer Möglichkeiten, wie beispielsweise des Internets.

Besonders hervorzuheben ist die in Absatz 4 neu eingeführte Bürgerinitiative, mit der bereits eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten (dies entspricht nur etwa 0,2 % der Bevölkerung der Union) die Kommission auffordern können, in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemäß Artikel 21 *[24]* Abs. 1 AEU-Vertrag vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen geregelt.

Artikel 8c *[12]* wird auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügt.

Er fasst wichtige Bestimmungen in den Verträgen zur Rolle der nationalen Parlamente zusammen. Dies ist eine wichtige Klarstellung und hebt die große politische Bedeutung der nationalen Parlamente in der Europäischen Union hervor.

Titel III: Bestimmungen über die Organe

Vorbemerkung: Die auf der Regierungskonferenz vereinbarten institutionellen Änderungen werden, entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007, zum Teil in den EU-Vertrag und zum Teil in den AEU-Vertrag eingearbeitet. Der neue Titel III EU-Vertrag beinhaltet einen Überblick über das institutionelle System sowie die grundlegenden Bestimmungen bezüglich der Organe der Union, entsprechend Kapitel I von Titel IV des Ersten Teils des Verfassungsvertrags mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen. Detailregelungen zu den Organen sind im Sechsten Teil Titel I AEU-Vertrag wiedergegeben.

Nummer 14: Artikel 9 *[Artikel 13]*

ersetzt in der Sache die bisherigen Artikel 3 Abs. 1, Artikel 5 EU-Vertrag und Artikel 7 EG-Vertrag und baut auf Artikel I-19 Verfassungsvertrag auf.

Absatz 1 legt den institutionellen Rahmen der Union fest und listet die Organe der Union auf. Diese sind das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank sowie der Rechnungshof.

Auch der Verfassungsvertrag hatte für die genannten Einrichtungen Organstatus festgelegt. Bemerkenswert ist insbesondere die Einbeziehung des Europäischen Rates in den institutionellen Rahmen, womit dieser zum Organ der Union wird, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

„Gerichtshof der Europäischen Union“ ist künftig der Oberbegriff für die gesamte europäische Gerichtsbarkeit, bestehend aus dem Gerichtshof, dem Gericht (bisher „Gericht erster Instanz“) sowie den Fachgerichten (bisher „gerichtliche Kammern“), vgl. Artikel 9f *[19]* Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 EU-Vertrag.

Absatz 2 legt fest, dass jedes Organ der Europäischen Union nur nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handeln kann. Terminologisch wird in den Verträgen von der „Übertragung“ von Hoheitsrechten an die Union und der „Zuweisung“ von Befugnissen an die Organe der Union gesprochen. Die Unionsorgane werden zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet (Grundsatz der Organtreue).

Absatz 3 weist darauf hin, dass die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank (EZB) und den Rechnungshof sowie die detaillierten Bestimmungen über die übrigen Organe im AEU-Vertrag enthalten sind (die Einzelheiten zur EZB finden sich in den Artikeln 245a bis c *[282 bis 284]* AEU-Vertrag; die Einzelheiten zum Rechnungshof in den Artikeln 246 bis 248 *[285 bis 287]* AEU-Vertrag). Festzuhalten ist die unveränderte Verpflichtung des gesamten ESZB auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität, unbeschadet dessen es die allgemeine Wirtschafts-

politik in der Union unterstützt, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen. Auch die Unabhängigkeit der EZB (Artikel 245a *[282]* Abs. 3 AEU-Vertrag) und der nationalen Zentralbanken (Artikel 108 *[130]* AEU-Vertrag) wird vom Vertrag von Lissabon unverändert gewährleistet.

In Absatz 4 wird zudem bereits in diesem Artikel auf die beratenden Einrichtungen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie Ausschuss der Regionen hingewiesen, wobei die Einzelheiten zu diesen Einrichtungen ebenfalls im AEU-Vertrag enthalten sind.

Nummer 15: Artikel 9a *[Artikel 14]*

baut auf Artikel I-20 Verfassungsvertrag auf.

Er enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig wird und die Haushaltsbefugnisse ausübt. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratung und wählt den Präsidenten der Kommission (Absatz 1).

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Seine Legislaturperiode beträgt fünf Jahre (Absatz 3).

Anders als bisher enthalten die Verträge für die Zeit ab der 2009 beginnenden Legislaturperiode keine Aufteilung fester Sitzkontingente auf die einzelnen Mitgliedstaaten mehr. Vielmehr legt Absatz 2 Unterabs. 1 lediglich die Eckwerte fest, innerhalb derer die Sitzverteilung durch Sekundärrechtsakt geregelt werden muss:

– die Obergrenze von 750 Abgeordneten, zuzüglich des Präsidenten,

– den Grundsatz der degressiven Proportionalität,

– die Höchstzahl von 96 Abgeordneten pro Mitgliedstaat und

– die Mindestzahl von 6 Abgeordneten pro Mitgliedstaat.

Die Einzelheiten müssen rechtzeitig vor der Europawahl 2009 in einem Beschluss festgelegt werden, den der Europäische Rat, auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung, einstimmig erlässt (Absatz 2 Unterabs. 2).

Die Zusammensetzung für den Rest der laufenden Legislaturperiode ist in Artikel 2 des **Protokolls** über die Übergangsbestimmungen geregelt, wonach es bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für den Rest der Wahlperiode 2004 bis 2009 bei der bisherigen Zusammensetzung bleibt.

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung des Europäischen Parlaments finden sich in den Artikel 190 bis 201 *[223 bis 234]* AEU-Vertrag.

Nummer 16: Artikel 9b *[Artikel 15]*

enthält die Bestimmungen von Artikel I-21 und I-22 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 definiert die Aufgaben des Europäischen Rates als Organ der Union: Er legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest, wird aber, was ausdrücklich betont wird, nicht gesetzgeberisch tätig.

Nach Absatz 2 setzt er sich zusammen aus den Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie dem Kommissionspräsidenten. Der Europäische Rat arbeitet künftig unter der Leitung seines für zweieinhalb Jahre ernannten Präsidenten (siehe unten). Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rates teil.

Die Mitglieder des Europäischen Rates können beschließen, sich von jeweils einem Minister bzw. von einem Kommissionsmitglied unterstützen zu lassen (Absatz 3 Satz 2).

Der Europäische Rat entscheidet im Konsens, sofern in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist (Absatz 4). Im Unterschied zu bisher gibt es jedoch auch Fälle der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit, zum Beispiel bei der Wahl seines Präsidenten.

Die Absätze 5 und 6 übernehmen einen der wesentlichen institutionellen Fortschritte des Verfassungsvertrags: das neu geschaffene Amt des Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für zweieinhalb Jahre gewählt und kann einmal wiedergewählt werden. Der neue Vertrag macht keine Vorgaben hinsichtlich der für dieses Amt in Frage kommenden Persönlichkeiten; der Europäische Rat ist also frei in seiner Auswahl. Es wird Inkompatibilität mit einem einzelstaatlichen Amt festgelegt.

Der Präsident des Europäischen Rates hat keinen gesonderten Unterbau, sondern stützt sich auf das bestehende Generalsekretariat des Rates (Artikel 201a *[235]* Abs. 4 AEU-Vertrag).

Neben seiner Aufgabe als Sitzungsleiter sorgt er auch für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission und auf der Grundlage der Arbeiten des Allgemeinen Rates. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters nimmt er auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung des Europäischen Rates finden sich in Artikel 201a und 201b *[235 und 236]* AEU-Vertrag.

Nummer 17: Artikel 9c *[Artikel 16]*

enthält die Bestimmungen der Artikel I-23 bis I-25 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er enthält die grundlegende Vorschrift zu Aufgaben und Zusammensetzung des Rates, regelt die verschiedenen Zusammensetzungen des Rates, die sogenannten Ratsformationen, und enthält die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat als doppelte Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung (beschrieben in Teil B der Denkschrift).

Der Rat ist, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, der Gesetzgeber und die Haushaltsbehörde der Union. Zu seinen Aufgaben gehören die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge (Absatz 1).

Der Rat besteht, wie bisher, ausschließlich aus Vertretern auf Ministerebene, mit der Befugnis, für die Regierung

des vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln. Durch die Formulierung des Absatzes 2 ist klargestellt, dass jeder Vertreter im Ministerrang, der nach dem innerstaatlichen Verfassungsrecht diese Befugnis hat, den Mitgliedstaat im Rat vertreten kann.

Absatz 3 legt die Grundregel fest, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Dies ist folgerichtig, da sowohl die Entscheidungen mit Einstimmigkeit als auch mit einfacher Mehrheit zahlenmäßig einen geringen Anteil haben und die bisherige Grundregel, wonach der Rat mit einfacher Mehrheit entschied, daher irreführend war. Die neue Festlegung ermöglicht eine spürbare redaktionelle Vereinfachung, da der Zusatz „mit qualifizierter Mehrheit" in den Rechtsgrundlagen für ein Handeln des Rates – nicht aber des Europäischen Rates – entfallen kann. Inhaltlich ändert sich nichts daran, dass der Abstimmungsmodus aus der Formulierung der konkreten Rechtsgrundlage, auf die das Handeln gestützt ist, folgt.

Absatz 4 enthält die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat als doppelte Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung (beschrieben in Teil B der Denkschrift). Diese neue Definition gilt erst ab dem 1. November 2014. Bis dahin richtet sich die Stimmgewichtung nach Artikel 3 des **Protokolls** über die Übergangsbestimmungen, der die bisherigen Bestimmungen des EG-Vertrags fortschreibt (bisheriger Artikel 205 Abs. 2 EG-Vertrag). In dem Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass eine bestimmte Beschlussfassung nach den bisherigen Bestimmungen des EG-Vertrags erfolgt.

Wie schon in Teil B der Denkschrift erläutert, erhält ab dem Zeitpunkt der Einführung der doppelten Mehrheit am 1. November 2014 eine Minderheit, welche die Sperrminorität nicht erreicht, die Möglichkeit, eine befristete Weiterberatung eines zur Abstimmung anstehenden Dossiers zu verlangen (sogenannter „Ioannina-Mechanismus"). Ab dem 1. April 2017 gilt, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die mindestens 55 % der Anzahl der Mitgliedstaaten oder mindestens 55 % der Bevölkerung, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, repräsentiert, eine erneute Befassung des Rates verlangen kann. Für einen Übergangszeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt, dass eine solche Gruppe von Mitgliedstaaten drei Viertel des zum Erreichen einer Sperrminorität notwendigen Staaten- oder Bevölkerungsanteils erreichen muss. Die entsprechende Regelung ist bereits am Tage der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon durch einen Beschluss des Rates angenommen worden, auf Grundlage des Beschlussentwurfs, der in der **Erklärung Nr. 7** enthalten ist. Dieser Beschluss kann nach einem den Verträgen beigefügten Protokoll vom Rat nur nach vorheriger Beratung des Europäischen Rates geändert oder aufgehoben werden. Dabei handelt der Europäische Rat wie üblich im Konsens. Das Gleiche gilt für Rechtsakte, die eine mittelbare Änderung des Geltungsbereichs oder der Bedeutung dieses Beschlusses bewirken.

Die Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel 205 *[238]* Abs. 2 und 3 AEU-Vertrag festgelegt. Dort ist unter anderem – wie bisher – eine erhöhte qualifizierte Mehrheit vorgesehen, wenn der Rat oder der Europäische Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik handeln (Absatz 2). In diesem Fall sind mindestens 72 % der Mitgliedstaaten erforderlich, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen. Hintergrund ist, dass in diesen Fällen keine vorherige Prüfung des Vorschlags auf seine Vereinbarkeit mit dem Gesamtinteresse der Union durch ein supranationales Unionsorgan stattgefunden hat.

Absatz 6 regelt die verschiedenen Zusammensetzungen des Rates, die sogenannten Ratsformationen. Der Rat ist auch künftig ein einheitliches Organ, das allerdings in verschiedenen Zusammensetzungen tagt. Daraus folgt, dass auch weiterhin grundsätzlich jede Ratsformation alle Aufgaben des Rates wahrnehmen kann. Dies ist zum Beispiel eine Voraussetzung für das Verfahren der Beschlussfassung ohne Aussprache (sogenanntes A-Punkt-Verfahren), bei dem eine beliebige Ratsformation alle seit der letzten Ratstagung zur Entscheidungsreife gelangten unstrittigen Beschlussvorlagen beschließt.

Zwei Ratsformationen werden besonders hervorgehoben: der Rat „Allgemeine Angelegenheiten", der für die Kohärenz der Arbeit der verschiedenen Ratsformationen verantwortlich ist, und der Rat „Auswärtige Angelegenheiten", der unter dem Vorsitz des Hohen Vertreters deren auswärtiges Handeln gestaltet. Die übrigen Zusammensetzungen des Rates werden vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt (Artikel 201b *[236]* AEU-Vertrag).

Ein Durchbruch im Hinblick auf die Transparenz der Ratsarbeit ist die Verpflichtung des Rates, öffentlich zu tagen, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt (Absatz 8). Hierfür wird jede Ratstagung in einen Teil für die Gesetzgebungsakte, der zwingend öffentlich ist, und einen Teil für die sonstigen Beratungen, bei denen sich die Öffentlichkeit nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und des Sekundärrechts richtet, unterteilt.

Anders als bisher legen die Verträge kein bestimmtes System für den Ratsvorsitz fest, sondern nur Eckpunkte, innerhalb derer die Ausgestaltung des Ratsvorsitzes durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit sekundärrechtlich festgelegt wird (Artikel 201b *[236]* AEU-Vertrag). Die beiden Eckpunkte sind: die Wahrnehmung durch den Vertreter eines Mitgliedstaats und die gleichberechtigte Rotation zwischen den Mitgliedstaaten (Absatz 9). Dies gilt allerdings nicht für den Rat „Auswärtige Angelegenheiten", für den der EU-Vertrag den ständigen Vorsitz des Hohen Vertreters vorschreibt (Artikel 9e *[18]* Abs. 3 EU-Vertrag).

Der Vertrag von Lissabon übernimmt unverändert den Wortlaut des im Rahmen des Verfassungsvertrags vereinbarten Beschlusses, mit dem das Präsidentschaftssystem zunächst festgelegt wird. Der Text ist in **Erklärung Nr. 9** wiedergegeben. Danach werden Teams von je drei Mitgliedstaaten gebildet, welche die Präsidentschaft für 18 Monate zusammen wahrnehmen. Grundsätzlich übt jedes Teammitglied für sechs Monate den Vorsitz in allen Ratsformationen aus, um die horizontale Koordinierung der Ratsarbeit, wie bisher, im Rahmen der innerstaatlichen Abstimmungsmechanismen leisten zu können, und übergibt dann für sechs Monate an das nächste Teammitglied. Die Teammitglieder können allerdings untereinander eine abweichende Aufteilung vereinbaren. Außerdem kann dieser Beschluss künftig jederzeit mit

qualifizierter Mehrheit geändert werden, um ihn an die Erfahrungen der Praxis anzupassen. Diese Neuordnung des Vorsitzes ist zusammen mit dem neuen Amt des Präsidenten des Europäischen Rates und der Rolle des Allgemeinen Rates bei der Festlegung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Union zu sehen. In dieser Gesamtschau verspricht sie mehr Kontinuität und eine längerfristig ausgerichtete Prioritätensetzung für die Arbeit der Union.

Absatz 7 regelt den Ausschuss der Ständigen Vertreter, der als einheitlicher Filter wie bisher die Ratsarbeit vorbereitet.

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung des Rates finden sich in den Artikeln 204 bis 210 *[237 bis 243]* AEU-Vertrag.

Nummer 18: Artikel 9d *[Artikel 17]*

entspricht Artikel I-26 und I-27 Verfassungsvertrag, mit den im Mandat des Europäischen Rates für die Regierungskonferenz vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt Aufgaben und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, die weiterhin das zentrale supranationale Organ der Union im Rahmen der Gemeinschaftsmethode darstellt, sowie die Bestellung und die Aufgaben des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie das Verfahren zur Ernennung der Kommission insgesamt.

Die Kernaufgabe der Kommission ist die Förderung der allgemeinen Interessen der Union (Absatz 1): Sie ist auch weiterhin Hüterin des Unionsrechts und besitzt das Initiativmonopol im Gesetzgebungsverfahren (Absatz 2), sofern die Verträge nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmen. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Sie vertritt die Union nach außen, außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (dort ist es der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und in den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.

Die Kommission übt auch weiterhin ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus und darf Weisungen von keiner Regierung oder Institution einholen oder entgegennehmen. Besonderheiten gelten nur für den Hohen Vertreter in Bezug auf den Rat aufgrund seiner Doppelstellung (siehe Erläuterung zu Artikel 9e *[18]* EU-Vertrag).

Die Amtszeit der Kommission beträgt wie bisher fünf Jahre. Bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bleiben gemäß Artikel 5 des **Protokolls** über die Übergangsbestimmungen die Mitglieder der dann amtierenden Kommission bis zum Ende ihrer Amtszeit (voraussichtlich 31. Oktober 2009) im Amt – mit Ausnahme des Mitglieds mit der gleichen Staatsangehörigkeit wie der Hohe Vertreter, das zu dessen Gunsten ausscheidet.

Die erste nach den Regeln der geänderten Verträge ernannte Kommission, die voraussichtlich vom 1. November 2009 bis zum 31. Oktober 2014 amtieren wird, besteht wie bisher aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats (Absatz 4).

Die darauf folgende Kommission, die voraussichtlich am 1. November 2014 ihr Amt antreten wird, wird dann nur noch zwei Drittel so viele Mitglieder haben, wie es der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht. Das heißt, dass jeweils ein Drittel der Mitgliedstaaten keine Person seiner Staatsangehörigkeit in der Kommission haben wird. Absatz 5 sieht daher ein striktes Verfahren gleichberechtigter Rotation für die Auswahl der Kommissionsmitglieder vor. Gemäß Artikel 211a *[244]* AEU-Vertrag kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen. Die Einzelheiten muss der Europäische Rat rechtzeitig einstimmig festlegen. Er kann auch einstimmig die Anzahl der Kommissionsmitglieder ändern. In der **Erklärung Nr. 10** zur Schlussakte wird die Kommission aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch nach der Verkleinerung der Kommission Informationen mit allen Mitgliedstaaten geteilt und alle Mitgliedstaaten konsultiert werden.

Der Kommissionspräsident legt wie bisher die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt, beschließt über die interne Organisation der Kommission und ernennt die Vizepräsidenten, mit Ausnahme des Hohen Vertreters, der ex officio Vizepräsident der Kommission ist. Der Präsident kann den Rücktritt eines Kommissionsmitglieds verlangen (Absatz 6).

In Absatz 7 wird festgelegt, dass der Kommissionspräsident vom Europäischen Parlament gewählt wird und zwar mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck schlägt der Europäische Rat, nach Konsultation mit dem Europäischen Parlament, diesem mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten vor, wobei er das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament berücksichtigt. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so muss der Europäische Rat innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vorschlagen. Näheres zu diesen Konsultationen enthält die **Erklärung Nr. 11**.

Wie bisher nimmt der Rat, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der Kandidaten für die Kommission mit qualifizierter Mehrheit an. Der Präsident, der Hohe Vertreter und die übrigen Kommissare stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Danach wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber als Kollegium verantwortlich. Dieses kann dem gesamten Kollegium das Misstrauen aussprechen, worauf dieses geschlossen zurücktritt. Die individuelle Verantwortlichkeit eines Kommissars ist dagegen auch weiterhin nicht vorgesehen (Absatz 8).

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung der Kommission finden sich in den Artikeln 211a bis 219 *[244 bis 250]* AEU-Vertrag.

Nummer 19: Artikel 9e *[Artikel 18]*

entspricht Artikel I-28 Verfassungsvertrag.

Er regelt das neue Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und schafft damit die maßgebliche tatsächliche Voraussetzung für eine effektive und kohärente Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter (Absatz 1). Er vereint auf sich drei Funktionen, die bisher von getrennten Personen wahrgenommen wurden: die des Hohen Vertreters für die GASP, des Außenkommissars und des Außenministers des Vorsitzlandes. Dieser im Konvent gefundenen Lösung liegt die Überlegung zu Grunde, dass das Nebeneinander dieser drei Funktionen einer der Hauptgründe für die mangelnde Effektivität der GASP darstelle.

Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem er die Tagungen des Außenrates vorbereitet, sie leitet und die Beschlüsse des Rates umsetzt. Dies gilt auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Absatz 2).

Als Vizepräsident der Kommission nimmt er deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen wahr, einschließlich der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union. Besonders geregelt ist das Verhältnis der beiden Aufgaben zueinander: Nur in Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten als Kommissionsmitglied unterliegt er den Beschlüssen des Kollegiums, allerdings auch nur, soweit dies mit seinen ratsseitigen Funktionen vereinbar ist. Dies eröffnet dem Amtsinhaber einen weiteren Beurteilungsspielraum, und es wird in hohem Maße von seinem Geschick abhängen, diesen so zu nutzen, dass die Synergieeffekte voll zum Tragen kommen.

Schließlich vertritt der Hohe Vertreter die Europäische Union in den Fragen der GASP nach außen (Artikel 13a *[27]* Abs. 2 EU-Vertrag) und zwar als einziger auf Ministerebene, da es künftig hier keine Rolle mehr für den Außenminister des Vorsitzlandes gibt. Er ersetzt damit die sogenannte Troika (in der Regel der Außenminister des Vorsitzlandes, der Hohe Vertreter für die GASP und der Außenkommissar), die äußerst schwerfällig und für die ausländischen Partner der Union schwer verständlich ist.

Der Hohe Vertreter stützt sich auf den Europäischen Auswärtigen Dienst (Artikel 13a *[27]* Abs. 3 EU-Vertrag).

Nummer 20: Artikel 9f *[Artikel 19]*

entspricht Artikel I-29 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Grundlagenvorschrift über den Gerichtshof der Europäischen Union. Neu sind in Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 die Bezeichnungen: Der Oberbegriff für die gesamte europäische Gerichtsbarkeit lautet künftig „Gerichtshof der Europäischen Union“. Die oberste Instanz wird schlicht als „Gerichtshof“ bezeichnet. Das bisherige Gericht erster Instanz heißt in Zukunft nur noch „Gericht“, weil es in erster und in zweiter Instanz tätig werden wird. Die gerichtlichen Kammern als unterste Instanz werden zutreffend als „Fachgerichte“ bezeichnet.

Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 umschreibt die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union in gleicher Weise wie Artikel 220 EG-Vertrag. Neu ist in Absatz 1 Unterabs. 2 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen. Sie löst – jedenfalls in Deutschland – aber keinen neuen Handlungsbedarf aus. Absatz 2 nimmt Teile der Vorschriften der bisherigen Artikel 221, 223 und 224 EG-Vertrag auf.

Titel IV: Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit

Nummer 22: Artikel 10 *[Artikel 20]*

entspricht Artikel I-44 Verfassungsvertrag, mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er enthält die Grundregeln über die Verstärkte Zusammenarbeit, die in den Artikeln 280a bis 280i *[326 bis 334]* AEU-Vertrag näher ausgeführt werden.

Der Grundgedanke der Verstärkten Zusammenarbeit ist, dass Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Sachgebiet mit der Integration schneller vorangehen wollen, die Möglichkeit dazu erhalten, ohne auf die übrigen Mitgliedstaaten warten zu müssen – und zwar unter Nutzung des institutionellen Rahmens der Union (Absatz 1). Damit soll die Kohärenz dieser Verstärkten Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Union im Übrigen gewährleistet werden.

Eine einmal begründete Verstärkte Zusammenarbeit steht grundsätzlich allen Mitgliedstaaten offen (Absatz 1 Unterabs. 2), die daran teilnehmen wollen und gegebenenfalls festgelegte objektive Kriterien erfüllen. Verfahrenstechnisch wird dieser Anspruch auf Teilnahme, mit Ausnahme der GASP, durch ein Beschlussfassungsverfahren umgesetzt, das den Beitritt erleichtert: so entscheidet über den Beitritt eines Mitgliedstaats zu einer Verstärkten Zusammenarbeit, mit Ausnahme der GASP, die Kommission und nicht der Rat (Artikel 280f *[331]* Abs.1 AEU-Vertrag).

Die Begründung einer neuen Verstärkten Zusammenarbeit erfordert die Teilnahme von mindestens neun Mitgliedstaaten (Absatz 2).

Bei der Verstärkten Zusammenarbeit können alle Mitgliedstaaten an den Beratungen teilnehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur die beteiligten Mitgliedstaaten; die Berechnung der qualifizierten Mehrheit ist entsprechend anzupassen (Absatz 3). Dementsprechend sind die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte nur für die beteiligten Mitgliedstaaten verbindlich und gelten nicht als Teil des Besitzstands der Union (Absatz 4).

Titel V: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Vorbemerkung: Im Verfassungsvertrag sind die gesamten Bestimmungen zu den Außenbeziehungen (d. h. einschließlich GASP/ESVP) in Teil III Titel V wiedergegeben. Wie im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbart, werden durch den Vertrag von Lissabon, ohne dass sich hierdurch eine Änderung in der Substanz gegenüber dem Verfassungsvertrag ergibt, die Bestimmungen zu GASP/ESVP als Ganzes im EU-Vertrag und die übrigen Bestimmungen zu den Außenbeziehungen im AEU-Vertrag aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bestimmungen zu den Außenbeziehungen im AEU-Vertrag allerdings auch GASP-Aspekte betreffen können (z. B. Bestimmungen bezüglich der Aushandlung internationaler Abkommen oder bezüglich der Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen).

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union

Nummer 24: Artikel 10a und 10b *[Artikel 21 und 22]*

Vorbemerkung: Im Verfassungsvertrag waren den Bestimmungen zu den Außenbeziehungen in Teil III Titel V allgemeine Bestimmungen (Titel V Kapitel I) vorangestellt, die für den gesamten Bereich des Auswärtigen Handelns der Union (d. h. einschließlich GASP/ESVP) gelten. Im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 war vereinbart worden, in Titel V des EU-Vertrags ein erstes neues Kapitel aufzunehmen, das diese allgemeinen Bestimmungen übernimmt. Da diese, wie im Verfassungsvertrag vorgesehen, auf den gesamten Bereich des Auswärtigen Handelns der Europäischen Union anwendbar sein sollen (und nicht nur auf die im EU-Vertrag enthaltenen Bestimmungen zur GASP/ESVP), wird zu Beginn des Fünften Teils des AEU-Vertrags betreffend das auswärtige Handeln der Union auf diese allgemeinen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 10a *[21]* entspricht Artikel III-292 Verfassungsvertrag.

Er legt in den Absätzen 1 und 2 die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union nieder, und zwar deutlich ausführlicher als im bisherigen Artikel 11 EU-Vertrag. Die Grundsätze und Ziele werden so in einem einzigen Artikel für das gesamte außenpolitische Handeln zusammengefasst. Dies macht die bisherige Aufzählung spezifischer Ziele einzelner Politikbereiche entbehrlich. Besonders betont wird die Wertorientierung der Außenpolitik der Europäischen Union, die sich auf dieselben Grundsätze stützt, die auch Grundlage für die Gründung und Entwicklung der Union waren: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Absatz 3 regelt das bisher in Artikel 3 Unterabs. 2 EU-Vertrag normierte Kohärenzgebot, also die Verpflichtung, die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des außenpolitischen Handelns sowie zwischen diesen und den übrigen Politikbereichen zu achten. Dieses Kohärenzgebot gilt sowohl horizontal, zwischen den verschiedenen Politikbereichen der Union, als auch vertikal, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Die Verantwortung für diese Kohärenz liegt bei Rat und Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden.

Artikel 10b *[22]* entspricht Artikel III-293 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Rolle des Europäischen Rates bei der Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union, und zwar übergreifend über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die sonstigen Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Die Umsetzung dieser Beschlüsse des Europäischen Rates erfolgt nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Verfahren. Die Bestimmung ist insofern neu, als die Festlegung von Leitlinien durch den Europäischen Rat sich bisher nur auf die GASP einschließlich der ESVP bezog.

Absatz 1 greift teilweise den bisherigen Artikel 13 Abs. 2 EU-Vertrag über die gemeinsamen Strategien auf, allerdings unter Änderung der Bezeichnung (Beschlüsse über die strategischen Interessen und Ziele der Union). Der Europäische Rat definiert strategische Ziele und Interessen der EU in Bezug auf ein spezifisches Land, eine spezifische Region, eine konkrete Situation oder ein bestimmtes Thema als Leitlinien für das Handeln der EU und der Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag des Rates.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit, dass der Hohe Vertreter und die Kommission dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen können, wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der GASP und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig sind.

Kapitel 2: Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

Vorbemerkung: Dieser Abschnitt enthält alle Bestimmungen, die die GASP betreffen, allerdings ohne die Bestimmungen zum Bereich der GSVP. Letztere sind in Abschnitt 2 zusammengefasst.

Nummer 26: Artikel 10c *[Artikel 23]*

wurde auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügt.

Er legt fest, dass das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen der GASP sich an den Grundsätzen orientieren wird, die Ziele verfolgen wird und im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des auswärtigen Handelns der Union stehen wird, die in den Artikeln 10 a und 10b [21 und 22] EU-Vertrag festgelegt sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch in den **Erklärungen Nr. 13 und 14** aufgegriffen.

Nummer 27: Artikel 11 *[Artikel 24]*

baut auf Artikel 11 EU-Vertrag auf und entspricht den Artikeln I-16, I-40 Abs. 1 und Artikel III-294 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Absatz 1 Unterabs. 1 beschreibt die Zuständigkeit für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, zu der – wie auch nach dem bisherigen Artikel 17 Abs. 1 EU-Vertrag – die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann (bisher: „könnte“). Der Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung ist aber gesondert ratifikationsbedürftig, wie aus Artikel 28a *[42]* Abs. 2 EU-Vertrag folgt.

Unterabsatz 2 stellt klar, dass für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik besondere Bestimmungen und Verfahren gelten. Die GASP wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Zudem wird festgelegt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig ist für die Bestimmungen hinsichtlich der GASP und für auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassene Rechtsakte, mit Ausnahme der Kontrolle der Durchführung der GASP durch die Unionsorgane (vgl. Artikel 25b *[40]* EU-Vertrag) sowie Klagen im

Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf Grundlage dieses Kapitels erlassen hat (vgl. Artikel 240a *[275]* AEU-Vertrag).

Absatz 2 definiert die GASP als fortschreitenden Prozess, der u.a. auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten beruht mit dem Ziel einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten.

Absatz 3 baut auf dem bisherigen Artikel 11 Abs. 2 EU-Vertrag auf. Hinzugefügt wird eine besondere Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unionstreue im Bereich der GASP.

Nummer 28: Artikel 12 *[Artikel 25]*

erhält eine neue Fassung, die grundsätzlich Artikel III-294 Abs. 3 Verfassungsvertrag entspricht.

Er beschreibt die Handlungsformen der GASP, wobei – anders als bisher – nur noch eine Art von Rechtsakt vorgesehen ist, und zwar der Beschluss, der allerdings verschiedene typisierte Inhalte haben kann: von der Union durchzuführende Aktionen, von ihr einzunehmende Standpunkte oder Einzelheiten zur Durchführung solcher Beschlüsse.

Nummer 29: Artikel 13 *[Artikel 26]*

wird geändert und entspricht inhaltlich Artikel I-40 Abs. 2 bis 4 und Artikel III-295 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 regelt die Rolle des Europäischen Rates in der GASP. Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der GASP fest, auch in Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen. Er erlässt die erforderlichen Beschlüsse. Unterabsatz 2 ist neu und legt fest, dass der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates einberufen kann, wenn die internationale Lage dies erfordert.

Absatz 2 regelt die Rolle des Rates in der GASP. Der Rat gestaltet die GASP und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben. Für andere Beschlüsse sieht der EU-Vertrag spezifische Rechtsgrundlagen vor: für das operative Vorgehen der Union in Artikel 14 *[28]* EU-Vertrag und für die Festlegung des Standpunkts der Union in einer bestimmen Frage in Artikel 15 *[29]* EU-Vertrag.

Beschlüsse sind künftig das einzige Rechtsinstrument in der GASP; es findet also keine Unterscheidung mehr statt, wie es bisher mit der Gemeinsamen Strategie, der Gemeinsamen Aktion und dem Gemeinsamen Standpunkt der Fall war. Damit wird eine erhebliche Quelle von Missverständnissen beseitigt, da die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Rechtsinstrumenten nur in ihrem sachlichen Inhalt bestand und nicht in ihrer Rechtsqualität. Daher ist es richtig, einen einheitlichen Typ von Rechtsakt, den Beschluss, vorzusehen, der mit unterschiedlichem Inhalt, nach verschiedenen Verfahren und von verschiedenen Akteuren erlassen wird.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt: Durchgeführt wird die GASP sowohl vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik als auch von den Mitgliedstaaten, und zwar sowohl mit den einzelstaatlichen Mitteln wie auch mit den Mitteln der Union.

Nummer 30: Artikel 13a *[Artikel 27]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-296 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Einzelheiten der Rechtsstellung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in Ergänzung zu Artikel 9e *[18]* EU-Vertrag.

Absatz 1 regelt seine Aufgabe im Entscheidungsprozess der GASP: er bereitet durch seine Vorschläge, die gegebenenfalls neben die Initiativen einzelner Mitgliedstaaten treten, die Entscheidungen des Rates vor; er führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ während des Entscheidungsprozesses und stellt sicher, dass die einmal getroffenen Entscheidungen auch durchgeführt werden. Die Entscheidungsbefugnis selbst liegt aber beim Rat.

Absatz 2 gibt dem Hohen Vertreter die Vertretungsbefugnis für die Union in Fragen der GASP, einschließlich des politischen Dialogs mit Dritten und der Vertretung des Standpunkts der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

Absatz 3 enthält die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der den Hohen Vertreter unterstützt. Dieser arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Errichtung selbst erfolgt durch einen Beschluss des Rates, der (einstimmig) auf Vorschlag des Hohen Vertreters, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission beschließt. Die **Erklärung Nr. 15** legt fest, dass der Generalsekretär/Hohe Vertreter, die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon die erforderlichen Vorarbeiten einleiten.

Nummer 31: Artikel 14 *[Artikel 28]*

wird geändert und entspricht Artikel III-297 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Rechtsgrundlage und regelt das Verfahren für einen Beschluss, der ein operatives Vorgehen der Union festlegt. Dies entspricht der bisherigen Gemeinsamen Aktion.

Nummer 32: Artikel 15 *[Artikel 29]*

wird geändert und entspricht Artikel III-298 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Rechtsgrundlage und regelt das Verfahren für einen Beschluss, der den Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geographischer oder thematischer Art festlegt. Dies entspricht dem bisherigen Gemeinsamen Standpunkt.

Nummer 33: Artikel 15a *[Artikel 30]*

entspricht dem bisherigen Artikel 22 EU-Vertrag mit den Modifizierungen gemäß Artikel I-40 Abs. 6 und Artikel III-299 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 regelt das Initiativrecht im GASP-Bereich. Dieses steht sowohl den Mitgliedstaaten als auch dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu, der dieses Recht allein oder mit Unterstützung der Kommission wahrnehmen kann.

Absatz 2 regelt, die kurzfristige Einberufung des Rates zu einer Sondertagung in Fragen der GASP. Die Befugnis hierzu steht jetzt dem Hohen Vertreter zu, der den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führt.

Nummer 34: Artikel 15b *[Artikel 31]*

entspricht dem bisherigen Artikel 23 EU-Vertrag mit den Modifizierungen gemäß Artikel I-40 Abs. 6 und Artikel III-300 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren der Beschlussfassung im GASP-Bereich. Es gilt weiterhin der Grundsatz der Einstimmigkeit (Absatz 1 Unterabs. 1).

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch folgende Abweichungen:

- die konstruktive Stimmenthaltung (Absatz 1 Unterabs. 2, entsprechend dem bisherigen Artikel 23 Abs. 1 EU-Vertrag): ein Mitgliedstaat kann, anstatt die Entscheidung durch seine Gegenstimme zu blockieren, sich der Stimme enthalten und dabei eine förmliche Erklärung abgeben; er wird dann durch den Beschluss nicht verpflichtet, hindert aber die anderen Mitgliedstaaten nicht daran, den Beschluss für sich zu fassen.
- die qualifizierte Mehrheit genügt grundsätzlich in folgenden vier Fällen:
  - bei Beschlüssen des Rates auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, allerdings nur sofern dieser den Vorschlag auf ein spezifisches Ersuchen des Europäischen Rates hin unterbreitet hat. Diese Regelung ist neu;
  - bei Beschlüssen über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union, sofern dieser auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erlassen wird. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 23 Abs. 2 erster Spiegelstrich EU-Vertrag;
  - bei Beschlüssen zur Durchführung eines Beschlusses über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 23 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich EU-Vertrag;
  - bei Ernennung eines Sonderbeauftragten. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 23 Abs. 3 dritter Spiegelstrich EU-Vertrag.

  Allerdings gilt in diesen vier Fällen, wie bisher, ein „Notbremse-Mechanismus“, mit dem jeder Mitgliedstaat, aus „wesentlichen“ Gründen der nationalen Politik, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit verhindern und die Sache – nach einem Vermittlungsversuch des Hohen Vertreters – zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verweisen kann.

Absatz 3 ist die neu eingeführte Sonder-Brückenklausel, mittels derer der Europäische Rat einstimmig beschließen kann, dass der Rat in anderen als den genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Absatz 4 stellt klar, dass die Möglichkeit zur Mehrheitsentscheidung, einschließlich der Sonder-Brückenklausel, nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gilt. Hier ist ausnahmslos Einstimmigkeit erforderlich, allerdings mit der Möglichkeit der konstruktiven Stimmenthaltung.

Nummer 35: Artikel 16 *[Artikel 32]*

wird geändert und entspricht Artikel I-40 Abs. 5 und Artikel III-301 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 präzisiert die sich aus der Unionstreue ergebenden Verpflichtungen für die GASP: insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einander zu konsultieren, bevor sie in Fragen, welche die Interessen der Union berühren könnten, international handeln. Die Bestimmung normiert auch eine Verpflichtung zu konvergentem Handeln zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zur Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung wurde damit gegenüber der bislang viel vager formulierten Bestimmung in Artikel 16 EU-Vertrag deutlich verstärkt.

Absätze 2 und 3 sind neu und legen die Verpflichtung zur Koordinierung der Tätigkeiten des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Außenminister der Mitgliedstaaten sowie zwischen den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union fest.

Nummer 37: Artikel 18 *[Artikel 33]*

wird entsprechend Artikel III-302 Verfassungsvertrag modifiziert.

Er regelt Ernennung und Stellung der Sonderbeauftragten in Weiterentwicklung des bisherigen Artikels 18 Abs. 5 EU-Vertrag (die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen): Der Rat ernennt die Sonderbeauftragten künftig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, und es wird klargestellt, dass diese ihr Mandat unter der Leitung des Hohen Vertreters ausüben. Damit werden mögliche Unsicherheiten hinsichtlich des Status der Sonderbeauftragten eindeutig dahingehend geregelt, dass der Hohe Vertreter dem Sonderbeauftragten gegenüber weisungsbefugt ist.

Nummer 38: Artikel 19 *[Artikel 34]*

wird entsprechend Artikel III-305 Verfassungsvertrag modifiziert.

Absatz 1 legt, wie bisher, eine besondere Pflicht der Mitgliedstaaten zur Koordinierung ihres Handelns in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen fest. Neu ist die Zuständigkeit des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik für die Organisation dieser Koordinierung.

In Absatz 2 werden die bisherigen spezifischen Regeln für das Auftreten der Union in den Vereinten Nationen, insbesondere im Sicherheitsrat, fortgeschrieben. Die Vorschrift regelt über die bisherige Verpflichtung hinausgehend, die nur für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates galt, eine besondere Pflicht für alle Mitgliedstaaten der Union, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, die übrigen Mitgliedstaaten und den Hohen Vertreter in vollem Umfang auf dem Laufenden zu halten und sich im Sicherheitsrat

– weiterhin “unbeschadet ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen“ – für die Standpunkte und Interessen der Union einzusetzen. Neu ist zudem Unterabsatz 3 mit der Verpflichtung der Sicherheitsratsmitglieder, sich im Sicherheitsrat dafür einzusetzen, dass Positionen der Union, die diese in einem Standpunkt durch Beschluss förmlich festgelegt hat, dort vom Hohen Vertreter vorgetragen werden.

Nummer 39: Artikel 20 *[Artikel 35]*

wird entsprechend Artikel III-306 Verfassungsvertrag modifiziert.

Er regelt, wie bisher, die Verpflichtung der Auslandvertretungen der Mitgliedstaaten und der Union zur Zusammenarbeit, insbesondere durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt, unter Verweis auf Artikel 17 *[20]* Abs. 2 Buchstabe c und Artikel 20 *[23]* AEU-Vertrag, die Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürgerinnen und -bürger durch die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten und der Union.

Nummer 40: Artikel 21 *[Artikel 36]*

wird entsprechend Artikel I-40 Abs. 8, Artikel I-41 Abs. 8 und Artikel III-304 Verfassungsvertrag modifiziert.

Der Artikel regelt wie bisher die Einzelheiten der Anhörung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments in GASP-Fragen.

Einheitlicher Ansprechpartner des Europäischen Parlaments ist jedoch künftig der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, gegebenenfalls mit Unterstützung der Sonderbeauftragten. Zudem enthält der Artikel die ausdrückliche Klarstellung, dass sich das Anhörungs- und Unterrichtungsrecht des Europäischen Parlaments auch auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik erstreckt. Die Aussprache des Parlaments zur GASP, einschließlich der GSVP, soll zweimal jährlich stattfinden.

Nummer 43: Artikel 24 *[Artikel 37]*

wird geändert und entspricht Artikel III-303 Verfassungsvertrag.

Der Artikel enthält die Rechtsgrundlage für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte im GASP-Bereich. Infolge der Überwindung der Pfeilerstruktur und der einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Union ist kein gesondertes Verfahren mehr erforderlich, wie dies im bisherigen Artikel 24 EU-Vertrag der Fall war: Es gilt das allgemeine Verfahren, das in Artikel 188n *[218]* AEU-Vertrag geregelt ist, mit den dort festgelegten spezifischen Regeln für die GASP.

Nummer 44: Artikel 25 *[Artikel 38]*

wird geändert und entspricht Artikel III-307 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Einrichtung und die Arbeitsweise des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK), dessen Aufgaben gegenüber bisher unverändert bleiben. Das PSK nimmt seine Aufgaben auch weiterhin unbeschadet der Rolle des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Artikel 207 *[240]* AEU-Vertrag) und der Zuständigkeit des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik war.

Nummer 45: Artikel 25a und 25b *[Artikel 39 und 40]*

Artikel 25a *[39]* wird entsprechend den Bestimmungen des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügt.

Der neue Vertrag enthält künftig eine besondere Rechtsgrundlage für den Schutz personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im GASP-Bereich. Dies bleibt allerdings hinter den Bestimmungen des Verfassungsvertrags zurück, der in Artikel I-51 eine einheitliche Rechtsgrundlage vorgesehen hatte, auf deren Grundlage Detailregelungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten im gesamten Unionsrecht hätten verabschiedet werden können, und zwar sowohl für das Handeln der Unionsbehörden als auch der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht. Die Verträge sehen allerdings vor, ebenso wie der Verfassungsvertrag, dass die EU-Institutionen, auch in der GASP, an Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union gebunden sind.

Artikel 25b *[40]* ersetzt den bisherigen Artikel 47 EU-Vertrag und entspricht Artikel III-308 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verhältnis zwischen der GASP und den übrigen Teilen des Unionsrechts. Auch nach Überwindung der Pfeilerstruktur gelten für die verschiedenen Politikbereiche der Union unterschiedliche Verfahren, die den verschiedenen Akteuren, insbesondere den Mitgliedstaaten einerseits und den Unionsorganen andererseits, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten zuweisen. Daher muss durch eine Bestimmung wie die vorliegende klargestellt werden, dass die Entscheidungsprozesse eines Sachgebiets nicht durch Vorgaben aus anderen Sachgebieten determiniert werden, soweit dies nicht in den Verträgen ausdrücklich festgelegt ist, zum Beispiel im Rahmen der Verpflichtung zur Kohärenz.

Nummer 47: Artikel 28 *[Artikel 41]*

wird geändert und entspricht Artikel III-313 Verfassungsvertrag.

Er legt die Verfahren für die Finanzierung von Maßnahmen der GASP fest.

Absatz 1 bestimmt, dass die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Haushalts der Union gehen (entspricht dem bisherigen Artikel 28 Abs. 2 EU-Vertrag).

Absatz 2 bestimmt, dass operative Ausgaben ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Union gehen, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat etwas anderes beschließt (entspricht dem bisherigen Artikel 28 Abs. 3 EU-Vertrag).

Absatz 3 definiert zwei gegenüber dem geltenden Vertrag neue Mechanismen:

- Soweit Ausgaben aus dem Unionshaushalt betroffen sind, legt der Rat besondere Verfahren fest, um für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der GASP einen schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten. Dies bezieht sich insbesondere auf Tätigkeiten zur Vorbereitung von Missionen nach Artikel 28a *[42]* Abs. 1 und Artikel 28b *[43]* EU-Vertrag, die aus dem Haushalt der Union finanziert

werden, also im Regelfall auf die Vorbereitung von zivilen Missionen.

- Soweit von den Mitgliedstaaten zu tragende Ausgaben betroffen sind, wird ein Anschubfonds eingerichtet: Dieser wird aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert. In der Regel wird es sich dabei um Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen handeln. Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen, fest. Der Rat ermächtigt im Einzelfall den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Inanspruchnahme dieses Fonds.

Abschnitt 2: Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Nummer 49: Artikel 28a *[neu nummeriert: Artikel 42]*

modifiziert Artikel 17 EU-Vertrag und entspricht Artikel I-41 Abs. 1 bis 7 Verfassungsvertrag.

Er regelt die besonderen Bestimmungen für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Mit diesem Titel wird eine neue Terminologie eingeführt; die frühere Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wird zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Absatz 1 hebt die seit dem Europäischen Rat in Köln vom Juni 1999 entwickelte operative Kapazität im Krisenmanagement hervor. Die in diesem Absatz erwähnten Missionen sind in Artikel 28b *[43]* EU-Vertrag genauer definiert. Es wird klargestellt, dass die Erfüllung dieser Aufgaben mit Hilfe von zivilen und militärischen Fähigkeiten erfolgt, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Wichtig ist die ausdrückliche Erwähnung von zivilen Fähigkeiten des Krisenmanagements, die im geltenden Vertrag nicht enthalten war. Der Hinweis auf die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ist aus dem bisherigen Artikel 11 EU-Vertrag übernommen und um den wichtigen Aspekt der Konfliktverhütung ergänzt worden.

Absatz 2 behandelt die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik als Teil der GSVP. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies beschließt und die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss umsetzen. Letzteres entspricht mit einer geringfügigen Änderung dem bisherigen Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-Vertrag. Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes bestimmt, dass Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der NATO für bestimmte Mitgliedstaaten ergeben, nicht von diesem Artikel berührt werden. Der gesamte Absatz ist zusammen mit Absatz 7 zu lesen, der eine neue Beistandsklausel enthält.

Absatz 3 enthält Regelungen zu den zivilen und militärischen Fähigkeiten, die die Mitgliedstaaten der Union zur Verfügung stellen. Unterabsatz 2 enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern. Zudem wird die Einrichtung einer Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) festgelegt und ihre Hauptaufgaben beschrieben; die Einzelheiten sind in Artikel 28d *[45]* EU-Vertrag geregelt. Im bisherigen EU-Vertrag ist zwar bereits eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Rüstungsfragen enthalten (Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 3 EU-Vertrag), aber die neue Regelung des EU-Vertrags stellt diesen Bereich auf eine neue Grundlage. Ausgehend von einem Auftrag des Europäischen Rates Thessaloniki im Juni 2003 wurde die Europäische Verteidigungsagentur bereits durch Beschluss des Rates vom 12. Juli 2004 eingerichtet.

Absatz 4 legt die Modalitäten zur Beschlussfassung in der GSVP und für Missionen fest. Er stellt fest, dass Beschlüsse über die Durchführung der GSVP stets einstimmig getroffen werden. Mit der umfassenden Einstimmigkeit trägt dieser Artikel dem Sondercharakter der GSVP Rechnung. Die Mitgliedstaaten und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik haben ein Initiativrecht. Gemeinsam mit der Kommission kann der Hohe Vertreter vorschlagen, auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zurückzugreifen oder andere Instrumente der Union, zum Beispiel technische Unterstützung, Entwicklungshilfe usw., in Anspruch zu nehmen.

Absatz 5 ermöglicht die Durchführung einer bestimmten Mission durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten, wenn sich nicht alle Staaten hieran beteiligen wollen. Die Einzelheiten werden in Artikel 28c *[44]* EU-Vertrag geregelt.

Absatz 6 regelt die Einrichtung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit durch die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Artikel 28e *[46]* EU-Vertrag und dem **Protokoll** über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit. Ziel dieser Regelung ist die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten, die der Union zur Verfügung stehen. Das Konzept ist auf Inklusivität angelegt.

Absatz 7 führt für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine politische Beistandsklausel ein. Die Sprache orientiert sich weitgehend an Artikel V des WEU-Vertrags. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die NATO für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist.

Nummer 50: Artikel 28b bis 28e *[Artikel 43 bis 46]*

entsprechen den Artikeln III-309 bis III-312 Verfassungsvertrag.

Artikel 28b *[43]* (Artikel III-309 Verfassungsvertrag) Abs. 1 präzisiert die in Artikel 28a *[42]* Abs. 1 EU-Vertrag beschriebenen Missionen. Die im geltenden EU-Vertrag bereits aufgeführten sogenannten Petersberg-Aufgaben (Artikel 17 Abs. 2 EU-Vertrag) werden erneut genannt: humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben, Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedenschaffender Maßnahmen. Zusätzlich werden erstmals ausdrücklich gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen genannt, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung sowie Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Absatz 1 nimmt auch die zentrale Aufgabe der Bekämpfung des Terrorismus auf und stellt klar, dass mit allen genannten Missionen auch zur

Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden kann, unter anderem durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrem Hoheitsgebiet.

Absatz 2 legt fest, dass der Rat Beschlüsse über die in Absatz 1 genannten Missionen erlässt. Er nennt auch die erforderlichen Inhalte solcher Beschlüsse. Zudem wird die besondere Rolle des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hinsichtlich der Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte solcher Missionen festgelegt. Dies ist von besonderer Bedeutung, um einen vollständig integrierten Ansatz des Krisenmanagements zu verwirklichen.

Artikel 28c *[44]* (Artikel III-310 Verfassungsvertrag) regelt die Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung einer Gruppe von Mitgliedstaaten mit einer von allen beschlossenen Mission nach Artikel 28a *[42]* Abs. 5 EU-Vertrag. Absatz 1 legt fest, dass der Rat den Beschluss, mit dem die Einleitung, die Ziele, der Umfang und die allgemeinen Durchführungsmodalitäten einer solchen Mission festgelegt werden, einstimmig annehmen muss.

Absatz 2 macht die zentrale Rolle des Rates auch in den Fällen des Artikels 28a *[42]* Abs. 5 EU-Vertrag deutlich. So wird er von den an der Durchführung beteiligten Staaten regelmäßig über den Stand der Mission unterrichtet. Er muss sofort befasst werden, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder eine Änderung des ursprünglich vom Rat festgelegten Ziels oder Umfangs der Mission oder der für sie geltenden Regelungen erforderlich ist.

Artikel 28d *[45]* (Artikel III-311 Verfassungsvertrag) präzisiert die Ziele und die Funktionsweise der dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur nach Artikel 28a *[42]* Abs. 3 EU-Vertrag.

Absatz 1 definiert die Hauptaufgaben der Agentur, darunter unter anderem die Mitwirkung bei der Ermittlung von Fähigkeitenzielen und der Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Einleitung von multilateralen Projekten zur Erfüllung der Fähigkeitenziele.

Absatz 2 legt die wichtigsten Parameter für die Arbeitsweise der Agentur fest. Danach steht die Agentur allen EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen. Die Satzung der Agentur wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Die Errichtung ist bereits erfolgt, siehe Kommentierung zu Artikel 28a *[42]* Abs. 3 EU-Vertrag. Die Agentur soll sich, wo erforderlich, in ihrer Tätigkeit mit der Kommission abstimmen.

Artikel 28e *[46]* (Artikel III-312 Verfassungsvertrag) legt die Einzelheiten der neu vorgesehenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Bereich der GSVP nach Artikel 28a *[42]* Abs. 6 EU-Vertrag fest.

Absatz 2 legt fest, dass die Strukturierte Zusammenarbeit einschließlich der Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten durch Beschluss des gesamten Rates mit qualifizierter Mehrheit eingerichtet wird.

Absatz 3 schreibt fest, dass nur die Teilnehmer an der Strukturierten Zusammenarbeit über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließen – und zwar mit qualifizierter Mehrheit, sodass ein einzelner Teilnehmer keine Vetomöglichkeit hat.

Nach Absatz 4 kann der Rat, sofern ein Teilnehmer an der Strukturierten Zusammenarbeit nicht länger die Kriterien oder Verpflichtungen erfüllt, einen Beschluss zur Aussetzung der Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats erlassen.

Absatz 5 regelt, dass ein Teilnehmer die Strukturierte Zusammenarbeit jederzeit verlassen kann.

Absatz 6 legt fest, dass innerhalb der Strukturierten Zusammenarbeit nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teilnehmen und zwar mit Einstimmigkeit.

Das **Protokoll** über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 28a *[42]* Abs. 6 und Artikel 28e *[46]* EU-Vertrag regelt weitere Einzelheiten zur Strukturierten Zusammenarbeit.

Artikel 1 definiert die inhaltlichen Kriterien für die Teilnahme von Mitgliedstaaten an der Strukturierten Zusammenarbeit:

- intensivere Entwicklung ihrer jeweiligen Verteidigungsfähigkeit durch Ausbau ihrer nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur;
- Fähigkeit spätestens ab 2010, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden, bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Artikel 28b *[43]* EU-Vertrag in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind (sogenannte Gefechtsverbände).

Artikel 2 nennt die Verpflichtungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele, u. a.:

- Möglichkeit der Festlegung quantitativer Ziele nach Beginn der Strukturierten Zusammenarbeit;
- Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, einschließlich der Bündelung von Fähigkeiten und anderer Formen der Zusammenarbeit, zum Beispiel Rollenspezialisierung, bei der sich die einzelnen Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Arten militärischer Fähigkeiten spezialisieren;
- konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen.

Artikel 3 legt fest, dass die Europäische Verteidigungsagentur zur regelmäßigen Evaluierung der Entwicklung der Fähigkeiten der an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten beiträgt.

Nummer 51

verlagert die Vorschriften betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (bisherige Artikel 29 bis 39 EU-Vertrag) des bisherigen dritten Pfeilers der EU als Artikel 61 bis 61i *[67 bis 76]* und 69a bis 69h *[82 bis 89]* in den AEU-Vertrag. Sie werden nach Maßgabe von Artikel 2 des Vertrags von Lissabon geändert und ergänzt.

Titel VI: Schlussbestimmungen

Nummer 55: Artikel 46a *[Artikel 47]*

entspricht Artikel I-7 Verfassungsvertrag.

Er legt fest, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit besitzt. Diese umfassende Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit ermöglicht die Überwindung der Pfeilerstruktur des bisherigen Unionsrechts, wonach neben der Europäischen Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit noch zwei Formen intergouvernementaler Zusammenarbeit ohne Rechtspersönlichkeit bestanden: die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Nummer 56: Artikel 48 *[Artikel 48]*

ersetzt den bisherigen Artikel 48 EU-Vertrag und entspricht den Artikeln IV-443, IV-444 und IV-445 des Verfassungsvertrags mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Anders als im Verfassungsvertrag werden die unterschiedlichen Verfahren für die Änderung der Verträge (das ordentliche Verfahren und die beiden vereinfachten Verfahren) in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Die Absätze 2 bis 5 regeln das ordentliche Vertragsänderungsverfahren mit zwei wichtigen Abweichungen zum gegenwärtigen Artikel 48 EU-Vertrag: Der Konvent ist zum Regelverfahren erhoben worden und auch das Europäische Parlament kann von sich aus das Verfahren anstoßen.

In Absatz 2 erhält erstmals auch das Europäische Parlament formell das Recht, von sich aus Entwürfe zu Vertragsänderungen vorzulegen. Diese werden, ebenso wie die Vorschläge von den Regierungen der Mitgliedstaaten oder der Kommission, vom Europäischen Rat geprüft, der über das weitere Verfahren mit einfacher Mehrheit beschließt. Es wird – in Ergänzung zur Formulierung der Bestimmung des Verfassungsvertrags – klargestellt, dass die Verträge mit dem Ziel geändert werden können, die der Union übertragenen Zuständigkeiten auszuweiten oder zu verringern.

Beschließt der Europäische Rat die Prüfung eingereichter Vorschläge, ist er nach Absatz 3 grundsätzlich verpflichtet, einen Konvent nach dem Vorbild des Verfassungskonvents einzuberufen, bestehend aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs, des Europäischen Parlaments und der Kommission. Dieser Konvent nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an eine Regierungskonferenz an. Nur in Fällen, in denen die Einberufung eines Konvents aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist, kann der Europäische Rat, ebenfalls mit einfacher Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, auf die Einberufung des Konvents verzichten.

Die anschließende Regierungskonferenz vereinbart die Vertragsänderungen.

Absatz 4 stellt klar, dass die in einer Regierungskonferenz vereinbarten Änderungen wie bisher nur in Kraft treten, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, und stellt so sicher, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin Herren der Verträge bleiben.

In Absatz 5 ist erstmals geregelt, was geschieht, wenn binnen zwei Jahren nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben: Sofern mindestens vier Fünftel ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten aufgetreten sind, befasst sich der Europäische Rat mit der Frage. Nach ausführlicher Erörterung des Themas im Konvent bestand damals Einvernehmen, diese Frage nicht näher zu regeln, da eine allgemein gültige Lösung im Voraus nicht vereinbart werden kann. Diese Bestimmung tritt als Teil des Vertrags von Lissabon erst mit diesem in Kraft und bezieht sich daher nur auf künftige Vertragsänderungen.

Die Absätze 6 und 7 regeln die beiden vereinfachten Änderungsverfahren.

Absatz 6 regelt ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren für die internen Politikbereiche der Union, also die im Dritten Teil AEU-Vertrag aufgeführten Rechtsgrundlagen. Anwendungsvoraussetzung ist nach Unterabsatz 3, dass die Änderung nicht zur Ausdehnung der der Union übertragenen Zuständigkeiten führt.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank.

Unterabsatz 2 Satz 3 legt fest, dass dieser Beschluss erst nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten in Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen Parlamente behalten somit auch bei diesem Verfahren die Herrschaft über die Verträge.

Absatz 7 regelt die allgemeine Brückenklausel (sogenannte „Passerelle“) für den Übergang in die qualifizierte Mehrheit (Unterabsatz 1) oder in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Unterabsatz 2) in den Fällen, in denen die Verträge noch ein anderes Beschlussfassungsverfahren vorsehen. Anwendungsbereich ist dabei ausschließlich der AEU-Vertrag (für beide Fälle) und Titel V des EU-Vertrags (nur für den Fall des Übergangs in die qualifizierte Mehrheit), unter Ausschluss der Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Jede entsprechende Initiative wird nach Unterabsatz 3 den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird sie innerhalb von sechs Monaten von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Andernfalls beschließt der Europäische Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt (Unterabsatz 4).

Es handelt sich dabei nicht um eine Übertragung von Hoheitsrechten an die Union, sondern nur um die Regelung der Einzelheiten der Ausübung einer bereits übertragenen Zuständigkeit; daher ist eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten nicht erforderlich.

Nummer 57: Artikel 49 *[Artikel 49]*

betreffend die Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union wird entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 geändert.

Die Bezugnahme auf die Grundsätze wird ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Werte der Union und die Hinzufügung der Verpflichtung, ihnen Geltung zu verschaffen.

Ferner wird vorgesehen, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über einen Antrag auf Beitritt zur Union zu unterrichten sind und dass die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien für den Beitritt zu berücksichtigen sind.

Nummer 58: Artikel 49a *[Artikel 50]*

wird neu eingefügt; er entspricht Artikel I-60 Verfassungsvertrag.

Er regelt die im bisherigen Gemeinschaftsrecht nicht ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit des freiwilligen Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei dem betreffenden Mitgliedstaat, im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Einzelheiten des Austritts und, wenn möglich, der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union sollen in einem Abkommen zwischen diesem Staat und der Union geregelt werden, das binnen zwei Jahren geschlossen werden soll. Dieses Abkommen ist jedoch nicht konstitutiv für den Austritt: Auch ohne ein solches Austrittsabkommen wird der Austritt automatisch zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht wirksam, sofern der Europäische Rat diese Zweijahresfrist nicht einstimmig und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsstaat verlängert.

Ein ausgetretener Mitgliedstaat kann nur nach dem normalen Beitrittsverfahren (Artikel 49 *[49]* EU-Vertrag) erneut Mitglied werden.

Diese Bestimmung war im Konvent, nicht aber in den nachfolgenden Regierungskonferenzen zum Verfassungsvertrag und zum Reformvertrag umstritten. Es setzte sich die Auffassung durch, dass es politisch weder möglich noch wünschenswert wäre, einen Staat gegen seinen Willen in der Union zu halten, und dass daher ein geregeltes Verfahren für die Abwicklung eines solchen Falles vorzuziehen ist.

Nummer 60: Artikel 49c *[Artikel 52]*

entspricht Artikel IV-440 Verfassungsvertrag.

Die Absätze 1 bis 6 übernehmen in konsolidierter Form die bisherigen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich des Unionsrechts.

Nummer 61: Artikel 53 *[Artikel 55]*

wird geändert und entspricht Artikel IV-448 Verfassungsvertrag.

Er regelt die gleichrangige Verbindlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen des Vertrags und gibt in Absatz 2 den Mitgliedstaaten erstmals die Möglichkeit, den Vertrag in eigener Verantwortung in weitere Sprachen übersetzen zu lassen, sofern diese nach seiner Verfassungsordnung zumindest auf Teilen des Hoheitsgebiets Amtssprache sind. Diese Fassungen sind nicht verbindlich, werden aber als beglaubigte Abschrift im Archiv des Rates hinterlegt.

In der **Erklärung Nr. 16** empfiehlt die Konferenz denjenigen Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, dem Rat binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung diese Absicht anzuzeigen.

Artikel 2
(Änderungen des EG-Vertrags)

Nummern 3 bis 9: Horizontale Änderungen

Anders als die früheren Änderungsverträge von Amsterdam und Nizza, enthält der Vertrag von Lissabon bezüglich der Änderungen des EG-Vertrags nicht nur spezifische Änderungen der Bestimmungen, sondern auch sogenannte horizontale Änderungen. Diese Änderungen beziehen sich auf den gesamten Vertragstext des EG-Vertrags. So wird z. B. im gesamten Vertragstext das Wort „Gemeinschaft“ durch „Union“ und das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

Erster Teil: Grundsätze

Nummer 11: Artikel 1a *[Artikel 1]*

wird gemäß dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 neu eingefügt. Der bisherige Artikel 1 EG-Vertrag wird aufgehoben.

In Absatz 1 wird der Zweck des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEU-Vertrag) wie folgt normiert: er regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung der Unionszuständigkeiten fest.

Absatz 2 ist inhaltlich identisch mit dem neuen Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 EU-Vertrag. Nach beiden Bestimmungen ist Grundlage der Union der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag, die beide rechtlich gleichrangig sind und als „die Verträge“ bezeichnet werden.

Der bisherige Artikel 1 EG-Vertrag, der die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vorsah, wurde aufgehoben, da die Europäische Union nach dem neuen Artikel 1 Abs. 3 Satz 3 EU-Vertrag an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt.

Titel I: Arten und Bereiche
der Zuständigkeiten der Union

Nummer 12: Artikel 2a bis 2e *[Artikel 2 bis 6]*

werden neu eingefügt und entsprechen den Artikeln I-12 bis I-15 und I-17 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen. Artikel I-16 Verfassungsvertrag betreffend die GASP findet sich gemäß dem Mandat in dem neuen Artikel 11 *[24]* EU-Vertrag wieder.

Artikel 2a *[2]* definiert die verschiedenen Kompetenzkategorien der Union, denen in den Artikeln 2b bis 2e *[3 bis 6]* AEU-Vertrag sowie in Artikel 11 *[24]* EU-Vertrag die einzelnen Zuständigkeiten der Union zugeordnet sind. Mit der Übernahme dieser bereits vom Konvent vorgeschlagenen Kompetenzkategorien hat die Regierungskonferenz 2007 einen wesentlichen Auftrag der Erklärungen von Nizza und Laeken zur Zukunft der Europäischen Union erfüllt. Entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 beziehen sich die in diesem Artikel geregelten Kompetenzkategorien auf alle der Union übertragenen Zuständigkeiten, also nicht nur auf jene,

die ihre Rechtsgrundlage im AEU-Vertrag finden, sondern auch auf durch den EU-Vertrag übertragene Zuständigkeiten.

Die Verträge kennen drei Hauptkategorien von Zuständigkeiten der Union:

– Ausschließliche Zuständigkeiten der Union (Grundsätze in Absatz 1, Einzelheiten in Artikel 2b *[3]* AEU-Vertrag): hier darf nur die Union tätig werden; Mitgliedstaaten dürfen nur dann handeln, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.

– Geteilte Zuständigkeiten (Grundsätze in Absatz 2, Einzelheiten in Artikel 2c *[4]* AEU-Vertrag): hier können grundsätzlich sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten handeln, letztere allerdings nur, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder sofern und soweit die Union entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

– Zuständigkeit der Union für Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen (Grundsätze in Absatz 5, Einzelheiten in Artikel 2e *[6]* AEU-Vertrag): hier kann die Union nur zusätzlich zu den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, ohne dass dadurch ihre Zuständigkeit an die Stelle derjenigen der Mitgliedstaaten tritt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass verbindliche Rechtsakte der Union in diesen Bereichen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen.

Als besondere Fälle, die man aufgrund ihres speziellen Charakters weder in die geteilte Zuständigkeit noch zu den unterstützenden Maßnahmen einordnen wollte, werden die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Grundsatz in Absatz 3, Einzelheiten in Artikel 2d *[5]* AEU-Vertrag) sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Grundsatz in Absatz 4, Einzelheiten in Artikel 11 *[24]* EU-Vertrag) gesondert aufgeführt.

Wichtig ist der Hinweis in Absatz 6, dass der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage in den Verträgen ergeben.

In dem auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügten **Protokoll** über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit wird in Bezug auf den neuen Artikel 2a *[2]* Abs. 2 AEU-Vertrag klargestellt, dass sich die Ausübung von Zuständigkeiten nur auf die durch den betreffenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt.

Zudem wurde auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 eine klarstellende **Erklärung Nr. 18** zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union angenommen.

Artikel 2b *[3]* führt in Absatz 1 die Bereiche auf, in denen der Union die ausschließliche Zuständigkeit zukommt.

Absatz 2 kodifiziert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, um eine Beeinträchtigung der Ausübung ihrer internen Zuständigkeit zu vermeiden.

Artikel 2c *[4]* führt in Absatz 2 die Bereiche auf, in denen die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt ist. Diese Liste ist allerdings nur exemplarisch, da die geteilte Zuständigkeit, wie aus Absatz 1 folgt, die Residualkategorie ist: unter sie fallen alle Zuständigkeiten der Union, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Zwei speziell geregelte Zuständigkeiten sind die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt (Absatz 3) sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Absatz 4): Für diese Bereiche gilt, dass die Ausübung der Unionszuständigkeit die Mitgliedstaaten nicht hindern kann, ihre Zuständigkeit weiter auszuüben. Die Mitgliedstaaten behalten in diesen Bereichen also auch dann ihre Zuständigkeit, wenn die Union von der ihren erschöpfend Gebrauch gemacht hat. Programme der Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungshilfe und der Forschungsförderung bleiben daher auf Dauer weiter möglich.

Artikel 2d *[5]* regelt die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten durch diese im Rahmen der Union. Die jetzt gefundene Formulierung macht deutlich, dass die Union insbesondere die Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Absatz 1, vgl. die Artikel 98 bis 104 *[120 bis 126]* AEU-Vertrag) und die Leitlinien der Beschäftigungspolitik (Absatz 2, vgl. die Artikel 125 bis 130 *[145 bis 150]* AEU-Vertrag) festlegen kann. Die Union kann darüber hinaus Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen (Absatz 3, vgl. die Artikel 136 bis 145 *[151 bis 161]* AEU-Vertrag). In Bezug auf die Wirtschaftspolitik stellt Absatz 1 Satz 1 klar, dass es die Mitgliedstaaten sind, die ihre Wirtschaftspolitik im Rahmen der Union koordinieren, und nicht etwa umgekehrt die Union, die die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten koordiniert.

Artikel 2e *[6]* führt die Bereiche auf, in denen die Union für Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zuständig ist. Auch in diesen Bereichen ergeben sich die konkreten Handlungsermächtigungen ausschließlich aus den speziellen Bestimmungen des AEU-Vertrags (vgl. die Artikel 149, 151, 152, 157, 176 b, 176c, 176d *[165, 167, 168, 173, 195, 196, 197]* AEU-Vertrag).

Titel II: Allgemein anwendbare Bestimmungen

Vorbemerkung: In diesem Titel wurden Querschnittsbestimmungen zusammengefasst, die in allen Politiken der Europäischen Union zu beachten sind. Diese sind teilweise neu formuliert, teilweise aus verschiedenen Bereichen der Verträge zusammengezogen.

Nummer 13: Artikel 2f *[Artikel 7]*

baut auf dem bisherigen Artikel 3 Abs. 1 EU-Vertrag und dem bisherigen Artikel 5 Abs. 1 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-115 Verfassungsvertrag.

Er regelt eine spezifische Verpflichtung zur Kohärenz für die verschiedenen Politiken und erinnert erneut an die Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. Artikel 3b *[5]* Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EU-Vertrag).

Nummer 14: Artikel 3 *[Artikel 8]*

baut auf dem bisherigen Artikel 3 Abs. 2 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-116 Verfassungsvertrag.

Er erhebt die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Querschnittsaufgabe für die gesamte Europäische Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Artikels 3 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union, die auf Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden. Dies war ein wichtiges Ziel der Bundesregierung im Konvent und konnte in der Regierungskonferenz 2007 erhalten bleiben.

In der **Erklärung Nr. 21**, die der Erklärung Nr. 11 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird in diesem Zusammenhang die Bekämpfung jeder Art der häuslichen Gewalt besonders hervorgehoben. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesbezügliche strafbare Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen.

Nummer 17: Artikel 5a *[Artikel 9]*

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-117 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ein hohes Niveau der allgemeinen beruflichen Bildung und den Gesundheitsschutz als Querschnittsaufgaben der Europäischen Union.

Nummer 18: Artikel 5b *[Artikel 10]*

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-118 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung als Querschnittsaufgabe der Europäischen Union.

Eine allgemeine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union in diesem Bereich enthält Artikel 16e *[19]* AEU-Vertrag.

Nummer 19: Artikel 6 *[Artikel 11]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-119 Verfassungsvertrag angepasst.

Er definiert den Umweltschutz und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsaufgaben der Europäischen Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Artikels 6 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union, die auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden.

Nummer 20: Artikel 6a *[Artikel 12]*

baut auf dem bisherigen Artikel 153 Abs. 2 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-120 Verfassungsvertrag.

Er definiert den Verbraucherschutz als Querschnittsaufgabe der Europäischen Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Artikels 153 Abs. 2 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union, die auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden.

Nummer 21: Artikel 6b *[Artikel 13]*

ersetzt das mit dem Vertrag von Amsterdam eingefügte Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum EG-Vertrag und entspricht Artikel III-121 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen zur Querschnittsaufgabe der Europäischen Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Protokolls – auch auf die Bereiche Fischerei, technologische Entwicklung und Raumfahrt.

Nummer 27: Artikel 16 *[Artikel 14]*

ersetzt den bisherigen Artikel 16 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-122 Verfassungsvertrag.

Er überträgt der Union eine neue Zuständigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge. Danach können das Europäische Parlament und der Rat künftig durch Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse regeln. Der Bundesregierung gelang es, in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag die Einschränkung durchzusetzen, dass die Zuständigkeit der Union nur unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gegeben ist, diese Dienste zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren. Diese Einschränkung wurde durch den Vertrag von Lissabon übernommen. Außerdem wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Union und die Mitgliedstaaten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln. Die Regelung gilt wie der bisherige Artikel 16 EG-Vertrag unbeschadet der beihilferechtlichen Bestimmungen des AEU-Vertrags und unbeschadet des Artikels 3a *[4]* EU-Vertrag, der die Union zur Achtung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet.

Das auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügte **Protokoll** über die Dienste von allgemeinem Interesse unterstreicht die Vielfalt der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei deren Erbringung.

Nummer 28: Artikel 16a *[Artikel 15]*

ersetzt den bisherigen Artikel 255 EG-Vertrag und entspricht den Artikeln I-50 und III-399 Verfassungsvertrag.

Er enthält die allgemeinen Regeln für die Beachtung des bereits in Artikel 1 Abs. 2 EU-Vertrag verankerten Grundsatzes der Offenheit durch alle Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union.

Eine wesentliche Verbesserung durch den Vertrag von Lissabon, die bereits im Verfassungsvertrag vorgesehen war, ist die Verpflichtung des Rates, bei allen Beratungen oder Entscheidungen über Gesetzgebungsakte öffentlich zu tagen (Absatz 2 i. V. m. Artikel 9c *[16]* Abs. 8 EU-Vertrag).

Absatz 3 regelt das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten. Nach dessen Unterabsatz 1 erstreckt sich dieses Recht nicht nur – wie nach dem bisherigen Artikel 255 Abs. 1 EG-Vertrag – auf die Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, sondern auch auf die der übrigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Dabei stellt Unterabsatz 4 ausdrücklich klar, dass die Bestimmungen dieses Absatzes für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur insoweit gelten, als diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Regeln zur Ausübung dieses Rechts werden in ihren Grundzügen, gestützt auf die Rechtsgrundlage des Unterabsatzes 2, vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und in ihren Einzelheiten nach Unterabsatz 3 in den Geschäftsordnungen der betreffenden Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union festgelegt. Unterabsatz 5 verpflichtet das Europäische Parlament und den Rat, speziell diejenigen Dokumente öffentlich zugänglich zu machen, die das Gesetzgebungsverfahren betreffen.

Nummer 29: Artikel 16b *[Artikel 16]*

ersetzt in der Sache den bisherigen Artikel 286 EG-Vertrag, der an den Wortlaut von Artikel I-51 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst wird.

Absatz 1 greift das in Artikel 8 Grundrechtecharta verankerte Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten auf.

Absatz 2 Unterabs. 1 schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Regelung der Einzelheiten zur Durchsetzung des Schutzes personenbezogener Daten im gesamten Unionsrecht. Sie gilt für das Handeln aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie das der Mitgliedstaaten, soweit diese Unionsrecht ausführen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Absatz 2 Unterabs. 2 verweist auf die im neu eingefügten Artikel 25a *[39]* EU-Vertrag enthaltene besondere Rechtgrundlage für den Schutz personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im GASP-Bereich. Dies entspricht den Vorgaben des ER-Mandats vom 23. Juni 2007. Die Regelung bleibt hinter Artikel I-51 Verfassungsvertrag zurück, der eine einheitliche Rechtsgrundlage für Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten durch die Union und die Mitgliedstaaten im gesamten Unionsrecht vorsah.

Mit ihrer **Erklärung Nr. 19**, die der Erklärung Nr. 10 zum Verfassungsvertrag entspricht, weist die Regierungskonferenz auf die in den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere in Richtlinie 95/46/EG) enthaltenen Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Datenschutzbestimmungen für jene Fälle hin, die direkte Auswirkungen auf die nationale Sicherheit haben könnten.

Nummer 30: Artikel 16c *[Artikel 17]*

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel I-52 Verfassungsvertrag.

Die Absätze 1 und 2 übernehmen die der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte **Erklärung Nr. 11** betreffend den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Sie begründen eine Verpflichtung für die Union, den Status zu achten, den sie in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen.

Absatz 3 regelt den Dialog der Union mit den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.

Zweiter Teil: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

Nummer 32: Artikel 16d *[Artikel 18]*

ersetzt den bisherigen Artikel 12 EG-Vertrag und entspricht dem Wortlaut der Artikel I-4 Abs. 2 und Artikel III-123 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 enthält das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Absatz 2 enthält die dazugehörige Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Neu ist, dass sich der Anwendungsbereich dieses Artikels – anders als der des bisherigen Artikels 12 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union erstreckt, die auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden.

Nummer 33: Artikel 16e *[Artikel 19]*

ersetzt den bisherigen Artikel 13 EG-Vertrag und entspricht dem Artikel III-124 Verfassungsvertrag.

Er enthält zwei allgemeine Rechtsgrundlagen für die in Artikel 5b *[9]* AEU-Vertrag als Querschnittsaufgabe der Union festgelegten spezifischen Diskriminierungsverbote. Anders als nach dem bisherigen Artikel 13 Abs. 1 EG-Vertrag bedarf es für Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nur der Anhörung, sondern der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Nummer 34: Artikel 17 *[Artikel 20]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel I-10 Verfassungsvertrag angepasst.

Absatz 1 definiert die Unionsbürgerschaft, die wie bisher zu der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats hinzutritt, ohne diese zu ersetzen.

Absatz 2 listet anders als bisher die in den Artikeln 18 bis 21 *[21 bis 24]* AEU-Vertrag verbürgten Unionsbürgerrechte auf. Die Regierungskonferenz 2007 hat zudem die Einfügung der Worte „unter anderem“ vereinbart, um klarzustellen, dass diese Liste nicht abschließend ist.

Nummer 35: Artikel 18 *[Artikel 21]*

wird geändert und an den Wortlaut der Artikel I-10 Abs. 2 Buchstabe a und III-125 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Absatz 3 erweitert die Zuständigkeit der Union für Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger auch auf die bisher aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz. In diesem neu hinzugekommenen Bereich beschließt der Rat allerdings einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, während für die übrigen

Bereiche weiterhin das dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren entsprechende ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt (Absatz 2).

Für die bisher ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel schafft der neu gefasste Artikel 62 *[77]* Abs. 3 AEU-Vertrag eine spezielle, Artikel III-125 entsprechende Rechtsgrundlage.

Nummer 36: Artikel 20 *[Artikel 23]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-127 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Er überträgt der Europäischen Union die Zuständigkeit, durch Richtlinien des Rates, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, notwendige Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittländern zu treffen. Bisher waren nur Vereinbarungen der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Nummer 37: Artikel 21 *[Artikel 24]*

erhält einen neuen Absatz 1 mit dem Wortlaut von Artikel I-47 Abs. 4 Satz 2 Verfassungsvertrag.

Dieser Absatz schafft eine neue Rechtsgrundlage zur Regelung der Einzelheiten der durch den neuen Artikel 8b *[11]* Abs. 4 EU-Vertrag eingeführten europäischen Bürgerinitiative. Diese Einzelheiten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

Nummer 38: Artikel 22 *[Artikel 25]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-129 Verfassungsvertrag angepasst.

Künftig bedarf es für Beschlüsse zur Ergänzung der Unionsbürgerschaft nicht nur der Anhörung, sondern der Zustimmung des Europäischen Parlaments (vgl. Artikel 2 Nr. 5 des Vertrags von Lissabon).

Dritter Teil: Die internen Politiken und Maßnahmen der Union

Vorbemerkung: Die bisherigen Bestimmungen zu den Sachpolitiken werden durch den Vertrag von Lissabon größtenteils nicht geändert.

Demzufolge wurden die meisten Bestimmungen des Dritten Teils des EG-Vertrags zwar an den geänderten institutionellen Rahmen und an die neuen Instrumente und Verfahren angepasst, blieben inhaltlich aber unverändert. Soweit sich bei diesen Artikeln Änderungen im Verfahren ergeben haben, sind diese aus Tabelle 1 (Übergang in die qualifizierte Mehrheit), Tabelle 2 (Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren) oder Tabelle 3 (Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren) ersichtlich.

Weitgehend neu gefasst sind dagegen die Kapitel über den Bereich Justiz und Inneres sowie die Außenbeziehungen, wobei die Bestimmungen zu GASP einschließlich GSVP entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 im EU-Vertrag angesiedelt (Artikel 10 *[20]* bis 28d *[45]* EU-Vertrag) sind.

Titel I, Ia und II: Der Binnenmarkt; Der freie Warenverkehr; Die Landwirtschaft und die Fischerei

Nummern 41 und 42: Artikel 22a und 22b *[Artikel 26 und 27]*

aktualisieren die bisherigen Artikel 14 und 15 EG-Vertrag im Hinblick auf die Ende 1992 abgelaufene Frist für die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes. Sie entsprechen Artikel III-130 Verfassungsvertrag. Anders als in letzterem werden durch den Vertrag von Lissabon die bisherigen Artikel 14 und 15 EG-Vertrag jedoch nicht zusammengeführt.

Nummer 45: Artikel 27a *[Artikel 33]*

ersetzt den bisherigen Artikel 135 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-152 Verfassungsvertrag.

Er enthält eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dabei ist der im bisherigen Artikel 135 Satz 2 EG-Vertrag enthaltene Vorbehalt für die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege entfallen.

Titel III: Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Nummer 51: Artikel 42 *[Artikel 48]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-136 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Absatz 1 überführt die notwendigen Regelungen über die soziale Sicherheit zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in die qualifizierte Mehrheit.

In Absatz 2 wurde angesichts der Bedenken einiger Mitgliedstaaten hiergegen eine besondere „Notbremse-Klausel“ vereinbart, wonach jeder Mitgliedstaat mit der Begründung, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit wie dessen Geltungsbereich, dessen Kosten oder dessen Finanzstruktur verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, beantragen kann, dass der Europäische Rat mit der Frage befasst wird. Der Europäische Rat muss binnen vier Monaten entweder die Sache – im Konsens (vgl. Artikel 9b *[15]* Abs. 4 EU-Vertrag) – an den Rat zurückverweisen, woraufhin dort wieder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit gilt, oder die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags ersuchen; dann ist der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt gescheitert. Der Europäische Rat kann aber auch von einem Tätigwerden absehen. In diesem Fall kommt das Verfahren zum Stillstand. Anders als im Bereich Justiz und Inneres (siehe Artikel 69a *[82]* Abs. 3 Unterabs. 2 und Artikel 69b *[83]* Abs. 3 Unterabs. 2 AEU-Vertrag) ist jedoch nicht vorgesehen, dass in diesem Fall eine Verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt gilt. Das ist folgerichtig, da Artikel 42 *[48]* AEU-Vertrag den Binnenmarkt betrifft und uneinheitliche Regelungen die Freizügigkeit eher behindern als erleichtern.

Nummer 59: Artikel 53 *[Artikel 60]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-148 Verfassungsvertrag angepasst.

Er verstärkt den Appell an die Mitgliedstaaten, bei der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union über den durch Richtlinien festgelegten Mindeststandard hinauszugehen, indem die bisherige Erklärung der Bereitschaft durch eine Bemühenszusage ersetzt wird.

Nummer 61: Artikel 58 *[Artikel 65]*

erhält einen neuen Absatz 4 mit dem Wortlaut von Artikel III-158 Abs. 4 Verfassungsvertrag.

Dieser Absatz gibt der Union die Möglichkeit, Maßnahmen steuerlicher Art, die sich nachteilig auf den freien Kapitalverkehr mit Drittländern auswirken können, für vereinbar mit dem Unionsrecht zu erklären, sofern sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft entweder die Kommission oder, falls sie nicht drei Monate nach dem Antrag des betroffenen Mitgliedstaats einen entsprechenden Beschluss erlassen hat, der Rat einstimmig. Hintergrund dieser Neuregelung ist die steuerliche Förderung von Aktiensparplänen in einigen Mitgliedstaaten, sofern diese ausschließlich in europäische Aktien investieren.

Titel IV: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Nummer 63: Titel IV

Vorbemerkung: Der Titel IV mit der Überschrift „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ersetzt den bisherigen Titel IV des EG-Vertrags (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politikbereiche betreffend den freien Personenverkehr); er beinhaltet nunmehr alle den Justiz- und Innenbereich betreffende Bestimmungen (durch Überführung des ehemaligen Titels VI des EU-Vertrags (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen)).

Für Großbritannien und Irland wurde die für den Bereich des Titels IV EG-Vertrag bereits bestehende Möglichkeit der Nichtteilnahme („Opt-in-Mechanismus“) auf den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) ausgeweitet. Hierbei gelten spezifische Regelungen, die insbesondere eine weitgehende Beteiligung von Großbritannien bzw. Irland an der Schengen-Zusammenarbeit ermöglichen. Die Einzelheiten sind im Schengen-Protokoll und im Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthalten (die jeweiligen Änderungen dieser Protokolle sind im Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon enthalten).

Die Bestimmungen bezüglich Dänemarks, für das die Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV EG-Vertrag derzeit nicht gelten, wurden dergestalt angepasst, dass das dänische Opt-out nunmehr für den neuen Titel IV des Dritten Teils AEU-Vertrag gilt. Das dänische Opt-out gilt somit künftig für den gesamten Bereich Justiz und Inneres.

Nummer 64: Artikel 61 bis 61i *[Artikel 67 bis 76]*

Artikel 61 *[67]* entspricht Artikel III-257 Verfassungsvertrag.

Der Übersichtsartikel zu diesem Kapitel beinhaltet in Absatz 1 die Grundaussage, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet. Die folgenden Absätze umreißen die Ziele der Politiken, welche die Union auf diesem Gebiet verfolgt.

Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Politik zu Asyl, Einwanderung und den Kontrollen an den Außengrenzen (Absatz 2).

Durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie der polizeilichen und strafrechtlichen Zusammenarbeit wirkt die Union darauf hin, ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten (Absatz 3).

Nach Absatz 4 erleichtert die Union den Zugang zum Recht, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 61a *[68]* entspricht Artikel III-258 Verfassungsvertrag.

Er stellt die Möglichkeit zur Festlegung strategischer Leitlinien durch den Europäischen Rat besonders heraus.

Artikel 61b *[69]* entspricht Artikel III-259 Verfassungsvertrag.

Er hebt die Stellung der nationalen Parlamente bei der Prüfung der Subsidiarität hervor. Nach Artikel 7 Abs. 2 des Subsidiaritätsprotokolls gilt für die polizeiliche und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen eine Besonderheit: Grundsätzlich werden Kommissionsvorschläge beziehungsweise mitgliedstaatliche Initiativen überprüft, wenn ein Drittel der nationalen Parlamente sich dagegen ausspricht. Für die polizeiliche und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist die Schwelle auf ein Viertel gesenkt.

Artikel 61c *[70]* entspricht Artikel III-260 Verfassungsvertrag.

Er eröffnet die Möglichkeit, das bisher ohne besondere vertragliche Grundlage praktizierte Verfahren der gegenseitigen Bewertung der Fortschritte bei der mitgliedstaatlichen Durchführung von europäischem Recht fortzuführen und sieht für diesen Fall die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente vor.

Artikel 61d *[71]* entspricht Artikel III-261 Verfassungsvertrag; er baut auf dem bisherigen Artikel 36 EU-Vertrag auf.

Er errichtet einen ständigen Ausschuss, der sicherstellt, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt

wird. Insbesondere fördert er unbeschadet der Aufgaben des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 61e *[72]* entspricht Artikel III-262 Verfassungsvertrag.

Er führt die bisherigen Artikel 33 EU-Vertrag und Artikel 64 Abs. 1 EG-Vertrag über die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit weiter.

Artikel 61f *[73]* wird neu eingeführt auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007.

Er beinhaltet eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung unter den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit.

Artikel 61g *[74]* entspricht Artikel III-263 Verfassungsvertrag.

Er nimmt den bisherigen Artikel 66 EG-Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf.

Artikel 61h *[75]* baut auf dem bisherigen Artikel 60 EG-Vertrag auf. Er entspricht Artikel III-160 Verfassungsvertrag.

Er schafft eine spezifische Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen zur Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit gegen natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Wichtig ist, dass zugleich die Notwendigkeit von Bestimmungen über den Rechtsschutz verankert worden ist.

Artikel 61i *[76]* entspricht Artikel III-264 Verfassungsvertrag.

Er billigt den Mitgliedstaaten für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, für die polizeiliche Zusammenarbeit der Polizei, des Zolls und anderer Strafverfolgungsbehörden sowie für die Regelungen der Verwaltungszusammenarbeit im gesamten Titel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin neben der Kommission ein Initiativrecht zu. Während bisher jeder einzelne Mitgliedstaat eine Initiative einbringen konnte, muss sich in Zukunft eine Gruppe von einem Viertel der Mitgliedstaaten zusammenfinden.

Nummer 65: Artikel 62 bis 63b *[Artikel 7 bis 80]*

Artikel 62 *[77]* entspricht Artikel III-265 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt wie bisher die Zuständigkeit der Union in Bezug auf Grenzkontrollen. Ziel ist es, wie bisher sicherzustellen, dass keine Kontrollen an den Binnengrenzen stattfinden, dafür aber eine wirksame Überwachung der Außengrenzen sichergestellt ist. Besonders hervorzuheben ist die von uns unterstützte neue Zuständigkeit der Union für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen.

Maßnahmen nach diesem Artikel werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des Parlaments getroffen.

Der Artikel beinhaltet ebenfalls die in Artikel III-125 Verfassungsvertrag vorgesehene erweiterte Zuständigkeit der Union für Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger (früher in Artikel 18 EG-Vertrag, auch jetzt grundsätzlich weiterhin in Artikel 18 *[21]* AEU-Vertrag geregelt) auf die bisher ausgeschlossenen Bereiche Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel. In diesem neu hinzugekommen Bereich beschließt der Rat allerdings einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, während für die übrigen Bereiche weiterhin das dem Mitentscheidungsverfahren entsprechende ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

Artikel 63 *[78]* entspricht Artikel III-266 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an Artikel 63 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 64 Abs. 2 EG-Vertrag, die Zuständigkeit der Union im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz. Über den bisherigen Rechtszustand hinaus, der lediglich auf die Festlegung von Mindestnormen abzielte, ist das Ziel künftig ein in der ganzen Union gültiger einheitlicher Status und gemeinsame Verfahren. Dies ist eine Folgerung aus dem Ziel eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzkontrollen.

Die Maßnahmen nach diesem Artikel werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

Artikel 63a *[79]* entspricht Artikel III-267 Verfassungsvertrag.

Er regelt die gemeinsame Einwanderungspolitik der Union. Zusätzlich zu der bereits im bisherigen Artikel 63 Abs. 3 und 4 EG-Vertrag festgelegten Zuständigkeit für die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie die Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sind noch spezifische Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts sowie für die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, aufgenommen worden. Alle diese Maßnahmen werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

In Absatz 3 ist eine spezifische Zuständigkeit für den Abschluss von Rückübernahmeübereinkünften enthalten.

Absatz 4 regelt eine Zuständigkeit der Union, die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen zu fördern. Dabei ist allerdings jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus Sicht der Bundesregierung besonders hervorzuheben ist, dass es gelungen ist, erstmals explizit primärrechtlich zu verankern, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbständige Arbeit zu suchen, unberührt bleibt.

Artikel 63b *[80]* entspricht Artikel III-268 Verfassungsvertrag.

Diese neue Bestimmung regelt den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht in Bezug auf den Abschnitt Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung. Dieser Grundsatz ist nach Satz 2 der Bestimmung beim Erlass der Sekundärrechtsakte nach diesem Abschnitt zu beachten.

Nummer 66: Artikel 65 *[Artikel 81]*

entspricht Artikel III-269 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er entwickelt die Rechtsgrundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen fort, die im bisherigen Artikel 65 EG-Vertrag enthalten war. In Absatz 1 wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, der schon in der bisherigen Praxis eine wichtige Rolle gespielt hat, als Grundlage der Zusammenarbeit vertraglich verankert. Zentrale Bedeutung hat die in Absatz 2 enthaltene Kompetenz zur Rechtsangleichung. Die einzelnen Fallgruppen lehnen sich eng an den bisherigen Artikel 65 EG-Vertrag an. Neu hinzugekommen sind der effektive Zugang zum Recht (Buchstabe e), die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten (Buchstabe g) sowie die Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten (Buchstabe h). Anders als bisher sind die Fallgruppen abschließend. Voraussetzung einer Harmonisierung ist weiterhin das Vorliegen grenzüberschreitender Bezüge. Das Kriterium der Erforderlichkeit für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist durch die Einfügung des Worts „insbesondere“ abgeschwächt worden. Soweit die Harmonisierungsmaßnahmen das Familienrecht betreffen, gilt nach Absatz 3 wie bisher eine Sonderregelung für die Beschlussfassung: statt des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des Parlaments entscheidet der Rat nach Anhörung des Parlaments einstimmig. Der Rat kann aber auch für bestimmte Aspekte des Familienrechts einstimmig den Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, wobei jedes nationale Parlament ein Widerspruchsrecht hat.

Nummer 67: Artikel 69a bis 69e *[Artikel 82 bis 86]*

Durch diese Artikel werden die Rechtsgrundlagen für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die bisher in der dritten Säule enthalten waren, präzisiert und abgerundet.

Artikel 69a *[82]* entspricht Artikel III-270 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er verankert in Absatz 1 Unterabs. 1 für die Strafsachen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Grundlage der Zusammenarbeit. Absatz 1 Unterabs. 2 ermächtigt die Union zum Erlass von Maßnahmen zu den dort aufgezählten Zwecken. Buchstabe b betreffend die Verhinderung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten und Buchstabe d betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden sind praktisch mit dem bisherigen Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a und d EU-Vertrag identisch. Die Möglichkeit, Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird, nach Buchstabe a, ist eine Konsequenz der Verankerung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung. Sie war schon bisher nach Artikel 31 Abs. 1 EU-Vertrag zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens in der justiziellen Zusammenarbeit möglich und wurde auch praktiziert. Hinzugekommen ist die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten in Buchstabe c.

Absatz 2 bringt erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Rechtsangleichung im Strafverfahrensrecht. Eine solche Harmonisierung war allerdings schon aufgrund des bisherigen Artikels 31 Abs. 1 EU-Vertrag zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens in der justiziellen Zusammenarbeit in gewissem Umfang möglich und wurde auch praktiziert. Voraussetzung der Inanspruchnahme der Kompetenz ist, dass die Union zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung beziehungsweise der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension tätig wird. Die Vorschrift enthält in den Buchstaben a bis c eine Liste von Gegenständen, für die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften geschaffen werden können: die Zulässigkeit von Beweismitten, die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und die Rechte der Opfer von Straftaten. Diese Liste kann vom Rat mit Zustimmung des Parlaments einstimmig um sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens erweitert werden. Der Charakter als Mindestvorschrift wird dadurch besonders herausgestellt, dass den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt wird, ein höheres Schutzniveau für die Rechte der Einzelnen im Strafverfahren beizubehalten oder einzuführen. Eine Sicherung gegen ein zu weit gehendes Tätigwerden der Union liegt auch darin, dass eine Harmonisierung nur durch Richtlinien möglich ist, also nicht durch Erlass direkt anwendbarer Verordnungen. Zudem ist vorgeschrieben, dass die Unterschiede zwischen den Rechtstraditionen und -ordnungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten wegen der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und der Mitentscheidung des Parlaments Rechnung zu tragen, ist in Absatz 3 eine sogenannte „Notbremse“ enthalten: Ein Mitgliedstaat, welcher der Auffassung ist, dass ein Entwurf die Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verletzen würde, kann den Europäischen Rat befassen. Der Europäische Rat kann den Entwurf an den Rat zurückverweisen, womit das Verfahren mit qualifizierter Mehrheit seinen Lauf nimmt; für die Entscheidung des Europäischen Rates ist eine Frist von vier Monaten vorgesehen. Wenn der Europäische Rat in dieser Frist kein Einvernehmen erzielt, gilt automatisch die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit auf Basis des betreffenden Entwurfs als erteilt, wenn mindestens neun Mitgliedstaaten sie eingehen wollen (und dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mitgeteilt haben). Es ist also kein Kommissionsvorschlag und keine Ratsentscheidung mit qualifizierter Mehrheit dafür nötig. Die Möglichkeit zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit ist mit dem Vertrag von Lissabon gegenüber dem im Verfassungsvertrag vorgesehenen „Notbremse-Mechanismus“ vereinfacht worden.

Artikel 69b *[83]* entspricht Artikel III-271 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er präzisiert die Rechtsgrundlage für die Angleichung des materiellen Strafrechts und erweitert sie. Bisher war eine Harmonisierung nach Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e EU-Vertrag für die Gegenstände organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel ausdrücklich vorgesehen. Darüber hinaus wurde teilweise eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts für möglich angesehen, soweit sie für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Sinne des Eingangs von Artikel 31 Abs. 1 EU-Vertrag erforderlich war. Die neue Kompetenzgrundlage lässt Richtlinien mit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen unter zwei alternativen Voraussetzungen zu.

Absatz 1 ermöglicht die Rechtsangleichung in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Auswirkungen der Zuwiderhandlungen oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu verfolgen, resultiert. Der Text enthält eine abschließende Aufzählung dieser Bereiche. Eine Erweiterung der Liste unter Beachtung der Kriterien kann der Rat einstimmig mit Zustimmung des Parlaments vornehmen.

Absatz 2 lässt die Angleichung der Strafrechtsnormen zu, wenn sie unerlässlich ist, um die wirksame Durchführung einer Politik der Union in einem Bereich sicherzustellen, der zuvor Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen gewesen ist. Der Beschlussfassungsmodus richtet sich nach der Politik, um deren Absicherung es geht. Diese Regelung soll die Problematik der strafrechtlichen Annexkompetenz lösen. Für die Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, gilt allerdings die spezielle Rechtsgrundlage des Artikels 280 *[325]* AEU-Vertrag.

Absatz 3 enthält die gleiche „Notbremse“ wie Artikel 69a *[82]*.

Artikel 69c *[84]* entspricht Artikel III-272 Verfassungsvertrag.

Er enthält eine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Union im Bereich der Kriminalprävention. Die Kompetenz fällt in die Kategorie der unterstützenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 2e *[6]* AEU-Vertrag, wenn sie dort auch nicht aufgezählt ist.

Artikel 69d *[85]* entspricht Artikel III-273 Verfassungsvertrag.

Er umschreibt Auftrag und Aufgaben von Eurojust präziser als im bisherigen Artikel 31 Abs. 2 EU-Vertrag. Abs. 1 Unterabs. 1 enthält den Auftrag an die Stelle, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken. Absatz 1 Unterabs. 2 sieht vor, dass Aufbau, Arbeitsweise, Tätigkeitsbereich und Aufgaben von Eurojust im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Hervorzuheben ist, dass zu den möglichen Aufgaben von Eurojust die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen gehören.

Absatz 2 stellt klar, dass anders als im Fall der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die förmlichen Prozesshandlungen nur durch die nationalen Beamten vorgenommen werden können.

Artikel 69e *[86]* entspricht Artikel III-274 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er räumt der Union die Zuständigkeit zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ein, und schafft so eine neue Kompetenz. Damit soll dem Bedürfnis nach grenzüberschreitenden zentralen Ermittlungen Rechnung getragen werden. Die Kompetenz bezieht sich nach den Absätzen 1 bis 3 zunächst auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Gemäß Absatz 4 kann der Europäische Rat aber durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Parlaments und nach Anhörung der Kommission die Befugnisse auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ohne weitere Ratifikation durch die nationalen Parlamente ausdehnen.

Für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft beschließt der Rat mit Einstimmigkeit; die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist erforderlich. Dies ist eine hohe Schwelle. Sie ist aber wegen der institutionellen Natur der Entscheidung gerechtfertigt. Eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten hat die Möglichkeit, falls hierzu keine einstimmige Entscheidung möglich sein sollte, den Europäischen Rat zu befassen. Falls dieser innerhalb von vier Monaten kein Einvernehmen erzielt, gilt automatisch die Ermächtigung zur Einrichtung einer solchen Europäischen Staatsanwaltschaft auf dem Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit als erteilt. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll gemäß Absatz 1 ausgehend von Eurojust eingesetzt werden. Nach Absatz 2 soll sie für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Erhebung der Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten zuständig sein.

Nummer 68: Artikel 69f bis 69h *[Artikel 87 bis 89]*

Artikel 69f *[87]* entspricht Artikel III-275 Verfassungsvertrag, mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt, in Anlehnung an den bisherigen Artikel 30 Abs. 1 EU-Vertrag, die polizeiliche Zusammenarbeit, wobei die bisherigen Rechtsgrundlagen jedoch präzisiert werden – zum Beispiel betrifft die Zuständigkeit jetzt die gemeinsamen Ermittlungstechniken als solche und nicht mehr nur deren Bewertung.

Außerdem erhält die Union durch den neu eingeführten Absatz 3 die Zuständigkeit, Maßnahmen für die operative Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Zoll und anderen Strafverfolgungsbehörden festzulegen; hierzu beschließt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Auch hier besteht, analog zum Verfahren in Artikel 69e *[86]*, eine erleichterte Möglichkeit für eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten, auf dem Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit voranzugehen.

Artikel 69g *[88]* entspricht Artikel III-276 Verfassungsvertrag.

Er stärkt die Handlungsfähigkeit der europäischen Polizeibehörde Europol im Vergleich zur bisherigen Bestimmung des Artikels 30 Abs. 2 EU-Vertrag, indem der Union die Zuständigkeit übertragen wird, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen Aufbau, Arbeitsweise, Tätigkeit und Aufgaben von Europol zu regeln.

Als Beispiel für eine solche künftige gesetzliche Regelung wird unter anderem die Durchführung von Ermittlungen und operativen Maßnahmen im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genannt.

Die Verordnungen regeln auch die Einzelheiten der erforderlichen parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit von Europol durch das Europäische Parlament. An dieser Kontrolle werden auch die nationalen Parlamente beteiligt werden.

In Absatz 3 ist klargestellt, dass Europol operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats ergreifen darf und Zwangsmaßnahmen ausschließlich diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.

Artikel 69h *[89]* entspricht Artikel III-277 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an den bisherigen Artikel 32 EU-Vertrag, die Zuständigkeit für die Festlegung der Einzelheiten des Tätigwerdens der Behörden eines Mitgliedstaats auf dem Hoheitsgebiet eines anderen in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Titel V und VI: Der Verkehr;
Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb,
Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften

Nummer 70: Artikel 71 *[Artikel 91]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-236 Abs. 2 und 3 Verfassungsvertrag angepasst.

Absatz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die gemeinsame Verkehrspolitik, die vollständig in die qualifizierte Mehrheit überführt worden ist.

Zum Ausgleich für den Wegfall der im bisherigen Artikel 71 Abs. 2 EG-Vertrag geregelten Einstimmigkeit bei Grundsatzfragen, welche die Lebenshaltung und Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnten, wurde in Absatz 2 die Verpflichtung aufgenommen, den Besonderheiten dieser Fallgestaltungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

Nummer 73: Artikel 78 *[Artikel 98]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-243 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält für den Verkehrsbereich eine Artikel 87 *[107]* Abs. 2 Buchstabe c AEU-Vertrag vergleichbare Bestimmung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bestimmter von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich hierbei um die Rechtsgrundlage für die ehemalige Zonenrandförderung, die vom Europäischen Gerichtshof nach 1989 eng ausgelegt wurde. Nach der Wiedervereinigung hat die Vorschrift keinen praktischen Anwendungsfall mehr gefunden. Bei einigen neuen Mitgliedstaaten, denen zudem das Prinzip der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen im Rat besondere Schwierigkeiten bereitete, bestand die Befürchtung, dass diese Klausel fälschlicherweise von der eigenen Bevölkerung als Bevorzugung eines Mitgliedstaats missverstanden werden könnte. Die Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag einigte sich daher im Rahmen eines Gesamtkompromisses auf die Möglichkeit, die Vorschrift fünf Jahre nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags durch Beschluss auf Vorschlag der Kommission aufzuheben. In Artikel 78 *[98]* AEU-Vertrag wird durch den Vertrag von Lissabon eine entsprechende Regelung übernommen.

In der **Erklärung Nr. 28**, die der Erklärung Nr. 20 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird festgestellt, dass die Bestimmung nach der gegenwärtigen Praxis anzuwenden und im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit auszulegen ist.

Nummer 76: Artikel 85 *[Artikel 105]*

erhält einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut von Artikel III-165 Abs. 3 Verfassungsvertrag.

Dieser Absatz schafft eine Rechtsgrundlage für die Kommission zum Erlass von sogenannten Gruppenfreistellungsverordnungen. Diese Kompetenz räumt der Kommission eine besondere Rolle im Rahmen der Kartellkontrolle ein. Zwar verfügt sie über kein Freistellungsmonopol, da der unverändert gebliebene Artikel 81 *[101]* Abs. 3 AEU-Vertrag bereits eine Legalausnahme vom allgemeinen Kartellverbot des Artikels 81 *[101]* Abs. 1 AEU-Vertrag regelt. Mit den Gruppenfreistellungsverordnungen kann die Kommission jedoch – über die ihr und den nationalen Wettbewerbsbehörden zustehende Einzellfallkontrolle hinaus – bestimmte Typen von Vereinbarungen (z. B. Lizenzverträge) pauschal vom Kartellverbot freistellen.

Diese Kompetenz ist allerdings nicht neu. Solche Verordnung hat die Kommission auch schon in der Vergangenheit erlassen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965. Neu ist lediglich die Regelung dieser Kompetenz unmittelbar im AEU-Vertrag.

Nummer 77: Artikel 87 *[Artikel 107]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-167 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält in Absatz 2 Buchstabe c eine Artikel 78 *[98]* AEU-Vertrag vergleichbare Bestimmung. Diese Legalausnahme vom allgemeinen Beihilfeverbot des Absatzes 1 erklärt Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland für vereinbar mit dem Binnenmarkt, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Insoweit gilt das zu Artikel 78 *[98]* AEU-Vertrag Gesagte auch hier uneingeschränkt.

In **Erklärung Nr. 29**, die der Erklärung Nr. 14 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird unterstrichen, dass diese Legalausnahme im Einklang mit der Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit auszulegen ist.

Zudem wird der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes des Absatzes 3 Buchstabe a bezüglich regionaler Beihilfen für erheblich unterentwickelte Gebiete auf die in Artikel 299 *[349]* AEU-Vertrag genannten Gebiete erstreckt. Somit kann die Kommission nach den in Artikel 88 *[108]* Abs. 1 und 2 AEU-Vertrag geregelten Kontrollverfahren auch für diese Gebiete im Einzelfall feststellen, dass bestimmte Beihilfen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Nummer 78: Artikel 88 *[Artikel 108]*

erhält einen neuen Absatz 4, der dem Wortlaut von Artikel III-168 Abs. 4 Verfassungsvertrag entspricht.

Dieser Absatz gibt der Kommission die Befugnis, durch Verordnung die Arten von staatlichen Beihilfen zu regeln, die vom Beihilfekontrollverfahren nach Absatz 3 ausgenommen sind. Dies erfolgt in dem durch Durchführungsverordnungen des Rates auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Artikel 89 *[109]* AEU-Vertrag festgelegten Rahmen.

Nummer 84: Artikel 97a *[Artikel 118]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-176 Verfassungsvertrag.

Er begründet eine spezielle Rechtsgrundlage zur Schaffung europäischer Rechtstitel auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen. Damit braucht nicht mehr auf die im bisherigen Artikel 308 EG-Vertrag enthaltene Flexibilitätsklausel zurückgegriffen werden, die Einstimmigkeit im Rat voraussetzte und eine bloße Anhörung des Parlaments vorsah. Für die neue Kompetenz gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel werden weiterhin einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt.

Titel VII: Die Wirtschafts- und Währungspolitik

Nummer 86: Artikel 99 *[Artikel 121]*

wird in Absatz 4 geändert und an den Wortlaut von Artikel III-179 Verfassungsvertrag angepasst.

Dieser Absatz führt ein Frühwarnrecht der Kommission im Rahmen der multilateralen Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ein. Danach kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten, wenn im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Absatz 3 festgestellt wird, dass die Wirtschaftspolitik dieses Mitgliedstaats nicht mit den festgelegten „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ vereinbar ist oder dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht.

Die Zuständigkeit für Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat verbleibt jedoch beim Rat, der auf Empfehlung der Kommission handelt. Neu ist aber, dass der betroffene Mitgliedstaat bei dieser Beschlussfassung nicht mehr stimmberechtigt ist.

Nummer 87: Artikel 100 *[Artikel 122]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-180 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Nach Absatz 1 kann der Rat nach wie vor auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen in Fällen gravierender Versorgungsschwierigkeiten mit bestimmten Waren erlassen. Ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage – und auch gegenüber dem Verfassungsvertrag – ist die ausdrückliche Klarstellung, dass diese Maßnahmen künftig im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erlassen werden, und zwar vor allem im Bereich der Energieversorgung. Diese auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 eingeführte Energiesolidarität greift künftig nicht nur in Notsituationen, sondern kennzeichnet auch ganz allgemein die Energiepolitik der Union (vgl. Artikel 176a *[194]* Abs. 1 AEU-Vertrag).

Nummer 90: Artikel 104 *[Artikel 126]*

wird geändert und weitgehend an den Wortlaut von Artikel III-184 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt das Verfahren bei übermäßigem Defizit. Die Feststellung des Rates, ob ein übermäßiges Defizit (Absatz 6) besteht, erfolgt künftig auf „Vorschlag“ statt bisher auf „Empfehlung“ der Kommission. Das heißt, dass der Rat den Inhalt des Kommissionsvorschlags nur einstimmig abändern kann (vgl. Artikel 250 Abs. 1 *[293]* AEU-Vertrag). Für eine Beschlussfassung ist wie bisher das Erreichen der qualifizierten Mehrheit erforderlich. Neu ist aber, dass der betroffene Staat schon bei der Feststellung des Defizits nicht stimmberechtigt ist (Absatz 13 Unterabs. 2), während er bisher erst nach erfolgter Feststellung von der Stimmbeteiligung ausgeschlossen war.

Eine weitere Veränderung betrifft das Verfahren für Ratsempfehlungen zum Abbau des übermäßigen Defizits (Absatz 7). Künftig wird ohne die Stimme des betroffenen Mitgliedstaats und mit qualifizierter Mehrheit entschieden (Absatz 13 Unterabs. 2), während bisher eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich war, ebenfalls ohne die Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. In diesem Stadium bleibt es beim Empfehlungsrecht der Kommission, sodass eine inhaltliche Änderung durch den Rat nicht der Einstimmigkeit bedarf.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (Absatz 10) sind unverändert geblieben.

In der **Erklärung Nr. 30**, die der Erklärung Nr. 17 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird die Bedeutung des Stabilitäts- und Wachstumspakts hervorgehoben und das Bekenntnis zu den Zielen der Lissabon-Strategie bekräftigt.

Nummer 93: Artikel 107 *[Artikel 129]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-187 Verfassungsvertrag angepasst.

Er betrifft die Einzelheiten des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie der Europäischen Zentralbank, die in dem **Protokoll** über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt werden. Wie bisher gibt es für einige Artikel dieses Protokolls ein erleichtertes Änderungsverfahren, was indes nicht die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere nicht diejenigen des Kapitels III des Protokolls über die Organisation des Europäischen Systems der Zentralbanken, einschließlich dessen Unabhängigkeit, betrifft. Diese Änderung erfolgt entweder wie bisher mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank – in diesem Fall neu, ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit, anstatt wie bisher einstimmig.

Nummer 100: Artikel 115a, 115b und 115c *[Artikel 136, 137 und 138]*

Vorbemerkung: Wie auch im Verfassungsvertrag vorgesehen wird die Eurogruppe durch den Vertrag von Lissabon erstmals primärrechtlich geregelt und dabei deutlich gestärkt: Während der Vertrag von Maastricht, der in Amsterdam und Nizza in diesem Punkt weitgehend unverändert geblieben ist, das Schwergewicht auf die Einführung des Euro legte, konzentriert sich der Vertrag von Lissabon auf die Befugnisse der Euro-Mitgliedstaaten. Die Eurogruppe tagt weiterhin grundsätzlich informell, ist aber in den neuen Bestimmungen des AEU-Vertrags ausdrücklich vorgesehen und wählt ihren Vorsitzenden für zweieinhalb Jahre. Darüber hinaus erhalten die Euro-Mitgliedstaaten in stärkerem Maße als bisher die Befugnis, die in erster Linie nur sie betreffenden Fragen im Rat auch selbstständig zu regeln bzw. hierüber selbständig abzustimmen. Die formelle Entscheidungsbefugnis für Rechtsakte der Union nach den Artikeln 115a ff. *[136 ff.]* AEU-Vertrag liegt weiterhin beim Rat, in dem alle Mitgliedstaaten der Union an der Beratung teilnehmen. Allerdings nehmen in den Fällen, in denen dies im AEU-Vertrag vorgesehen ist, nur die Euro-Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil.

Artikel 115a *[136]* wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-194 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 regelt, unter Verweis auf die Artikel 99 *[121]* und 104 *[126]* AEU-Vertrag, die Befugnisse des Rates für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bei der Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin. In diesem Zusammenhang ermöglicht es diese Bestimmung dem Rat insbesondere, für die Euro-Mitgliedstaaten spezifische „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ auszuarbeiten, die allerdings mit den für die Union insgesamt geltenden vereinbar sein müssen.

Nach Absatz 2 sind in diesem Fall nur die Euro-Mitgliedstaaten stimmberechtigt. Für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit für diesen Fall verweist Absatz 2 auf Artikel 205 *[238]* Absatz 3 Buchstabe a AEU-Vertrag. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Artikeln 115c *[138]* Abs. 3, 116a *[139]* Absatz 4 und 117a *[140]* Abs. 2 AEU-Vertrag.

Artikel 115b *[137]* wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-195 Verfassungsvertrag.

Er verweist bezüglich der Einzelheiten der Tagungen in der Eurogruppe auf das **Protokoll** betreffend die Eurogruppe. Gemäß dem Protokoll bleibt die Eurogruppe in erster Linie ein Forum für den informellen Meinungsaustausch, um Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Eurogruppe wählt ihren Vorsitzenden für zweieinhalb Jahre. An den Sitzungen der Eurogruppe nehmen die Minister der Euro-Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Zentralbank teil.

Artikel 115c *[138]* ersetzt den bisherigen Artikel 111 Abs. 4 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-196 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 enthält auf der Grundlage des bisherigen Artikels 111 Abs. 4 EG-Vertrag eine Rechtsgrundlage für den Rat, zu Fragen betreffend den Euroraum einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen, der dann für alle Beteiligten in der Vertretung nach außen verbindlich ist. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, bei ausschließlicher Stimmberechtigung der Euro-Mitgliedstaaten, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Absatz 2 regelt die Außenvertretung des Euroraums. Danach kann der Rat – unter den gleichen Verfahrensvoraussetzungen wie nach Absatz 1 – geeignete Maßnahmen für eine einheitliche Vertretung bei internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich beschließen. Die Art des Rechtsinstruments ist nicht näher definiert, der Rat hat also nach Artikel 253 *[296]* Abs. 1 AEU-Vertrag im Rahmen der dort festgelegten Kriterien die Wahlmöglichkeit.

Nummer 101: Artikel 116a *[Artikel 139]*

ersetzt den bisherigen Artikel 122 Abs. 1 und 3 bis 5 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-197 Verfassungsvertrag.

Er fasst die Fälle zusammen, in denen die Nicht-Euro-Mitgliedstaaten, die auch im AEU-Vertrag wie bisher als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“, oder als „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“ bezeichnet werden, von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 122 Abs. 1 und 3 bis 5 EG-Vertrag, ergänzt um die durch den Vertrag von Lissabon explizit festgestellten, ausschließlichen Entscheidungsbefugnisse der Euro-Mitgliedstaaten, folglich auch dem zuvor genannten Artikel 115c *[138]* AEU-Vertrag betreffend die Außenvertretung des Euroraums.

Nummer 102: Artikel 117a *[Artikel 140]*

baut auf den bisherigen Artikeln 121 Abs. 1, Artikel 122 Abs. 2 Satz 2, Artikel 123 Abs. 5 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-198 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren für die Einführung des Euro in denjenigen Mitgliedstaaten, für die noch eine Ausnahmeregelung gilt. Alle Mitgliedstaaten, für die nicht ausdrücklich ein „opt-out“ vereinbart wurde, wie dies für das Vereinigte Königreich (Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich) und Dänemark (Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark) der Fall ist, sind auch weiterhin rechtlich verpflichtet, dem Euro beizutreten, sobald sie alle Kriterien erfüllen. Dies wird mindestens alle zwei Jahre überprüft.

Das Verfahren sieht – wie nach dem bisherigen Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 EG-Vertrag – eine Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach einer Aussprache im Europäischen Rat vor. Anders als bisher beschließt der Rat auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit der Euro-Mitgliedstaaten, die sich nach Artikel 205 *[238]* Abs. 3 Buchstabe a AEU-Vertrag bestimmt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem inhaltlich unveränderten Protokoll über die Konvergenzkriterien, das in seinem Artikel 6 die Möglichkeit vorsieht, einstimmig geeignete Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der Konvergenzkriterien wie bisher zu beschließen, die dann an die Stelle dieses Protokolls treten. Ergänzend hinzuzuziehen ist, ebenfalls wie bisher, das Protokoll über das Verfahren bei übermäßigem Defizit, aus dem sich die Definitionen der Grenzwerte für die Neuverschuldung (3 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen) und den Schuldenstand (60 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen) ergeben.

Nummer 103: Artikel 118a *[Artikel 141]*

ersetzt die bisherigen Artikel 123 Abs. 3 und 117 Abs. 2 Spiegelstriche 1 bis 5 EG-Vertrag, die an den Wortlaut von Artikel III-199 Verfassungsvertrag angepasst werden.

Er regelt den Erweiterten Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank, die die Aufgaben des seit dem Vertrag von Maastricht im bisherigen Artikel 117 EG-Vertrag vorgesehenen Europäischen Währungsinstituts (EWI) übernommen hat. Aufgabe der Europäischen Zentralbank ist es, in Anlehnung an den bisherigen Artikel 117 Abs. 2 EG-Vertrag, die währungspolitische Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten des Euroraums und den übrigen EU-Mitgliedstaaten zu fördern, so lange noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben.

Titel VIII bis XXIII: Beschäftigung; Sozialpolitik; Der Europäische Sozialfonds; Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport; Kultur; Gesundheitswesen; Verbraucherschutz; Transeuropäische Netze; Industrie; Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt; Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt; Umwelt; Energie; Tourismus; Katastrophenschutz; Verwaltungszusammenarbeit

Nummer 115: Artikel 136a *[Artikel 152]*

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel I-48 Verfassungsvertrag.

Er verankert den Dialog mit den Sozialpartnern, insbesondere im Rahmen des Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung, entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 am Anfang des Titels über die Sozialpolitik. Dabei wird die Autonomie der Sozialpartner besonders hervorgehoben.

Nummer 118: Artikel 139 *[Artikel 155]*

erhält einen neuen Absatz 2, der dem Wortlaut von Artikel III-212 Abs. 2 Verfassungsvertrag entspricht.

Dieser Absatz führt bei der Durchführung von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene die Unterrichtung des Europäischen Parlaments ein.

Nummer 119: Artikel 140 *[Artikel 156]*

wird in Absatz 2 an den Wortlaut von Artikel III-213 Abs. 2 Verfassungsvertrag angepasst.

Dieser Absatz führt in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik die Unterrichtung des Europäischen Parlaments ein. Zudem werden die Aufgaben der Kommission in diesem Bereich präzisiert.

Die **Erklärung Nr. 31,** die der Erklärung Nr. 18 zum Verfassungsvertrag entspricht, bestätigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Nummer 124: Artikel 149 *[Artikel 165]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-282 Verfassungsvertrag angepasst.

Er ergänzt die bereits bestehende Zuständigkeit für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend um den Bereich des Sports. Dabei handelt es sich lediglich um eine Zuständigkeit für unterstützende Maßnahmen der Union (vgl. Artikel 2e *[6]* Buchstabe e AEU-Vertrag), insbesondere zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports, zur Beförderung der Fairness von Sportwettkämpfen und zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler (Absatz 2 letzter Spiegelstrich). Diese Fördermaßnahmen sind „unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports“ (Absatz 1 Unterabs. 2) zu treffen und dürfen selbstverständlich keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bewirken (Absatz 4 erster Spiegelstrich).

Nummer 127: Artikel 152 *[Artikel 168]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-278 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Er regelt die Zuständigkeit der Union im Bereich des Gesundheitswesens. Die Unionszuständigkeit ist in erster Linie eine unterstützende (vgl. Artikel 2e *[6]* Buchstabe a AEU-Vertrag). Eine Ausnahme bildet Absatz 4.

In Absatz 2 wurde die Koordinierungszuständigkeit der Kommission dahingehend präzisiert, dass diese insbesondere darauf abzielt, Leitlinien und Indikatoren festzulegen sowie einen Erfahrungsaustausch und Elemente für die regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Absatz 4 regelt wie auch bisher einen bestimmten Bereich der Gefahrenabwehr, in dem Maßnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden und dabei – in ausdrücklicher Abweichung von Artikel 2a *[2]* Abs. 5 AEU-Vertrag – auch eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten stattfinden darf. Dieser Bereich wird durch den Vertrag von Lissabon auf die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte (Buchstabe c) ausgedehnt.

In der auf Grundlage des Mandats vom 23. Juni 2007 abgegebenen **Erklärung Nr. 32** unterstreicht die Regierungskonferenz, dass die letztgenannten Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung tragen und auf die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards gerichtet sein müssen, wenn aufgrund nationaler Standards, die den Binnenmarkt berühren, andernfalls ein hohes Gesundheitsschutzniveau nicht erreicht werden könnte.

In Absatz 5 wird die Unterstützungszuständigkeit der Union, ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, auf den Schutz der Gesundheit vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch sowie auf die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren ausgedehnt. Da es sich hier nur um ergänzende Maßnahmen handelt, können Harmonisierungsmaßnahmen, wie im Rahmen der Binnenmarktkompetenz (z. B. Tabakwerberichtlinie), keinesfalls auf diese Vorschrift gestützt werden.

In Absatz 7 wird auf Drängen einiger Mitgliedstaaten unter anderem klargestellt, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens, einschließlich der Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel, durch die Tätigkeit der Union nicht beeinträchtigt wird.

Nummer 129: Artikel 157 *[Artikel 173]*

erhält einen neuen Absatz 2 mit dem Wortlaut von Artikel III-279 Abs. 2 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Unterstützungskompetenz der Union im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (vgl. Artikel 2e *[6]* Buchstabe b AEU-Vertrag). Der bisherige Artikel 157 Abs. 2 EG-Vertrag wird nur – wie auch bei den anderen Bestimmungen zur Koordinierungszuständigkeit der Kommission – dahingehend präzisiert, dass diese Koordinierung insbesondere darauf abzielt, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Erfahrungsaustausch durchzuführen und Elemente für die regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Nummer 131: Artikel 158 *[Artikel 174]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-220 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt den wirtschaftlichen, sozialen und künftig auch territorialen Zusammenhalt mit dem Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Die Gebiete, denen hierbei besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, werden im neuen Absatz 3 aufgeführt: ländliche Gebiete, vom industriellen Wandel betroffene Gebiete, Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen und demographischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie Inseln, Grenz- und Bergregionen.

Im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 gelang es, durch die Bezugnahme des dritten auf den zweiten Absatz („betreffende“ Gebiete) klarzustellen, dass Gebiete der in Absatz 3 aufgezählten Art nur dann für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sie die allgemeinen Kriterien erfüllen, das heißt zu den „am stärksten benachteiligten Gebieten“ im Sinne des Absatzes 2 gehören. Diese Klarstellung wurde vom Vertrag von Lissabon beibehalten.

Nummer 136: Artikel 163 *[Artikel 179]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-248 Verfassungsvertrag angepasst.

Er definiert das neu eingeführte Konzept des „Europäischen Raums der Forschung“, das sich durch folgende Ziele auszeichnet: Freizügigkeit für Forscher, freier Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Technologien, Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Unterstützung von Forschungsmaßnahmen aufgrund anderer Kapitel der Verträge.

Die auf deutschen Wunsch zu dieser Bestimmung abgegebene gemeinsame **Erklärung Nr. 34**, die der Erklärung Nr. 21 zum Verfassungsvertrag entspricht, stellt klar, dass die Tätigkeit der Union hierbei den grundsätzlichen Ausrichtungen und Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung tragen wird.

Nummer 137: Artikel 165 *[Artikel 181]*

wird in Absatz 2 geändert und an den Wortlaut von Artikel III-250 Abs. 2 Verfassungsvertrag angepasst.

Die in diesem Absatz enthaltene Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Koordinierung der Tätigkeit der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung (vgl. Artikel 2c *[4]* Abs. 3 AEU-Vertrag) wird – wie auch bei den anderen Bestimmungen zur Koordinierungszuständigkeit der Kommission – dahingehend präzisiert, dass diese Koordinierung insbesondere darauf abzielt, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, einen Erfahrungsaustausch durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Nummer 138: Artikel 166 *[Artikel 182]*

erhält einen neuen Absatz 5 mit dem Wortlaut von Artikel III-251 Abs. 4 Verfassungsvertrag.

Er enthält eine neue Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die ergänzend zu dem nach Absatz 1 aufzustellenden mehrjährigen Rahmenprogramm notwendig sind für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung. Diese Maßnahmen werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Nummer 142: Artikel 172a *[Artikel 189]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-254 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er enthält erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für eine europäische Raumfahrtpolitik.

Bisher konnten Maßnahmen der Union im Bereich der Raumfahrt nur auf die allgemeine Forschungszuständigkeit sowie auf Zuständigkeiten für die Fachpolitiken gestützt werden. Künftig können sie nach Absatz 2

dieses Artikels, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auch in der Form eines europäischen Raumfahrtprogramms, verabschiedet werden.

Absatz 3 enthält den ausdrücklichen Auftrag an die Union, die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation ESA herzustellen.

Nummer 143: Artikel 174 *[Artikel 191]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-233 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Hervorzuheben ist eine wesentliche Verbesserung in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels, die im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbart wurde. Die Bekämpfung des Klimawandels wird zu einem der in Absatz 1 aufgelisteten Ziele der Umweltpolitik der Union, zu deren Erreichung Maßnahmen nach Artikel 175 *[192]* AEU-Vertrag erlassen werden können. Der Klimaschutz wird damit erstmals ausdrücklich in den Verträgen verankert.

Nummer 144: Artikel 175 *[Artikel 192]*

wird geändert und weitgehend an den Wortlaut von Artikel III-234 Abs. 1 bis 5 Verfassungsvertrag angepasst.

In Absatz 2 Unterabs. 2 wird eine sogenannte Sonder-Brückenklausel (oder „Passerelle“) eingeführt, die es dem Rat ermöglicht, einstimmig für die in Absatz 2 Unterabs. 1 genannten Maßnahmen den Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zu beschließen. Der Rat beschließt dabei auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen. Diese Sonder-Brückenklausel ist gegenüber der allgemeinen Brückenklausel des Artikels 48 *[48]* Abs. 7 Unterabs. 2 EU-Vertrag eine vereinfachte Spezialregelung. Nach der allgemeinen Brückenklausel sind für einen solchen Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates, der von jedem nationalen Parlament abgelehnt werden kann, sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, erforderlich.

Nummer 147: Artikel 176a *[Artikel 194]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-256 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit der Union im Energiesektor. Bisher war der Bereich Energie zwar in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe u EG-Vertrag unter den Zielen der Gemeinschaft aufgeführt, jedoch keine spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen, sodass Maßnahmen der Gemeinschaft im Energiebereich insbesondere auf Grundlage der bisherigen Artikel 95 (Binnenmarkt), 100 (Versorgungsschwierigkeiten), 175 (Umwelt) und 308 (allgemeine Flexibilitätsklausel) EG-Vertrag erlassen wurden. Die vom Konvent vorgeschlagene eigene Rechtsgrundlage war in der Regierungskonferenz 2004 zwischenzeitlich entfallen, dann aber auf Betreiben mehrerer Mitgliedstaaten wieder aufgenommen und ist auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 übernommen worden.

Absatz 1 legt die Ziele der Energiepolitik der Union fest. Die auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 eingeführte Formulierung stellt insofern einen Fortschritt gegenüber dem Wortlaut des Verfassungsvertrags dar, als dass damit ausdrücklich klargestellt wird, dass die Ziele der Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten verfolgt werden.

Absatz 2 Unterabs. 1 enthält die neu geschaffene Rechtsgrundlage. Sie gibt der Union die Zuständigkeit, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen in folgenden Bereichen zu ergreifen: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen und Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie Förderung der Interkonnektion der Energienetze. Der letztgenannte Bereich war im Verfassungsvertrag nicht vorgesehen und wurde auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 hinzugefügt. Ausgenommen von der qualifizierten Mehrheit und der Mitentscheidung durch das Europäische Parlament sind nach Absatz 3 Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art.

Absatz 2 Unterabs. 2 stellt klar, dass diese Maßnahmen nicht das Recht eines Mitgliedstaats berührt, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Ebenfalls unberührt bleibt nach der **Erklärung Nr. 35**, die der Erklärung Nr. 22 zum Verfassungsvertrag entspricht, das Recht der Mitgliedstaaten, Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen des Artikels 297 AEU-Vertrag (Krisensituationen) erforderlich sind.

Eine spezielle Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union bei Energieversorgungsproblemen schafft der neu gefasste Artikel 100 *[122]* Abs. 1 AEU-Vertrag.

Nummer 148: Artikel 176b *[Artikel 195]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-281 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit der Union für unterstützende Maßnahmen im Tourismusbereich (vgl. Artikel 2e *[6]* Buchstabe d AEU-Vertrag). Bisher war der Bereich Tourismus zwar in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe u EG-Vertrag unter den Zielen der Gemeinschaft aufgeführt, jedoch keine spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen. Soweit tourismuspolitisch relevante Maßnahmen nicht aufgrund eines entsprechenden Schwerpunkts auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden konnten, konnte die Gemeinschaft daher insoweit nur einstimmig auf der Grundlage des bisherigen Artikels 308 EG-Vertrag tätig werden.

Die Tätigkeit der Union in diesem Bereich wird nunmehr auf folgende Ziele eingegrenzt: die Anregung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Unternehmen in

diesem Sektor sowie die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken.

Die Maßnahmen, die entsprechend der Natur dieser Zuständigkeit gemäß Artikel 2a *[2]* Abs. 5 Unterabs. 2 AEU-Vertrag keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen, werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, erlassen.

Nummer 149: Artikel 176c *[Artikel 196]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-284 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit der Union für unterstützende Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes (vgl. Artikel 2e *[6]* Buchstabe f AEU-Vertrag). Bisher war dieser Bereich zwar in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe u EG-Vertrag unter den Zielen der Gemeinschaft aufgeführt, jedoch keine spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen, sodass Maßnahmen der Gemeinschaft nur einstimmig auf der Grundlage des bisherigen Artikels 308 EG-Vertrag erlassen werden konnten.

Die Ziele der Union sind insbesondere die Unterstützung bei der Risikoprävention, der Ausbildung und im Hinblick auf Einsätze, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen und die Verbesserung der Kohärenz auf internationaler Ebene.

Die Maßnahmen, die entsprechend der Natur dieser Zuständigkeit gemäß Artikel 2a *[2]* Abs. 5 Unterabs. 2 AEU-Vertrag keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen, werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, erlassen.

Nummer 150: Artikel 176d *[Artikel 197]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-285 Verfassungsvertrag.

Er überträgt der Union erstmals eine Zuständigkeit für unterstützende und ergänzende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit, soweit die Durchführung des Unionsrechts betroffen ist (vgl. Artikel 2e *[6]* Buchstabe g AEU-Vertrag).

Ziel ist es, die Fähigkeit der einzelstaatlichen Verwaltungen zur Durchführung des Unionsrechts zu stärken. Zulässige Maßnahmen sind insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten sowie die Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung.

Die Maßnahmen, die entsprechend der Natur dieser Zuständigkeit gemäß Artikel 2a *[2]* Abs. 5 Unterabs. 2 AEU-Vertrag keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen, werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, erlassen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme der Mitgliedstaaten an diesen Maßnahmen ausdrücklich festgeschrieben.

Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Nummer 152: Artikel 186 *[Artikel 202]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-290 Verfassungsvertrag angepasst.

In diesem Artikel werden die bislang im EG-Vertrag vorgesehenen Abkommen, mit denen die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten mit der Union geregelt werden, durch Rechtsakte der Union ersetzt. Die Beschlussfassung im Rat erfolgt nach Artikel 187 [203] AEU-Vertrag weiterhin einstimmig.

Nummer 153: Artikel 187 *[Artikel 203]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-291 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält wie bisher die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Bestimmungen über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete. Die Beschlussfassung im Rat erfolgt auch weiterhin einstimmig. Neu ist, dass die Beschlussfassung auf Vorschlag der Kommission und, sofern die Bestimmungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, nach Anhörung des Europäischen Parlaments erfolgt.

Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union

Vorbemerkung: In dem neuen Fünften Teil werden alle das Auswärtige Handeln der Union betreffende Bestimmungen zusammengefasst mit Ausnahme der Bestimmungen zu GASP/GSVP (bisher ESVP), die im EU-Vertrag enthalten sind. Allerdings sind bestimmte Bereiche dieses Teils auch auf die GASP/GSVP anwendbar, insbesondere die Bestimmungen der Titel IV (Restriktive Maßnahmen), V (Internationale Übereinkünfte) und VI (Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union).

Titel I: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union

Nummer 155: Artikel 188a *[Artikel 205]*

verweist auf die allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union in den Artikeln 10a und 10b *[21 und 22]* EU-Vertrag. Diese Artikel gelten für den gesamten Bereich der Außenbeziehungen der Union, das heißt sowohl für die Bestimmungen zu GASP/GSVP im EU-Vertrag, als auch für die Bestimmungen zu den übrigen Aspekten der Außenbeziehungen im Fünften Teil AEU-Vertrag (vgl. Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 24 Vertrag von Lissabon).

Titel II: Gemeinsame Handelspolitik

Nummer 157: Artikel 188b *[Artikel 206]*

entspricht Artikel III-314 Verfassungsvertrag.

Er entspricht dem bisherigen Artikel 131 EG-Vertrag mit zwei Änderungen: Zum Auftrag, für den weltweiten

Abbau der Zollschranken einzutreten, wurde der Abbau der anderen Schranken für den internationalen Handelsverkehr hinzugefügt, und Absatz 2 wurde gestrichen, da es sich um eine überholte Bestimmung aus der Zeit der Errichtung der Zollunion handelte.

Nummer 158: Artikel 188c *[Artikel 207]*

ersetzt den bisherigen Artikel 133 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-315 Verfassungsvertrag.

Er erweitert die Kompetenzen der Union für die gemeinsame Handelspolitik, wobei ein guter Ausgleich gefunden wurde zwischen dem Erfordernis eines einheitlichen Auftretens der Union nach außen, um ihre wirtschaftspolitischen Interessen wirksam zu vertreten, und den fortbestehenden Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere für Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich.

Neu in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik einbezogen sind Abkommen über ausländische Direktinvestitionen. Diesbezüglich sowie im Hinblick auf Abkommen über den Dienstleistungsverkehr und über Handelsaspekte des geistigen Eigentums beschließt der Rat auch künftig einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist (Absatz 4). Damit ist die Parallelität der inneren und äußeren Zuständigkeiten der Union gewährleistet. Entfallen ist dagegen das bisherige Einstimmigkeitserfordernis, wenn die Gemeinschaft ihre interne Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hatte (bisheriger Artikel 133 Abs. 5 Unterabs. 2 am Ende EG-Vertrag). Darüber hinaus wurden spezifische Einstimmigkeitserfordernisse für besonders sensible Sektoren eingeführt, allerdings mit genau definierten Begrenzungen, das heißt für den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, sofern das Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigen könnte, sowie für den Handel mit Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, sofern das Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnte (Absatz 4 Buchstabe a und b).

In den genannten Fällen wird zwar einstimmig entschieden, jedoch ist künftig kein gemischtes Abkommen mehr erforderlich, bei dem sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten Vertragspartner sind, mit allen daraus folgenden Konsequenzen, insbesondere der Notwendigkeit der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten. Dies folgt aus dem Wegfall des bisherigen Artikels 133 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 3 EG-Vertrag. Durch die Neuregelung behalten einerseits die Mitgliedstaaten über die Einstimmigkeit die erforderliche Kontrolle in den besonders sensiblen Bereichen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors, andererseits wird die Union zum alleinigen Vertragspartner, was den Vertragsschlussprozess deutlich vereinfacht.

Im neu formulierten Absatz 6 ist klargestellt, dass die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten keine Auswirkung auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten hat und dass eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auch nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden darf, soweit eine solche Harmonisierung in den Verträgen ausgeschlossen ist.

Schließlich kann künftig durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden (Absatz 2).

Titel III: Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe

Nummer 161: Artikel 188d *[Artikel 208]*

spiegelt die bisherigen Artikel 177 und 178 EG-Vertrag wider; er entspricht Artikel III-316 Verfassungsvertrag.

Er legt die Grundsätze und Ziele der Entwicklungszusammenarbeit der Union fest. Der ehemalige Artikel 178 EG-Vertrag enthielt das besondere entwicklungspolitische Kohärenzgebot. Dieses wurde in den Artikel 188d *[208]* übernommen. Zudem gilt im Bereich des auswärtigen Handelns der Union das allgemeine Kohärenzgebot des Artikels 10a *[21]* Abs. 3 Satz 2 EU-Vertrag. Die im bisherigen Artikel 177 EG-Vertrag enthaltene Aufzählung der Ziele wurde, mit Ausnahme der gesondert erwähnten und als Hauptziel hervorgehobenen Armutsbekämpfung, durch die Bezugnahme auf die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union insgesamt ersetzt. Dies ist nach der Überwindung der Pfeilerstruktur möglich geworden, da Entwicklungszusammenarbeit und GASP nicht mehr unterschiedlichen Pfeilern angehören, sondern Teil des einheitlichen Unionsrechts geworden sind.

Nummer 162: Artikel 188e *[Artikel 209]*

beruht auf den bisherigen Artikeln 179 und 181 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-317 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Rechtsgrundlage für das Handeln der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für den Erlass von Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, mit denen auch die Mehrjahresprogramme festgelegt werden sowie für den Abschluss internationaler Übereinkünfte.

Die Sonderbestimmung des bisherigen Artikels 179 Abs. 3 EG-Vertrag wurde gestrichen, welche die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-Abkommens von den allgemeinen Verfahrensregeln und der Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgenommen hatte. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, den Europäischen Entwicklungsfonds in den Unionshaushalt zu integrieren.

Nummer 163: Artikel 188f *[Artikel 210]*

modifiziert den bisherigen Artikel 180 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-318 Verfassungsvertrag.

Er regelt eine spezifische Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, ihre Aktivitäten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu koordinieren und ihre Hilfsprogramme miteinander abzustimmen. Die Kommission hat ein Initiativ- (aber kein Vorschlagsrecht) für Maßnahmen zur Förderung dieser Koordinierung.

Nummer 166: Artikel 188h *[Artikel 212]*

modifiziert den bisherigen Artikel 181a EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-319 Verfassungsvertrag.

Er übernimmt die Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, aus dem bisherigen Artikel 181a EG-Vertrag, der mit dem Vertrag von Nizza eingeführt worden war.

Nummer 167: Artikel 188i *[Artikel 213]*

wird neu eingeführt; er entspricht Artikel III-320 Verfassungsvertrag.

Mit diesem neuen Artikel wird eine spezifische Rechtsgrundlage für die finanzielle Soforthilfe geschaffen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Beschlüsse, also mit qualifizierter Mehrheit. Rechtsakte über derartige Hilfen mussten bislang auf der Grundlage von Artikel 308 EG-Vertrag einstimmig angenommen werden.

Nummer 168: Artikel 188j *[Artikel 214]*

wird neu eingeführt; er entspricht Artikel III-321 Verfassungsvertrag.

Der Artikel schafft erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für die humanitäre Hilfe der Union, die in Artikel 2c *[4]* Abs. 4 AEU-Vertrag als Bereich mit geteilter Zuständigkeit definiert ist, allerdings mit der gleichen Sonderregelung wie bei der Entwicklungszusammenarbeit, dass die Ausübung der Unionszuständigkeit diejenige der Mitgliedstaaten nicht ersetzen kann. Bisher war die humanitäre Hilfe der Union auf die Rechtsgrundlage für die Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 179 EG-Vertrag) gestützt.

Absatz 1 regelt die Grundsätze und Ziele der humanitären Hilfe der Union, entsprechend dem Aufbau des Artikels über die Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 188d *[208]* AEU-Vertrag), unter Verweis auf die allgemeinen Ziele des auswärtigen Handelns der Union, ergänzt um einige besonders hervorgehobene spezifische Ziele der humanitären Hilfe, insbesondere Maßnahmen zur Hilfe bei Katastrophen gleich welchen Ursprungs und zur Deckung der aus diesen Umständen resultierenden humanitären Bedürfnisse.

Absatz 2 regelt eine spezifische Verpflichtung zur Achtung des Völkerrechts, sowie der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung.

Absatz 3 enthält die Rechtsgrundlage für Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, mit denen der Rahmen für die humanitäre Hilfe der Union festgelegt wird; Absatz 4 bildet die Rechtsgrundlage für internationale Übereinkünfte.

Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe.

Absätze 6 und 7 betreffen die Abstimmung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie die Abstimmung mit den internationalen Organisationen und Einrichtungen.

Titel IV: Restriktive Maßnahmen

Nummer 169: Artikel 188k *[Artikel 215]*

entspricht Artikel III-322 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an Artikel 301 EG-Vertrag, der allerdings deutlich weiterentwickelt wird, die Umsetzung von restriktiven Maßnahmen der GASP in den übrigen Bereichen des Unionsrechts.

Neu ist zunächst der Hinweis auf die Finanzbeziehungen, wodurch klargestellt wird, dass auch die Bereiche abgedeckt sind, die unter Artikel 61h *[75]* AEU-Vertrag fallen. An die Stelle des bisherigen Kommissionsvorschlags tritt ein gemeinsamer Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Neu ist auch die Verpflichtung zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

Um die bisherigen Unklarheiten bei Sanktionsmaßnahmen gegen Private zu beheben, schafft Absatz 2 eine spezifische Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen und nichtstaatliche Einheiten.

Absatz 3 stärkt den Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen nach diesem Artikel, indem festgelegt wird, dass auf ihn gestützte Rechtsakte der Union die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorsehen müssen.

Titel V: Internationale Übereinkünfte

Nummer 171: Artikel 188l *[Artikel 216]*

wird eingefügt; er entspricht Artikel III-323 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Union: Nach der Überwindung der Pfeilerstruktur ist eine einheitliche Regelung dieser bisher für die GASP in Artikel 24 EU-Vertrag, für den Bereich Justiz und Inneres in Artikel 38 EU-Vertrag und für den Gemeinschaftsbereich in Artikel 300 Abs. 1 EG-Vertrag geregelten Frage möglich geworden. Die Vorschrift kodifiziert auch die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach eine Zuständigkeit der Union zum Abschluss einer internationalen Übereinkunft auch gegeben ist, wenn dies im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines Verfassungsziels erforderlich ist, in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen, beziehungsweise deren Anwendungsbereich ändern könnte.

Absatz 2, der die Verbindlichkeit der von der Union geschlossenen Übereinkünfte für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten festschreibt, entspricht dem bisherigen Artikel 300 Abs. 7 EG-Vertrag.

Nummer 173: Artikel 188 n *[Artikel 218]*

ersetzt den bisherigen Artikel 300 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-325 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt das Verfahren für den Abschluss internationaler Übereinkünfte der Union. Die Grundstruktur dieses Verfahrens sieht weiterhin Folgendes vor: Der Rat ermächtigt

einen Verhandlungsführer zur Aufnahme der Verhandlungen, erteilt ihm Verhandlungsrichtlinien und stellt ihm gegebenenfalls einen speziellen Ausschuss zur Seite. Nachdem der Verhandlungsführer die Übereinkunft ausgehandelt hat, beschließt der Rat über die Unterzeichnung und, soweit vorgesehen, über die vorläufige Anwendung vor Inkrafttreten sowie, gegebenenfalls nach Zustimmung oder Anhörung des Europäischen Parlaments, über den Abschluss der Übereinkunft.

Innerhalb dieser Grundstruktur ist den Besonderheiten der verschiedenen Politikbereiche innerhalb des Unionsrechts Rechnung getragen, vor allem dadurch, dass der Rat den Verhandlungsführer, entweder die Kommission oder den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, bestimmen kann. Dabei ist die Übereinkunft als Ganzes zu betrachten: Übereinkünfte, die zugleich in den bisherigen Gemeinschaftsbereich und unter die Bereiche der bisherigen Titel V oder VI EU-Vertrag fallen, sollen künftig einheitlich abgeschlossen werden.

Absatz 8 legt fest, dass der Rat während des gesamten Verfahrens grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen oder um eine Übereinkunft über wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit einem beitrittswilligen Staat geht. Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig bezüglich der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; der Beschluss tritt zudem erst nach Ratifikation durch die Mitgliedstaaten in Kraft.

Terminologisch wird in den Verträgen grundsätzlich der Oberbegriff „Übereinkunft“ verwandt, der alle Formen abdeckt. Ausgenommen davon sind nur die Abkommen über den Beitritt und den Austritt, der Handelsbereich und zusammengesetzte Begriffe.

Nummer 174: Artikel 188o *[Artikel 219]*

entspricht Artikel III-326 Verfassungsvertrag.

Er regelt den Abschluss förmlicher Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Währungen von Drittländern.

Der vorgeschlagene Text entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 111 EG-Vertrag, dessen Absatz 3 Unterabs. 2 allerdings nicht übernommen wurde, da Artikel 188l *[216]* AEU-Vertrag eine entsprechende allgemeine Bestimmung enthält. Artikel 111 Abs. 4 EG-Vertrag betreffend die Vertretung des Euro-Raums in internationalen Gremien ist jetzt in Artikel 115c *[138]* Abs. 1 AEU-Vertrag geregelt.

Titel VI: Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union

Nummer 175: Artikel 188p und 188q *[Artikel 220 und 221]*

Artikel 188p *[220]* entspricht Artikel III-327 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an Artikel 302, 303 und 304 EG-Vertrag, die Zusammenarbeit der Union mit internationalen Organisationen, wobei zusätzlich zu den bisher ausschließlich hervorgehobenen Vereinten Nationen jetzt auch der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausdrücklich genannt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Durchführung dieses Artikels dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission obliegt.

Artikel 188q *[221]* entspricht Artikel III-328 Verfassungsvertrag.

Er ist eine neue Vorschrift, welche die Aufgaben der durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffenen Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen regelt.

Absatz 1 begründet die Vertretungsfunktion der Delegationen der Union für die Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen.

Diese Delegationen der Union werden – entsprechend der Überwindung der Pfeilerstruktur – unter der Leitung des Hohen Vertreters stehen (Absatz 2) und aus den bisherigen Delegationen der Kommission heraus entwickelt werden. Die Einzelheiten sind im Rahmen der Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu regeln.

Absatz 2 enthält darüber hinaus die Verpflichtung für die Delegationen der Union, eng mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Titel VII: Solidaritätsklausel

Nummer 176: Artikel 188r *[Artikel 222]*

wird neu eingefügt; er entspricht den Artikeln I-43 und III-329 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 schafft eine Solidaritätsklausel, die gemeinsames Handeln von Union und Mitgliedstaaten im Falle von Terrorangriffen auf einen Mitgliedstaat oder Katastrophen vorsieht. Als Folge des Terroranschlags von Madrid hat der Europäische Rat vom 25. März 2004 die Solidaritätsklausel bereits vorab im Wege einer politischen Erklärung in Kraft gesetzt, allerdings nur in Bezug auf mögliche terroristische Angriffe.

Die Klausel sieht in Absatz 1 vor, hierzu alle der Union zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, zu mobilisieren. Dabei geht es zunächst um die Abwehr terroristischer Bedrohungen. Soweit es sich um die Reaktion auf einen erfolgten terroristischen Angriff oder auf eine Naturkatastrophe beziehungsweise eine vom Menschen verursachte Katastrophe handelt, erhält der betroffene Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung innerhalb seines Hoheitsgebiets.

Die folgenden Absätze regeln die Einzelheiten der Anwendung der Solidaritätsklausel:

Absatz 2 legt fest, dass die anderen Mitgliedstaaten einem Mitgliedstaat, der von einem Terroranschlag, einer

Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung leisten und sich zu diesem Zwecke im Rat abstimmen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Einzelheiten für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch einen Beschluss festgelegt werden, den der Rat aufgrund eines Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat der Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat einstimmig mit der Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung (Artikel 15b *[31]* Abs. 1 EU-Vertrag). Das Europäische Parlament wird unterrichtet. Der Rat wird vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie vom Ständigen Ausschuss für die Innere Sicherheit nach Artikel 61d *[71]* AEU-Vertrag unterstützt.

Absatz 4 legt fest, dass der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vornimmt, denen die Union ausgesetzt ist.

Sechster Teil: Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften

Titel I: Vorschriften über die Organe

Vorbemerkung: Während die institutionelle Neuordnung der Union im Wesentlichen im neuen Titel III des EU-Vertrags (Artikel 9 bis 9 f *[13 bis 19]* EU-Vertrag) geregelt ist, sind im vorliegenden Titel die Einzelheiten der institutionellen Regelungen (Artikel 190 bis 267 *[223 bis 309]* AEU-Vertrag) enthalten.

Ganz neu sind lediglich Artikel 201a und 201b *[235 und 236]* AEU-Vertrag über den Europäischen Rat, der mit dem Vertrag von Lissabon erstmals den Status eines Organs der Europäischen Union erhält.

Etwas stärker überarbeitet sind die Bestimmungen über die europäische Gerichtsbarkeit sowie die Einzelheiten der Verfahren zur Annahme von Rechtsakten innerhalb der Union in den Artikeln 250 bis 256 *[293 bis 299]* AEU-Vertrag, vor allem des bisherigen Mitentscheidungsverfahrens, das künftig ordentliches Gesetzgebungsverfahren heißt (Artikel 251 *[294]* AEU-Vertrag).

Kapitel 1: Die Organe

Nummer 183: Artikel 195 *[Artikel 228]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-335 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält die Regelungen über den Europäischen Bürgerbeauftragten, der künftig vom Europäischen Parlament „gewählt“ und nicht mehr „ernannt“ wird.

Nummer 189: Artikel 201a und 201b *[Artikel 235 und 236]*

Artikel 201a *[235]* wird neu eingeführt und entspricht dem Wortlaut der Artikel I-25 Abs. 3 und 4 sowie III-341 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals Einzelheiten der Rechtsstellung des Europäischen Rates, der Organstatus erhalten hat (vgl. Artikel 9 *[13]* Abs. 1 Unterabs. 2 EU-Vertrag). Die Regelungen orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen für den Rat.

Nach Artikel 9b *[15]* EU-Vertrag entscheidet der Europäische Rat grundsätzlich im Konsens. Für die Fälle, in denen die Verträge eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit festlegen, verweist Artikel 201a *[235]* Abs. 2 Unterabs. 2 AEU-Vertrag auf die für den Rat geltenden Regelungen in Artikel 9c *[16]* Abs. 4 EU-Vertrag und in Artikel 205 *[238]* Abs. 2 AEU-Vertrag.

Besonders hervorzuheben ist die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass der Geschäftsordnung des Europäischen Rates (Absatz 3).

Außerdem ist festgelegt, dass der Europäische Rat vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, also keinen gesonderten Unterbau hat (Absatz 4).

Artikel 201b *[236]* wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-24 Abs. 4 und 7 Verfassungsvertrag.

Nach Buchstabe a legt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit die Zusammensetzungen des Rates fest, mit Ausnahme der Räte „Allgemeine Angelegenheiten“ und „Auswärtige Angelegenheiten“, die bereits unmittelbar durch den EU-Vertrag geschaffen werden (Artikel 9c *[16]* Abs. 6 Unterabs. 2 und 3 EU-Vertrag). Bislang wurde die Liste der Zusammensetzungen des Rates auf der Grundlage von Artikel 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates durch den Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ festgelegt, und zwar mit einfacher Mehrheit (vgl. die bisherigen Artikel 205 Abs.1 und Artikel 207 Abs. 3 Unterabs. 1 EG-Vertrag).

Nach Buchstabe b legt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit den Vorsitz im Rat in all seinen Zusammensetzungen fest, mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, dessen Vorsitz bereits unmittelbar durch den EU-Vertrag dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zugewiesen ist (Artikel 13a *[27]* Abs. 1 EU-Vertrag). Bei der Festlegung des Vorsitzes im Rat muss der Europäische Rat ein System der gleichberechtigten Rotation sicherstellen (Artikel 9c *[16]* Abs. 9 EU-Vertrag). Bislang wurde die Reihenfolge des Vorsitzes im Rat einstimmig vom Rat selbst beschlossen (vgl. den bisherigen Artikel 203 Abs. 2 EG-Vertrag).

Nummer 191: Artikel 205 *[Artikel 238]*

wird entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 geändert.

Er präzisiert die – in den Grundzügen bereits in Artikel 9c EU-Vertrag enthaltenen – Abstimmungsmodalitäten bei Beschlussfassungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit (siehe oben B.2.c).

Nummer 196: Artikel 211a *[Artikel 244]*

wird neu eingeführt und entspricht dem Artikel I-26 Abs. 6 Unterabs. 2 Verfassungsvertrag.

Die Kommission, die voraussichtlich am 1. November 2014 ihr Amt antreten wird, wird nach Artikel 9d *[17]* Abs. 5 Unterabs. 1 EU-Vertrag nur noch zwei Drittel so viele Mitglieder haben, wie es der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht. Das heißt, dass jeweils ein Drittel der Mitgliedstaaten keine Person seiner Staatsangehörigkeit in der Kommission haben wird. Artikel 9d *[17]* Abs. 5

Unterabs. 2 EU-Vertrag sieht daher ein striktes Verfahren gleichberechtigter Rotation zwischen den Mitgliedstaaten für die Auswahl der Kommissionsmitglieder vor.

Artikel 211a *[244]* AEU-Vertrag schafft die Rechtsgrundlage für dieses vom Europäischen Rat einstimmig festzulegende System der gleichberechtigten Rotation und stellt hierfür die folgenden zwei Grundsätze auf: Zum einen sind die Mitgliedstaaten vollkommen gleich zu behandeln, insbesondere kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen. Zum anderen muss das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten in zufrieden stellender Weise zum Ausdruck kommen.

Nummer 204: Der Gerichtshof der EU

Die europäische Gerichtsbarkeit wird, wie auch im Verfassungsvertrag vorgesehen, künftig als „Gerichtshof der Europäischen Union“ bezeichnet und aus drei Komponenten bestehen – dem Gerichtshof, dem Gericht (bisher „Gericht erster Instanz“) und den Fachgerichten (bisher „gerichtliche Kammern“). Die Vorschriften über die europäische Gerichtsbarkeit entsprechen weitgehend dem geltenden Recht.

Neu sind der Gutachterausschuss im Rahmen der Richterernennung in Artikel 224a *[255]* AEU-Vertrag, die Verschärfung der Sanktionsregelung in Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Richtlinien in Artikel 228 *[260]* AEU-Vertrag, die Erweiterung des Individualrechtsschutzes bei Nichtigkeitsklagen in Artikel 230 *[263]* AEU-Vertrag, der weitgehende Wegfall der Einschränkungen der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Hinblick auf Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 234 *[267]* AEU-Vertrag mit der einzigen Ausnahme des Artikels 240b *[276]* AEU-Vertrag und der begrenzte Individualrechtsschutz in der GASP bei restriktiven Maßnahmen gegen Einzelne in Artikel 240a *[275]* AEU-Vertrag. Nur diese neuen Bestimmungen werden im Folgenden erläutert.

Außerdem tritt eine Änderung durch die Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens für die Einrichtung von Fachgerichten in Artikel 225a *[257]* AEU-Vertrag und für die Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Artikel 245 *[281]* AEU-Vertrag ein.

In **Erklärung Nr. 38**, die von den Staats- und Regierungschefs beim informellen Europäischen Rat vom 18. und 19. Oktober 2007 vereinbart wurde, wird festgelegt, dass der Rat einen Vorschlag des Gerichtshofs, die Zahl der Generalanwälte von acht auf elf zu erhöhen, einstimmig beschließen würde. In diesem Fall soll Polen wie die anderen großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien künftig einen ständigen Generalanwalt beim Gerichtshof stellen.

Nummer 209: Artikel 224a *[Artikel 255]*

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-357 Verfassungsvertrag.

Er richtet einen Gutachterausschuss im Rahmen der Richterernennung ein, der sich zu der Qualifikation der Kandidaten äußert. Es bleibt aber beim uneingeschränkten Benennungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten und dem einvernehmlichen Entscheidungsrecht der Regierungen in ihrer Gesamtheit. Der Ausschuss hat selbst keine Auswahlfunktion. Seine Existenz hält die Mitgliedstaaten zur Wachsamkeit bei der Benennung ihrer Kandidaten an.

Nummer 212: Artikel 228 *[Artikel 260]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-362 Verfassungsvertrag angepasst.

Absatz 3 verschärft im Falle der Nichtmitteilung der Umsetzung von Richtlinien die Sanktionsregelung in Vertragsverletzungsverfahren. Danach kann der Gerichtshof auf Antrag der Kommission schon in dem Urteil, das die Vertragsverletzung feststellt, einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld festsetzen. Dies erhöht den Druck zur fristgerechten Umsetzung auch für die nationalen Parlamente.

Nach Absatz 2 kann in allen übrigen Fällen ein solcher Pauschalbetrag oder ein solches Zwangsgeld wie bisher erst in einem zweiten Urteil verhängt werden, das die Nichtbefolgung des ersten Urteils über die Vertragsverletzung feststellt.

In jedem Fall kann die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds nach wie vor nur vom Gerichtshof verhängt werden, nicht von der Kommission.

Nummer 213: Artikel 229a *[Artikel 262]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-364 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Er regelt die Übertragung der Zuständigkeit für die Rechtsprechung über das Sekundärrecht betreffend europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum (bisher „Titel für den gewerblichen Rechtsschutz“) an den Gerichtshof der Europäischen Union. Hierüber entscheidet der Rat weiterhin einstimmig auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und mit anschließender Ratifikation durch die Mitgliedstaaten.

Nummer 214: Artikel 230 *[Artikel 263]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-365 Verfassungsvertrag angepasst.

Der Individualrechtsschutz gegen allgemeine Rechtsakte der Union wird erweitert.

Gemäß Absatz 4 kann jede natürliche und juristische Person neben gegen an sie gerichtete Handlungen auch gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter klagen, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. Eine individuelle Betroffenheit ist in diesen Fällen nicht mehr nötig. Gegen alle übrigen Handlungen ist weiterhin eine Klage Einzelner nur zulässig, falls diese ausnahmsweise unmittelbar und individuell betroffen sein sollten. In allen anderen dieser Fälle sind die Rechtssuchenden darauf verwiesen, sich vor den nationalen Gerichten gegen die einzelstaatlichen Durchführungsakte zu wenden.

Darüber hinaus ist in Absatz 1 klargestellt, dass nicht nur Akte der Organe, sondern auch Handlungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft werden können, wofür nach Absatz 5 besondere Regelungen erlassen werden können.

Nummer 215: Artikel 231 *[Artikel 264]*

wird in Absatz 2 geändert und an den Wortlaut von Artikel III-366 Verfassungsvertrag angepasst.

In diesem Absatz wird die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs kodifiziert, wonach der Gerichtshof der Europäischen Union bei jeder Handlung der Union im Falle eines Nichtigkeitsurteils deren fortgeltende Wirkungen bezeichnen kann, und nicht nur bei Verordnungen, wie es der bisherige Wortlaut vorsah.

Nummer 216: Artikel 232 *[Artikel 265]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-367 Verfassungsvertrag angepasst.

Der Anwendungsbereich der Untätigkeitsklage wird ausdrücklich auch auf den Europäischen Rat, die Europäische Zentralbank und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erstreckt.

Nummer 218: Artikel 234 *[Artikel 267]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-369 Verfassungsvertrag angepasst.

Neu ist, dass in einem Vorabentscheidungsverfahren innerhalb kürzester Zeit zu entscheiden ist, wenn eine inhaftierte Person betroffen ist.

Die Einschränkungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die in Artikel 68 Abs. 1 EG-Vertrag und Artikel 35 Abs. 1 bis 4 EU-Vertrag enthalten waren, werden mit Ausnahme der Bestimmung in Artikel 240b [276] AEU-Vertrag wegfallen. Für bereits existierende Rechtakte aus dem Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) wird die normale Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren gelten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsakte, welche während dieses Übergangszeitraums geändert worden sind. Hier gilt die normale Zuständigkeit der Unionsorgane bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Nummer 223: Artikel 240a und 240b *[Artikel 275 und 276]*

Artikel 240a *[275]* ersetzt die bisherigen Artikel 46 Buchstabe f und Artikel 47 EU-Vertrag und entspricht weitgehend Artikel III-376 Verfassungsvertrag.

Er regelt in Absatz 1 einen grundsätzlichen Ausschluss der Zuständigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit für die GASP und durchbricht diesen Grundsatz in Absatz 2 durch Gewährung von Rechtsschutz bei Belastung Einzelner durch restriktive Maßnahmen.

Artikel 240b *[276]* ersetzt den bisherigen Artikel 35 Abs. 4 EU-Vertrag und entspricht Artikel III-377 Verfassungsvertrag.

Er führt, als einzige Einschränkung der Zuständigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den bisherigen Artikel 35 Abs. 5 EU-Vertrag fort. Alle anderen Einschränkungen der Zuständigkeit des EuGH entfallen (vgl. Erläuterungen zu Artikel 234 *[267]* AEU-Vertrag).

Nummer 227: Artikel 245a *[Artikel 282]*

wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-30 Verfassungsvertrag.

Er regelt die grundlegenden Bestimmungen über die Europäische Zentralbank (EZB), die den Status eines Organs der Europäischen Union erhält (vgl. Artikel 9 *[13]* Abs. 1 Unterabs. 2 EU-Vertrag), und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), das von dieser zusammen mit den nationalen Zentralbanken gebildet wird.

Festzuhalten ist die unveränderte Verpflichtung des gesamten ESZB auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität, unbeschadet dessen es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unterstützt, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen. Auch die Unabhängigkeit der EZB (Absatz 3 Satz 4) und der nationalen Zentralbanken (Artikel 108 *[130]* AEU-Vertrag) wird von den Verträgen unverändert gewährleistet.

Kapitel 2: Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften

Vorbemerkung: Der Vertrag von Lissabon regelt das System der Rechtsinstrumente der Union völlig neu. Er verzichtet zwar auf die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Begriffe „Gesetz“ und „Rahmengesetz“. Die im Verfassungsvertrag vorgesehene grundlegende Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten einerseits und verbindlichen Rechtsakten ohne Gesetzgebungscharakter andererseits wird aber beibehalten. Daneben tragen die folgenden, aus dem Verfassungsvertrag übernommenen drei Elemente zu einer spürbaren Vereinfachung bei:

– die Reduzierung der Anzahl der Rechtsinstrumente,

– ihre einheitliche Anwendbarkeit in allen Politikbereichen – allerdings nach teilweise unterschiedlichen Verfahren,

– die erstmalige Einführung einer Normenhierarchie in das europäische Vertragsrecht. Diese Hierarchie ermöglicht nun auch im Europarecht die Unterscheidung zwischen wesentlichen und gesetzlich zu regelnden Angelegenheiten und Bereichen, die in untergesetzlichen Rechtsnormen geregelt werden können, um den Gesetzgeber nicht über Gebühr zu belasten.

Dieses neue System der Rechtsakte sieht Folgendes vor:

Durch den neuen Vertrag wird geregelt, dass die Organe Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse entweder in Form von Gesetzgebungsakten oder aber als verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter annehmen können. Daneben gibt es, wie bisher, Empfehlungen und Stellungnahmen, die rechtlich nicht bindend sind.

Gesetzgebungsakte werden ausschließlich von den beiden Mitgesetzgebern, dem Europäischen Parlament und dem Rat, erlassen. Dies geschieht in der Regel im sogenannten „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“, entsprechend dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren, in dem die beiden Mitgesetzgeber gleichberechtigt sind und auf Vorschlag der Kommission handeln. In bestimmten Fällen ist jedoch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren mit abweichenden Befugnissen festgelegt. Die „wesentlichen Aspekte eines Bereichs“ müssen in einem Gesetzgebungsakt geregelt sein (siehe Artikel 249b *[290]* Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 AEU-Vertrag).

Verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter sind zwar keine Gesetzgebungsakte im formellen Sinn, sie sind aber in gleicher Weise rechtlich verbindlich und können unmittelbar gelten sowie direkt anwendbar sein.

Bei den verbindlichen Rechtsakten ohne Gesetzescharakter sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden: die delegierten Rechtsakte (Artikel 249b *[290]* AEU-Vertrag), die Durchführungsrechtsakte (Artikel 249c *[291]* AEU-Vertrag) und die unmittelbar auf die Verträge gestützten Rechtsakte.

1. Delegierte Rechtsakte sind solche Rechtsakte, mit denen die Kommission bestimmte, nicht wesentliche Bestimmungen eines Gesetzgebungsakts ergänzen und insbesondere auch abändern kann. Diese Delegation gesetzgeberischer Gewalt muss durch den Gesetzgeber in dem zugrundeliegenden Gesetzgebungsakt ausdrücklich festgelegt werden und zwar bestimmt hinsichtlich Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung. Sinn dieses Instruments ist es, die europäischen Gesetzgebungsakte von technischen Einzelheiten zu entlasten und diese der Kommission zur Regelung zu übertragen. Dies begegnet der geläufigen Kritik eines zu großen Detaillierungsgrads europäischer Gesetzgebungsakte.

   Bei den delegierten Rechtsakten handelt es sich zwar nicht um formelle, wohl aber um materielle Gesetzgebung. Daher muss der europäische Gesetzgeber die politische Kontrolle über diese Rechtsetzung behalten. Dies geschieht durch die Kontrollinstrumente in Artikel 249b *[290]* Abs. 2 AEU-Vertrag: die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Befugnisübertragung und des Vorbehalts vorheriger Zustimmung. Delegierte Rechtsakte können durch einen Gesetzgebungsakt jederzeit verändert oder außer Kraft gesetzt werden.

2. Davon zu unterscheiden sind die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 249c *[291]* AEU-Vertrag. Die Durchführung des Unionsrechts liegt zunächst in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Artikel 249c *[291]* Abs. 1 AEU-Vertrag). Falls dies für die einheitliche Durchführung eines Gesetzgebungsakts jedoch erforderlich ist, kann dieser der Kommission – oder in den in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmefällen auch dem Rat – die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen. Im Unterschied zu den delegierten Rechtsakten können derartige Durchführungsrechtsakte den zugrunde liegenden europäischen Gesetzgebungsakt nicht abändern. Es verbleibt allerdings ein gewisser Überschneidungsbereich hinsichtlich der Ergänzung des zugrunde liegenden Gesetzgebungsakts. Hier hat der europäische Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum, welches Instrument er für angemessen erachtet.

   Angesichts der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Unionsrechts ist eine Kontrolle der Kommission hinsichtlich ihrer Wahrnehmung dieser Durchführungsbefugnisse vorgesehen – und zwar durch die Mitgliedstaaten (Artikel 249c *[291]* Abs. 3 AEU-Vertrag). Diese Kontrolle obliegt also, anders als bei den delegierten Rechtsakten, den Mitgliedstaaten und nicht dem europäischen Gesetzgeber. Die Einzelheiten dieser Kontrolle werden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus festgelegt. Diese entsprechen den bisherigen Komitologiebeschlüssen.

3. Verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter können unmittelbar auf die Verträge gestützt werden, sofern die entsprechende Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich das ordentliche oder ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht. Es handelt sich dann um Rechtsakte, die unmittelbar zur Durchführung der Verträge dienen, ohne dass es eines zugrunde liegenden Gesetzgebungsakts bedarf. Diese Befugnis kommt typischerweise dem Rat zu, es gibt aber auch einige Fälle, in denen die Kommission oder auch die Europäische Zentralbank solche unmittelbar auf die Verträge gestützten Rechtsakte erlassen.

Wichtig ist, dass die in Artikel 249 *[288]* AEU-Vertrag definierten Instrumente für alle Bereiche der Verträge gelten, einschließlich des bisherigen zweiten und dritten Pfeilers. Dies ist ein Beitrag zur Verständlichkeit und Vereinfachung des Unionsrechts. Die Verfahren zum Erlass dieser Rechtsakte können jedoch in den einzelnen Politikbereichen Besonderheiten aufweisen, wie zum Beispiel das neben das Vorschlagsrecht der Kommission tretende Initiativrecht einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.

Nummer 235: Artikel 249 *[Artikel 288]*

definiert die Rechtsakte der Union. Die Organe können für die Ausübung ihrer Zuständigkeit Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen annehmen. Die Definition der Rechtsakte orientiert sich an den bisherigen Verträgen. In Anlehnung an die Terminologie des Verfassungsvertrags wird allerdings sowohl für die bisherige „Entscheidung“ als auch für den im EG-Vertrag nicht geregelten aber von der Rechtspraxis entwickelten „Beschluss“ künftig einheitlich die Bezeichnung „Beschluss“ verwendet.

Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse können entweder in Form von Gesetzgebungsakten oder aber als verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter angenommen werden. Daneben gibt es, wie bisher, Empfehlungen und Stellungnahmen, die rechtlich nicht bindend sind.

Nummer 236: Artikel 249a bis 249c *[Artikel 289 bis 291]*

werden neu eingefügt.

Artikel 249a *[298]* basiert auf Artikel I-34 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Grundzüge des Gesetzgebungsverfahrens und unterscheidet dabei zwei Fälle:

– Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Absatz 1), entsprechend dem bisherigen Mitentscheidungsver-

fahren, bei dem die beiden Mitgesetzgeber Europäisches Parlament und Rat gleichberechtigt sind, sodass jeder von ihnen das Zustandekommen des betreffenden Gesetzgebungsakts verhindern kann. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird grundsätzlich auf Vorschlag der Kommission eingeleitet. Die Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens werden in Artikel 251 *[294]* AEU-Vertrag geregelt.

– Besondere Gesetzgebungsverfahren, bei denen die Befugnisse der Mitgesetzgeber modifiziert sind und die nur in ausdrücklich von den Verträgen genannten Fällen zur Anwendung kommen (Absatz 2).

Absatz 3 enthält die Definition des Gesetzgebungsakts. Gesetzgebungsakte sind alle Rechtsakte, die nach einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Die einzelnen Rechtsgrundlagen für die Annahme von Gesetzgebungsakten enthalten jeweils einen Hinweis, dass die betreffenden Rechtsakte nach dem ordentlichen oder nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden.

Absatz 4 enthält die Öffnung dafür, dass nach Maßgabe besonderer Anordnung in den Verträgen andere Stellen als die Kommission neben deren Vorschlagsrecht ein Initiativrecht haben.

Artikel 249b *[290]* entspricht Artikel I-36 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Bedingungen und Modalitäten für die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter sowie die Mechanismen zur Gewährleistung der politischen Kontrolle durch den Gesetzgeber.

Die Kommission ist das einzige Organ, dem diese Befugnis übertragen werden kann. Der Gesetzgeber muss in jedem Einzelfall Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung in dem zugrunde liegenden Gesetzgebungsakt festlegen. Die Befugnis darf sich auf keinen Fall auf die wesentlichen Vorschriften eines Bereichs erstrecken. Diese müssen in dem Gesetzgebungsakt selbst geregelt werden.

Zur Kontrolle sind zwei Mechanismen möglich, zwischen denen der Gesetzgeber alternativ oder kumulativ wählen kann: der Widerruf der Ermächtigung, der jederzeit erfolgen kann, oder die Übermittlung zur Vorabkontrolle mit Verschweigefrist.

Artikel 249c *[291]* entspricht Artikel I-37 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Durchführung des Unionsrechts.

Diese obliegt nach Absatz 1 in erster Linie den Mitgliedstaaten, die allerdings nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, alle notwendigen Maßnahmen zur effektiven Durchführung des Unionsrechts zu ergreifen. Dies ist ein Unterfall des Grundsatzes der Unionstreue (Artikel 3a *[4]* Abs. 3 EU-Vertrag).

Eine Ausnahme, die sich durch den Bedarf an einheitlichen Durchführungsbedingungen rechtfertigt, ist die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission oder gegebenenfalls, insbesondere in Fragen der GASP, an den Rat. Diese können dann Durchführungsrechtsakte erlassen. Die Kommission unterliegt dabei einer dem bisherigen Komitologieverfahren vergleichbaren Kontrolle, deren Einzelheiten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt werden.

Nummer 238: Artikel 250 *[Artikel 293]*

entspricht Artikel III-395 Verfassungsvertrag.

Er legt wie bisher schon den zentralen Grundsatz der Gemeinschaftsmethode fest, dass Kommissionsvorschläge nur einstimmig geändert werden können. Er fasst künftig die in den Verträgen geregelten Ausnahmen von diesem Grundsatz zusammen: das Vermittlungsverfahren im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Artikel 251 *[294]* Abs. 10 und 13 AEU-Vertrag), das Haushaltsverfahren (Artikel 268 *[310]*, 272 *[314]* und 273 *[315]* Abs. 2 AEU-Vertrag) sowie den mehrjährigen Finanzrahmen (Artikel 270a *[312]* AEU-Vertrag).

Nummer 239: Artikel 251 *[Artikel 294]*

entspricht Artikel III-396 Verfassungsvertrag.

Er regelt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das inhaltlich dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren entspricht. Es wurde lediglich in der Darstellung deutlicher strukturiert (in die vier Abschnitte erste Lesung, zweite Lesung, Vermittlung, dritte Lesung) und mit klareren Begriffen versehen, z. B. „Standpunkt des Rates“ statt „gemeinsamer Standpunkt“.

In einem neuen Absatz 15 wird klargestellt, dass die Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission in den Fällen keine Anwendung findet, in denen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach den Verträgen nicht auf Vorschlag der Kommission, sondern auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs eingeleitet wird. Die Kommission kann in diesen Fällen aufgefordert werden, sich zu äußern, oder dies auch von sich aus tun.

Nummer 240: Artikel 252a *[Artikel 295]*

entspricht Artikel III-397 Verfassungsvertrag.

Er führt eine Rechtsgrundlage für interinstitutionelle Vereinbarungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit ein.

Nummer 241: Artikel 253 *[Artikel 296]*

fasst Artikel I-38 sowie Artikel I-33 Abs. 2 Verfassungsvertrag zusammen.

Absatz 1 enthält die Regeln für die Wahl der Art eines zu erlassenden Rechtsakts: Diese wird in den Verträgen zum Teil ausdrücklich vorgegeben und in diesem Fall sind die rechtsetzenden Organe an diese Vorgabe gebunden. Soweit ein bestimmtes Rechtsinstrument nicht ausdrücklich vorgegebenen ist, hat das rechtsetzende Organ die Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Absatz 2 enthält den nach wie vor geltenden Grundsatz, dass Rechtsakte zu begründen sind.

Um die bisherige verwirrende Praxis zu beenden, im Gesetzgebungsverfahren an sich nicht vorgesehene

Zwischenschritte, wie zum Beispiel Entschließungen oder Stellungnahmen zu erlassen, weil man sich noch nicht auf die abschließende Entscheidung einigen konnte, verbietet Absatz 3 im Gesetzgebungsverfahren den Erlass von solchen Rechtsakten, die in der zugrunde liegenden Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Bisher war eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung des Rates enthalten, wurde aber wenig beachtet.

Nummer 242: Artikel 254 *[Artikel 297]*

basiert auf Artikel I-39 Verfassungsvertrag.

Er enthält Bestimmungen über die Verkündung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Rechtsakte, die für die Gewährleistung der Rechtssicherheit wichtig sind. Der Artikel wurde dabei an die neue Systematik der Rechtsinstrumente angepasst.

Nummer 243: Artikel 254a *[Artikel 298]*

entspricht Artikel III-398 Verfassungsvertrag.

Er führt eine spezifische Rechtsgrundlage für Regelungen über die europäische Verwaltung ein, die bisher nur auf das Organisationsrecht gestützt werden konnten. Diese werden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen getroffen. Davon unberührt bleiben das Statut und die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten, für die Artikel 283 *[336]* AEU-Vertrag die einschlägige Rechtsgrundlage bleibt.

Kapitel 3 und 4: Die beratenden Einrichtungen der Union; Die Europäische Investitionsbank

Nummer 246: Artikel 256a *[Artikel 300]*

ersetzt die bisherigen Artikel 257, 258 Abs. 3, Artikel 263 Abs. 1 und 5 EG-Vertrag, die an den Wortlaut von Artikel I-32 Verfassungsvertrag angepasst werden.

Er regelt die im Wesentlichen unveränderten Grundzüge der beiden beratenden Einrichtungen der Union: des Ausschusses der Regionen (Absatz 2) und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Absatz 3).

Absatz 5 wird neu eingefügt. Danach erhält der Rat den Auftrag, die Vorschriften über die Art der Zusammensetzung der beratenden Einrichtungen der Union in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung in der Union anzupassen.

Besonders hervorzuheben ist der neue Artikel 8 Abs. 2 des **Protokolls** über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, welches das mit dem Vertrag von Amsterdam eingefügte Protokoll Nr. 30 ersetzt. Darin ist erstmals ein Klagerecht des Ausschusses der Regionen wegen behaupteter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch Gesetzgebungsakte der Union, für deren Erlass seine Anhörung in dem AEU-Vertrag vorgeschrieben ist, geregelt.

Nummer 248: Artikel 258 *[Artikel 301]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-389 Verfassungsvertrag angepasst.

Nach dem neuen Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses künftig vom Rat durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission festgesetzt. Bisher war die Zusammensetzung unmittelbar im EG-Vertrag geregelt. Diese Neuerung steht im engen Zusammenhang mit dem neuen Artikel 256a *[300]* Abs. 5 AEU-Vertrag, der dem Rat aufgibt, die Art der Zusammensetzung des Ausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Das Gleiche gilt für den Ausschuss der Regionen nach Artikel 263 *[305]* Abs. 2 AEU-Vertrag.

Nummer 249: Artikel 259 *[Artikel 302]*

wird geändert und weitgehend an den Wortlaut von Artikel III-390 Verfassungsvertrag angepasst.

Neu ist insbesondere, dass die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses von vier auf fünf Jahre verlängert und damit an die Dauer des Mandats des Europäischen Parlaments und der Kommission angepasst wird.

Das Gleiche gilt für den Ausschuss der Regionen nach Artikel 263 *[305]* Abs. 3 AEU-Vertrag.

Nummer 252: Artikel 263 *[Artikel 305]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-386 Verfassungsvertrag angepasst.

Nach dem neuen Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen künftig vom Rat durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission festgesetzt. Bisher war die Zusammensetzung unmittelbar im EG-Vertrag geregelt. Diese Neuerung steht im engen Zusammenhang mit dem neuen Artikel 256a *[300]* Abs. 5 AEU-Vertrag, der dem Rat aufgibt, die Art der Zusammensetzung des Ausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Nach Absatz 3 wird die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses der Regionen von vier auf fünf Jahre verlängert und damit an die Dauer des Mandats des Europäischen Parlaments und der Kommission angepasst.

Das Gleiche gilt für den Wirtschafts- und Sozialausschuss nach den Artikeln 258 *[301]* Abs. 2 und Artikel 259 *[302]* Abs. 1 AEU-Vertrag.

Titel II: Finanzvorschriften

Nummer 257: Artikel 268 *[Artikel 310]*

wird geändert und an den Wortlaut der Artikel I-53 und I-56 Verfassungsvertrag angepasst.

Er bildet die Klammer für das Haushaltsverfahren – also die Ausgabenseite – und definiert die klassischen Haushaltsgrundsätze (z. B. Prinzip des Haushaltsausgleichs, Jährlichkeitsprinzip, Haushaltsdisziplin). Die Einzelheiten werden in den Artikeln 270b bis 279b *[313 bis 324]* AEU-Vertrag näher ausgeführt.

Den Kern der überarbeiteten Finanzvorschriften bilden die vertragliche Normierung der bisher in der Praxis bewährten „finanziellen Vorausschau“ (Artikel 270a *[312]* AEU-Vertrag) sowie die Reform des Verfahrens zur Aufstellung des jährlichen Haushalts (Artikel 272 *[314]* AEU-Vertrag). Grundgedanke der Reform des Haushaltsaufstellungsverfahrens nach dem Vertrag von Lissabon ist die Gleichberechtigung von Europäischem Parlament und Rat bei der Aufstellung des Haushaltsplans. Aller-

dings wird dem Europäischen Parlament im Ergebnis ein bedingtes Letztentscheidungsrecht eingeräumt: Wenn ein vom Vermittlungsausschuss erstellter gemeinsamer Entwurf vom Rat abgelehnt wird, kann das Europäische Parlament diesen Entwurf mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen (Artikel 272 *[314]* Abs. 7 Buchstabe d AEU-Vertrag).

Absatz 6 verpflichtet die Union, Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen. Das Nähere regelt Artikel 280 *[325]* AEU-Vertrag.

Nummer 259: Artikel 269 *[Artikel 311]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel I-54 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt die Grundsätze der Eigenmittel der Union – also die Einnahmenseite – insbesondere das Prinzip, dass der Haushalt der Union wie bisher vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist (Absatz 2). Eine Kreditaufnahme durch die Union ist also auch weiterhin ausgeschlossen.

Absatz 1 übernimmt den im bisherigen Artikel 6 Abs. 4 EU-Vertrag enthaltenen Grundsatz, dass die Union sich mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politiken durchführen zu können. Durch die systematische Einordnung dieser Bestimmung in den Artikel über die Eigenmittel der Union wird die bisherige Auslegungspraxis zu Artikel 6 Abs. 4 EU-Vertrag bestätigt, wonach diese Bestimmung sich nur auf die finanziellen Aspekte und nicht auf die Zuständigkeiten der Union bezieht.

Nach Absatz 3 wird das System der Eigenmittel wie bisher einstimmig auf Vorschlag der Kommission durch einen sogenannten Eigenmittelbeschluss festgelegt, der nach wie vor ratifikationsbedürftig ist. Damit behalten die Mitgliedstaaten die Kontrolle über das System der Eigenmittel.

Neu ist aber Absatz 4, wonach der Eigenmittelbeschluss eine Ermächtigung dafür vorsehen kann, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit durch Verordnungen Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel festlegen kann, die der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen. Diese Ermächtigung würde dann mit dem Eigenmittelbeschluss ratifiziert werden.

Nummer 261: Artikel 270a *[Artikel 312]*

wird neu eingefügt und entspricht dem Wortlaut der Artikel I-55 und III-402 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals in den Verträgen die in der bisherigen Praxis „finanzielle Vorausschau“ genannte mittelfristige Finanzplanung der Union, die jetzt als „mehrjähriger Finanzrahmen“ bezeichnet und in Form einer Verordnung erlassen wird. Diese Bestimmung orientiert sich an dem bisher im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung praktizierten Verfahren.

Absatz 1 bestimmt unter anderem, dass der mehrjährige Finanzrahmen die Obergrenze für den jährlichen Haushaltsplan bildet und für eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufgestellt wird.

Absatz 2 fordert Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Allerdings konnte in Unterabsatz 2 eine Sonder-Brückenklausel (sogenannte „Passerelle“) eingeführt werden, die es dem Europäischen Rat ermöglicht, einstimmig den Übergang in die qualifizierte Mehrheit zu beschließen. Dadurch würde die Möglichkeit zur Verknüpfung des Finanzrahmens mit sachfremden Fragen eingeschränkt. Die Niederlande, die sich in der Regierungskonferenz 2004 gegen den sofortigen Übergang in die qualifizierte Mehrheit ausgesprochen hatten, haben in ihrer einseitigen **Erklärung Nr. 59**, die der Erklärung Nr. 42 zum Verfassungsvertrag entspricht, erklärt, dass sie dem Übergang zustimmen werden, sobald im Rahmen der Überprüfung des Eigenmittelbeschlusses nach Artikel 269 *[311]* Abs. 3 AEU-Vertrag für die Niederlande eine zufrieden stellende Lösung für ihre Position als Nettozahler gefunden wurde.

Absätze 3 und 4 regeln wie Artikel III-402 Abs. 2 bis 4 Verfassungsvertrag vor allem folgende Einzelheiten: die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen in Jahrestranchen und Ausgabenkategorien entsprechend den Haupttätigkeitsbereichen der Union (Absatz 3), jährliche Obergrenzen für Zahlungsermächtigungen sowie die Fortgeltung der Obergrenzen des letzten Jahres eines ausgelaufenen Finanzrahmens so lange, bis ein neuer verabschiedet wird (Absatz 4).

Nummer 265: Artikel 272 *[Artikel 314]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-404 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt, in deutlich gestraffter und klarerer Form als bisher, das Haushaltsverfahren, in dem das Europäische Parlament und der Rat in den meisten Fällen gleichberechtigt sind. Nur dann, wenn ein im Vermittlungsausschuss vereinbarter Kompromiss vom Europäischen Parlament bestätigt, vom Rat aber abgelehnt wird, ist die Haltung des Europäischen Parlaments maßgeblich, sofern dieses seine Position binnen 14 Tagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen bestätigt (Absatz 7 Buchstabe d). In allen anderen Fällen müssen Europäisches Parlament und Rat sich einigen, andernfalls muss die Kommission einen neuen Entwurf vorlegen (Absatz 8).

Damit wird die bisher für das Haushaltsverfahren nach dem Vertragstext charakteristische Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben mit Letztentscheidungsrecht des Rates und nichtobligatorischen Ausgaben mit Letztentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments abgeschafft. Diese Unterscheidung hatte jedoch in der Praxis zur Herausbildung eines Verfahrens geführt, in dem keine Seite ihr Letztentscheidungsrecht wahrnahm, sondern beide sich einigen mussten. Die neue Bestimmung kodifiziert also weitgehend die bisherige Praxis, gibt allerdings dem Europäischen Parlament, durch die Öffnung im Falle einer Ablehnung des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses durch den Rat, einen gewissen Vorrang. Die Ablehnung eines umfassenden Letztentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments, wie es den nationalen Haushaltsverfahren entspricht, durch eine Mehrheit der Mitgliedstaaten in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag wurde mit dem Umstand begründet, dass das Europäische Parlament – anders als die nationalen Parlamente – nicht die politische Verantwortung für die Einnahmen der Union trägt.

Nummer 266: Artikel 273 *[Artikel 315]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-405 Verfassungsvertrag angepasst.

Er vollzieht die Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben auch für das Verfahren der sogenannten Zwölftelregelung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Danach darf die Union monatlich so lange ein Zwölftel des Ansatzes des vorangegangenen Haushaltsplans ausgeben, bis ein neuer Haushaltsplan in Kraft tritt. Auch hier gilt künftig ein einheitliches Verfahren für die Überschreitung dieses Zwölftels: Sie kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission genehmigt werden, sofern nicht das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Überschreitung zu kürzen. Dann gilt der niedrigere Betrag.

Nummer 267: Artikel 273 a *[Artikel 316]*

ersetzt den bisherigen Artikel 271 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-406 Verfassungsvertrag.

Er erwähnt im Rahmen der Einteilung des Haushalts in Einzelpläne erstmals den Europäischen Rat, der Organstatus erhalten hat (vgl. Artikel 9 *[13]* Abs. 1 Unterabs. 2 EU-Vertrag), allerdings mit der Maßgabe, dass er nicht in einem gesonderten Einzelplan aufgeführt wird, sondern Teil des Einzelplans des Rates ist. Dies entspricht der Regelung des Artikels 201a *[235]* Abs. 4 AEU-Vertrag, wonach der Europäische Rat vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und keinen eigenen Unterbau erhält.

Nummer 268: Artikel 274 *[Artikel 317]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-407 Verfassungsvertrag angepasst.

Neu ist, dass die Mitgliedstaaten in die Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans einbezogen werden.

Nummer 269: Artikel 275 *[Artikel 318]*

erhält einen neuen Absatz 2, der dem Wortlaut von Artikel III-408 Abs. 2 Verfassungsvertrag entspricht.

Mit diesem Absatz wird die bisherige Verpflichtung der Kommission zur Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts (Absatz 1) um die Verpflichtung zur Vorlage eines Evaluierungsberichts zu den Finanzen der Union ergänzt, der insbesondere erläutert, in welchem Maße die Vorgaben des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Finanzkontrolle umgesetzt worden sind.

Nummer 272: Artikel 277 *[Artikel 320]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-410 Verfassungsvertrag angepasst.

Er legt den Euro explizit als Währung für den mehrjährigen Finanzrahmen und den Jahreshaushaltsplan fest. Bisher war dies nur in der Haushaltsordnung geregelt.

Nummer 274: Artikel 279a und 279b *[Artikel 323 und 324]*

werden neu eingefügt und entsprechen jeweils dem Wortlaut der Artikel III-413 und III-414 Verfassungsvertrag.

Artikel 279a *[323]* legt ausdrücklich die Verpflichtung der im Haushaltsverfahren beteiligten Unionsorgane fest, der Union die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Diese neue Bestimmung ist eine Folge der Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben.

Artikel 279b *[324]* formalisiert die bisherige Praxis regelmäßiger Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Haushaltsverfahren (sogenannter Trilog) zur gegenseitigen Abstimmung und Vorbereitung der förmlichen Beschlussfassung.

Nummer 276: Artikel 280 *[Artikel 325]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-415 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt die Bekämpfung von Betrügereien gegen die finanziellen Interessen der Union. Dabei ist der bisherige Vorbehalt für das Strafrecht und die Strafrechtspflege der Mitgliedstaaten entfallen. Auch diese Aspekte können also künftig im Rahmen dieses Artikels mitgeregelt werden.

Es wurde bewusst der Begriff „Betrügereien“ beibehalten, da er weiter ist als der tatbestandlich genau definierte „Betrug“.

In Absatz 1 wurde zudem der Schutzbereich auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ausgedehnt. Damit wird die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifiziert.

Titel III: Verstärkte Zusammenarbeit

Vorbemerkung: Die Bestimmungen dieses Titels führen die in Artikel 10 *[20]* EU-Vertrag festgelegten Grundregeln über die Verstärkte Zusammenarbeit im Einzelnen aus.

Nummer 278: Artikel 280a bis 280i *[Artikel 326 bis 334]*

werden neu eingefügt und ersetzen die bisherigen Artikel 40 bis 40b, 43 bis 45 EU-Vertrag sowie die bisherigen Artikel 11 und 11a EG-Vertrag.

Artikel 280a *[326]* entspricht Artikel III-416 Verfassungsvertrag.

Er regelt, deutlich konziser als bisher, die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit: An die Stelle des ausführlichen Katalogs des bisherigen Artikels 43 EU-Vertrag, insbesondere dessen Buchstaben b bis d, ist die allgemeine Verpflichtung zur Achtung der Verträge und des Unionsrechts getreten. Besonders hervorgehoben werden nur noch die Achtung des Binnenmarkts sowie des Zusammenhalts der Union (bisheriger Artikel 43 Buchstabe e und f EU-Vertrag).

Artikel 280b *[327]* entspricht Artikel III-417 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an die bisherigen Artikel 43h und 44 Abs. 2 EU-Vertrag, die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 280c *[328]* entspricht Artikel III-418 Verfassungsvertrag.

Er legt den Grundsatz der Offenheit einer Verstärkten Zusammenarbeit für alle Mitgliedstaaten fest, die teilnehmen wollen und gegebenenfalls festgelegte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Verwirklicht wird dieser Grundsatz über das erleichterte Beitrittsverfahren, das für alle Bereiche des Unionsrechts, mit Ausnahme der GASP, gilt (siehe Artikel 280f *[331]* Abs. 1 AEU-Vertrag). Für die GASP entscheiden allerdings künftig nur noch die teilnehmenden Mitgliedstaaten über den Beitritt, und zwar einstimmig (siehe Artikel 280f *[331]* Abs. 2 AEU-Vertrag).

Absatz 1 Unterabs. 2 enthält eine Pflicht, die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten zu „fördern“. Bisher hieß es nur „zur Beteiligung anzuregen“.

Artikel 280d *[329]* entspricht Artikel III-419 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit und unterscheidet dabei zwei Fälle:

- Für alle nicht ausschließlichen Unionszuständigkeiten außer der GASP gilt das Verfahren in Anlehnung an den bisherigen Artikel 11 EG-Vertrag: Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die bisher mögliche aufschiebende Anrufung des Europäischen Rates ist entfallen. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments, die bisher nur für den Bereich der Mitentscheidung galt, wurde auf das gesamte Unionsrecht ausgedehnt.
- Über Anträge im Bereich der GASP entscheidet der Rat dagegen einstimmig, nach Stellungnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Kohärenz mit der GASP und der Kommission zur Kohärenz mit den übrigen Bereichen des Handelns der Union. Das Europäische Parlament wird unterrichtet. Bislang entschied der Rat nach dem bisherigen Artikel 27c EU-Vertrag, der auf den bisherigen Artikel 23 Abs. 2 EU-Vertrag verwies, mit qualifizierter Mehrheit, allerdings mit der Möglichkeit für jeden Mitgliedstaat, den Europäischen Rat anzurufen und damit doch die Einstimmigkeit herbeizuführen.

In der **Erklärung Nr. 40**, die der Erklärung Nr. 27 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird festgestellt, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Antrag auf Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit mitteilen können, ob sie bereits in diesem Stadium beabsichtigen, die Sonder-Brückenklausel des Artikels 280h *[333]* AEU-Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Artikel 280e *[330]* entspricht Artikel I-44 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen des Rates in Angelegenheiten der Verstärkten Zusammenarbeit. Danach können alle Mitgliedstaaten an den Beratungen teilnehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur die beteiligten Mitgliedstaaten. Für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit wird auf Artikel 205 *[238]* Abs. 3 AEU-Vertrag verwiesen.

Artikel 280f *[331]* entspricht Artikel III-420 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren für den Beitritt zu einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit, wobei, wie in Artikel 280d *[329]* AEU-Vertrag, folgende zwei Fälle unterschieden werden:

- In allen Bereichen außer der GASP entscheidet in Anlehnung an den bisherigen Artikel 11a EG-Vertrag die Kommission über den Beitritt. Neu ist allerdings die Möglichkeit, den Rat anzurufen, falls die Kommission die Beitrittvoraussetzung als nicht erfüllt ansieht. Im Rat entscheiden dann nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit über den Beitritt. Das heißt, die teilnehmenden Mitgliedstaaten können den Beitritt eines weiteren Mitgliedstaats nicht gegen den Willen der Kommission verhindern – dies ist Ausfluss des Anspruchs auf Beitritt aus Artikel 280c *[328]* Abs. 1 AEU-Vertrag; die teilnehmenden Mitgliedstaaten können den Beitritt aber notfalls auch gegen den Willen der Kommission zulassen.
- Bezüglich des Beitritts zu einer Verstärkten Zusammenarbeit in der GASP ist die Stellung der bereits teilnehmenden Mitgliedstaaten gestärkt worden: Nach dem bisherigen Artikel 27e EU-Vertrag galt der Beitritt als genehmigt, sofern nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit ausdrücklich dagegen stimmte. Künftig muss der Beitritt vom Rat, in dem nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind, einstimmig beschlossen werden.

Artikel 280g *[332]* übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Artikels 44 a EU-Vertrag und entspricht Artikel III-421 Verfassungsvertrag.

Artikel 280h *[333]* entspricht Artikel III-422 Verfassungsvertrag.

Er führt eine Sonder-Brückenklausel für den Übergang in die qualifizierte Mehrheit (Absatz 1) oder in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Absatz 2) ein. Für die Beschlussfassung innerhalb einer Verstärkten Zusammenarbeit, die nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten bindet, kann demzufolge dieser Übergang auch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ohne Mitwirkung der anderen – einstimmig – beschlossen werden. Diese Sonder-Brückenklausel ist nicht anwendbar auf Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Absatz 3).

Artikel 280i *[334]* übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Artikels 45 EU-Vertrag und entspricht Artikel III-423 Verfassungsvertrag.

Siebter Teil: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Nummer 281: Artikel 282 *[Artikel 335]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-426 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt die Vertretung der Union in privatrechtlichen Angelegenheiten. Diese erfolgt weiterhin grundsätzlich durch die Kommission. Soweit jedoch das Funktionieren eines einzelnen Organs betroffen ist, vertritt dieses die Union künftig selbst im Rahmen seiner Verwaltungsautonomie.

Nummer 283: Artikel 288 *[Artikel 340]*

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-431 Abs. 3 Verfassungsvertrag angepasst.

Durch eine Neuformulierung von Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass die Europäische Zentralbank für den durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Deliktschaden selbst haftet und nicht die Union als Ganzes.

Nummer 287: Artikel 299 *[Artikel 349]*

wird entsprechend Artikel III-424 Verfassungsvertrag geändert.

Die französischen überseeischen Departements werden nunmehr namentlich genannt unter Berücksichtigung administrativer Umbenennungen. Eine entsprechende Änderung wird in Artikel 311a *[355]* AEU-Vertrag vorgenommen.

Nummer 289: Artikel 308 *[Artikel 352]*

wird entsprechend Artikel I-18 Verfassungsvertrag modifiziert, mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Die allgemeine Flexibilitätsklausel des bisherigen Artikels 308 EG-Vertrag hat sich in der Vergangenheit immer wieder als unverzichtbar erwiesen, damit die Union auf unvorhergesehene Ereignisse adäquat reagieren kann, zum Beispiel bei der Terrorismusbekämpfung oder der Flutopferhilfe. Sie eröffnet der Union die Möglichkeit, tätig zu werden, wenn dies erforderlich ist, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und eine andere Rechtsgrundlage nicht zur Verfügung steht. Dieser Artikel dient weiterhin nur der Abrundung einer der Union bereits übertragenen Zuständigkeit und ermöglicht nicht die Übertragung einer neuen Zuständigkeit an die Union. Eine „Kompetenz-Kompetenz“ folgt daher auch aus diesem Artikel nicht.

In Absatz 1 wurde als Sicherungsmechanismen gegen Missbrauch die Einstimmigkeit beibehalten. Außerdem ist jetzt die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bisher wurde dieses nur angehört.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführte Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente, jede Kammer gesondert, die auch hier anwendbar ist. Die Bestimmung sieht vor, dass die Europäische Kommission die nationalen Parlamente auf Vorschläge nach dieser Rechtsgrundlage speziell hinweist, um die effektive Wahrnehmung des neuen Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus zu erleichtern.

Absatz 3 kodifiziert die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach diese Flexibilitätsklausel nicht zur Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften in Bereichen herangezogen werden darf, in denen diese ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Absatz 4 stellt fest, dass dieser Artikel nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der GASP dienen kann, wobei die Anwendung der Verfahren und der jeweilige Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen entsprechend Artikel 25b *[40]* EU-Vertrag vorgesehen sind, unberührt bleiben. Im Übrigen ist der Anwendungsbereich der Flexibilitätsklausel, statt bisher der Gemeinsame Markt, nunmehr der gesamte Bereich der Sachpolitiken der Verträge.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden in den **Erklärungen Nr. 41 und 42** erläutert.

Nummer 291: Artikel 309 *[Artikel 354]*

wird modifiziert entsprechend Artikel I-59 Abs. 5 und 6 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Abstimmungsmodalitäten des in Artikel 7 *[7]* EU-Vertrag festgelegten Verfahrens zur Aussetzung bestimmter Mitgliedschaftsrechte im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 *[3]* EU-Vertrag genannten Werte der Union durch einen Mitgliedstaat.

Nummer 293: Artikel 311a *[Artikel 355]*

baut auf dem bisherigen Artikel 299 Abs. 2 EG-Vertrag auf, der entsprechend Artikel III-440 Abs. 2 bis 7 Verfassungsvertrag geändert wird.

Neu eingeführt ist in Absatz 6 die Möglichkeit für den Europäischen Rat, einstimmig und nach Anhörung der Kommission, einen Beschluss zur Änderung des Status eines der darin genannten dänischen, französischen oder niederländischen Gebiete zu erlassen.

Nummer 294: Artikel 313a *[Artikel 358]*

legt fest, dass die Bestimmungen des Artikels 53 *[55]* EU-Vertrag, betreffend unter anderem die gleichrangige Verbindlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen, auf den AEU-Vertrag anwendbar sind.

Schlussbestimmungen
(Artikel 3 bis 7 des Änderungsvertrags)

Artikel 3

bestimmt die unbefristete Dauer des Vertrags von Lissabon.

Artikel 4

verweist auf die dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2.

Protokoll Nr. 1 enthält die Änderungen der Protokolle zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und/oder zum EAG-Vertrag. Die im jeweiligen sachlichen Zusammenhang aus deutscher Sicht besonders wichtigen Änderungen sind in den Teilen B und E der Denkschrift erläutert.

Protokoll Nr. 2 enthält die Änderungen des EAG-Vertrags. Es enthält nicht nur technisch notwendige Anpassungen, sondern zahlreiche Verbesserungen. Die wichtigsten sind:

– Die Werte und Ziele der Verträge, zum Beispiel Nachhaltigkeit und Umweltschutz, gelten jetzt auch für den EAG-Vertrag (durch die Anwendbarkeit von Artikel 9 *[13]* bis 9f *[19]* EU-Vertrag über die Organe der Union aufgrund des Verweises in Artikel 3 des Protokolls).
– Die neue Definition der qualifizierten Mehrheit wird durch den Verweis auf Artikel 9c [16] EU-Vertrag in Artikel 3 des Protokolls auch für den EAG-Vertrag anwendbar.
– Die Rechtsinstrumente und Verfahren der Verträge, unter anderem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit voller Beteiligung des Europäischen Parlaments, sind jetzt auch für die EAG anwendbar (insbe-

sondere durch Verweis auf Artikel 249 *[288]* bis 251 *[294]* AEU-Vertrag in Artikel 3 des Protokolls sowie Artikel 1 Abs. 2 des Protokolls). Soweit der EAG-Vertrag jedoch spezielle Entscheidungsverfahren vorsieht, bleiben diese erhalten. Entsprechend der geltenden Rechtslage (bisheriger Artikel 305 EG-Vertrag) ist der EAG-Vertrag auch weiterhin lex specialis.

Zudem hat Deutschland in der **Erklärung Nr. 53**, gemeinsam mit Irland, Ungarn, Österreich und Schweden, die Reformbedürftigkeit des EAG-Vertrags unterstrichen.

Artikel 5

enthält Bestimmungen über die Umnummerierung von Artikeln, Querverweisen und Bezugnahmen und verweist diesbezüglich auf die folgenden Übereinstimmungstabellen im Anhang zum Vertrag von Lissabon:

Übereinstimmungstabelle A: bisherige Nummerierung des EU-Vertrags, Nummerierung nach dem Änderungsvertrag und neue Nummerierung des EU-Vertrags.

Übereinstimmungstabelle B: bisherige Nummerierung des EG-Vertrags, Nummerierung nach dem Änderungsvertrag und neue Nummerierung des AEU-Vertrags.

Artikel 6

enthält die Ratifikationsbestimmungen. Der Vertrag tritt demnach am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 7

nennt die Sprachen der Urschrift und den Hinterlegungsort.

F. Schlussakte

Die Schlussakte enthält den förmlichen Beschluss über die von der Konferenz verhandelten Texte. Sie ist, ebenso wie der Vertrag, von den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet.

Die Schlussakte besteht aus vier Teilen:

- dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- den Protokollen, und zwar den elf Protokollen, die durch den Vertrag von Lissabon den Verträgen beigefügt werden, sowie den zwei Protokollen zum Vertrag von Lissabon,
- dem Anhang zum Vertrag von Lissabon und
- den Erklärungen.

Vertrag und Protokolle

Der Vertrag und im jeweiligen sachlichen Zusammenhang damit die aus deutscher Sicht besonders wichtigen Protokolle sind in den Teilen B und E der Denkschrift erläutert.

Anhang

Der Anhang enthält die Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon.

Erklärungen

Die Schlussakte enthält sowohl die Erklärungen, die von allen Mitgliedstaaten gemeinsam abgegeben und von der Konferenz angenommen wurden – dies betrifft 43 Erklärungen zu Bestimmungen der Verträge und sieben Erklärungen zu den Protokollen – wie auch die 15 einseitigen Erklärungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die von der Konferenz lediglich zur Kenntnis genommen worden sind.

Die aus deutscher Sicht besonders wichtigen Erklärungen sind im Zusammenhang mit der Vertragsbestimmung, auf die sie sich beziehen, in Teil E der Denkschrift erläutert.

Die **Erklärung Nr. 52** zu den Symbolen der Europäischen Union, die 16 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, abgegeben haben, stellt klar, dass die EU-Symbole Flagge, Hymne, Leitspruch, Währung und Europatag auch künftig die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Entwürfe der oben genannten Gesetze auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Die Entwürfe enthalten keine Informationspflichten für Bürger, Verwaltung oder Wirtschaft. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich, dass sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten auf einen Vertrag zur Änderung der bestehenden Verträge (= Vertrag von Lissabon) geeinigt und diesen Vertrag am 13. Dezember 2007 in der portugiesischen Hauptstadt feierlich unterzeichnet haben. Das ist ein großer Erfolg für Europa. Mit diesem Vertrag wird die Handlungsfähigkeit der EU gestärkt und die EU demokratischer, transparenter und bürgernäher gestaltet.

   Der Bundesrat würdigt den wichtigen Beitrag der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 für den raschen und erfolgreichen Abschluss der Regierungskonferenz 2007 zur Fortführung der EU-Vertragsreform. Mit dem bei der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2007 vereinbarten konkreten und umfassenden Mandat für die Regierungskonferenz wurde die Grundlage für die Ausarbeitung eines Reformvertrags geschaffen, mit dem alle wesentlichen Neuerungen des bei den Referenden in Frankreich und in den Niederlanden im Jahr 2005 gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa umgesetzt werden.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass insbesondere die folgenden, vor allem für die Regionen und Kommunen wesentlichen Fortschritte mit dem Vertrag von Lissabon erreicht werden:

   – Stärkung der nationalen Parlamente (in Deutschland von Bundestag und Bundesrat) durch das Subsidiaritäts-Frühwarnsystem und das Klagerecht der nationalen Parlamente zum EuGH bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip,

   – Stärkung des Ausschusses der Regionen durch ein Klagerecht zum EuGH bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip und bei Verletzung eigener Rechte,

   – Verbesserung der Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten insbesondere durch die Klarstellung, dass Zielbestimmungen keine EU-Kompetenzen begründen, die Einführung von drei Kompetenzkategorien und die Stärkung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung, wobei klargestellt wird, dass alle der EU nicht übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben,

   – Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, die in deren jeweiliger politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

3. Der Bundesrat misst darüber hinaus folgenden weiteren Neuerungen des Vertrags von Lissabon, mit denen die EU handlungsfähiger, demokratischer, bürgernäher und transparenter wird, zentrale Bedeutung bei:

   – Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat, die als Regelfall normiert wird,

   – Einführung des Prinzips der doppelten Mehrheit im Rat, wonach eine qualifizierte Mehrheit erreicht ist, wenn mindestens 55 Prozent der Mitgliedstaaten zustimmen und diese Mitgliedstaaten mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der EU repräsentieren – wenn auch das Inkrafttreten auf den 1. November 2014 verschoben wurde und noch bis zum 31. März 2017 jeder Mitgliedstaat eine Abstimmung nach den Regeln des Vertrags von Nizza verlangen kann,

   – Schaffung des Amtes eines auf zweieinhalb Jahre gewählten Präsidenten des Europäischen Rates,

   – Schaffung eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Vorsitzender des Außenministerrates und zugleich Vizepräsident der Kommission ist,

   – Öffentlichkeit der Tagungen des Rates bei Beratung oder Abstimmung über Gesetzgebungsakte,

   – Stärkung des Europäischen Parlaments durch Festlegung der Mitentscheidung als Regelfall, Ausweitung seiner Haushaltsbefugnisse und Wahl des Präsidenten der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates, der dabei das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt,

   – Begrenzung der Größe der Kommission auf eine Anzahl von zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten ab November 2014,

   – Rechtsverbindlichkeit der EU-Grundrechtecharta,

   – Einführung eines Bürgerbegehrens, das einer Million Unionsbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit gibt, die Kommission zur Vorlage von Rechtsetzungsvorschlägen aufzufordern,

   – Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

4. Der Bundesrat begrüßt, dass der Vertrag von Lissabon – gemäß dem beim Europäischen Rat im Juni 2007 vereinbarten Mandat für die Regierungskonferenz – auch einige konkrete Verbesserungen gegenüber dem Verfassungsvertrag enthält. Das gilt insbesondere für die weiteren Klarstellungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und die weitere Stärkung der nationalen Parlamente.

Der Bundesrat begrüßt vor allem die Verlängerung der Frist für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge im Rahmen des Frühwarnsystems von sechs auf acht Wochen sowie den zusätzlichen Mechanismus zur Verstärkung der Subsidiaritätskontrolle, wenn eine Subsidiaritätsrüge mit der Mehrheit der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen erhoben wird. Zudem werden in einem Protokoll zum Vertrag von Lissabon die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und kommunalen Behörden bei der Ausgestaltung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unterstrichen.

Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang auch, dass die Kommission seit September 2006 den nationalen Parlamenten alle neuen Vorschläge und Konsultationspapiere direkt übermittelt und ihnen die nicht an eine Frist gebundene Möglichkeit zur umfassenden Stellungnahme gibt. Er bekräftigt seine bereits am 12. Oktober 2007 (Bundesratsdrucksache 569/07 (Beschluss)) und am 9. November 2007 (Bundesratsdrucksache 390/07 (Beschluss)) erhobene Bitte an die Kommission, diese Praxis ungeachtet der förmlichen Rechte der nationalen Parlamente gemäß dem Vertrag von Lissabon auch nach dessen Inkrafttreten fortzusetzen.

5. Der Bundesrat würdigt, dass die Bundesregierung im Verlauf der Regierungskonferenz eine Reihe von Anmerkungen und Anliegen der Länder zum Entwurf des Reformvertrags aufgegriffen und überwiegend auch erfolgreich in die Arbeiten der Regierungskonferenz eingebracht hat. Das gilt insbesondere für die Forderung, den Ausschuss der Regionen nicht nur im Vertrag über die Arbeitsweise der EU, sondern bereits an prominenter Stelle in dem neuen Artikel 9 EUV bei den Organen der EU als beratende Einrichtung zu erwähnen. Das ist ein wichtiges politisches Signal für die Bedeutung des Ausschusses der Regionen im institutionellen Gefüge der EU.

6. Nach Auffassung des Bundesrates wurden zu den vor der Regierungskonferenz am 18./19. Oktober 2007 in Lissabon noch offenen Fragen, zu denen vor allem der rechtliche Stellenwert des „Ioannina-Mechanismus“, die Erhöhung der Zahl der Generalanwälte beim EuGH und die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments zählten, akzeptable Lösungen gefunden. Zu begrüßen ist die Ergänzung der „Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten“ um einen Passus, wonach der Rat die Kommission auffordern kann, Vorschläge für die Aufhebung eines Rechtsaktes zu unterbreiten, und wonach die Konferenz begrüßt, dass die Kommission solchen Aufforderungen besondere Beachtung schenken wird.

7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag von Lissabon nicht alle seine Anliegen berücksichtigt. Das gilt neben anderem für die Aufnahme eines Gottesbezugs in die vertraglichen Grundlagen der EU. Auch werden die von den Ländern bereits beim Verfassungsvertrag zum Teil kritisierten Erweiterungen von EU-Kompetenzen (z. B. in den Bereichen Daseinsvorsorge und Tourismus) im Vertrag von Lissabon übernommen. Zu bedauern ist, dass Deutschland drei Sitze im Europäischen Parlament verliert und die Europäische Zentralbank nicht als „sonstiges Organ“ abgesetzt von den anderen Organen der EU in dem neuen Artikel 9 EUV aufgeführt wird.

   Bedauerlich ist auch, dass von der Verabschiedung eines einheitlichen und transparenten Vertragstextes Abstand genommen und das angestrebte Ziel einer besseren Sichtbarkeit der EU für die Bürgerinnen und Bürger etwa durch die Nennung der Symbole der EU und die Wiedergabe der Grundrechtecharta im Vertrag aufgegeben werden musste. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung seine Anregung der Abgabe einer Erklärung Deutschlands zu den Symbolen der EU aufgegriffen und 15 weitere Mitgliedstaaten für eine Unterstützung dieser Erklärung gewonnen hat, wonach die Flagge, die Hymne, der Leitspruch, der Euro und der Europatag am 9. Mai für diese Mitgliedstaaten auch künftig als Symbole die Zusammengehörigkeit der Menschen in der EU und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen. Damit soll verdeutlicht werden, dass Deutschland diese Symbole, die jetzt nicht mehr im Vertrag genannt werden, weiterhin verwendet.

8. Der Bundesrat unterstützt den Vertrag von Lissabon nachdrücklich als einen Gesamtkompromiss, der die EU nach innen und nach außen stärkt. Er hofft, dass der Ratifizierungsprozess in allen Mitgliedstaaten zügig und erfolgreich verläuft, damit der Reformvertrag wie geplant zum 1. Januar 2009, spätestens jedoch rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009, in Kraft treten kann.

9. Nach Auffassung des Bundesrates muss die EU die verbesserte vertragliche Grundlage dazu nutzen, die großen übergreifenden Herausforderungen unserer Zeit wie Globalisierung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und des europäischen Sozialmodells, Bekämpfung von Terrorismus und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, Bekämpfung der illegalen Einwanderung, Energieversorgungssicherheit sowie Umwelt- und Klimaschutz effektiv anzugehen.

   Der Bundesrat erwartet auch, dass die neuen Bestimmungen zur Verbesserung der Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips in der EU-Praxis führen. Die EU sollte sich jetzt auf die Aufgaben konzentrieren, bei denen der europäische Mehrwert deutlich erkennbar ist, ihre Werte noch stärker vermitteln und die Interessen Europas im internationalen Rahmen wirksam vertreten.

10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Zuge der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon in Deutschland die innerstaatliche Umsetzung der den nationalen Parlamenten hierdurch neu eingeräumten Rechte zu regeln ist. Er geht davon aus, dass die Bestimmungen des im Rahmen der Ratifizierung des Verfassungsvertrags im Jahr 2005 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat angenommenen „Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union“ in aktualisierter Form in Kraft gesetzt werden. Der Bundesrat tritt für die Aufnahme einer Regelung in das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern

in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) ein, wonach die Bundesregierung vor einem Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen das Einvernehmen mit dem Bundesrat herstellt. Die entsprechende Änderung des EUZBLG sollte in das Begleitgesetz mit aufgenommen werden. Der Bundesrat begrüßt, dass die Gespräche zwischen Bund und Ländern zur Überarbeitung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union wieder aufgenommen worden sind. Im Interesse einer raschen Ratifizierung erwartet der Bundesrat, dass zu den Anliegen der Länder möglichst schnell tragfähige Ergebnisse erzielt werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung begrüßt die breite Zustimmung, die der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 auch im Bundesrat findet. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Union durch den Vertrag auch aus der Sicht des Bundesrats auf eine verbesserte vertragliche Grundlage gestellt wird, welche die grundlegende politische und verfassungsrechtliche Struktur der Mitgliedstaaten einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung achtet und gleichzeitig die erweiterte Europäische Union in ihrer Handlungsfähigkeit stärkt und sie demokratischer, transparenter und bürgernäher gestaltet.

II.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Bundestag und Bundesrat darauf hinarbeiten, dass die innerstaatlichen Regelungen, die zur Umsetzung der dem Bundestag und dem Bundesrat durch den Vertrag von Lissabon neu eingeräumten Rechte notwendig sind, zügig getroffen werden können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333